Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1858)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung (Fortsetzung) : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsfitung. (Fortfepung.) - 1858.

Rreisschreiben

an

sammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Deleberg, ben 28. Marg 1858.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit dem Regierungerathe und gemäß der am Schluffe der letten Session gegebenen Erklärung beschlossen, den Großen Rath auf Donnerstag den 8. April nächstfünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Bormittags um 10 Uhr im gewohnten Bersammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche gur Behandlung fommen werben, find folgende:

A. Gefegedentwürfe.

- Solche, welche zur zweiten Berathun'g vorgeleg't werden:
 - 1) Gefen, betreffend ben Aufenthalt und bie Rieberlaffung ber Kantonsburger.
 - 2) Befet über die Armenpolizei.
- b. Solche, beren erstmalige Berathung in ber letten Seffion unvollendet geblieben ift:
 - 1) Befet über ben Cheeinfpruch.
 - 2) Gefet über die Beiratheeinzuggelber.
 - 3) Defret über Die Befoldungen der Kantonalbantbeamten. Zagblatt Des Großen Raths 1858.

- c. Solche, welche ichon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden find:
 - 1) Entwurf eines Strafgefebuches nebft Projeftbefret, betreffend bie Ginfuhrung beffelben;
 - 2) betreffend Bufen und Strafen gegen Solzfrevel und andere Forftvergeben;
 - 3) betreffend die Wahlart und Befoldung ber evangelische reformirten Geiftlichfeit;
 - 4) betreffend die Einburgerung ber Seimathlofen und Landfagen.
 - d. Solche, welche neu vorgelegt werden:
 - 1) Entwurf einer fdweizerifden Wechfelordnung;
 - 2) betreffend die Abanderung des § 34 des Bergwerfsgesetze vom 21. März 1853;
 - 3) betreffend Abanderung bes Art. 528 bes Gefetbuchs über bas Strafverfahren.

B. Borträge.

- a. Des Regierungspräsidenten:
- 1) betreffend die Reduftion ber Amtsbezirfe;
- 2) betreffend das Begehren der Gemeinden des Helfereis bezirfs Buchholterberg um Trennung vom Amisbezirfe Konolfingen und Bereinigung mit demjenigen von Thun.
 - b. Der Juftige und Polizeibireftion:
- 1) über naturalisationsgesuche;
- 2) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungegefuche;
- 3) über die Grundbuchbereinigung;
- 4) über ben erheblich erflatten Ungug, betreffend bie Gins führung ber Jury fur Civilftreitigfeiten.
 - c. Der Finangbireftion.
- 1) betreffend bie Dedung eines Berluftes in der Lebensmitstelrechnung;
- 2) betreffend ein Gefuch um Abschaffung oder Herabsehung des Dhingeldes;

50

- 3) betreffend bie Reflamation früher genoffener Armens fteuern von Seite ber Gemeinde Ruegsau.
 - d. Der Forfte und Domanendireftion:
- 1) betreffend ben Berfauf ber fogenannten Innerbergweis ben im Saretenthale;
- 2) betreffend ben Bertauf ber Margelgmatte ju Interlaten.

e. Der Militarbireftion:

1) betreffend bie Ernennung von Stabsoffizieren.

f. Der Baubireftion:

- 1) betreffend ben Bau ber Schwarzenburg = Seitenrieb= Strafe;
- 2) betreffend ben Bau ber Ugenftorf. Bynigen. Baltrigen. Straße;
- 3) betreffend den Bau der Kirchdorf-Jaberg-Uttigenstraße.
- 4) betreffend bie Bewilligung eines Staatsbeitrags an bie projeftirte Beganlage zwischen Laupen und Guri;
- 5) betreffend die Bewilligung eines Kredites für Reparation ber außern Emmenbrude zu Burgdorf.

g. Der Gifenbahne und Entsumpfungebireftion.

- 1) betreffend bie Ronzedirung einer Gifenbahn zwischen Biel und Nibau; ferner wenn es die Umftande gestatten:
- 2) betreffend die Angelegenheit der Juragewässerforrektion; 3) betreffend die Frage des Baues einer Gisenbahn zwischen
 - Biel und ber Neuenburgergrenze.
 NB. Sollten bie beiden letten Gegenstände nicht zur Behandlung fommen, so durfte es der Fall fein, den fünftigen Behörden die Bornahme derfelben in der ersten Sigung des neuen Großen Rathes, welche im Juni stattfinden wird, zu empfehlen.
- 4) betreffend die Frage bes Baues einer Gisenbahn im Jura amischen Biel und ber Bastergrenze.

Für die erste Situng wird auf die Tagesordnung gesett bas Gefet über ben Aufenthalt und die Riederlaffung ber Kantonsburger.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident;

Ed. Carlin,

Erfte Sitzung.

Donnerstag ben 8. April 1858. Morgens um 10 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Bigeprafibenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Chopard, Kummer, Major; Karlen, Jakob; Moser, Gottlieb; Roth in Wangen, Schrämli, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Ambühl, Batschelet, Berbier, Bestier, Bestier, Bestier, Bestier, Bestier, Bestier, Bigler, Bigius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Büßberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Jurer, Gerber, Girardin, v. Gonten, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitre, Großmann, Gygar, Halbimann in Signau, Hennemann, Hissig, Hosfer, Hubacher, Jaquet, Jeannerat, Ingold, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Methée, Mischler, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Jakob; Müller in Hosswyl, Wüller, Arat; Müller in Sumiswald, v. Muralt, Nägeli, Deuvray, Otth, Parrat, Paulet, Peteut, Probst, Prudon, Reber, Reichenbach, Karl; Köthlisberger, Isaf; Rolli, Rubin, Saldli, Schaffier, Scheurer, Schmid, Scholer, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedikt; Streit, Johann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Dießbach, Weißmüller, Wiedmer und Wyß.

Der herr Bizeprafibent erklart die lette Sigung ber gegenwärtigen Amtsperiode als eröffnet mit der Bemerkung, daß herr Prafibent Carlin sich fur die zwei ersten Sigungen entschuldigen lasse.

Tagesordnung:

Fortsettung ber zweiten Berathung bes Gesets über Aufenthalt und Niederlassung ber Rantons.
burger.

(Siehe Grofratheverhandlungen ber vorhergehenden Seffien,

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es liegt Ihnen bas Niederlassungsgesetz zur zweiten Berathung vor, nicht zwar in der Weise, als ob dieselbe erst heute beginnen würde; sie hat, wie Sie sich ertnnern, schon in der Sigung vom 6. März ihren Ansang genommen. Damals wurde die Eintretensfrage entschieden, dann aber die Berathung abgebrochen und auf eine folgende Sigung verschoben. Es handelt sich nun darum, die Berathung artiselweise fortzusegen und ich ersuche Sie, damit zu beginnen

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, die Bemerstung vorauszuschien, daß ich Sie bei ben einzelnen Parasgraphen sowohl auf die eingelangten Einfragen als Wünsche ausmerksam machen werde. Es sind namentlich von Seite mehrerer Regierungöstatthalterämter, die ich aufgesordert hatte, über die gemachten Erfahrungen ihre Mittheilungen zu machen, und allfällig nöthig scheinende Anträge zu sormuliren, Berichte eingelangt, so z. B. von den Amtsbezirken Bern, Fraubrunnen, Sestigen, Niedersimmenthal, Trachselwald, also ziemlich aus allen Landesgegenden. Sebenso liegen zahlreiche Einfragen von Gemeindevorstehern vor. Ich werde der Bersammlung bei den einzelnen Artiseln Kenntniß davon geben, um Ihnen Gelegen-heit zu geben, Ihre Wünsche auszusprechen. Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so empsehle ich Ihnen denselben zur Genehmigung.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 2 und 3.

\$ 4.

E 104

Herr Berichterstatter. Wie Sie ben gebruckten Ansträgen entnehmen, schlägt Ihnen der Regierungsrath folgende Redastion des zweiten Lemma vor: "Dieser Wohnsip bedingt nach Mitgabe des Armengeseses vom 1. Juli 1857 die Armengenössischen. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt." Es ist dieß ein Antrag, der von der Kommission gestellt wurde, ebenso wurde eine solche Modifisation vom Regierungsstatthalteramte Seftigen gewünscht.

Dr. v. Gongenbach. Diefer Abanderung fann ich durchaus beipflichten und ergreife das Wort nicht, um eine Abande. rung zu beantragen, sondern um die Berfammlung schon jest aufmertsam zu machen, wenn ich bei § 8 einen Untrag ftelle, der auf den vorliegenden Baragraphen jurudgreift, nämlich in Bezug auf den Ausdruck "polizeilichen Wohnnig". Schon bei der erften Berathung murde Diefer Ausdruck angegriffen, indem man fagte, das neue Armengefen wolle die örtliche Armenpflege gegenüber der burgerlichen. Wenn Gie aber diefen Grundfag wirflich durchführen wollen, fo fommen Sie, wenn Sie ben Ausdruck "polizeilichen Wohnsits" fratt des "faftischen Bohnfiges" beibehalten, ju den gleichen Uebelftanden, welche vorher bestanden. Es wurde und in der Kommiffion ein Beifpiel vorgelegt. Es handelt fich um einen Rnecht, der bei Erlaffung Des Gefeges in Erfigen ift, er ift von Sufimyl, feine Frau ift an einem andern Drte Magd, feine zwei Rinder find in Boch. ftetten verfoftgelbet. Er verliert feinen Blat, fieht fich in andern Gemeinden und fucht Aufenthalt, aber findet feinen; man verlangt eine Bewilligung ju geitweisem Aufenthalt in einer andern Gemeinde von Erfigen; er erhalt eine folche Bewilligung und fann fich geftust auf diefelbe anderswo aufhalten, Mun ift Erfigen — was? Der Ort der Armengenössigfeit für ben Mann, welcher fort mußte, um einen Dienft zu erhalten, und für Krau und Rinder, die nie dort waren. Mit Grund fragt man: ift das noch örtliche Armenpflege? Der Betreffende ift ju Erfigen armengenöffig, hat aber feinen Unfpruch an Die burgerlichen Guter der Gemeinde, mahrend er in Suttmit dagu berechtigt ware. Das ift ein Migverhaltniß. 3ch dachte oft über Diefes Beifpiel nach, und hörte von andern Gemeinden ahnliche Falle ergahlen. Wenn Gie in der Armenpflege den Dertlichfeitegrundfag durchführen wollen, fo mare es beffer, die Armengenöffigfeit geradezu an den faftifchen Bohnfig zu fnupfen und einfach zu fagen: "Beder im alten Kantonotheil fich befindende Kantonoburger muß einen Wohnsit haben" ic. 3ch

werde hier diesen Antrag nicht stellen, aber ich glaubte, hier schon darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in dem Worte "volizeilich" gegenüber dem "faktischen" Wohnsipe eine gewisse Gefahr liegt.

v. Buren. Ich fielle den Antrag, das Wort "polizeis lichen" vor "Wohnsith" im ersten Alinea zu streichen. Es murde schon in der ersten Berathung der Antrag gestellt, diesen satalen Ausdruck fallen zu lassen und einfach zu sagen, der Betreffende musse "einen Wohnsit nach Borschrift dieses Geseges" haben.

Geißbühler. Ich stoße mich nicht so sehr an dem fraglichen Ausdrucke, weil der f 1 maßgebend ist. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter einen andern Ausdruck sindet, aber ich halte denselben nicht für so wichtig, daß er Bedenken einflößen könnte. Mir scheint der Ausdruck "polizeilicher Wohnsig" die richtigste Bezeichnung zu sein und ich stimme zum Paras graphen, wie er vorliegt.

Horr Berich terstatter. Es wurde im Schoose der Kommission ausdrücklich über den Antrag dissutirt, das Wort "polizeilichen" zu streichen. Man versuchte diesen Ausdruck ganz zu vermeiden over denselben durch ein anderes Wort zu ersehen, und man endigte damit, denselben fortbestehen zu lassen, weil es schwer hält, ein anderes Wort zu sinden, das den Bezgiff so richtig gibt, ohne den polizeilichen Bohnsis mit dem civilrechtlichen und strafrechtlichen zu verwechseln. Man mußte eine besondere Bezeichnung deifügen, um diesen Wohnsis abzuzgrenzen. Was soll man nun für ein Wort dazu wählen? Wan fragte, ob der Ausdruck "armenrechtlicher Wohnsis" passend wäre, aber man fand, es ginge nicht, weil es sich um ein Niederlassungsgeses handle und man so wenig als möglich von einem Armenrechte reden wolle. Das einsache Wort "Wohnsis" genügt nicht, da der fastische Wohnsis allein nicht Regel machen fann. Ich werde dann bei § 8 Gelegenheit haben, näher auf die Sache einzutreten. Ich wiederhole den Antrag, Sie möchten den § 4 genehmigen, wie er vorliegt.

Mabstimmung.

Für ben § 4 mit ober ohne Abanderung Rur Beibehaltung bes Wortes "polizeitichen" Für den Antrag des herrn v. Buren

Handmehr. Mehrheit. Minderheit.

\$ 5.

v. Buren. Es ift bieß ein fehr wichtiger Artifel, indem er ben Unterschied zwischen Aufenthalt und Niederlaffung feftftellt. Es fragt fich: ift es ein wirflicher Unterschied oder nur ein folder, der fich in der Theorie darftellt? 3ch halte dafür, es fet ein wirklicher Unterschied vorhanden, aber ich bin fo frei, eine andere Behandlung der betreffenden Berfonen, welche eine Aufenthalts- oder Riederlaffungsbewilligung verlangen, vorzufchlagen. Diefes Gefes tritt an die Stelle der fruhern burgerrechtlichen Ginrichtungen. Gine neue Beimath öffnet fich für Biele. Run liegen verschiedene Bestimmungen vor, welche einerseits die Leute plagen, anderfeits die Gemeinden doch nicht fehr schuten gegen ben Undrang von Leuten, gegen welche fie Schut verlangen muffen. Es ift ein Uebergang vom burgerrechtlichen Boden auf denjenigen des thatsachtichen Wohnstpes; es ist ein außerordentlicher Sprung, welchen die Besetzebung macht. Herr v. Gonzenbach sprach vorhin die Absicht aus, ganz auf den thatfächlichen Wohnsit überzugehen, während ber Berr Berichterstatter nicht bamit einverstanden ift. 3ch gehore ju benen, welche nicht gang auf diefen Boden übergeben wollen. 3ch glaube, wenn wir einen festern Standpunft einnehmen, fo

werden wir die angedeuteten Schwierigfeiten nicht haben, und halte dafür, die Abanderung, welche ich mir vorzuschlagen erlaube, ftehe mit der Defonomie des Gefeges nicht in Bider= fpruch, im Begentheil, fie wurde den Grundfag, auf welchem es beruht, richtiger entwickeln. Faftifch ift eine Familie oft getrennt; Mann, Frau und Kinder befinden sich oft an verschiedenen Orten. Nach § 8 haben alle Glieder der Familie den Wohnsty des Baters. Nach § 5 aber fann der Mann, indem er feinen Bohnfig andent, mit Frau und Rindern in eine andere Bemeinde gieben, er ift thatsachlich ein Riedergelaffener. Wenn Sie nun den armenrechtlichen Bohnfit an Diefen Aufenthalt fnupfen, fo muffen die Betreffenden fich auch gehörig ausweifen und muffen andererfeits auch die Gemeinden Das Recht haben, die Brufung neuerdings vorzunehmen. Mit Rudfict Darauf, daß mit dem Wohnsite Die Armengenöffigfeit verbunden ift, daß die bedeutende Ronfequenz einer Art von Beimath damit zusammenhängt, glaube ich, man follte ben Unterschied machen, Daß der Bohnfit nur an die Riederlaffung gefnupft fei, beim bloßen Aufenthalte aber ben frühern Wohnsig bestehen laffen. 3ch weiß schon, daß man die Einwendung machen fann, daß ein Familienvater, deffen Familie getrennt ift, nicht einen eigents lichen Wohnsit habe. Sie werden aber jugeben bag biefes Berhaltnig nicht die Regel bilden fann; es ift ein vorübergehendes, und fruher oder fpater wird die Familie fich wieder vereinigen. Ich mochte deßhalb einen festern, weniger wechs felnden Boden an die Niederlaffung binden, die Bewegung Des Aufenthaltere dagegen freier belaffen, und ftelle ben Untrag, Das zweite Alinea zu ftreichen, dagegen das erfte und dritte Alinea alfo zusammenzufaffen: "Der polizeiliche Bohnfit ift Einwohnung, welche langer als 30 Tage Dauert, mit Führung eigener Saushaltung oder mit Ausubung eines Berufs oder Bewerbes auf eigene Rechnung."

Friedli. Schon bei ber ersten Berathung stellte ich ben Antrag, aus diesem Paragraphen zwei zu machen. Der § 5 bildet mit dem § 8 die Hauptschwierigseit des Geseges. In den einen Gemeinden verstand man es so, wenn der Mann nicht da wohne, wo die Frau, so soll der Aufenthaltsort des Mannes Regel machen, wenn auch Frau und Kinder vielleicht in einer andern Gemeinde ein Heimwesen bestigen. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich flar über diese Verhältniß ausspreche, damit man sich auf dem Lande zurechssinden könne.

Gfeller zu Wichtrach. Was Herr Friedli soeben besmerkte, ist richtig. Wir haben einen Fall, daß ein Mann, dessen Familie in einer andern Gemeinde wohnhaft ist, als Knecht in unserer Gemeinde dient. Nun bestehen verschiedene Ansichten über den polizeilichen Wohnst dieser Familie, und ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, damit man im Klaren sei. Ich habe angenommen, wenn Einer eine Haussmiethe irgendwo habe, so soll es als Wohnsig betrachtet werden, wenn er auch an einem andern Orte als Knecht dienen mag.

Geißbühler. Der Antrag des Herrn v. Buren ist nach meiner Ansicht so wichtig, daß, wenn er angenommen werden sollte, daß ganze Geset eine andere Basis erhielte. Er möchte, wenn ich ihn recht verstehe, nur eine Art von Wohnst und zwar als Niederlassung, dagegen vom bloßen Ausenhalte abstrahiren; dagegen hatte ich von Herrn v. Buren gerne den Unterschied auseinanderschen hören mögen. Wenn Sie das Niederlassungsgesen als im Zusammenhang mit der neuen Drzganisation des Armenwesens betrachten wollen, so kann man doch nicht immer neuerdings auf die Grundlagen zurücksommen und daran rütteln, ohne Gesahr zu lausen, das Ganze über den Hausen zu wersen. Man forderte bisher Barmherzigseit gegen die Leute, welche Arbeit suchen. Nun kommt man auf einmal, macht ganze Wendung und will nur eine Art von Wohnsts mit einer Einrichtung, die sehr weit geht. Herr v. Büren sprach sich nicht ganz deutlich aus, aber ich habe es so verstanden, daß der bloße Ausenthalter wieder geschieft werden

fann, wo er hergefommen ift. 3ch gebe vielleicht etwas gu weit, aber ich muß erflaren, es ift eine geschichtliche Bahrheit, daß der Reichthum gegenüber ber Armuth eine bedeutende Stelle einnimmt. Wenn nun das gange Gebaude ber Armenreform auf ficherer Grundlage ruben foll, fo muffen wir durch eine geeignete Organisation Des niederlaffungemefens ein Opfer bringen. 3ch ersuche baher die Herren, nicht immer an einem Bebaude ju rutteln, welches und einer guten Bufunft im Urs menwefen entgegenführen wird. 3ch mochte ben Berrn Berichterstatter ersuchen, und ein Bild zu geben, wie es fich im Lande macht. Go viel ich hore, ift man in ben verschiedenen gandestheilen ziemlich zufrieden. Die Rotharmen find verforgt, und was die Dürftigen betrifft, fo gibt es auch Sulfsmittel für fie. Daß es einzelne Schwierigfeiten bezüglich ber Rieber= laffung gibt, gebe ich zu, aber eine Schwalbe macht noch feinen Sommer, und im Bangen entwidelt die Ginrichtung, Die mir als Emmenthaler gefällt, fich febr gut. Man fucht fich durch momentane Aufenthalisbewilligungen zu helfen; Die Emmenthgler hatten in letter Beit fein anderes Mittel, als auf diefem Wege ihre überfluffigen Arbeitefrafte anderemo verwenden gu laffen. 3ch ftimme baber jum Paragraphen, wie er vorliegt.

v. Buren. Herr Geißbühler ist bei jeder Bemerkung, welche von anderer Seite gemacht wird, so ängstlich, daß seine Aengstlichseit in Mißtrauen übergeht und er Sachen, die gar nicht eristiren, in den gestellten Anträgen erblickt. Was die Bereitwilligkeit betrifft, Opfer zu bringen, so will ich darauf nicht näher eintreten. Andere wissen es auch, was es heißt, Opfer zu bringen, man braucht nicht zu Herrn Geißbühler in die Schule zu gehen. Es ist keineswegs eine ganze Wendung, die man gegen das Geseh macht, im Gegentheil, es wird viel leichter zu vollziehen, viel praktischer sein; das ist meine Ueberzeugung. Bezüglich der Requisite, welche später kommen, habe ich nicht im Sinne, wesentliche Abweichungen zu beautragen, sondern ich stelle mich in dieser Beziehung auf den Boden des Gesehes. Die Aengstlichseit blendet und herr Geißbühler besindet sich daher vollständig im Irrthume. Ich glaube, meinen Antrag ganz gut aufrecht halten zu können.

Lempen. Ich glaube, der Hauptpunkt liegt darin, daß man die Armengenösigseit bloß an die Niederlasjung, nicht aber auch an den bloßen Ausenthalt knüpft. Ich halte dafür, es liege nicht im Sinne des Gesetzes, und es ist auch nicht natürlich, daß, wenn ein Mann seine Frau und Kinder in einer andern Gemeinde hat, er dennoch am Otte seines Aussenthaltes armengenösig sei. Ich möchte daher den Ort, wo er eigentlich niedergelassen ist, als Wohnsig gelten lassen. Ich necht in Zweistmmen aufhält, während seine Frau und Kinder in Schenne z. B. einen Mann von Lenk, der sich als Knecht in Zweistmmen aufhält, während seine Frau und Kinder in St. Stephan wohnen, wo er ein eigenes Haus hat. Ist es nun natürlich, daß er in Zweisimmen als armengenössig eingeschries ben werde, während Frau und Kinder in St. Stephan ein Heimwesen bestigen? Das ist nicht natürlich. Daher stelle ich den Antrag, die §§ 5 und 8 in dem Sinne zu ändern, daß die Armengenössissischen ur an die Niederlassung, nicht aber an den Ausenthalt gesnüßt werde.

Dr. v. Gonzenbach. Wir haben biefen Gegenstand in ber Kommission ebenfalls besprochen. Der Antrag bes Herrn v. Buren ist eigentlich nichts anderes, als was Herr Weber in seiner Schrift und Herr Lempen soeben entwidelte. Herr v. Buren hat bereits auf die Einwendungen des Herrn Geisbuhler geantwortet. Der Erstere geht von der Ansicht aus, weil es dem verheiratheten Manne sehr schwer fallen werde, einen Aufenthalt zu besommen, da die Gemeinde, bei welcher et darum nachsucht, besurchte, Frau und Kinder aufnehmen zu mussen, so soll man die Armengenössisseit nur an die Rieder-lassung fnüpsen. Herr Geisbuhler gibt zu, daß die Zahl versheiratheter Ausenhalter sehr klein sei, weil die Betressenden sich mit Bewilligung in eine andere Gemeinde begeben können. Herr

v. Buren möchte nun an den blogen Aufenthalt nicht die Armengenöffigfeit fnupfen. Ich glaubte im erften Augenblide auch, dagu ftimmen gu fonnen, bei naberm Rachdenfen fonnte ich es aber nicht und zwar aus dem Grunde, weil es nicht nur verheirathete Aufenthalter gibt, fondern auch unverheis Bas wollen Sie dann mit diesen machen? Sie haben die Armenpflege örtlich gemacht, nun fonnen Sie die Armengenöffigfeit an den faftifchen Wohnfit fnupfen. Das Befet ging nicht gang fo weit, es beging barin eine Infonfequeng daß es nicht die Einrichtung traf, welche fur die Armenpflege leichter gewesen ware, sondern ben polizeilichen Bohnfig ftatt des fattischen zur Regel machte. Defiwegen paffen die hier angebrachten Argumente jum § 8, bem fchwierigften Baragraphen des Gefeges, welcher diefem eine Infonfequenz aufdrudt. Herr Lempen stellte soeben bar, baß etwas Schreiendes barin liege, wenn Giner als einfacher Knecht irgendwo bient, während Frau und Rinder in der Beimath ein eigenes Sauschen haben, daß in dem Balle, mo 3. B. Das Sauschen abbrennt oder der Bater ein Bein bricht, die Armengenöffigfeit der Familie nicht da fein foll, wo fie Grund und Boden befigt, sondern in der Gemeinde, wo der Bater als Melfer angestellt ift. Das hat eiwas Stofendes. Serr Geller bemertte, die Gemeinde Bichtrach habe in Betreff einer Familie mit einer andern Gemeinde Schwierigfeiten. Das Geses ift flar: Die Familie gehört bezüglich bes Wohnfiges Dabin, wo ber Bater ift. Diefes Berhaltnig fommt aber erft bei § 8 gur Gprache, wo wir bann entscheiden fonnen, ob wir es wirklich so laffen wollen, wie es jest ift. Das Gefet erschwert außerordentlich Die Bewegung bes Gingelnen, weil die Gemeinde benft: wenn er 30 Tage fich in meinem Begirte aufhalt, fo fommen die andern Familienglieder nach. 3ch schließe dahin, daß ich ben Antrag Des herrn v. Buren als vollständig wohlgemeint und im Intereffe Der Freiheit des Einzelnen liegend anerkenne, aber er berudfichtigt die Rlaffe ber unverheiratheten Aufenthalter nicht. Ich mochte fragen: wo find diese armengenösig, wenn fie nirgend niedergelaffen find? Das ift mir nicht flar, deßhalb fann ich dem erwähnten Untrage nicht beipflichten.

v. Buren. Mir ist es ganz flar. Herr v. Gonzenbach fagt allerdings, es gebe Bersonen, die nicht niedergelassen sind. Aber die Armengenössigseit junger Leute snüpft sich an die Niederlassung der Ettern. Man wird einwenden, die Ettern sterben, der Sohn wird mehrjährig, dann sei für ihn nicht gessorgt. Im gegenwärtigen Augenblide mag es der Fall sein, aber bei der Fortdauer des Gesetzes nicht mehr. Uedrigens mache ich ausmerssam, das der Betreffende oder seine Familie, dech im Momente, als das Gesetz in Kraft trat, nämlich am 1. Dez. 1857, einen Wohnsts hatte, von welchem aus er sich bewegen fann.

Michel unterstützt aus voller Ueberzeugung ben Antrag bes Herrn Lempen, daß eine Familie ba armengenössig sein folle, wo sie ihren festen Wohnsig habe, nicht in ber Gemeinde, wo beren Bater allfällig als Knecht dienen möge.

v. Werdt. Auf die Anfrage des Hern v. Gonzenbach will ich mit einem Beispiele antworten. Wir haben einen Knecht in der Gemeinde, der vor einigen Wochen wegen zu vielen Genusses von Branntwein so frank wurde, daß er wahnsstinnig wurde und in die Waldau gebracht werden mußte. Nach vierzehntägigem Aufenthalte kam von der Direktion der Irrenanstalt an die Ortsbehörde von Toffen die Aufforderung, ein Kostgeldversprechen zu geben, sonst behalte man den Betreffenden nicht mehr in der Anstalt. Der Mann ging und früher nichts an, sondern er wurde insolge dieses Gesess bei uns armengenössig. Die Gemeinde mußte auch die Verpslichtung überznehmen, für sein Kind zu sorgen. Er ist gestorben, aber das Kind blieb. In einzelnen Gemeinden ist also die Armengenössigsfeit auch an den Ausenthalt geknüpft. Das Geset führt zu Abnormitäten, die tief schmerzen.

Engblatt des Großen Rathes 1858.

Dr. v. Gongenbach. Wenn Herr v. Büren mich von ber Zulässigkeit seines Antrages hätte überzeugen können, so hätte ich gerne dazu gestimmt, aber er hat mich nicht eines Bessern belehrt. Er geht von der Ansicht aus, die betressenden Personen seien entweder in der Gemeinde, wo die Eltern niedergelassen sind, armengenössig, oder dann seien sie oder ihre Kamilien doch am 1. Dezember an irgend einem Orte gewesen, wo nun ihr Wohnsitz sei. Wenn Sie das wollen, so haben Sie gar nichts anderes als das Verhältnis: wer am 1. Dezem einem Orte war, da hat er ein neues Bürgerrecht, wie der Ausenhalt am 1. Mai 1551, als auch eine neue Ordnung eingeführt wurde, damals das Bürgerrecht in der fraglichen Gemeinde bedingte. Das würde nicht die Erleichterung gewähren, welche Herr v. Büren im Auge hat, sondern er hätte dann neben den alten Burgergemeinden neue, die vom 1. Dezem müßte dann immer nachsehen, wo der Betressende am 1. Dezemessen seine

Trachfel. Der Untrag des Herrn v. Buren ging urfprunglich vom gemeinnüßigen Berein von Rirchberg aus und murbe bann von Beren Weber bireft in der Rommiffion aufgenommen. 34 fonnte als Mitglied der Kommission nicht anders, als demfelben entgegentreten, und muß es auch beute. Durch bas Armengefes murde der Grundfag der Derilichfeit der Armen-pflege aufgestellt. Das Niederlaffungsgefes hat die Aufgabe, Diefen Grundfat anzuwenden. Fuhren mir nun benfelben fo fonsequent als möglich durch, und machen wir nicht mehr Ausnahmen, als absolut nothig ift. Salbheiten taugen in folden Dingen nicht. Befinne man fich, bevor man einen Grundfas annimmt, aber einmal angenommen, bleibe man babei. Wenn man die Dertlichfeit nur auf die Riedergelaffenen anwendet, fo hat man Die Dertlichfeit und Die Beimathberechtigung neben einander, und das führt zu Schwierigfeiten. Man hat dann wieder das alte Syftem neben bem neuen. Uebrigens mache ich auf einen Umftand aufmertfam. Wie wir miffen, liegt der Sauptzwed Des neuen Armengefepes darin, die Armenlaft gu vertheilen. Run ift es eine narurliche Sache, daß man fich in gewiffen Begenden dagegen ftraubt, mahrend Die Ginen es fich schon gefallen laffen. Aber ich bitte ju bedenken, daß man auch in anderer Beziehung Boribeile hat in den bestehenden Shulen, Strafen ic. Wenn man die Berhaltniffe Der verichiedenen Gegenden vergleicht, so wird man finden, daß die abgelegenen Gegenden eber im Nachtheile find. Un manchen Orten gibt man feinem Musburger eine Bohnung, man behalt fie lieber geschloffen, um feinen bereinzulaffen. 3ch nehme nicht an, daß diefes der Zwed des fraglichen Untrages fei, aber es ift Die Folge Davon. Bas geschieht bann? Die Leute muffen Doch Arbeiter haben, und bann tritt die fatale Folge ein, daß die Arbeiter ale Aufenthalter da find und die Armengenöffigfeit Damit verbunden ift. Dan fann nicht immer nur an feine eigene Bemeinde denfen, fondern muß auch bas Allgemeine im Auge haben. 3ch glaube, wenn das Gefeg einmal durchgeführt ift, fo wird es gehen. Rach \$ 27 wird Berfonen, Die ihren Wohnsty eine Beit lang verlaffen, gestattet, fich außerhalb bed= felben aufzuhalten, ohne daß eine Armengenöffigfeit damit verbunden ift. In der Kommission sagte man, es sei bas Gleiche, was der in Frage stehende Untrag bezwede. Wenn es das Bleiche ift, fo laffe man es babei bewenden, aber nach meiner Unficht ift es nicht bas Bleiche. Die betreffende Gemeinde bat einigen Ginfluß auf benjenigen, welcher bie Bewilligung verlangt, fie fann ihn gewiffermaßen im Zaume halten. Gobald ber Aufenthalt gang fret ware, fo murde bieß wegfallen. Darauf mochte ich befonders Gewicht legen. Man fagt, es gebe dann galle, wo bem Einzelnen die Bewilligung jum aus-wartigen Aufenihalte verweigert werbe. Aber das wird fich ausgleichen. Die Wohnsingemeinde wird die Bewilligung gerne ertheilen, wenn fie nicht Beschäftigung fur den Betreffenden bat; hat fie aber Arbeit fur ihn, bann ift bas Berhaltnig noch ein befferes. herr v. Werdt fuchte durch ein Beifpiel ju zeigen,

daß das Gesetz zu abnormen Verhältnissen führe. Ich frage aber: wenn die Gemeinde Tossen nicht für die betreffende Familie sorgen würde, müßte dann Niemand für sie sorgen? Zesmand muß für solche Leute immer sorgen. Uebrigens ist anzunehmen, daß ein solcher Mann in der betreffenden Gemeinde seine Arbeitsfrast verwendet habe und daß man über ihn ein wenig hätte Aussicht halten sollen. Wass für die eine Gemeinde leichter, ist eben für eine andere etwas schwerer. Ich möchte Sie sehr bitten, am Niederlassungsgesese, das sich auf das Armengeses stüst, nicht viel zu ändern. Ich habe den Glauben, es werde gehen, und zwar von Herzen. Benn Andere glauben, es werde gehen, und zwar von Herzen. Benn Andere glauben, es gehe nicht, so möchte ich doch bitten, die Ersahrung zu gewärtigen, und wenn man dann sieht, es gehe nicht, so werfe man lieder wieder alles zusammen in den Tigel, das Armensgesetz, das Gemeindegesetz und was dazu gehört, und mache einen neuen Guß. Ich stimme der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach bei.

Berr Berichterstatter. Es fnupfte fich an ben vorliegenden Baragraphen eine Hauptfrage, von der ich glaubte, fte werde bei einem andern Artifel jur Sprache fommen. Um Ste zu orientiren, wie die Sache steht, mochte ich Sie daran erinnern, daß Sie fich gegen zwei Seiten zu mahren haben werden, da man von links und von rechts eine bedeutende Abanderung in das Gefet zu bringen fucht. Auf der einen Seite tritt die Tendenz auf, fich auf das abfolute Bringip des fattischen Wohnstges zu ftellen, man führt Das Bringip in's Ertrem burch und deghalb auch ad absurdum. Go geht es immer; wenn man ein Prinzip in alle seine Konsequenzen verfolgt, fo wird es fich immer feloft maustodt fchlagen. Das wird bei § 8 fommen, dergestalt, daß da, wo Einer fteht und geht, ihm die Armengenöffigfeit an den Fugen hangt. wollen ben Borfchlag bort erwarten. Auf der andern Seite gibt fich ein bedeutendes Burudfallen in Bezug auf einen großen Theil des Bolfes in das alte, in das burgerliche Suftem fund. Es ift nichts anderes, Diefes Scheiden Der Riederlaffung und bes Aufenthaltes, als die Aufrichtung des burgerlichen Suftems für eine gange große Klaffe ber Bevölkerung, und was für eine Klaffe? Laut ber Bevölkerungstabelle bes Jahres 1856 beträgt Die Bahl der Ledigen 288,512, Diejenige Der Berheiralbeten 132,817 Seelen. So wie es vorgeschlagen ift, murden Sie alfo für 288,512 Angehörige Des Rantons die burgerliche Urmenpflege einführen, und die örtliche Armenpflege wurde fich auf 132,817 Ropfe beschränfen; ungefähr die Salfte der Bepolferung murde alfo in bas burgerliche Syftem gurudfallen. Erwägen Sie die Sache fehr wohl. 3ch gebe zu, es ist von keiner Seite fo gemeint, daß die Aufenthalter in den alten status quo ber Beimathberechtigten gurudfallen follen, obichon ich bente, das Geluften darnach werde fofort fommen, fo bald der erfte Bunfch befriedigt fein wurde. Bor der Sand ab-ftrahirt man davon, man nimmt ben 1. Dezember 1857 als Ausgangspunkt an. Da wo Einer an Diefem Tage mar, hat er feine Armengenöffigfeit, fagt man. Aber von Diefem Bunfte aus bewegen fich die Riedergelaffenen nach dem orilichen Gyfteme, hingegen die Aufenthalter, Die 288,512 Ledigen, nehmen Die Armengenöstigfeit nie mehr mit fich, sondern laffen fie da, wo fie fie am 1. Dezember 1857 hatten. Gie bewegen fich Jahre lang fort, verbrauchen ihre Rrafte weit an andern Orten; verarmen fie aber, fo wird bas gange Leben aufgerollt, bis man jum 1. Dezember 1857 jurudfommt, um den Die der Urmengenössigfeit zu finden. Das ift nichts anderes als die Ginführung bes burgerlichen Spftems in der Armenpflege für 288,512 Einwohner des Kantons. Run mochte ich fragen: wenn wirklich diefes burgerliche Suftem früher Uebelftande hervorgebracht hat, glauben Sie dann, daß alle diese Uebelftande nun ploglich verschwinden werden, wenn an die Stelle der Beimathgemeinde die Wohnsitgemeinde vom 1. Dezember 1857 tritt, und diese Gemeinde das ertragen muß, was jene nicht mehr tragen fonnte? Ich dente, wenn es brudend fur bie Seimathgemeinde war, fo wird es eben fo brudend fur bie

Bohnfitgemeinde fein, und diejenigen, welche fo luftern nach diefer Emrichtung find, durften fich fchwer taufchen. Sie mogen wohl bedenken, in welche Berhaltniffe g. B. eine Beibeperfon, Die nicht verheirathet ift, fommen fann, wenn fie weiter geht, vielleicht da ein uneheliches Rind befommt, dort eines, und am Ende mit ihrem gangen Gefolge in die Gemeinde gurudgewiesen wird, wo fie am 1. Dezember 1857 wohnte. Auf der andern Seite bedenfen Sie, daß der Mann, der Taglohner, der jest noch feine Beforgniffe einflößt, fein Leben in andern Gemeinden jubringt, am Ende nicht nur frant, fondern notharm werden fann, als Greis der Berpflegung bedarf: nun fommt er, der vor 30 Jahren zufällig dort war, in die Gemeinde gurud, mo er sich am 1. Dezember 1857 aufhielt. Dieses gange Bersfahren, bas beim ersten Blicke schon so ungeheuer stoßend ist, hatte früher seine Geltung, feinen Titel im Helmathrechte. Run aber wird diefes im Armenwefen aufgehoben und auf die Wohnstigemeinde übertragen. Da fehlt ber Titel. Für Die Dertlichfeit gibt es einen : das Pringip. Aber das burgerliche Suftem beigubehalten und nur die Unterlage ju wechfeln, das ift gang etwas Underes. Es ift alfo ein febr bedeutender Begenstand, und zwar ein Bunft, der noch gar nicht gehörig überdacht worden ift von denen, welche den Borfchlag machen, namentlich in Bejug auf Die Folgen, welche fich baran fnupfen. Bon dem Momente an, wo Sie diese Einrichtung annehmen, muß das Armengefen geandert werden Das Armengefen fagt: Sammtliche Urme, Ungehörige Des alten Kantonetheile, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsth haben, bilden den Gefammt-armenetat der Einwohnergemeinde." Das Riederlaffungsgefet fnupft an und fagt: "Der polizeiliche Wohnsit ift entweder Aufenthalt oder Riederlaffung," - und trifft damit Alle gleich. Wenn aber gefagt wird: Der Wohnsit ift nur Riederlaffung, - fo findet Das Armengefes fich in Bedrangniß, es muß bann in daffelbe eine Bestimmung aufgenommen werden, wie es mit benen gehalten fet, welche nicht in der Gemeinde, wo fie fich aufhalten, Wohnst haben. 3t hörte jedoch diefe Auffaffung von den Gerren Lempen und Michel mit Grunden unterftugen, die mich vermuthen laffen, daß offenbar ein Migverftandniß obwalte, und ich mochte die Berren fehr bitten, bevor fie abfchließen, die Sache wohl ju überdenfen. Ih bin damit ein= verstanden, daß, wenn Einer mit Frau und Rindern in einer Gemeinde niedergelaffen ift, fur feine Familie ein Beimwesen besitt oder fonst gand angepflangt hat, und sich an einen andern Drt begibt, um g. B. als Meifer zu dienen, es nicht wohl möglich ift, daß die gange Familie bezüglich der Armengenof= figfeit ihm nachfolge. Fur folche Falle forgt indeffen der § 27, indem er die Ausstellung von Bewilligungen zu zeitweisem Aufenthalte außerhalb des Wohnstes vorsieht, wenn ein ein zelnes Glied einer niedergelaffenen Familie zu bestimmten Zweden ihren Wohnsty, ohne ihn aufzugeben, auf langere Zeit verlaffen will. Bas thut ber Bater einer folchen Familie? Er fagt: ich will meine Familie da laffen, wo fie nun ihren Wohnfis hat, ich betrachte Diefen als meine Beimath, in Die ich alle Sonntage zurucktomme; es ift eigenilich mein Reft, von dem ich ausfliege und in das ich zurüffehre. Um diefes möglich gim machen, wurde diefer Baragraph in bas Gefet aufgenom= men. Es wird fich in Zufunft auf diese Weise reguliren. Etwas gang anderes ift nun aber ber llebergang, und ich tegreife, daß in Diefer Beziehung Difverftandniffe entftehen fonnten. Rach § 47 hatte berjenige, welcher auf den vom Regierungerathe festzustellenden Termin nach bisher geltenden Gefegen als Ginfage in einer Gemeinde Des Rantons Aufenthalt oder Riederlaffung hatte, von diefem Termine an im Sinne Diefes Gefetes Dafelbit Wohnfig. Run traf es fich allerdings fo, bas im Momente des Ueberganges manche Familie getrennt war, Bas thun? Gang gefeslich war es freilich, daß Frau und Rinder augenblidlich fich an den Wohnsty Des Mannes ans schließen mußten. Allein wenn er feine Frau und Kinder an dem Orte laffen wollte, wo er feine hauptniederlage hatte, fo fonnte er auch augenblicklich nach Diesem Gesetze bort feinen Wohnsty festsetzen, und nach § 27 benselben auf eine bestimmte

Beit verlaffen. Freilich war bas Ganze noch nicht hinlanglich flar, Biele wußten sich nicht zu helfen; man konnte auch nicht Die nothigen Instruftionen erlassen, weil man die zweite Berathung abwarten mußte. Die Sache macht fich aber gang bestimmt, fo bald einmal der Uebergang überwunden ift. Freis lich wird das dann der Sache fein, an den man mit dem fattifchen Wohnsige anzufnupfen fucht. Man wird fagen, in folchen Fallen fei die Armengenöffigfeit außerhalb bes eigent= lichen Bohufipes. Der § 27 enthalt allerdings eine Modifi= fation des Bringipes im Intereffe der freien Bewegung, aber die Konzession, welche man gab, ift auf das Minimum reduzirt, und es fragt fich, ob wir ste nun so ausdehnen wollen, daß es nichts anderes mehr ift als eine Rudfehr jum alten Spitem. Ich mußte es wirflich bedauern, wenn am Ende der gangen Berhandlung der Bruch des Gangen erfolgen murde. Jest ift Das Berhalinis noch fehr erträglich, aber bedenten Sie, Daß dann die Armenpflege nachfolgt, und wenn Sie jest die Einrichtung andern, die Sache in der Armenpflege doppelt fcmer wiederkehrt. Ich mochte Sie daher buten, an Diefer Bestimmung fenzuhalten. Aufrichtig gefagt, steht es so, daß ich es nie so erwartet habe; der Uebergang ging so von Statten, daß ich selbst oft ganz erstaunt war, viel besser, als ich erwartete. Bas das Armenwesen betrifft, so halte ich dafür, die größten Schwierigfeiten feien überstanden. Es find ungefähr 700 Reglemente fanktionirt, die Einrichtung ift namentlich in Bezug auf die Notharmenpflege vollständig. Auch in Betreff der Ur-menpflege fur die Durftigen weiß man fich an den meisten Orten einzurichten. Sinfichtlich der Rotharmenpflege ichien es mir, daß man an den meiften Orten gefunden habe, es gehe beffer mit dem Durchschnittstoftgelde, als man erwartet hatte. Freilich fommen der Sache fehr ju Gulfe ber gute Bille, die wohlfeilen Lebensmittel, das Bewußtsein, daß man fich nun einmal in eine gewiffe Dronung fugen muß. Allein fo wie Die Entwidlung gegenwartig fteht, habe ich burchaus feinen Grund, Befürchtungen zu haben und besonderes Gewicht auf Abanderungen zu legen. Deshalb muß ich den Antrag Des Berrn v. Buren fehr entschieden befampfen und darauf dringen, daß die beiden Formen des Wohnsitzes, Aufenthalt und Riederlaffung, mit Armengenöffigfeit beibehalten werden.

Abstimmung.

Für den § 5 mit oder ohne Abanderung Handmehr. Für die Redaktion nach Antrag des Regierung grathes 78 Stimmen. Für den Antrag des Herrn v. Büren 48 "

\$ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde in ber Kommission einläßlich besprochen, auch von anderer Seite wurden Bemerkungen geäußert, so von der Gemeinde Signau, welche darauf ausmerksam machte, daß das erste Alinea nicht ganz flar sei; es könne der Fall eintreten, daß Einer eigene Haushaltung führe, ohne an einem Orte niedergelassen zu sein. Deshalb war die Rede davon, dem ersten Alinea beizusügen, daß Jemand, der eigene Haushaltung hat, immer nur die Riederlassung erwerben könne. Es wurde jedoch abgelehnt, indem man fand, daß es in vielen Fällen eine außerordentliche Beschränkung nach sich ziehen würde. Auch der Regierungsrath sand, es sei zweckmäßiger, die Einrichtung zu lassen, wie sie im Gesetze liegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muniche eine Auskunft vom Herrn Berichterstatter zu erhalten und je nachdem sie ausfällt, werbe ich eine Abanderung vorschlagen. Es heißt im vor-

liegenden Artifel, die Bahl zwifchen Aufenthalt ober Rieder. laffung fei nicht frei, fondern hange von der bestimmten Art der Einwohnung ab. Ferner verlangt die Beranderung der Art der Ginwohnung Umwandlung des Aufenthaltes in Riederlaffung und umgefehrt inner ben erften 30 Tagen, und am Schluffe des Baragraphen heißt es, Berweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehorde durfe nur ftattfinden, wenn die Beranderung nicht wirfich eingetreten fei. glaube ich, man follte dem letten Alinea beifügen: "oder wenn der Aufenthalter die Borschriften der SS 15 und 16 nicht er= fullt." Dein Gedante ift Diefer: wenn ein Aufenthalter feine Frau fommen läßt und ein eigenes Geschäft anfängt, fo glaube ich, er follte bann die Bedingungen ber \$\$ 15 und 16 als Riedergelaffener erfüllen. Nach der Redaftion, wie fie vorliegt, meint man, die Bolizei durfe nur einschreiten, wenn die Beranderung in der Art der Einwohnung angezeigt fei. Ich glaube, fie foll auch einschreiten durfen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfullt flud, ohne daß eine Anzeige erfolgte.

herr Berichterstatter. Ich glaube, daß mit biefer Abanderung nichts gewonnen fei. Es handelt fich hier um zwei Syfteme: fann der Einzelne überhaupt Beranderungen in der Urt der Einwohnung vornehmen, ohne fich vorher auszuweifen, und fommt die Polizei hintenber? oder geht Diefe voraus und muß der Betreffende fich ausweisen, bevor er Die Beranderung vornehmen fann? Das Gine oder das Undere. Der erfte Entwurf ftellte Das lettere Spftem auf, indem er von dem Besichtspunkte ausging: bevor du vom Stande des Aufenthalters in benjenigen des Riedergelaffenen übergehft, mußt du zuerft die gesetlichen Bedingungen erfüllen. Aber schon ber Regie= rungerath ging davon ab und erffarte, es folle bem Gingelnen frei fteben, die Beranderung vorzunehmen, nur habe er dann Die Polizeibehörde davon in Kenninig zu fegen. Defhalb darf er, wenn das britte Alinea ftehen bleibt, fattifch die Beranderung vornehmen, nur hat er der Ortebehorde nach 30 Tagen davon Kenninis zu geben. Rach der Unficht des herrn v. Gonzenbach mußte der Betreffende fich neuerdings ausweisen. Diefer Unficht ift man aber nicht, sondern man ift der Meinung, daß, wenn Giner Aufenthalter ift, einen eigenen Beruf anfangt oder fich verheirathet, er fich nicht neuerdings auszuweisen brauche, fondern einfach von der Umwandlung Kenntniß zu geben habe.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erfläre, daß ich nicht sehr großen Werth auf die Sache lege, weil die Armengenössigseit schon an den Aufenthalt gesnüptt ift, aber einige Wichtigkeit sat es denn doch für die Gemeinden. Wenn eine Gemeinde einen Mann vor sich hält, von dem sie besürchtet, daß im Verzarmungsfalle seine ganze Kamile dort armengenössig werde, so kann es wichtig für sie werden und zu Schwierigkeiten führen, wenn es sich z. B. um einen peinlich Verurtheilten handele und anzunehmen ist, der Apfel falle nicht weit vom Baume. Ich möchte sehr gerne von den Mitgliedern, die sich mit der Polizei beschäftigen, vernehmen, ob sie Werth auf die angebeutete Abänderung legen. Ich wollte damit nur der Polizei die Besugniß geben, einzuschreiten, sobald die gesetlichen Bedingungen erfüllt sind, auch wenn davon keine Anzeige gemacht wurde.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist eine Erganzung bes Artikels nothig. Wenn nichts gesagt wird, so kann ich nicht begreifen, wie es sich verhalten soll. Ich glaube, daß bersenige,
welcher die Beränderung vornehmen will, schuldig sei, die Resquistite bes \$ 16 zu erfullen. Sagt man nichts darüber, so
hat es den Schein, als sei es nicht nothig.

Friedli. Ich möchte ben Antrag des herrn v. Gongenbach sehr unterftugen. Ich kenne einen Fall, daß man einen Mann als Aufenthalter dulbet, weil er ein guter Arbeiter ift; aber er sucht fich einzuschleichen. Ich glaube, man soll anf jeden Fall ben § 16 hier zitiren, fonst haben die Gemeinden feinen Schutz und es können Schwierigkeiten entstehen. Will man dieß absolut nicht, so sage man deutlich, wie es sich verhalte: wenn Einer als Aufenthalter eine Zeit lang in einer Gemeinde gewesen, so sei es ihm erlaubt, als Niedergelassener dort zu bleiben.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits erklärt, wie es gemeint ist. Es handelt sich mehr um eine Formsache, und es hat ein einziger Punkt eine besondere Bedeutung, nämlich wenn der Betreffende ein peinlich Berurtheilter wäre. Wenn er faktisch eigene Haushaltung führt, so hat er doch da oder dort eine Wohnung. Die Armengenössigseit ist auch an den Aufenthalt geknüpft, so daß der § 6 nicht einmal eine große Bedeutung hat und nur unter der frühern Boraussezung absolut nothwendig war, daß man Einspruch erheben könne, bevor die Beränderung eingetreten ist.

Abstimmung.

Für ben § 6 mit ober ohne Zusats Sandmehr. Für ben Antrag bes Herrn v. Gonzenbach 50 Stimmen. Dagegen 26 "

Da mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht Theil genommen haben, fo wird biefelbe als gultig anerkannt.

\$ 7.

Wird ohne Ginsprache durch das handmehr genehmigt.

§ 8.

Serr Berichterftatter. Diefer Baragraph gab am meiften zu reden und Unlaß zu Ginfragen. Gigentliche Bunfche um Abanderung langten feine ein, fondern man municht nur, es mochte ein Bunkt deutlicher erklart werden, die Stellung der unehelichen Rinder, sowie der Kinder der jum zweiten Mal verheiratheten Mutter und der Bevogteten. Es handelt sich alfo junachft um eine Berdeutlichung, namentlich auch gegenüber den Regierungoftanthaltern, welche Darüber einberichtet haben. Der Regierungerath Schlägt Ihnen daher gemäß einem von der Kommiffton genehmigten Antrage folgenden Bufag vor: "Minderjährige uneheliche Rinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ift, den Wohnsig der Mutter. Cbenfo haben eheliche Rinder, deren Bater geftorben ift, ben Wohnsit ber Mutter, wenn diefe fich wieder Somit find die ermahnten Berhaltniffe deutlich bestimmt. Es ift feine Abanderung, weil die Sache von Un- fang an fo gemeint war. Das erfte Projett enthielt den Ausbrud uminderjährige Rinder", und wenn berfelbe beibehalten worden mare, fo maren feine Schwierigfeiten entstanden; fo bald man aber von "elterlicher Bewalt" fprach, fo hatte man mit Rudficht auf die unehelichen Rinder Schwierigfeiten. Dabei beging man nur ben Fehler, daß man glaubte, es hange davon ab, wer die elterliche Gewalt ausübe. Das Geset fagt gar nichts davon, fondern es fragt nur : ift das Kind ein folches, das unter die elterliche Gewalt gehört, abgesehen bavon, ob Diefelbe vom Bater, von der Mutter, von der Bormundschafts. behörde ausgeübt werde? Go hatte es verftanden werden follen, aber der ermähnte Ausdrud brachte Diefes Difverftandniß hervor. Er wurde auf den Antrag des herrn Gfeller aufgenoms

men, welcher munichte, daß ber Wohnsig ber Eltern nicht nur für minderjährige, sondern auch für folche Rinder Regel machen folle, die zwar mehrjährig find, aber noch an des Baters Muß und Brod ftehen. Durch Diefe Berdeutlichung wird man allen Schwierigfeiten den Faden abschneiben. Run mochte ich mich aber nicht bloß erwartend verhalten, fondern bereits zu dem Borfchlage übergehen, welchen herr v. Gonzenbach bei § 4 andeutete, bahin gielend, an die Stelle bes § 8 einen faftifchen Wohnsig zu fegen, refp. benfelben zu ftreichen. Wenn ich ben genannten Redner recht verftanden habe, fo ift fein Sauptmotiv : reine Dertlichfeit und zwar bis in die Fingerfpipe hinaus. Schon die perfonliche Unwefenheit foll genugen, um Bohnfig und Armengenössigfeit zusammen zu haben. Ich deutete bereits an, daß Sie fich durch das bloße Motiv der konfequenten Durchführung des Dertlichkeitsgrundsages nicht tauschen laffen durfen. Ich appellire an Herrn v. Gonzenbach felbft, daß Bringipien, in alle Konfequenzen durchgeführt, fich felbst zu Grunde richten, und daß es daher nothig ift, auf einem gemiffen Punkte Einhalt zu thun und diese und jene Modifikationen vorzunehmen, um den Berhaltniffen zu genügen. Da es nun nicht unfere Absicht ift, die Berhaltniffe fo zu fpannen, daß fie das Gefet ju Boden werfen wurden - und ich glaube, fie murden es -, fondern die Dertlichfeit fo durchzuführen, wie es möglich ift, fo glaube ich, es fei im Intereffe Diefer Moglichfeit, von dem fraglichen Antrage ju abstrahiren, deffen Ronfequeng dabin fuhren wurde, eine Familie durch ben Wohnfis und die Armengenöffigfeit vollständig auseinander zu reißen. Der Bater ift in Suttwyl, Die Mutter in Sochstetten, Die Rinder find an verschiedenen Orten verkoftgeldet. Gie fagen: an ihre perfonliche Unwefenheit fnupft fich der Bohnfig und Die Armengenöffigfeit, alfo fallen alle diefe Glieder auseinander. Wenn dem Bater ein Unglud begegnet, so zieht die Familie sich nicht zusammen, um ihn zu pflegen, sondern jedes Glied derfelben wird da verpflegt, wo es ift. Auf diese Weise reißen Sie wirklich folche Familien auseinander, fo daß fie nicht einmal mehr perfonlich gufammenfommen durfen. Gerr v. Gonzenbach felbst stellte bei Berathung des Armengefeses den Anstrag, die Berforgung notharmer Berfonen außerhalb der Gemeinde zu gestatten Nun muß herr v Gonzenbach entweder meinde zu gestatten Run muß Gerr v Gonzenbach entweder zurudstehen, oder erklaren, die perfonliche Anwesenheit bedinge den Wohnsit und die Armengenöffigfeit. Gie mogen die Ronfequenzen felbst ermessen. Auf Diese Art konnte ein Bater leicht über seine Kinder disponiren. Kurz, es ergeben sich, so bald man in dieses Getrieb hineinschaut, Schwierigkeiten, die gar nicht im Bergleiche ftehen zu denen, welche Berr v. Gonzenbach bem Gefete vorhalt. Der Berurtheilte hatte dann feinen Wohnfit am Orte der Strafanstalt, fammtliche Schellenwerker, alle Batienten Des Infelfpitale, alle Bochnerinnen in der Entbindungsanftalt hatten dann ihren Wohnsth in Bern. Alle Schuler einer Anftalt maren, fo bald ihren Eltern etwas widerfahren wurde, an dem Orte armengenöffig, wo die Anftalt fich befindet. Es ift nicht rathfam, die Konfequenzen fo auf die Spipe zu treiben, sondern man foll das Zusammenziehen der Familie möglich laffen. 3ch will gewärtigen, ob herr v. Gonzenbach feinen Untrag aufnehmen werde, und trage einstweilen auf Genehmigung des Paragraphen mit dem vorgeschlagenen Bufage an.

Gfelller zu Wichtrach. Was ben § 8, namentlich ben letzten Sat desselben betrifft, so bin ich durchaus damit einsverstanden, wie er vorliegt. Nur möchte ich daran erinnern, daß bei der ersten Berathung das Berhältniß sich so herausstellte, daß Kinder, welche Bermögen haben, in die Heimathsgemeinde kommen sollen, während diesenigen, welche kein Bersmögen haben, am Wohnstgorte bleiben. Ich beruse mich in dieser Beziehung auf das Botum des Herrn Berichterstatters bei der damaligen Berathung. Hingegen im § 10 der Verordnung des Regierungsrathes heißt es: "Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, werden nicht persönlich eingeschrieben. Sie haben ohne Einschreibung den ihnen nach Mitgabe des

§ 8 bes Niederlaffungsgesetes zufommenden Wohnsit. Kinder, welche auf 1. Dezember 1857 feine Eltern mehr haben, Rinder, deren Eltern auf diefen Termin sich als verurtheilt in einer Strafanstalt, oder als vollständig verpflegt in einer Berpflegungeanstalt befinden, - Rinder, deren Eltern auf 1. Des zember 1857 außerhalb des alten Rantonstheils Wohnfit hatten und haben, - Rinder, deren Eltern unbefannten Aufenihalts find, oder auf 1. Dezember 1857 zwar fich im alten Rantons: theile befinden, aber getrennt von den Rindern vagiren, haben ihren Wohnsts in der Heimathgemeinde." Ich weiß nicht, ob ich im Irrthume bin, aber ich habe mit Rechtskundigen darüber gesprochen, welche mit mir der Ansicht find, daß ein Widerspruch zwischen diefer Berordnung und dem Gesethe selbst bestehe. Das Riederlaffungsgeseth fagt nämlich im § 50: "Wer bei Infrafttreten dieses Gesethes weder als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einsaße in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gefegen Aufenthalt oder Niederlaffung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§ 47) feinen Bohnfin batte, wird in feiner Beimathgemeinde eingeschrieben." Wir haben einen Fall, der fich auf Diefe Beftimmung bezieht. Bir erhielten lepte Boche von einer andern Bemeinde ein Schreiben, worin die Gemeinde Dberwichtrach aufgefordert wird, fur Kinder, die fich in einer andern Gemeinde aufhalten, die Bewilligung jum auswärtigen Aufenthalte ju schiden, sonst wurden dieselben der Gemeinde zugeschieft. Ich bestritt dieses Berfahren. Run halt man uns den § 10 der Berordnung entgegen. Ich wunsche, daß man den Mitgliedern des Großen Rathes ein Exemplar der regierungerathlichen Berordnungen mittheile, fonft fonnte es im gegebenen Falle ben Unschein haben, als fenne man von ber Sache nichts. 3ch mochte nun fragen, wie es fich mit bem angeführten Wiberfpruche verhalte. Erhalte ich nicht genügende Ausfunft barüber, fo ftelle ich den Antrag, den gitirten Artifel der Verordnung aufzuheben und nur nach dem Wortlaute des Gefetes zu verfahren.

Lenz. Es heißt im Zusate, welchen ber Regierungsrath vorschlägt: "Ebenso haben cheliche Kinder, beren Bater gesstorben ist, ben Wohnsitz ber Mutter, wenn diese sich wieder verehelicht." Nun benfe ich mir den Fall, die Mutter fann sich an einen Kantons, an einen Landesfremden verehelichen. Wo haben dann die Kinder ihren Wohnsit? Darüber mußt im Gesetz etwas gesagt werden. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsat des fünften Alinea in solgender Weise zu modifiziren: "wenn diese sich wieder an einen Angehörigen des alten Kantonstheils verehlicht, sonst haben die Kinder den Wohnsitz der Heimathgemeinde." Angehörige anderer Kantone haben keinen Anspruch auf Unterstügung, deshalb könnte es Schwierigkeiten geben, wenn nichts gesagt würde.

Dr. v Gonzenbach. Ich erlaube mir vorerst einige Worte über den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Jusay. Dieser wurde im Schoose der Kommission beantragt, bennoch hatte ich in der Zwischenzeit mehrere Bedenken dagegen. Die Vormundschaftsbehörde des unehelichen Kindes, das eben nicht unter der elterlichen Gewalt steht, bleibt immer in der Heimathzemeinde. Was ist nun die Folge, wenn ein Wechsel des Wohnsiges eintritt? Ich will die Sache durch ein Beispiel klar zu machen suchen. Ein Mädchen, das sich in einem Dienste besindet, bekommt ein uneheliches Kind, die Bormundschaftsbehörde des letzern ist diesenige des Burgerortes der Mutter. Sie will fort, um in einem andern Dienst zu treten und verforgt ihr Kind am frühern Ausenthaltsorte. Man fragt sie in der Gemeinde, in welche sie kommt, ob sie ein uneheliches Kind habe, sie gesteht es; dann will man sie nicht, weil an ihrem Ausenthalte die Armengenössisseit des Kindes hängt. Ich frage deshalb, ob dieses im Interesse solcher Leute liege, ob ihr Fortstommen durch das Geses nicht sehr erschwert werde, ob es nicht besser sei, gar nichts darüber zu sagen. Das Kind ist dann da armengenössig, wo es eben ist; es besindet sich viel

beffer babei, als wenn es alle brei Monate, wenn bie Mutter eine Gemeinde verlaffen muß, an einem andern Drie armengenössig wird. Auch die Mutter befindet sich beffer dabei. Das find meine Bedenfen. Uch habe nicht die Absicht, die Auserleichtern. 3ch fomme nun jum Artifel felbft, und ba hat der herr Berichterstatter mich in eine fonderbare Rlammer genommen, indem er mir fagte, fo oder fo werde ich infonsequent. Bum Glude hat Berr Regierungerath Schenk felbft mir eine Brude gebaut, über die ich geben und tonfequent bleiben fann. Es ift fein \$ 27, nach welchem die Gemeinde Bewilligungen aum Aufenthalte in einer andern Gemeinde ertheilen fann. Fattisch fing die Urmengenösigkeit da an, wo die betreffende Berfon ihren Bohnfig hatte, die Ausübung derfelben wird an einem andern Drie vorgenommen. Der Berichtetstatter wollte mir dadurch Ungft machen, daß er fagte, wenn mein Untrag angenommen murde, fo hatten dann fammtliche Straf. linge des Buchthauses, alle Batienten der Infel, alle Boch, nerinnen der Entbindungsanftalt ihren Wohnsit in Betn. Dafür hat er aber wieder im Gefege felbft Borforge getragen durch einen Urtifel, welcher fagt: daß die Berfetung einer Berson in eine Unftalt, sei es Buchte, Korreftions, Erziehunge, Bfleges oder Krantenanstalt, feine Lofdung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsiges gur Folge habe. Run frage ich: thun wir beffer, den vorliegenden Baragraphen ftehen ju laffen, wie er ift? Der Bunft, welcher mich am meiften fcwanfend macht, ift bas Auseinanberreißen ber Familte. Weil ich diefes vermeiden wollte, fo munichte ich bet dem burgerlichen Syfteme zu bleiben Wollen Gie hier bas heiligste Band der Familie, welches zwischen Bater und Kind besteht, auseinanderreißen? Ift es faktisch nicht bereits geschehen? Wenn der Sohn von der Spendfuffe Des Drtes, wo er fich aufhalt, etwas erhalten bat, fo fann er nicht mehr heimgeben, obichon Bater und Mutter anderswo wohnen, hange nicht fehr an meinem Untrage. Wenn ber Bert Bericht. erstatter erflart, er halte bas Syftem, welches er vorschlägt, fur viel beffer, fo beharre ich nicht darauf, aber ich fühlte mich verpflichtet, meine Berenten ber Berfammlung mitzutheilen. Berr Lempen und andere Mitglieder machten bereits auf die Schwies rigfeiten aufmertfam, welche Das Befet gur Folge haben wird. Erschweren Sie nicht dem Unbemittelten Das Fortfommen, wenn er ber Arbeit nachgeben will, um Rahrung gu finden, weil die Gemeinde bei jedem verheiratheten Manne, wilcher fich in ihrem Bezirke aufhatten will, fürchtet, er falle ihr gur Laft? Der Gerr Berichterstatter verweist zwar auf den § 27, aber wenn die Hulfe, welche barin liegt, fo allgemein wirkt, baß alle Berheiratheten barunter fallen, fo frage ich bann: nimmt et nicht eine ganze Menge aus der örilichen Armenpflege und verfest fie wieder in die heimathrechtliche Armenpflege? Gine folche Bewilligung, wenn fie nach § 27 ausgestellt werben fann, ift nicht viel anderes als der alte Beimathschein, indem die Wohnstagemeinde fich verpflichtet, den Betreffenden im Berarmungofalle wieder aufzunehmen. Aber in anderer Begiehung ift das Berhaltniß doch nicht gang bas gleiche, denn die Bohnfitsgemeinde fann eine Bewilligung ausstellen ober nicht. Daraus entstehen für die armen Leute große Schwierigkeiten. Wenn der Berichterftatter fagt, die Berichte, welche er aus bem gangen lande erhalten, feien beruhigend, fo freut es mich. Aber diefe Berichte werden nicht von armen Leuten abgefaßt, fondern von Beamten. 3ch wurde fchon von einer Menge armer Leute angegangen, welche fich über bie Schwierigfeiten beschwerten, und wenn ich ihnen vorstellte, fie faffen bie Cache ju grell auf, so erwiederten fie mir: 3hr feib noch nie im Falle gewesen, Guch als armer Mann in einer Gemeinde niederzulaffen! Rehmen Gie 3. B. an, der Bater einer ftarfen Familie, der nie Unterftutung genoß, will als Aufenthalter in eine andere Gemeinde gieben. Man fagt ihm: du haft fieben Rinder, wir scheuen dich; wir nehmen dich aber auf, wenn bu von der Wohnsiggemeinde eine Bewilligung bringft. Er verlangt eine folche. Die Wohnsiggemeinde rechnet aber gang

andere: er ift arbeitsfähig, denkt fie, er fann die gesetlichen Bedingungen erfullen, fich in eine andere Gemeinde gu begeben, wir stellen die verlangte Bewilligung nicht aus. Go wird den armen Familienvatern die Bewegung fehr erfchwert. Der Berr Berichterstatter wird mir freilich entgegnen, wenn die Wohnsts gemeinde eine folche Bewilligung verweigere, fo fonne der Betreffende flagen, er konne fich an den Regierungoftatthalter oder an die Juftigbireftion wenden. Aber darauf ermiedere ich: betrachten Gie, wie mubfam man fich in ben untern Schichten der Bevölferung bewegt. Ich fah schon Falle, wo arme Leute mit dem besten Rechte ihr Gelo verloren, weil fie fich scheuen, ju einem Agenten oder Fürsprecher ju geben. Die Leute wenden fich nicht gerne an die Behorden. Wenn Sie den § 8 streichen, fo haben Sie ben § 7, nach welchem Alle da armengenoffig find, wo fie eingeschrieben find. Much Die Bolizei ift orilich und hangt mit dem faftifchen Bohnfige gufammen. 3ch erblide daher feinen Widerspruch darin, wenn man die Armen-polizei (es ift gar nichts anderes) ebenfalls ortlich machen will. So verhalt es fich auch mit der Stimmberechtigung, mit der Behrpflicht. Da Sie alle Diefe Begenstande an den faftifchen Bohnfit fnupfen, fo fragt es fich: wollen Gie es nicht auch auf das Armenwefen anwenden? Berr Lempen führte ein fchreiendes Beispiel an, wohin Diefes Gefeg führt, wenn ber Mann in einer Gemeinde dient, mahrend Frau und Kinder anderswo, vielleicht fogar in der Burgergemeinde wohnen, auf eigenem Grund und Boden, und bennoch Alles dem Bohnorte des Baters zufällt. Ich fage, es liegt etwas Schreiendes Darin, und Gie erschweren den Berfehr ber verheiratheten Leute. Ich will nicht ein Prinzip auf Die Spipe treiben und es zu Tode reiten, aber es ift etwas Bahres an dem, mas Berr Trachsel fagte: entweder - ober! Bleibe man entweder bei Dem burgerlichen Grundfage oder bann bei demjenigen ber Dertlich. feit, nur nichts Salbes, fonft laufen Sie Befahr, eine Bemeinde jum Orte der Armengenösigfeit ju machen, wo fein Glied ber Familie fich aufhalt, weil diefelbe fich gestügt auf erhaltene Bewilligung in eine andere Gemeinde begeben hat. Das find die Grunde, warum ich in der Rommiffion fagte, es fei fehr zweifelhaft, welches beffer fei. Ich bin auch heute noch im 3weifel, aber ich halte es fur beffer, den faftischen Bohnsig ale Regel gelten ju laffen, weil ich glaube, es fei beffer, das Fortfommen der Gefunden und Arbeitsfähigen ju erleichtern, ale diefe zu fehr zu beschränfen wegen der Urmen. Bon Diefem Standpuntte aus ftelle ich den Antrag, ben § 8 gang zu ftreichen und es beim § 7 bewenden zu laffen.

v. Buren. 3d will auf die Grundfate, welche in diefem Baragraphen enthalten find, nicht naber eintreten, aber ich erlaube mir einige Bemerfungen über ben vom Regierungerathe vorgeschlagenen Bufag, über beffen Bedeutung Zweifel obwalten. Benn es heißt, baß auch eheliche Rinder, Deren Bater geftorben ift, den Wohnsit der Mutter haben, wenn diefe fich wieder verehlicht, fo fommen dabei zwei Wohnfige in Betracht: Derjenige, welcher die Mutter im Momente der Berehelichung hat, und der neue Wohnsit, den sie infolge der Berehelichung erhalt. Run frage ich, welcher Wohnsig gilt für die Rinder? fie mit der Mutter in die neue Wohnsiggemeinde, oder bleiben fie, wo fie bieber ihren Wohnstt hatten? Gang gleich verhalt es fich mit ben unehelichen Kindern. Bas den & 8 felbft betrifft, fo fnupfen fich allerdinge bedeutende Ronfequengen an benfelben. Der Fall kommt oft vor, daß ein Familienvater fich in einer Gemeinde befindet, feine Familie in einer andern, fet es, daß er eine Bewilligung nach § 27 hat ober ale Auf. enthalter dort ift. Run hat die Familie nach § 8 nicht da, wo sie wohnt, wo sie vielleicht ihr Gut hat, ihren Wohnsit, fondern in der Gemeinde, wo der Bater fich befindet. 3ch glaube, für folche Fälle follte man noch einen Zusat ausnehmen in dem Sinne, daß der Wohnsit des Mannes in Diesem Falle ba fei, wo die Familie wohnt,

Lempen. Im Armenge'ete ift gesagt, daß die außerhalb des Kantons besindlichen Notharmen durch die Armendireftion selbst unterstügt werden. Nun gibt es Fälle, wo Familienväter sich vor einiger Zeit davon machten und ihre Familien im Stiche ließen. Nach dem vorliegenden Gesetse würden solche Notharme auf den Etat derjenigen gehören, welche sich außers halb des Kantons besinden, weil der Wohnsit des Baters Regel macht. Ich glaube nicht, daß der Hert Berichterstatter bei der Berathung des Armengesetes die Ansicht gehabt habe, daß der Ausenthaltsort des Baters für den Wohnsit der ganzen Familie maßgebend sei, sonst gehören solche Familien auf den auswärstigen Armenetat. Ich begreise wirklich nicht, warum Einer, der als Melser irgendwo angestellt ist, während seine Familie in einer andern Gemeinde wohnt, nicht da seinen eigentlichen Wohnsit haben soll, wo sich die Familie befindet.

Friedli. Ich fonnte doch nicht zur Streichung bes § 8 ftimmen, wohl aber fonnte ich dagu ftimmen, daß man denselben 2-3 Seiten lang machen wurde. 3ch faßte benfelben so auf, daß in die Gemeinde, wo der Bater feinen Wohnsit hat, die ganze Familie hingehöre; dagegen entnahm ich schon aus der frühern Distuffion, daß es nicht in allen Fallen möglich fei, diefen Grundsat durchzuführen. Ich wohne in einer Gegend, mo fich vier Umtebegirfe freugen und mehrere fleine Bemeinden find. Da fand ich , daß für denjenigen , welcher fich als Dienftbote in einer Gemeinde aufhalt, Diefe nicht als eigentlicher Wohnste zu betrachten fet, fonft mußte man befurchten, daß im Falle, wenn er frant wurde, feine gange Familie Diefer Gemeinde zur Laft fiele. Ich Dachte lange darüber nach, wie der Paragraph zu verdeutlichen mare. Ich ftelle daber den Antrag, im erften Alinea nach den Worten "Wohnfit Des Mannes" einzuschalten: "als Riedergelaffener (§ 5, drittes Allinea." Der Mann hat feinen Bohnfip ba, wo er feine Behaufung hat. 3ch gebe zwar zu, daß das Gefeg in Butunft schon beffer verstanden werden wird, aber es ift gut, dasselbe fo deutlich als möglich zu machen. Sodann mochte ich noch fragen, wie das vierte Alinea zu verstehen sei. 3ch fasse es fo auf: wenn beide Eltern sterben, so haben die mindersährigen Rinder da ihren Wohnste, wo sie eingeschrieben find. Aber wenn die Kinder mehrjährig find, so ift im Gesese nicht gesagt, wo dann ihr Wohnsth sei. Ich fenne Fälle, daß man lieber die minderjährigen Kinder behalten wurde, weil sie zu Hoffnungen berechtigen, mahrend die mehrjahrigen vielleicht nicht arbeitsam oder gebrechlich find. Ich möchte Daher ben Herrn Berichterstatter ersuchen, auch hierüber genaue Auskunft zu

Tscharner zu Kehrsan. Ich hörte, daß unter den Kühern ein großer Rumor bestehe wegen ihrer Stellung im neuen Riederlassungsgesetze und im Armengesetze. Es hat eine Bersammlung stattgefunden, an welcher eine Borstellung beschlossen worden sein soll. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter fragen, ob ihm seit letzem Dienstag etwas zugesommen sei. Ich habe die Dentsichrift, von welcher die Rede war, nicht gelesen. Ich begreise gar wohl, daß diese Leute wegen der Riederlassung einige Bedenken haben. Es ist eine nomadistrende Bevölkerung, indem die meisten Küher im Lande keinen eigentstichen Wohnst haben, sondern sich an verschiedenen Orten während des Jahres aufhalten Ich wünsche daher vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wie er die Stellung dieser Leute ausfasse, ob ihren Bedenken Rechnung getragen werde, oder ob sie darum verschroten sein sollen.

Kurg (ben Prafidentenstuhl verlaffend). Ich habe schon bei ber ersten Berathung ben Autrag bes herrn v. Gonzenbach bekämpft, und muß auch jest darauf ausmertsam machen, daß er zu ganz entgegengesesten Konsequenzen führen murde, als Herr v. Gonzenbach selbst beabsichtigt, Wurde biefer Paragraph gestrichen, so wurden die sittiven Wohnsige, welche man nach

bem Gefete ichon hat, wieder verandert und die Folge mare, daß auch der Wohnsitz der bevormundeten Minderjährigen verandert murde, daß man jeder Gemeinde arme Familien auf-burden fonnte. Wenn eine Ausnahme gemacht werden foll, fo muß es im Gefege ausgesprochen werden. In gewiffer Beziehung enthält der § 8 nichts anderes, als was über die fiftiven Wohnsige schon besteht, aber in Bezug auf die Kinder geht er weiter. Deßhalb ist es unzuläßig, den Paragraphen ju ftreichen, indem es dann viel weiter ginge als herr v. Gongenbach gehen will. Dieser Redner fagt, die Urmen seien nach dem neuen Gefete viel übler daran als fruher, man erschwere ihre Bewegung von einer Gemeinde in die andere. Allein wenn Sie die Einrichtungen anderer Kantone betrachten, und namentlich feben, wie schwer es im Baadtlande halt, fich in einer andern Gemeinde niederzulaffen, fo werden Sie finden, daß es viel schwerer ift, als nach diefem Befege in unferm Rantone. Man muß fich huten, ein Gefet nach einzelnen Fällen zu beurtheilen. Man fann ben von herrn v. Gongens bach angeführten Beifpielen manche andere Falle entgegenfiellen. Man muß daher bei der Beurtheilung des Gesetzes gemiffe Berhaltniffe in's Auge fassen und zu Grunde legen. Herr v. Gonzenbach ift nicht konfequent, Er will hier bei § 8 bie nicht fatifchen Wohnfige ftreichen, bann aber Die rein fiftiven Wohnfige bezüglich der Strafanstalten und anderer Unftalten beibehalten. Die nothwendige Folge des Pringipes ber rein faftischen Wohnsite ware, daß der § 27 gestrichen wurde, und somit bewegt Herr v. Gonzenbach sich in einem Rreife, wenn er einen Baragraphen beibehalten will, der nichts anderes ift als eine Konfequeng des § 8, deffen Streichung er beantragt. herr Friedli bemerkte richtig, daß es auch mehr= jährige Rinder gebe, die vor dem Tode ihrer Eltern unter ber elterlichen Gewalt ftanden, und dann gar feinen Wohnfig hatten, wenn ihrer im Befege nicht erwähnt wird; daher follte eine Erganzung in bem von Berrn Friedli angedeuteten Sinne aufgenommen werden. (Der Redner nimmt wieder den Borfit ein.)

Dr. v. Gonzenbach. Herr Kurz irrt sich, wenn er meint, ber civilrechtliche Wohnsit wurde durch die Streichung des § 8 affizirt. Sie haben schon drei verschiedene Arten von Wohnsitzen: den armenrechtlichen, den civilrechtlichen und den strafrechtlichen Wohnsitz. Der armenrechtliche Wohnsitz ist in den §§ 4—7 normirt. Es ist der polizeitliche Wohnsitz, der mit der Armengenössitzsteit zusammenhängt. Die Kinder sind gar nicht da armengenössitz, wo sie faltisch sind, sondern da, wo sie im Wohnsitzegister eingeschrieben sind.

Berr Berichterstatter. 3ch gebe fammtliche beantragte Bufage ale erhebtich ju. Bas die Rüher betrifft, fo ift mir nicht befannt, daß fie eine Berfammlung gehalten hatten, auch von dem Einreichen einer Borftellung weiß ich nichts. 3ch habe nur ein Schreiben aus dem Niedersimmenthal bei ber Sand, worin auf die Berhaltniffe der Ruber aufmertfam gemacht wird, welche, ohne ihren eigentlichen Wohnfit zu andern, von einem Orte in den andern ziehen. Es begibt fich g B. Einer von Mescht nach Reichenbach, wo Deposition der Musweisschriften verlangt wird. Run ift bas Berhaltniß einfach. Die Ruber find chen Berfonen, welche zu bestimmten 3meden ihren Wohnsty, ohne ihn aufzugeben, auf einige Beit verlaffen. Man braucht alfo nur ben Leuten Die nothige Ausfunft gu geben über die Urt und Weife, wie fie fich behelfen fonnen. 3ch habe überhaupt zu bemerken, daß man noch einige Zeit warten muß, bevor man urtheilen fann. Man fagt, die Leute wiffen sich nicht zu helfen. Das ist begreiflich. Das Gefet hatte noch nicht die gehörige Beröffentlichung erfahren, auch waren die erforderlichen Inftruftionen noch nicht erlaffen; eben fo fonnten viele Einfragen noch nicht beantwortet werden, weil man den Großen Rath vorerst wollte endlich entscheiden laffen, fo daß Sie versichert fein konnen, daß wenn nach der definitiven Berathung das gange Bollziehungsmaterial nachfolgt, wenn die

Beröffentlichung in gehöriger Weise statifindet und einzelne Urtheile des Regierungerathes befannt werden, fich eine Praris bilden wird über die Unwendung einzelner Paragraphen; das burch werden viele Schwierigfeiten wegfallen. Berr Lempen berührte das Berhaltniß folcher Familien, beren Bater fich außerhalb des Rantons befinden und die infolge deffen unterftust werden muffen, und behauptete , die Betreffenden gehören auf den auswärtigen Armenetat, fur ben ber Staat gu forgen hat. Für diefen Ctat ift ein Rredit von 30,000 Fr. bestimmt. Wenn Sie 200,000 Fr. dafür aussehen wollen, fo mag bas angehen, aber ich benfe, Sie werden überhaupt biefes rein nothwendige Uebel ber auswärtigen Armenpflege nicht als organisches Ganzes hineinziehen wollen. 3ch habe wenigstens in der Braxis fchon jest entschieden diefen Boden festgehalten, baß diejenigen Bersonen, welche fich innerhalb bes Kantons befinden, augenblidlich nicht mehr jur auswärtigen Armenpflege gehoren. Denn das Gefet fann nicht ben Ginn haben, daß innerhalb der Landesgrenzen neben der ordentlichen Urmenpflege eine auswärtige bestehen foll. Co lange ber Arme fich außerhalb des Kantons befindet, wird er von der Direktion unterftust. Es wird das Mögliche gethan, daß er draußen bleibe. Benn er aber heimzufehren wunfcht, fo fann man es ihm nicht verwehren; mit dem Betreten der Grenze jedoch hort die Staatsarmenpflege auf, und muß aufhören, wenn Sie diefelbe nicht als ein organisches Rad in die allgemeine Urmenpflege bringen wollen. Ich mußte alfo gegen ben Borfchlag bes Gerrn Lempen entschieden warnen. Schon jest ift die Aufgabe für die Behörde groß genug. Bezüglich des vorliegenden Artifels war ein Zusap nothwendig hinsichtlich der minderjahrigen Rinder, denn Diefe haben feinen felbständigen Wohnsit. Es fragte fich, ob man die Bestimmung rudwirfend machen, ob man fie auch auf folche Kinder anwenden durfe, beren Eltern vor bem 1. Dezember 1857 gestorben find. Mir schien es nicht julagig, deghalb ftellte die Bollgiehungeverordnung fich auf diefen Boden. Berr v. Gonzenbach ftutte feinen Untrag namentlich auf die Ungufriedenheit, welche infolge eintretender Migverhaltniffe entstehen werde. Wenn ich gefagt habe, ich fei mit ber bisherigen Entwidlung gufrieden, fo mochte ich bamit nicht fagen, das ganze Land sei zufrieden. Das weiß ich gar wohl, daß es nicht der Fall ift, daß das Niederlaffungs. gefet große Ungufriedenheit erregte, daß die Armen in bedeutende Ungelegenheiten famen. Die Reform hatte mit folchen Schwierigfeiten zu fampfen, daß ich mich wunderte, baß es fo ging, wie es wirklich ging. Darauf ftuge ich die hoffnung, es werde fünftig noch beffer geben. Bas die Rlagen der Armen betrifft, fo rühren fie von der Unbefanntheit mit dem Gefete ber, was auch von Seite der Gemeindebehörden der Fall ift. Die Sauptfache liegt darin, daß der § 8 nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach fallen foll, um die vollständige Dertlichfeit herzustellen. Ge ift gang richtig, daß es fich um ein Entweder - ober handelt, aber eben fo mahr ift, daß man bestehende Berhaltniffe nicht absolut befeitigen fann, und daß, wenn man ein Bringip auf die abstraftefte Weise durchführen will, es fich felbft todtet. 3ch glaube baber, man foll in der Konfequeng fo weit geben, als möglich ift, den Berhaltniffen Rechnung ju tragen. Run ift es aber merfwürdig, daß herr v. Gonzenbach, welcher den fattifchen Wohnfig ale Regel aufftellt, wieder auf den § 27 zurudtommt. Man bedarf Diefes Baragraphen dann gar nicht. Da zeigt es fich, wohin fein Antrag in den Konfequenzen führt. Man fragte fich, wie es mit ben Sträflingen des Buchthaufes, mit ben Patienten ber Infel, mit denjenigen ber Entbindungsanftalt gehalten fein foll, und da ftust man fich doch auf den \$ 27, wenn auch diefer \$ 8 gestrichen werden foll. Bas haben Sie also für einen Bortheil, wenn ber § 27, ber allerdings etwas gefährlich ift, bennoch bleiben muß? Eiwas anderes ware es, wenn man ben § 27 auch streichen könnte, aber Sie können bas nicht, ohne in die ftogenoften Migverhaltniffe ju gerathen. Herr v. Gonzenbach behauptet, der Zusammenhang der Familie fei durch bas Gefes ichon zerriffen. Ich glaube aber, eine gewisse Grenze muß bech hier gezogen werden. Uebrigens fann

jeder Sohn sich zu seinem Vater begeben, mit der Ausnahme, wenn er als mehrjährig in seiner Wohnsiggemeinde unterstügt wird. Wenn der Antrag des Herrn v. Gonzenbach angesnommen würde, so könnte auch der Minderjährige sich nicht zu seinem Vater begeben. Wenn z. B. Kinder, deren Eltern in einer andern Gemeinde wohnen, hier die Schule besuchten, ihr Vater sterben würde und kein Vermögen vorhanden wäre, dann könnten diese Kinder nicht zur Mutter. Die Schwierigskeiten wären dann viel größer, und das Zerreißen der Familie, welches infolge der Streichung des § 8 entstehen würde, wäre dann in keinem Vergleiche zu den gegenwärtigen Verhältnissen. Herr v. Gonzenbach selbst traut seinem Antrage nicht recht, und ich halte wirklich dafür, die Konsequenzen desselben wären so bedeutend, daß man davon abstrahiren sollte.

Dr. v. Gongenbach. Da der Herr Berichterflatter Die andern Antrage als erheblich zugibt, fo verlange ich feine Abstimmung über den meinigen.

Matthys. Ich wunsche, daß in dem vom Regierungsrathe beantragten fünften Alinea nach den Worten "entschieden worden ist", in Klammern beigefügt werde: "(Sat. 167 C. G.)."

Der herr Berichterstatter gibt auch die Aufnahme bes von herrn Matthys beantragten Zitates als erheblich gu.

Der § 8 wird mit ben zugegebenen Antragen burch bas Sandmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 2 Uhr Nachmittage.

Der Redafter: Fr. Faßbind

Zweite Sigung.

Freitag ben 9. April 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes fren Bigeprafibenten Rurg.

Nach bem Ramensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Choppard, Gouvernon, Karlen, Jasob; Schrämli, Sigri, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Batschelet, Berbier, Bestire, Bigler, Bigius, Botteron, Brand : Schmid, Brechet, Buri, Niklaus; Bütschi, Carrel, Charmillot, Corbat, Dähler, Eggimann, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Girardin, v Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Gygar, Gyger, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hubacher, Ingold, Kaiser, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Ridau, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Methée, Morel, Moor, Moodmann, Moser, Rudolf; Moser, Jasob; Müller, Arzt; Niggeler, Deuvray, Parrat, Paulet, Beteut, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isaf; Rolli, Rubin, Salchli, Schasser, Scheurer, Schmid, Scholer, Sciler, Siegenthaler, Steiner, Scheurer, Stettler, Streit, Benedist; Streit, Johann; v. Tavel, Tiede, Theurillat, Thönen, Tscharner in Kehrsak, v. Wattenwyl in Dießbach, Weibel, Weißmüller und Wyß.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Fortsetung ber zweiten Berathung bes Gesets über Aufenthalt und Rieberlaffung ber Rantons = burger.

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergehenden Sigung, Seite 198 ff.)

\$ 9.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterftatter. Ueber biefen Paragraphen wurde feine Bemerkung gemacht und langte auch keine Einfrage ein, deshalb empfehle ich Ihnen denfelben zur Genehmigung.

Der § 9 wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr ge-nehmigt.

Abstimmung.

Herr Berichterstatter. Hier wurde von der Gemeinde Heimiswyl nur etwas verlangt, was mehr in die Bollziehungsverordnung gehört, daß nämlich eine Karte als Empfangsschein verabsolgt werden soll, die als Legitimation zur Herausgabe der Schriften dienen wurde. Am Paragraphen selbst andert es nichts.

Der § 10 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 11.

Herr Berichterstatter. Hier wunscht Bern, die Gebuhr möchte ganz in die Bolizeikasse fallen. Das ist nicht möglich, weil das Armengeset bereits darüber eine Bestimmung enthält. Es kann sich nur noch darum handeln, ob Sie wirklich die Hälfte oder einen andern Theil der Gebuhr in die Notharmenskasse fallen lassen wollen. Das Armengeset sagt nicht, die Hälfte musse dazu verwendet werden, sondern nur zein Theil." Es ware vielleicht zweckmäßig, im Gesetz dieses nicht zu bestimmen, sondern es dem Regierungsrathe zu überlassen, je nach Umständen den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Einen Antrag stelle ich nicht, indessen könnte ich einen solchen, wenn er von anderer Seite gestellt wurde, als erheblich zugeben.

Gfeller zu Wichtrach. Das ist ein Bunkt, ber im Allsgemeinen sehr übel aufgenommen wird, daß die Hälfte ber Gebühr in die Notharmenkasse fallen soll. Ich begreife, daß das Armengeses dieser Gebühr ruft und es daher schwer hält, berselben eine andere Bestümmung zu geben. Das sind eben die Folgen, wenn mehrere Gesetze ein Ganzes bilden, daß man hintendrein nicht zweckmäßige Aenderungen anbringen kann. Indessen ist es nun einmal so. Ich stelle aber wenigstens den Antrag, $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Gebühr in die Gemeindskasse, und nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ in die Armenkasse, und zwar, wenn möglich, in die Spendkasse, nicht in die Notharmenkasse, fallen zu lassen.

Trachfel. Ich möchte ben Antrag stellen, welchen ber Herr Berichterstatter angedeutet hat. Ich thue es auch deshalb, weil die Kommission fast einstimmig fand, die Gebühr soll um die Hälfte herabycfest werden. Es wäre dann kaum der Mühr werth, die Gebühr zu theilen. Ich stelle also den Antrag, das dritte Alinea zu streichen, mithin die Vertheilung der Gebühr nicht im Gesetze zu bestimmen, sondern dem Regierungsrathe zu überlassen.

Herr Berichter statter. Ich erkläre mich mit bem Antrage bes Herrn Trachsel einverstanden, dagegen könnte ich bem Antrage des Herrn Gfeller, die Gebühr in die Spendkasse sallen zu lassen, nicht beipslichten. Es ist nach dem Armengesetze nicht möglich. Ich weiß nicht, wie Herr Geller die Gesetze erlassen möchte. Eines muß doch nach dem Andern tommen. Es zeigte sich bisher in dieser Beziehung kein großer Uebelstand. Es handelt sich also nur darum, den Theil zu bestimmen, welcher in die Notharmenkasse sallen soll.

Gfeller zu Wichtrach zieht feinen Untrag gurud.

Matthys nimmt benfelben auf.

Tagblatt des Großen Raths 1858.

Für den § 11 mit ober ohne Abanderung		S	andmehr.
Für Beibehaltung des dritten Alinea		82	Stimmen.
Für Streichung deffelben		9	"
Für den Bertheilungemodus nach Untrag	des		
Regierungsrathes		52	"
Für den Antrag des herrn Gfeller		48	<i>"</i>

§ 12.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

v. Buren. Ich glaube, es follte bei litt. a nach bem Worte "Heimathschein" beigefügt werden: "oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift."

Dr. v. Gonzenbach. Bon irgend einer Seite her wurde ber Wunsch geäußert, es möchte bei litt. b nach den Worten "fittlicher Aufführung" beigefügt werden: "während des versstoffenen Jahred." Es wurde damit motivirt, daß der Wohnsig der betreffenden Person in einer Gemeinde nur wenige Monate dauern könne, so daß sich gestügt darauf nicht wohl ein Zeugniß für deren sittliche Aufführung ausstellen ließe.

Der herr Berichterstatter gibt beide Antrage als erheblich ju.

Der § 13 wird mit ben zugegebenen Modififationen burch bas handmehr genehmigt.

\$ 14.

Herr Berichterstatter. Bei § 14 munscht bas Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen, es möchte von Ziff. 2 unter litt, b abstrahirt werden. Bon anderer Seite dagegen wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Requisite unverändert beibehalten werden möchten. Die Kommission schlägt feine Aenderung vor, auch der Regierungsrath empsiehlt Ihnen den Paras graphen unverändert zur Genehmigung.

v. Buren. Auch hier ware bei Ziff. 1 beizufügen: "ober eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift." Sodann sollte auch Auskunft gegeben werden über den Familienbestand bessenigen, welcher einzieht. Man muß sich natürlich erkundigen, aber es ist nöthig, bestimmte Kenntniß zu haben, aus wie viel Gliedern seine Familie eigentlich bestehe. Ich wünsche daher, daß eine Ergänzung in diesem Sinne ausgenommen werde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe bei ber ersten Berathung barauf angetragen, man folle sich auf bas unter Ziffer 3 gesforderte Zeugniß beschränken. Was die Ziff. 1 betrifft, so ist klar, baß berjenige, welcher auf dem Notharmenetat steht, sich nicht von einem Orte in den andern bewegen kann. Es ist saft ein Pleonasmus, darüber ein Zeugniß zu verlangen. Wenn der Betreffende ferner das Zeugniß beibringen soll, daß auch

feines seiner Kinder auf dem Notharmenetat stehe, so ist das sehr drückend. Ich erinnere an die Familien, beren Vater sich außerhalb bes Kantons befindet, während die Mutter vielleicht mit drei Rindern hier wohnt. Eines davon fann nach dem Reglemente auf dem Notharmenetat ftehen. Wenn der betreffende Familienvater nun Gelegenheit sindet, in Freiburg oder Neuenburg an der Cisenbahn zu arbeiten, so ist die Beswegung deskelben infolge der vom Gesetz vorgeschriebenen Resquiste sehr gehemmt. Er kann nicht die nöthigen Zeugnisch beibringen, um seinen Aufenthalt zu verändern. Wenn sodann Die unter Biff. 2 enthaltene Bestimmung ftrenge gehandhabt wird, fo frage ich: machen Sie es nicht in hundert Fällen dem Manne unmöglich, fich ju bewegen, seiner Arbeit nach-zugeben? Wenn er im verflossenen Jahre frant mar und beghalb eine Unterftugung erhielt, fo machen Gie es ihm im folgenden Jahre, wo er doppelt nothig hat, fich frei ju bewegen, unmöglich, feinem Berdienste nachzugehen, wenn er fich defhalb in eine andere Gemeinde begeben will. Wenn Sie aber das Befet nicht ftreng ausführen, fo geht es fo; ftatt bag man dem Betreffenden etwas aus der Spendfaffe verabreicht, gibt ihm ein Mitglied der Spendfaffe etwas aus feiner Saiche und läßt fich bafur entschädigen. Man fest ben Betreffenden nicht auf den Etat der Durftigen, aber man gibt ihm unter der Sand eine Unterftugung, um nothigenfalls bas Beugniß aus, ftellen gu fonnen, daß er nicht aus ber Spendfasse unterftugt worden fei. Der Bert Berichterstatter wird freilich wieder ents gegnen, das sollte nicht sein, aber es ist so, und ich könnte ein Beispiel anführen. Ich frage Sie daher: gibt die Biff. 3 nicht alle Garantie, die Sie hier verlangen können? Sie fordert Die Bescheinigung, daß der Betreffende "arbeitofähig sei, oder Subsiftenzmittel besite." Wenn er arbeitofähig ift, so ist ans zunehmen, er könne feine Familie erhalten. Bon diesem Stands puntte aus, und um erwerbsfähigen Leuten ihren Berdienft nicht unnöthiger Beife zu erschweren, beantrage ich, sowohl die Biffer 1 als die Biff. 2 zu ftreichen.

Trachsel. Ich möchte ben Antrag des Herrn v. Gonzenbach unterstüßen und führe nur an, daß ich glaube, die freiwillige Wohlthätigkeit sei eigentlich nicht so übermäßig groß, daß man über die Bewegung der betreffenden Versonen im Gezsetz erschwerende Bestimmungen aufnehmen müßte. Mir scheint es schon genug, wenn das Geld aus der Tasche gegeben wird, um andere Dürstige zu erhalten. Im Uebrigen glaube ich, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sei nicht mit großen Nachtheilen verbunden, während die unter Ziff. 1 und 2 vorzgeschriebenen Requisite für Viele ein großes Hinderniß sein würden.

Imobersteg. Ich wollte den in Frage stehenden Antrag auch wieder aufnehmen. Es ist zwar in der ersten Berathung die enge Jacke dieses Gesetzes etwas erweitert worden, aber sie ist mir noch immer zu eng, und ich wünsche, daß sie noch erweitert werde, sowohl im Interesse der freien Bewegung der Staatsbürger überhaupt als im Interesse derseinigen, welche behuss ihres Fortsommens einer möglichst freien Bewegung bedürsen. Sie haben geschen, wie verschieden das Gesetz interpretitt wird. Die eine Gemeinde ist sehr nachstchtig zu Werse gegangen, die andere ungeheuer streng. Es gibt viele Familien, die nicht betteln, Hausarme, die hier und da etwas nötlig haben. Diese schließen Sie gegenüber den Gemeinden, welche sehr streng sind, geradezu aus Die Stimme des Regierungs, statthalteramtes Fraubrunnen sommt nicht aus einer Gegend, wo große Armuth herrscht, im Gegentheil, die dortige Berölferung besindet sich im Wohlstande. Aber die Berölferung anderer Gegenden leidet viel mehr darunter. Wenn Sie so strenge Bestimmungen ausstellen wollen, so ist es sast nicht möglich, sie durchzusühren. Man sagt immer, das Gesetz werde nicht streng gehandhabt werden; allein es ist nicht gut, Gesetz aufzustellen, die, wenn man streng sein will, sehr weit gehen, oder dann die Wahl sassen aus vollziehen. Ich ziele

bie Gefete vor, welche milb find, aber bann ftrenge gehandhabt werden. Daher ftimme ich jur Streichung ber Biff, 2.

Beigbühler. Es ift wirklich eigenthümlich, wie die Auffaffung in folchen Dingen fich andern fann. 3ch erinnere mit noch an die Berathungen über das Armengefen, wo es fehr schwer zuging. fehr schwer zuging. Als man fertig war, hieß es: wohlan, das Armengeset ift jett da, aber beim Riederlaffungs. gefege wollen wir dann ein Bort mitreden, uud wenn ihr nicht Requifite aufstellt, welche und eine gewiffe Garantie gewähren, bann werfen wir Alles den Bach hinunter! Daber ftellte der herr Berichterstatter etwas schwerere Bedingungen auf, als ich felbst gerne fah. Man muß, wenn man einen Grundsat ausgesprochen hat, babei bleiben. Bas herr v. Gonzenbach bezüglich ber Biff. 2 bemerfte, fo hat mich biefer Bunkt immer geftoßen, aber ich wollte nicht einen Untrag ftellen, um nicht Die Bemerfung entgegennehmen ju muffen, als wollten wir nur eine möglichst freie Bewegung unferer Armen. Aber die Ronfequenzen davon wurden richtig hervorgehoben. Jede Bemeinde hat das Intereffe, Leute, die ihr läftig fallen fonnen, fortzuschicken. Ich bin noch nicht gang entschlossen, wie ich stimmen werde, und gewärtige noch ben Schlußrapport bes Berrn Berichterstatters. Die im § 14 vorgeschriebenen Requisite find wirklich etwas bedenflich für die Betreffenden.

v. Büren. Es hat Alles seine zwei Seiten und es vershält sich in Bezug auf die hier gestellten Antrage ganz so, wie Herr Geißbühler bemerkte. Ich kann mich auch entschließen, zur Streichung der Ziff. 2 zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil sie auf die freiwillige Wohlthätigkeit hemmend einwirken kann. Die Ziff. 3 mag genügen. Das Zeugniß über die Arbeitösähigkeit des Betressenden wird nach dem Gessehe von der Wohnsiggemeinde ausgestellt. Aber wann wird es ausgestellt? Im Augenblicke, wo der Vetressende die Gesmeinde verläßt. Von diesem Augenblicke an können Monate vergehen, bevor er einen neuen Wohnsig erhält, und unterdessen kann etwas eintreten, wodurch er arbeitsunsähig wird. Dieses Zeugniß genügt also nicht ganz. Es soll daher eine Ergänzung zu Ziff. 3 ausgenommen werden in dem Sinne, daß beisgesügt wird: "wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann."

v. Erlach. Obschon ich zum Amtsbezirke Niedersimmensthal gehöre, so kimme ich bennoch mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn v. Gonzendach. Ich glaube, der Bericht des Regierungsstatthalteramtes habe mehr die Baganten im Auge, während man hier bedenken soll, daß man es mit Leuten zu thun hat, die zu den Dürftigen gehören. Zu diesen sollen wir besonders Sorge tragen, sonst kommen sie nach und nach dahin, daß sie sich nicht mehr befreien können und endlich auf den Notharmenctat genommen werden müssen. In unserer Lantesgegend haben wir viele Leute, die im Winter zu ihrer Familie kommen und sehr Mühe haben, sich durchzubringen. Tritt irgend ein Unfall ein, so muß man ihnen beispringen. Im Sommer begeben diese Leute sich wieder in andere Landestheile, sehr viele nach Lachaurdesonds, Biel u. s. w., um ihren Vertienst zu suchen. Wenn sie nun deshald, weil sie eine momentane Unterstützung erhalten haben, nicht weiter gehen können, so müssen sie zu Haufe dieben das Amt Niederstwenthal gemacht werden, nicht zu großes Gewicht zu legen, es wird sich im Gegentheile bei etwas freierer Bewegung besser besinden.

Dr. v. Gongenbach. Wir haben hier zwei Nichtungen vor und. Die Einen wollen die Gemeinden fcugen. Wenn Herr Geißbuhler fagt, man habe bei der Berathung des Armensgefenes ftrenge Anforderungen an das Niederlassungsgesetz gestellt, so geht das mich nichts an, im Gegentheil, ich fagte damals, ich fürchte, bag bei diesem Armengesetze nicht ein freis

finniges Niederlaffungsgeset möglich sein werde; ich wolle viel lieber ein freisinniges Niederlaffungogefen als ein gutes Armengeset, wenn ich zwischen beiden zu mahlen habe. Das ift mein Standpunkt. Der Zweck des Armengeseges besteht darin, einerfeite die Armuth zu mildern da, wo fie besteht, andererseite fie im Entstehen zu verhuten. Beigen Ste mir ein anderes Mittel, durch welches man beffer zu Diefem Zwede gelangen fonnte, als das: ben Leuten Gelegenheit zu geben, ihre Arbeitofraft möglichst leicht zu verwerthen. Gie haben bezüglich ber Berwerthung ber Arbeitofraft ein ahnliches Berhaltniß, wie bezüglich der Martte, welche früher auch beschranft waren, aber im allgemeinen Intereffe frei gegeben wurden. Deshalb gebe man die Bewegung der arbeitofahigen Berfonen möglichst frei, um nicht Ginem, Der lettes Jahr frant war und eine Unterftubung erhielt, deßhalb fur ein Jahr den Markt zu verschließen und nicht Leute verarmen ju laffen, Die fich bei freierer Bewegung hatten aufrecht erhalten fonnen. Das ift der Stands punft, auf den sich meine Ueberzeugung ftust. 3ch habe aber noch einen formellen Standpunft, namlich das eidgenöfsische Niederlaffungegefet. 3ch glaube, wenn Giner fich darauf berufen wurde, daß fein Ranton die Riederlaffung mehr erschweren durfe als das Bundesgefes felbft, fo wurde er Recht befommen. Und was fagt das Bundesgefes? Es fordert nichts Anderes, als mas der § 15 für die Angehörigen des neuen Rantons= theils vorschreibt. Bergleichen Gie die Biff. 1 und 3 des § 14 noch einmal, fo werden Sie finden, daß derjenige, welcher feine Arbeitofahigfeit beweifen fann, nicht notharm ift, benn bas Eine schließt das Andere aus; es ift also ein Bleonasmus. Fordern Sie aber das Zeugniß, daß auch teines feiner Kinder auf dem Notharmenetat stehe, dann fann der Mann deswegen nicht in eine andere Gemeinde ziehen, wenn er ein Rind auf Diefem Etat hat. Ich führe gerade die Falle von Gifenbahnarbeitern an. Giner, ber jest im Ranton Freiburg fich auf halt, mochte gurudfehren, um an der Thuner-Bahn zu arbeiten, aber man läßt ihn nicht binein, weil eines feiner Rinder lettes Jahr unterftut murde. Ich glaube, Sie fchneiden fich felbft in die Hand. Je mehr Sie die Riederlaffung erschweren, ver-mehren Sie die Armuth. Bon diesem Standpunfte aus, weil ich das Niederlaffungsgesetz für unendlich wichtiger halte als bas Armengeset, beharre ich auf der Streichung ber Biffern

Friedli. Der Paragraph ist mir noch nicht ganz deutlich. Es fommt mir viel darauf an, ob Einer, der Arbeit fucht und als Arbeiter angenommen wird, die vorgeschriebenen Zeugnisse erhält. Ist dieß nicht der Fall, dann ist der Baragraph offenbar viel zu streng. Der Betreffende fann die Gemeinde nicht verslassen, wenn er etwas aus der Spendkasse erhalten hat. Denke man sich den Fall, daß eine schwierige Zeit eintritt, wo der Betreffende nicht gerade Berdienst genug sindet, um seine Familie zu erhalten, wo man ihn unterstüßen muß. Andererseits erblicke ich die Gesahr darin, daß ein Ausenthalter, welcher ein Kind auf dem Norharmenetat hat und vielleicht zwei mit sit nimmt, wieder weiter ziehen kann, weil er keinen eigentlichen Wohnsis hat. Ich wünsche daher, daß der Gegenstand noch näher untersucht werde. Kür die Gegend, die ich bewohne, wo im Laufe des Jahres vielsacher Wechsel des Wohnsises eintritt, ist das ein sehr wichtiger Bunkt. Ich könnte daher einstweilen nur zur Streichung der Jiffer 2 stimmen.

Kurz (ben Präsidentenstuhl verlassend). Ich halte dafür, man sei vollständig im Irrihume, wenn man die Zissen 1 und 2 für einen Pleonasmus hält. Es gibt Leute, die arbeitöfähig sind, und wenn man ihnen ein paar Franken gibt, so besiten sie Subsistenzmittel. Was folgt dann daraus? Das der Bestreffende, wenn er sich nur über Arbeitöfähigkeit oder Subsistenzmittel auszuweisen hat, seine ganze Familie, welche anderswo auf dem Notharmenetat steht, an den neuen Ausenthaltsort hinzieht. Das Beispiel, welches Herr v. Gonzenbach anführte, um darzuthun, daß die in § 14 enthaltenen Bestimmungen die

Bewegung ber Arbeitsuchenben fehr erschwere, ift nicht fliche haltig. Die Gemeinde wird bem Betreffenden gerne eine Bewilligung ausstellen, um an der Thuner. Bahn Arbeit zu finden, er wird nie in den Fall fommen, fich darüber zu beschweren; Die Bemeinde wird froh fein, wenn er Arbeit findet. Aber Die Gemeinden, welche man mit notharmen Rindern bedenken will, werden sich beschweren. Ich finde also im vorliegenden Baragraphen nicht einen Pleonasmus, fondern halte denfelben auch in anderer Beziehung fur nothwendig, fonft mußte jede Bemeinde, wenn fich Giner bei ihr melden wurde, Erfundigungen einziehen laffen, ob einzelne Mitglieder feiner Familie auf Dem Notharmenetat ftehen, und dann gabe es Umftande. Es ift unumgänglich nothwendig, daß diefe Requifite gefordert werden. Ich begreife den Standpunkt wohl, den Herr v. Gonzenbach einnimmt, aber man muß auch die Gemeinden schüßen, sonst ist dem Abschieben der Armen Thure und Thor geöffnet. Daher mochte ich die Biffern 1 und 3 beibehalten. Bas die Biff. 2 betrifft, so lege ich nicht viel Gewicht darauf. Ich begreife, daß man in dieser Beziehung zu mildern Ansichten fommt; es ift Sache des momentanen Gefühls, aber die Biff. 1 halte ich für unumgänglich nöthig.

Schären zu Spiez. Mir scheint, ber Antrag bes Herrn v. Gonzenbach sollte mehr Anklang finden. Wenn man den freien Verkehr so hemmt, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, was ist es anders, als wieder eine Begünstigung der Heimathberechtigung? Ich glaube, es sei gewiß dem Grundsate der Oertlichkeit viel angemessener, wenn man die Zissern 1 und 2 streicht. Es ist auch deshalb gut, daß der Arme nicht genötligt ist, am gleichen Orte zu bleiben. Namentlich ist dieß mit Rücksicht auf die Arbeitsuchenden wichtig, weil diese sonst ihrer Bewegung gehindert werden, oder dann Plakereien ausgesest sind, namentlich wenn sie Familien hinter sich haben. Ich stimme zur Streichung der Jissern 1 und 2 aus dem Grunde, damit der Arbeitsuchende Arbeit suchen könne und Arbeit sinde.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir zunächst auf den Amtrag des Herrn v. Gonzenbach einzutreten. Was die von ihm und andern Rednern geaußerte Beforgniß im Allge-meinen betrifft, fo mare es wohl gut, wenn man ein Gefet machen fonnte, welches den 3wed hat, Ordnung herbeizuschaffen, ohne Jemanden in seiner Bewegung zu geniren. Es ist sehr leicht, in schwierigen Zeiten zu rusen: schaffet Ordnung! und dann zu erklären: ja, diese Ordnung genirt, Anarchie ist viel beffer! Worin besteht die Ordnung? Gie besteht darin, baß man die Bewegung an gewisse Formen fnupft, wobei man allerdings genothigt ift, sich nach dieser und jener Borschrift zu 3ch habe noch nie gehört, daß man hatte Ordnung schaffen konnen, ohne daß man im Allgemeinen mehr oder weniger hatte gentren muffen. Das erfahren wir in allen Beziehungen. Sie wollten Ordnung in das Stimmrecht bringen, damit fich nicht etwas Unrichtiges einschleichen tonne. Bielleicht ift unter Taufenden nur etwa von Zweien etwas gu befürchten, und defrwegen muffen wir und in die Rirche einfchließen, fontroliren laffen; warum? Um Ordnung gu haben. Run flagt Jedermann, aber es ist begreiflich, daß man nicht Jedermann beliebig zum Bahllofale hinein = und hinaustaffen fann. Go ift es auch hier. Erklaren Gie, wenn Gie es vorgieben, aber es muß mit vollem Bewußtfein gefcheben: wir wollen von diefen Beschränfungen abstrahiren, lieber das Bagantenthum in feiner Wurzel nicht angreifen. Aber dann schreie man nicht über das Gefeg, wenn Ucbelftande eintreten. Ich glaube jedoch, ich sei mehr mit der allgemeinen Stimmung, wie sie sich seit einer Reihe von Jahren im Großen Rathe fund gab, im Einklange, wenn ich sage: wir wollen eine ges wiffe Ordnung festseten, wir wollen es probiren und Erfahrungen machen; wir haben die Uebelftande der bisherigen Ginrichtungen fo fehr erfahren, daß wir es nothig finden, ein neues Gefet zu erlaffen. Run fagt man, die Arbeitsuchenden

werden gehindert, sich zu bewegen. Man weise es mir nach. 3ch weiß, daß es bieber geschah, weil in der ganzen Behandlungeweife des Riederlaffungewefens große Unflarheit herrschte. Das ift aber vorübergehend. Es fragt fich : liegen im Gefete felbft Grunde, daß der Arbeitfuchende in feiner Bewegung gehindert murde? 3ch frage: ift der gehindert, welcher felbständig ift? Rein. Aber man fagt, es fei fur die Richtfelbständigen Bu forgen, fur Diejenigen, welche auf bem Rotharmenetat fteben oder Kinder darauf haben. 3ch weiß, daß man einmal einer gewiffen Gefengebung den Borwurf machte, fie forge mehr fur Die unehrlichen Leute als für die ehrlichen. Hier scheint es mir, als wolle man mehr für die der Unterftugung Berfallenen forgen als für die Selbständigen. Man will eben, daß diese nicht an einem Orte firirt werden, daß fie fich von Gemeinde zu Gemeinde weiter bewegen fonnen. Darin liegt die Schwies rigfeit, und ich halte dafur, man habe mehr Grund dafur zu forgen, daß die Selbständigen freie Bewegung haben, und wenn man ichon die einmal der Unterftugung Berfallenen etwas fixire, fo fchade es gar nichts. Es liegt in ihrem eigenen Intereffe, denn fie fchaden fich durch das beständige Zügeln. Das durch wird dann auch allfälligen Liften, Die man anwenden fonnte, der Faden abgeschnitten. Aber werden denn diese Leute so fehr beschränft? Wohnsig fonnen fie andereme nicht verlangen, aber aus ber Gemeinde fonnen fie fich fortbewegen. Gefeht, Giner von Muri hat bort ein Rind auf bem Rotharmenetat, er möchte nach Thörishaus, um Arbeit zu suchen, so ift dafür der § 27 da, wonach er eine Bewilligung verslangen fann, und wenn es ihm in der andern Gemeinde gut geht, fo wird fur ihn die Beit fommen, daß er fein Rind wieder vom Notharmenetat entfernen fann, dann ift er wieder ein freizugiger Mann. Er wird also momentan festgehalten, aber es ift nicht gesagt, daß er seine Zaube nicht hinausstliegen laffen fonne, um zu feben, ob es fur ihn nicht ein befferes Plagchen gebe. Er ist also nicht so sehr beschränkt, daß es über das Maß der Billigkeit hinausginge. Nach diesen Bemerkungen fomme ich noch auf die einzelnen in der Diskussion berührten Buntte. herr v. Gonzenbach fagte, die Biff. 1 fei eigentlich nur ein Pleonasmus. Wer arbeitsfähig, fei nicht auf dem Rotharmenetat, und umgekehrt. Der Nachweis, daß auch keines der Kinder auf dem Rotharmenetat fiehe, fei fur den Betreffenden fehr beschwerlich, weil er feinen Wohnsig nicht verandern fonne. 3ch frage Sie: wollen Sie allen erzieherischen Einfluß Des Gefeges zertrummern? Glauben Sie, in dem Requisite, daß weder er noch eines feiner Rinder auf dem Notharmenetat ftehe, liege fein Motiv fur den Mann, fich felbständig zu erhalten? Wenn Sie hingegen fagen, es fei gang gleichgultig, ob er ober die Seinigen Unterftugung erhalten, dann macht man ihn gleichgultig, weil fein Rachtheil mehr baran gefnupft ift; er wird dadurch eher demoralifirt, und das follen wir verhuten. Bir follen das Gefet fo einrichten, daß es einen zwingenden Ginfluß auf die Betreffenden ausübt. Ich halte dafur, es muffe mit dem Uebergeben eines Rindes an den Rotharmenetat ein Nachtheil verbunden fein. Gleich verhalt es fich mit den Unehelichen, es fei benn, daß Sie es vorziehen follten, wenn ein Madchen fich nichts baraus macht, heute ein Rind in Bern gurudzulaffen, bann in Bumplig wieder eines, ebenfo in Buren u. f. f., mahrend das Gefet folche Leute bindet. Man hat einzig die außere Beweglichkeit der Bersonen im Auge, allein Die erzieherischen Folgen des Gesetzes werden zu wenig berud= sichtigt. In Betreff der Ziff. 2 bemerkte Herr v. Gonzenbach, man follte demjenigen, welcher frank geworden, und deshalb Unterstügung erhalten habe, das Fortkommen nicht erschweren. Bo finden Gie im vorliegenden Baragraphen etwas von der Rranfenfaffe? Es ift hier wohlweislich nur von der Spendfaffe die Rede. Wenn Giner aus der Kranfentaffe etwas erhalten hat, fo hat das gar feinen Ginfluß auf deffen Bewegung, nur die Unterftugung aus der Spendfaffe hat einen folchen Einfluß. Freilich war die Unsicht der Armendirektion ursprünglich eine andere. Ihr erster Antrag ging babin, es foll nicht bas Genießen einer Unterstügung zur Bedingung gemacht werden,

fondern die im Gesetze angedrohte Kolge foll erft dann eintreten, wenn der Betreffende armenpolizeilich beftraft worden fei. Jest fagt man: bas ift Alles illuforifch, man gibt Ginem etwas aus eigener Tafche, um ihn nicht auf dem Armenetat zu haben. Dagegen habe ich nichts. Wenn 3. B. ein guter Bathe ein Rind zu fich nimmt, damit es nicht auf den Notharmenetat fomme, fo ift dagegen gar nichts einzuwenden, und ich glaube, es liege auch fein Grund vor, im Gefebe ein Sinderniß aufhemmt wurde. Es ift noch ein anderer Grund vorhanden, welcher für die Aufrechthaltung des Baragraphen fpricht. In Urtenen raifonnirte man fo: wenn man ben Leuten etwas aus der Spendfaffe verabreicht, fo muffen wir fie erhalten. Bas ging? Man beschloß, ben Betreffenden Arbeit anzuweisen, man bezahlte fie; die Gemeinde gewinnt dabei, die betreffenden Leute auch. Das beachtet man aber auf ber andern Seite nicht, wo man einfach mit Gelb helfen will. Aber das ift nicht gut, nur immer Geld zu geben, sondern man foll auch auf andere Weife forgen, durch Arbeitgeben, fei ce, daß Straffen gebaut werden, oder daß man Land entsumpft u. bgl. Es gab mahrend ber verfloffenen 6-10 Jahre einfichtige Manner, welche auf diefer Bahn wirften, mahrend Undere in den Armenvereinen fagten, das gebe zu viel zu thun, und die Einsichtigern dann neben ihnen nicht durchdringen fonnten. Nun bente ich aber, die einsichtigen Manner werden es jest in ben Gemeinden dazu bringen, daß funftig durch Arbeit, nicht einfach durch Geld geholfen werde, um die Leute freizugig ju erhalten. Das ift die Bedeutung dieser angegriffenen Biff. 2. In dieser Berfammlung felbft wurde oft verlangt, daß man nicht immer Belb gebe, um die Durftigen auf andere Beife anzuspornen. Bei Biff. 3 zeigte fich der Untrag des herrn v. Gonzenbach in feiner gangen Bloge. 3ch fage Ihnen: wenn Sie die Biff. 1 und 2 ftreichen, fo wird die Bewegung des Unbemittelten badurch nicht erleichtert, fondern enorm erschwert; alles Gewicht fällt bann auf die Biff. 3, auf das Requifit der Arbeitsfähigfeit. Man wird bald feben, wie drudend es fur ben Gingelnen ift. Es fommt ein Taglohner mit feche Rindern in eine Bemeinde, man wird ihm fagen: es find Taglohner genug ba, bu fannft bein Fortfommen hier nicht finden; du fiehst zwar jest gefund und fraftig aus, aber wer weiß, mas in dir steckt? Das Gefet beugt dieser Berlegenheit vor, die unter den drei Biffern des \$ 14 enthaltenen Bestimmungen wirfen gemeinfam, und man fagt: wer diese drei Beugniffe bringt, der beweist, daß er genugend arbeitsfahig fei, und man hat dann nichts weiter mehr ju fragen. Darum heißt es in ber Bollgiehungsverordnung: "Das Zeugniß der Arbeitsfähigkeit (Niederlaffungsgefet § 14, b, 3) bezieht fich auf die Berfon beffen, der für fich und die Seinen Bohnfig erwerben will. Der Rachweis, daß er bis jest genügend arbeitofabig gewefen, ift durch die Beugniffe, daß weder er noch eines feiner Rinder auf dem Rotharmenetat fteht, und daß er im letten Sahre feiner Unterftutung bedurfte (Riederlaffungogefet § 14, 1, 2) in Berbindung mit dem Zeugniß perfonlicher Arbeitsfähigkeit als geleistet anzusehen und be-barf keiner weitern Konstairung." Alle drei Bunkte zusammen-genommen erleichtern die Sache. Wenn Sie aber die zwei erften Zeugniffe entfernen, bann erfchweren Sie bie Erfüllung der dritten Bedingung enorm, so daß sie eine größere Last wird als alle drei zusammengenommen. Somit halte ich dafür, es fprechen gewichtige Grunde bafur, den Paragraphen unverandert zu laffen und wenigstens zu probiren. Ich habe noch auf die beständig wiederholte Bopang der Bundesintervention gu er-3ch begreife diefe Ginwendung jest noch nicht. Bas verlangt das Bundesgesen? Es verlangt ben Nachweis, daß der Betreffende durch Bermögen, Beruf oder Gewerbe sich und feine Familte zu ernähren im Stande sei. Halten Sie das für weniger, als was das vorliegende Geset verlangt? Ich will viel lieber nachweifen, daß weder ich noch eines meiner Rinder auf dem Notharmenetat ftehe, daß ich mahrend bes letten Jahres nicht aus der Spendfaffe Unterftugung genoffen habe und daß ich arbeitefahig fei oder Subfiftenzmittel befite, als einer fritischen Gemeindsbehörde den Nachweis leiften, daß ich mich und meine Familie zu ernähren im Stande sei. Man kann hiebei verschiedene Fragen auswerfen. Obschon ich nicht zweiste, daß Herr v. Gonzenbach mit dem Bunde gut umzugehen weiß, so glaube ich dennoch, es liege hierin keine große Gesahr. Was den Antrag des Herrn v. Büren über den bezüglich der Ziff. 3 zu leistenden Gegenweis betrifft, so denke ich, es sei gegen allfällige kalsche Angaben in dieser Beziehung durch \$ 44 genügend geforgt. Eines solchen Gegenbeweises bedarf es nicht, sondern wenn ein unrichtiges Zeugnis ausgestellt wird, so folgt Ueberweisung an den Nichter, Errase und Schadensersag. Das unbeschränkte Einräumen des Gegenbeweises könnte am Ende denn doch zu weit sühren. Man muß auf das vorgewiesene Zeugniß gehen, es sei bei denn, daß man besondern Grund habe, dasselbe anzustagen, dann klagt wan es vor dem Nichter an. Den Antrag des Herrn v. Büren, betreffend einen besondern Nachweis über den Familienbestand, gebe ich als erheblich zu, sowie die auf litt. a bezügliche Erzgänzung; im Uebrigen empsehle ich Ihnen den § 14 zur Gesnehmigung.

Abstimmung.

Für ben § 14 mit ober ohne Abanderung, die zugegebenen Antrage inbegriffen Für Beibehaltung der litt. b, Jiff. 1 Für deren Streichung Für Beibehaltung der Ziff. 2 Für Streichung derfelben Für den nicht zugegebenen Antrag des Herrn v. Buren (betreffend den Gegenbeweis zu Ziff. 3)

Handmehr, Gr. Mehrheit, Minderheit. Mehrheit, Minderheit,

Mehrheit.

§ 15.

Wird mit dem Borbehalte genehmigt, daß der Paragraph mit den bei den §§ 13 und 14 erheblich erflärten Unträgen in Einflang gebracht werde.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Hier machte bas Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen ben Vorschlag, bas unter liet. c vorgeschriebene Zeugniß fallen zu laffen. Die Kommission sprach sich für bessen Beibehaltung aus, und ber Regierungsrath schlägt Ihnen ben Paragraphen unverändert zur Genehmigung vor.

Der § 16 wird mit dem nämlichen Borbehalte, wie § 15, genehmigt.

6 17

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen wird Ihnen vom Regierungsrathe eine Modifisation vorgeschlagen, dahin gehend, daß im zweiten Lemma nach den Worten "genannten Nachweisen" eingeschaltet werde: "mit Ausnahme der Deposition des Heimathscheines." Es ist nämlich an dieser

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Stelle die Rebe von Angehörigen ber unter § 25 bes Armengesetzes fallenden Gemeinden. Die Freiheit von der Erfüllung der Requisite geht für sie nicht so weit, daß nicht der Heimath, schein deponirt werden mußte.

Gfeller zu Wichtrach. Ich begreife, daß man den unter \$25 des Armengesesses fallenden Gemeinden eine besondere Stellung einräumt, aber es ist noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Bei \$ 16, litt. c wird auch das Zeugniß gesordert, daß der Betreffende im Laufe des verstoffenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden habe. Dieses Schusmittel hat eigentlich nicht sowohl den Zweck der Unterstügung als die Aufnahme von Personen in eine Gemeinde zu verhüten, die nicht brave Leute sind. Nun kann ich nicht begreifen, daß die Angehörigen der unter \$ 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden von dem fraglichen Nachweise befreit sein sollen. Daher beantrage ich nach dem Worte "Nachweisen" die Einschaltung der Worte: "so weit sie die Unterstüßung betreffen." Dann wäre das Berhältniß der rein burgerlichen Gemeinden zu den rein örtlichen ausgeglichen.

Matthys. Ich stelle ben Antrag, ber vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ergänzung beizufügen: "und bes Zeugnisse sittlicher Aufführung." Man kann sich nämlich den Fall
benken, daß der Betreffende ein grundschlechtes Subjekt ist, das
für Andere anstedend sein kann. Um dieses zu verhüten, glaube
ich, man solle die Angehörigen dieser ohnehin privilegirten
Gemeinden nicht noch mehr bevorzugen.

v. Buren. Ich glaube, da man vorhin das Zeugniß sittlicher Aufführung nicht aufgenommen hat, so wäre es nun ein Widerspruch, dasselbe hier vorzuschreiben. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Matthys, dagegen kann ich demjenigen des Herrn Geller beipflichten.

Berger. Ich unterstüße die Antrage der Herren Gfeller und Matthys, und sehe nicht ein, warum man die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden gunftiger halten soll. Man könnte die Modifikation also fassen: "mit Ausnahme des unter litt. b, § 15 vorgeschriebenen Zeugnisses."

herr Berichterstatter. Die von mehrern Rednern gemachten Bemerkungen scheinen mir sehr gerechtsertigt zu sein. Ich möchte sie also in dem Sinne zugeben, daß eine Einschaltung aufgenommen werde.

Tscharner in Bern. Ich möchte nur bemerken, daß das Zeugniß sittlicher Aufführung von Angehörigen des alten Kantons im Gesetze gar nicht verlangt wird; der § 15 bezieht sich nur auf den Jura.

Herr Berichterstatter. Da bie unter ben § 25 bes Armengeseges fallenden Gemeinden gleichgestellt sind, wie bie Angehörigen des Jura, so scheint es mir natürlich, von ihnen auch die gleichen Requisite zu verlangen.

Gfeller zu Wichtrach schließt fich dem Untrage bes Serrn Matthys an.

Der § 17 wird mit der zugegebenen Modififation burch das Handmehr genehmigt.

\$ 18.

Berr Berichterstatter. Sier schlägt ber Regierunges rath Ihnen vor, ben Eingang des zweiten Alinea also zu

fassen: "Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe ic." (bas Uebrige, wie im Entwurfe). Es ist nämlich häusig der Fall, daß die Schriften unvollständig deponirt werden, vielleicht wird nur der Heimathschein vorgelegt, die andern Zeugnisse nicht. Es fragt sich nun, ob die 14 Tage von der Einlage des ersten Stückes oder von der vollständigen Abgabe an zählen sollen. Ich halte dafür, die Behörden können erst dann urtheilen, wenn die Schriften vollständig abgegeben sind.

v. Buren. Ich bin mit ber vorgeschlagenen Mobifisation einverstanden, nur möchte ich Sie bitten, noch eine weitere Bervollständigung aufzunehmen. Einerseits wird hier die Einlage der Schriften, andererseits das Eröffnen des Entscheides vorgeschrieben. Wo soll der Entscheid eröffnet werden? Soll er dem Betreffenden zugeschickt werden? Ich glaube, es habe nicht diesen Sinn, sondern die Eröffnung soll da geschehen, wo die Eingabe der Schriften geschehen ift. In diesem Sinne möchte ich den Paragraphen modifizitt wissen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein, daß die Polizeibehörde eigentlich nicht gesnöthigt ist, dem Betreffenden nachzulaufen oder ihm zu schreiben, sondern er soll sich nach Ablauf der 14 Tage stellen, um den Entscheid zu vernehmen. Es fragt sich nur, ob der Untrag des Herrn v. Buren nicht besser in einer Bollziehungsverordnung Plat fände, indessen gebe ich dessen Erheblichkeit zu.

Der § 18 wird mit ber zugegebenen Modififation burch bas handmehr genehmigt.

\$ 19.

Herr Berichterstatter. Das Regierungsstatthalteramt Konolsingen machte hier auf etwas ausmertsam. Zusolge Weisung des Kleinen Rathes vom 5. August 1822 wurden nämlich Heimathscheinzeugnisse für getrennt lebende Ehefrauen eingeführt. Run sieht diese Einrichtung ganz außerhalb des Gesetzes. Die betreffenden Gemeinden haben einsach eine Bewilligung zu schiefen, die erwähnten Zeugnisse sind in keiner Weise mehr nothwendig, weil die Frauen nicht mehr getrennten Wohnsit haben, so lange der Mann lebt; lebt er nicht mehr, so erhalten sie eigenen Wohnsit.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir nur eine Besmerfung. Wenn bie Frau in einer andern Gemeinde in Dienstewerhältniffen steht und ber Mann an feinem Wohnste bie Schriften hinterlegt hat, so möchte ich fragen, ob sie auch für sich Schriften haben muffe.

Herr Berichterstatter. Es hat feine Schwierigfeit. Der Wohnsig der Frau ist derjenige des Mannes, sie fordert also an letterm Orte nur ein Zeugniß, daß sie daselbst Wohnsig habe.

Der § 19 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

§ 20.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen liegen nur Einfragen vor, welche jum Theil dahin gehen, ob die Löschungsanzeige gestempelt sein musse. Ich glaube, das musse in Zufunft der Fall sein.

v. Büren. In diesem Falle glaube ich, man gehe zu weit, schon mit Rücksicht auf das Formular, welches der Resterungsrath aufstellt. Ich stelle daher den Antrag, die Lösschungsanzeige vom Stempel zu entheben. Die Gemeinden muffen schon die Postgebühren tragen. Mit großem Erstaunen vernahm man, daß die Korrespondenz der Gemeindebehörden nicht portofrei sei.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings fatal, daß ber Bund so entschieden hat. Man reklamirte denn auch sofort, aber es zeigte sich, daß nur die Korrespondenz von Bezirksund Rantonsbehörden portofrei sei. Nun ist dieß aber sast unmöglich und unerträglich, und es harmonirt mit dem gegenswärtigen Zustande nicht. So werden z. B. die Tausscheine, welche auch nicht von einer Bezirksbehörde ausgestellt werden, portofrei versandt, ebenso die Todtenscheine. Warum sollten nicht auch die Löschungsanzeigen u. dal. portofrei gehen können? Ich halte dasür, man sollte dieß durchaus nicht annehmen. Die Regierung hat denn auch beschlossen, noch einmal vor den Bundesrath zu gelangen, und wenn es dort nicht gehr, so sollte man sich nach meinem Dasürhalten an die Bundesversammlung wenden, um unsere kantonalen Rechte zu wahren. Wir sind ohnedieß mit dem Bostregale nicht gut weggesommen. Ich in nicht dasür, daß, wenn Einer ein Zeugniß oder einen Heimathzschein per Post verlangt, die Versendung portofrei sein soll, aber die Korrespondenz von Gemeinde zu Gemeinde sollte es sein, wie es auch bezüglich der Tauf«, Admissions«, Kopuslationsscheine u. dgl. bisher der Kauf «, Admissions», Kopuslationsscheine u. dgl. bisher der Kauf «, Admissions», Kopuslationsscheine zu die Bollziehungsbehörde der Ansicht, die Löschungssanzeigen seien zu stempeln, freilich auf Kosten des Staates. Wenn Sie wünschen, daß davon abstrahirt werde, so ersuche ich den Großen Rath, einen Beschluß darüber zu sassen, dassen

Abstimmung.

Für ben § 20 mit ober ohne Abanderung Für ben Antrag des Herrn v. Buren Dagegen

Handmehr. Gr. Mehrheit. Minderheit,

§ 21.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt Ihnen ber Resgierungsrath eine Abanderung in dem Sinne vor, daß das zweite Lemma folgende Kassung erhalte: "Ist die Löschungs anzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorsgenommen werden." Es wurde nämlich vom Regierungsstatthalteramte Fraubrunnen aufmerksam gemacht, daß der Führer des Wohnsipregisters oft abwesend und nicht immer ein Stellvertreter da sei, so daß nicht immer die Löschung inner zweimal 24 Stunden stattsinden könnte.

Mösching. Ich erlaube mir die Frage, ob bei Todesfällen jedesmal ein Todtenschein vom Pfarrer ausgestellt werden muffe, oder ob es genüge, wenn der betreffende Beamte den Tod meldet, sobald letterer amtlich fonstatirt ift.

Herr Berichterstatter. Die Behörden, welche von den Todesfällen Notiz nehmen muffen, haben nicht immer den Todtenschein nöthig, und ich glaube in den von Herrn Mösching angedeuteten Fällen genüge eine amtliche Anzeige des Führers des Wohnstregisters um so mehr, als derselbe die Berantwortzlichkeit trägt, wenn die Anzeige unrichtig sein sollte.

Der § 21 wird burch das Sandmehr genehmigt.

v. Buren. Ich muniche, vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wann die Frift von zwei Jahren, von welcher unter Biff. 2, litt. b die Rede ist, zu zählen beginne. Ich glaube, die Frift follte von dem Tage an beginnen, an welchem die Schriften herausgegeben wurden. Aber der Betreffende fann noch einige Zeit an dem Orte verweilen, und so könnte ein Zweisel entstehen, von welchem Zeitvunkte an die Frist zu laufen anfange. Daher wunsche ich Aufschluß zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings von Wichtigfeit, daß der Beginn der Frist konstatirt werde. Ich halte die Unsicht des Herrn v. Buren nicht für ganz richtig, denn wenn Siner seine Schriften herausnimmt, so ist damit nicht gesagt, daß er gerade aus dem alten Kantone gehe. Es wäre viel zweckmäßiger, ihm die Konstatirung seiner Entsernung zu überlassen. Ich wurde ihm daher den Beweis zuschieben, daß er erst dann und dann sich entsernt habe.

Der § 22 wird burch bas Handmehr genehmigt; ebenfo § 23.

\$ 24.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen ift bie Anfrage eingelangt, ob eine Gemeinde verpflichtet set, den Heimathschein herauszugeben, wenn ein Angehöriger bes alten Kantonstheits das Gebiet desselben verlassen will, weil der Betreffende die Familie dann im Stiche lassen kalamität im ersten Entwurf ein doppelter Ausweis vorgeschlagen wurde; aber Sie haben diese Einrichtung misbilligt und gefunden, es soll sowohl für den Ausenthalt innerhalb als außerhalb des Kantons nur ein Ausweis vorgeschrieben werden und zwar der Heimathschein. Run aber tritt die Konsequenz ein, daß man den Heimathschein dann nicht verweigern kann, so daß ich glaube, auf die Klage der betreffenden Gemeinde werde nichts anderes zu antworten sein als: es sei nun einmal so.

Der § 24 wird burch das Sandmehr genehmigt.

§ 25.

Herr Berichterstatter. Hier foll als Ueberschrift eingeschaltet werden: "c. Bom vorübergehenden Berlassen des polizeilichen Wohnsiges." Sonst ist über den Paragraphen nichts zu bemerkdn.

Mit dieser Erganzung wird der § 25 ohne Einsprache genehmigt,

\$ 26.

Herr Berichterstatter. Hier finden Sie den Abanberungsvorschlag des Regierungsrathes, im ersten Lemma die Frift von zehn Tagen auf zehn bis zwanzig Tage auszudehnen. Ferner wird beantragt, den Eingang des zweiten Alinea also au fassen: "Diese erfolgt burch bie Amtspolizeibehörbe 2c." Es wurde nämlich von mehrern Regierungsstatthalterämtern gewünscht, daß gesagt werde, von welcher Polizeibehörde und in welcher Weise die Wegweisung ausgehe. Es wird sich von selbst verstehen, daß die Behörde, welche verfügt, am betreffens den Orte auch die Anzeige zu machen habe.

v. Buren. Auch hier ift es wichtig zu wiffen, wann die breißig Tage anfangen, um den Begiun der Frift zu konstatiren. Es wird ben Sinn haben, daß die Bestimmung hierüber dem Ortspolizeireglemente vorbehalten bleibe.

Herr Berichterstatter. Ich erflätte schon früher, es sei nothwendig, die betreffende Bestimmung den Ortspolizeisreglementen vorzubehalten, und es wird Niemanden überraschen, wenn z. B. die Städte in ihren daherigen Bestimmungen, gestütt auf die Berschiedenheit der Berhältniffe, von andern Gesmeinden abweichen. Ich gewärtige daher diese Reglemente.

Der § 26 wird mit der beantragten Modififation genehmigt.

§ 27.

herr Berichterstatter. Diefer Baragraph veranlagte mehrere Ginfragen, und es werden Ihnen auch einige Modififationen vorgeschlagen. Die erfte geht dahin, am Ende bes erften Lemma folgenden Bufat aufzunchmen: "Erneuerung der Bewilligung ift julaffig, ebenfo Burudziehung ber Bewilligung bei nachtässiger Bilichterfüllung gegen die Familie." Im zweiten Lemma ift nach den Worten "elterlicher Gewalt steben" einzuschalten: "fowie bei auswarts Berfofigeldeten." Die zweite Ergangung ift absolut nothwendig; über die erfte fonnen die Unfichten verschieden sein. Der Grund, warum fie vorgeschlagen wird, ift der: wenn man Ginem eine Bewilligung jum auswärtigen Aufenthalt ertheilt, 3. B. für ein Jahr, fo gefchieht es unter der Bedingung, daß er unterdeffen fur Frau und Rinder, welche zurüchleiben, gehörig forge, oder daß er zur Rudfehr angehalten werden tonne. Es ist Ihnen wohlbefannt, daß es nicht felten geschieht, daß einzelne Familienväter ihre Familien verlaffen und das auswärts Berdiente verschwenden. Run fann die Bewilligung jum auswärtigen Aufenthalte gurudgezogen werden, wenn der Betreffende feine Bflicht nicht erfüllt. Auch hier murde die Frage erhoben, ob Stempel und Legalisation fur die fragliche Bewilligung erforderlich fet. Nach der bei \$ 20 ftattgehabten Abstimmung nehme ich an, Sie werden auch hier den Stempel nicht vorschreiben wollen, wohl aber fei vom Staate ein gleichmäßiges Formular auszustellen. Es langten verschiedene Ginfragen ein, Reichenbach fragte, wie es mit den Rubern ju halten fei, welche im Sommer auf Die Berge gieben. Diefe fallen unter ben § 27. Munchenbuchsee municht zu wissen, wie die Zöglinge der Anstalt zu Soswyl gehalten werden follen. Fur diese ift durch das zweite Lemma gesorgt. Niedersimmenthal wunscht Austunft darüber, wie die Behörden sich zu verhalten haben, wenn ganze Familien die Bewilligung verlangen, fortzuziehen. Das ift eine andere Frage, und in dieser Beziehung ift der Paragraph mit Borficht zu vollziehen. Borbeugen fann man jest nicht, vielleicht wird man fpater barauf gurudfommen. Gin zweites Bedenfen des Regierungsstatthalteramtes Riedersimmenthal geht dahin, daß man den Minderjährigen, welche eine besondere Eriftenz haben, auch die Erwerbung eines felbständigen Bohnfiges möglich machen soll. So könne Einer z. B. Lehrer sein, ohne vollsährig zu sein; man follte es daher fakultativ lassen. Es hat dieß etwas für sich, obschon andererseits auch Uebelstände bamit verbunden find, fo daß man fand, es fet nicht fo dringend, um eine Abanderung in diesem Sinne zu beantragen. 3ch empfehle Ihnen daher den § 27 mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen.

Gfeller zu Wichtrach. Das ist ein Baragraph, ber ein weites Feld öffnet. Man foll einzelnen Familien die Möglichs keit geben, sich geseslich auszuweisen, um ihre freie Bewegung möglich zu machen. Daher glaube ich, es sollte der Eingang des ersten Alinea also gefaßt werden: "Angehörigen des alten Kantonstheils und Familien, welche infolge ihres Berufes den Wohnsig oft verändern (3. B. Küher) u. s. w."

Mösching. Schon bei der ersten Berathung machte Herr Gfeller auf die Stellung der Küher aufmerkam. Es ift richtig, daß der § 27 gegenüber dem ersten Entwurfe viele Borzüge hat, aber ich glaube, man könnte noch etwas nachhelfen, wenn man sagen wurde, daß ein Küher im gegebenen Falle die Bewilligung für den Aufenthalt in mehreren Gemeinden erhalten könne.

Geißbühler. So wohlthätig dieser Paragraph in gewissen Schranken den Leuten werden kann, so könnte man darin doch auch zu weit geben, wenn man denselben zu sehr ausschnen würde. Wenn man Alles auseinanderlaufen ließe, so hätte man im Sommer ein förmliches Nomadenleben zu geswärtigen. Ich möchte nicht so weit gehen. Wenn zur Zeit der Ernte Leute aus dem Oberlande, selbst aus dem Emmenthale sommen, z. B. eine Mutter mit ihrem Kinde, um anderswärts Aehren aufzulesen, so kann man das gelten lassen; aber die Beweglichseit könnte am Ende in Bagantenthum ausarten. Die Einen verlangen nichts anderes als die Ertheilung der Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte für die arbeitende Klasse, während auf der andern Seite einzelne Gemeinden lüstern werden möchten, ihre Leute auf diese Weise sortzusschieden Deshalb möchte ich den Baragraphen so stehen lassen, wie er da ist, und die Direktion sehr ersuchen, ein wachsames Auge über die Vollziehung desselben zu haben.

Friedli. Ich bin auch nicht bafür, baß man wieber ein Bagantenthum begünstigen foll, aber ich gebe zu bedenken: ein Mann hat mit Frau und Kindern eine Behausung, z. B. im Emmenthal, sie beschäftigen sich mit Weben; nun kommt die Erntezeit; eine Masse Leute aus dem Emmenthale ziehen dann in die untern Gegenden; der Mann will vielleicht in die Gesmeinde Burgdorf, die Frau mit den Kindern nach Fraubrunnen; ein Sohn nach Ugenstorf, alle drei wollen einen Schein; — da soll man doch den Paragraphen so einrichten, daß in solchen Fällen die Gemeindsbehörden nicht sagen können, der eine oder der andere Theil der Familie solle daheim bleiben. Was will ein solcher Mensch machen? Beschwerde führen werden die Leute nicht. Daher möchte ich ihnen die Möglichseit geben, sich zu bewegen, sei es, daß ganze Familien oder einzelne Glieder derselben zeitweise einen Aufenthalt außerhalb des Wohnsiges suchen.

Leng. Ich bin fo frei, zum zweiten Alinea die Aufnahme bes folgenden Jusages zu beantragen: "Berfonen von zurückgelegtem 17. Attersjahre können einen eigenen Wohnsit erwerben, wenn sie die Erfordernisse des § 14 erfüllen." Ich denfe mir den Fall, daß eine solche Person in eine andere Gemeinde ziehen will; die Wohnsitzgemeinde gibt ihr nicht mehr gerne eine Bewilligung zu beschränktem Aufenthalte, ich möchte daher solchen Leuten die Erwerbung eines eigenen Wohnsitzes möglich machen.

Gaffner untetftügt die von mehrern Rednern gestellten Unträge dringend, um die Bewegung der betreffenden Personen von einer Gemeinde in die andere zu erleichtern.

v. Büren. Ich glaube, man könne den geäußerten Wünschen im Gesetze leicht Rechnung tragen, und der Untersschied wäre dann in der Zeitdauer zu suchen. Es heißt im ersten Alinea, die Bewilligung könne Bersonen ausgestellt werden, die "auf längere Zeit" ihren Wohnsitz verlassen wollen, ohne ihn aufzugeben. Die Fälle, welche Herr Geller im Auge hat, beziehen sich nicht auf längere Zeit, kondern auf eine bestimmte Zeit und zu bestimmtem Zwese. Ich möchte daher einzelnen Gliedern einer Kamilie, die auf längere Zeit ihren Wohnsitz verlassen wollen, ohne ihn aufzugeben, solche Bewilligungen ertheilen, dagegen auch Familien, die nicht auf längere Zeit den Wohnsitz verlassen wollen, die ihren bestimmten Wohnsitz haben, aber durch ihre Beschästigung für einige Zeit an einen andern Ort gerusen werden, die Ertheilung einer entsprechenden Bewilligung möglich machen, ohne daß irgend welche Schwiesrigseit in dieser Beziehung eintritt. In diesem Sinne unterstüge ich den Antrag des Herrn Gseller.

Lempen Ich möchte ben Herrn Berichterstatter fragen: wenn es Glieder einer Familie betrifft, die Kinder auf dem Notharmenetat hat oder aus der Spendkaffe unterstügt wird, muß dann eine Gemeinde folche mit Bewilligung versehene Personen aufnehmen?

Herr Berichterstatter. Ich glaube, die Gemeinden werden ohne weiteres die mit folchen Bewilligungen verschenen Personen annehmen, denn die Gemeinde ist durch die Bewilligung gedeckt. Das ist eben die Gefahr, das die Gemeinden solche Bewilligungen zu leicht annehmen, indem sie denken, die Bewilligung habe nach § 28 nicht die Kraft des Wohnsties, sondern nur des zeitweisen Ausenthaltes.

Lempen. Ich bachte mir ben Fall, daß es Gemeinden geben konne, die sich mit der Bewilligung nicht begnügen; barum erlaubte ich mir die Frage, ob sie die mit Bewilligungen versehenen Leute aufnehmen muffen.

Berr Berichterftatter. Gie muffen.

Lempen. Ich kenne wieder Falle, daß ganze Kamilien während einiger Zeit im Jahre, z. B. zwei Monate, von einer Gemeinde in die andere ziehen. Man wird fagen, es werde nicht fo genau genommen werden mit Leuten, die solid feien, aber es kann den Leuten aus Muthwillen oder aus Haß die Aufnahme erschwert werden. Es war bereits von den Kühern die Rede. Das sind in der Regel die ungefährlichsten Leute. Es scheint mir, es sollte irgend eine Bestimmung zur Erleichsterung ihrer Bewegung aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Friedligeht viel weiter als derjenige des Herrn Geller. Ich möchte jedenfalls nur so weit gehen, als die Berhältnisse fordern. Ich seite voraus, die Küher werden doch wieder an ihren Wohnsitz zurückehren. Ich gebe den Antrag des Herrn Geller als erheblich zu, jedoch nicht mit dem weiter gehenden Antrage, daß ohne weiteres ganzen Familien, wie einzelnen Gliedern derselben die Entsernung von ihrem Wohnsitze gestattet sei; eine solche Ausdehnung möchte ich entschieden bekämpfen. Was den Antrag des Herrn Lenz betrifft, so machte ich schon früher ausmerlsam: es fragt sich nur, ob Sie nicht vor den Schwiesrigkeiten zurückschenen. Gesetz, es meldet sich hier ein Mädchen von 18 Jahren, es ist vielleicht etwas flüchtiger Natur; man will ihm nicht Wohnsitz gewähren, die Heimathgemeinde sagt, es solle die zum Wohnsitz gewähren, die Heimathgemeinde sagt, es solle die zum Wohnsitz erforderlichen Nequisite sonstatien; so gibt es einen mit Schwierigkeiten verbundenen Justand. Man glaubte deshalb, nur eine Form ausstellen zu sollen, damit man wisse, woran die Gemeinden sich zu halten haben.

Friedli gieht feinen Untrag gurud.

v. Buren nimmt ben Untrag bes Berrn Friedli auf.

Abstimmung.

Für ben § 27 mit oder ohne Abanderung für ben Antrag bes herrn v. Buren Dagegen Für den Antrag bes herrn Leng Dagegen Handmehr. Minderheit. Mehrheit. Minderheit. Mehrheit,

§ 28.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen sind zwar einige Bemerkungen eingelangt, namentlich auch die Frage, ob für die Bewilligung eine Gebühr zu beziehen, ob es nicht besser sei, eine eigene Kontrolle einzurichten; das sind aber Gegenstände, welche in der Bollziehungsverordnung zu reguliren sind.

Der § 28 wird ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt; ebenso die §§ 29 und 30.

\$ 31

Herr Berichterstatter. Sammtliche Baragraphen, welche den neuen Kantonotheil betreffen, blieben ohne Einfrage, Beschwerde oder Wunsch, so daß sie ohne weiteres zur Annahme empsohlen werden können. Wenn Sie nichts dagegen haben, so kann man den Abschnitt B in globo behandeln.

hat, fo wird ber Abschnitt B in einer Umfrage behandelt.

Bon feiner Seite erhebt sich ein Widerspruch; die \$\$ 31 bis und mit 38 werden baher zusammen in Berathung genommen.

Bernard. Ich beantrage die Streichung des letten Alinea des § 37, welches dahin geht, daß, wenn die Wegs weifung drei Monate lang nach Ablauf der Frift unterlaffen wird, bem Betreffenden von der Polizeibehorde entweder eine Aufenthalts- oder eine Niederlaffungsbewilligung für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden muffe. Man will alfo vorerft, daß ein Individuum, welches in den Jura fommt, fich binnen der Frift von 30 Tagen mit einer Aufenthaltsbewilligung verfehe, midrigenfalls nach einer neuen Frift von 10 Tagen, welche ihm von der Ortspolizei gur Borlage der Bapiere gefest wird, die Wegweifung erfolgen foll. Dann schreibt der Artitel vor, daß, wenn diese Wegweifung nicht ftattfindet, Die Ortopolizeibehörde gehalten fei, dem betreffenden Individuum eine Niederlassungsbewilligung für zwei Jahre zu geben. Ich frage, warum man auf diese Weise eine Gemeinde strafen wolle, indem man sie anhält, zwei Jahre lang ein Individuum zu behalten, das sie vielleicht nicht wegwersen will und das sie duldet aus Rudfichten der Menschlichfeit und des Mitleides. Mir scheint dieses Berfahren nicht zwedmäßig, denn von dem Momente an, wo das Geset die Wegweisung des betreffenden Individuums vorschreibt, wenn diefes bei feiner Ankunft in einer Gemeinde nicht die zu einer Aufenthaltsbewilligung er= forderlichen Garantien Darbietet, fann Dasfelbe Gefet Dann Die Gemeinde nicht zwingen, das Individuum zwei Jahre lang zu behalten, befonders wenn es ein schlechtes Subjeft ift. Diefe

Tagblatt des Großen Rathe 1858.

Bestimmung ift burchaus nicht verständig, weßhalb ich beren Streichung verlangen muß.

herr Berichterftatter. Das britte Alinea bes § 37 geht parallel mit dem dritten Alinea des § 26, wo die Einschreibung einer geset widrig gedulpeten Berfon in der betreffenben Gemeinde verlangt werden fann, wenn beren Wegweifung drei Monate lang nach Ablauf der Frift unterlaffen wird. Wenn nicht Ordnung gehalten wird, fo fann die bisherige Wohnfitgemeinde fagen, der Betreffende bleibe da, wo er gefegwidrig geduldet worden. Im alten Kantonetheile fann man fogar verlangen, daß er geloscht und neu eingeschrieben werde; im Jura wird viel weniger verlangt, hochstens eine Aufenthalts. oder Riederlaffungsbewilligung fur Die Dauer von zwei Jahren. Zwar fragte Herr Bernard richtig: wenn die Gemeinden ein Individuum aus Erbarmen nicht fortweisen, warum fie benn dafür ftrafen? Auf der andern Seite aber muß auch Ordnung herrschen, und lagt fich nicht verfennen, daß es auch Bemeinden gibt, welche die Polizei aus Nachläffigfeit nicht handhaben und hintendrein sich beschweren. Sier wird die Ginrichtung so ge-troffen, daß man weiß, woran man ift. Es wird dem Betreffenden eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um seine Schriften zu beponiren; entspricht er unterdeffen diefer Bestimmung nicht, so erfolgt Wegweisung; unterbleibt diese drei Monate lang, dann muß die Sache in Ordnung gebracht werden. Rach bem Borfchlage bes herrn Bernard wurde man es einfach gehen laffen und wußte man nicht, wie die Sache fteht. Das find die Grunde, warum man glaubte, auf die ans gegebene Weise abschließen zu sollen, damit die Gemeinden Ordnung halten. Ich will übrigens den Begehren des Jura Rechnung tragen und gebe den Antrag des Herrn Bernard als erheblich zu.

Der § 37 wird nebst bem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt; die übrigen Paragraphen dieses Absschnittes werden unverändert angenommen.

§ 39.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf diesen Abschnitt langte von den Regierungsstatthalterämtern Sestigen und Frausbrunnen die Einfrage ein, in welche Kasse die Bußen fallen sollen, welche nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgesprochen wers den. Ich benke, das werde nothwendig im Gesetze selbst bestimmt werden mussen. Es wird Ihnen dann bei § 46 ein bezüglicher Vorschlag gemacht; der § 39 bleibt unverändert.

Der § 39 wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 40.

Bucher. Ich bin mit diesem Paragraphen grundsählich einverstanden, indessen kann er unter Umständen zu Ungerechtigsteiten führen. Ich möchte nach dem Worte "wer" einschalten "wissentlich." Es ist möglich, daß der Betreffende von den wirklichen Berhältnissen kenntniß hat, und ich wünsche daher, daß man nicht zu weit gehe.

v. Buren. Ich glaube, die Bedenken bes Herrn Bucher seine nicht begründet und zwar deshalb, weil berjenige, welcher eine Person aufnimmt, doch nachfragen soll, ob fie die Bes

bingungen des Gefetes erfüllt habe. 3ch ftimme jum Parasgraphen.

Herr Berichterstatter. Wenn z. B. Einer weit von seinem Haus entfernt eine Hütte hat, und es zieht in dieselbe Einer ein; der Eigenthümer hat keine Kenntniß davon; in diesem Kalle müßte es sich fragen, ob nicht das Wort "wissentlich" eingeschaltet werden soll. Nehmen Sie aber an, das Platzgeben setze voraus, daß der betreffende Eigenthümer davon Kenntniß habe, so ist der Paragraph genügend, und wäre die von Herrn Bucher beantragte Einschaltung nicht nöthig. Stellt es sich schließlich heraus, daß der Ausenthalt der fraglichen Person ungesetzlich war und der Eigenthümer es weiß, so ist er strasbar. Er soll sich über die Verhältnisse der Person erstundigen. In diesem Sinne sasse die Redaktion des vorsliegenden Artisels auf. Sollte man aber weiter gehen und annehmen, der Vetreffende habe sich nicht um die Sache zu befümmern, so wurde ich dieser Auffassung entgegentreten. Ich empsehle Ihnen den § 40 unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung

Für den § 40 mit ober ohne Abanderung Für den Untrag des Herrn Bucher Dagegen Handmehr. Minderheit. Mehrheit.

§ 41.

Wird ohne Ginsprache genehmigt; ebenso die \$\$ 42 und 43,

§ 44.

v. Büren. Hier möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Auch hier ist der Unterschied zwischen wissentlichen und nicht wissentlichen falschen Angaben wichtig Wenn Jesmand einer Polizeibehörde wissentlich falsche Angaben macht, so ist es eine sehr erschwerende That und soll streng bestraft werden. Aber wenn eine Behörde, die Zeugnisse ausstellen muß, unrichtige Angaben macht, ohne es zu wissen, so ist es schon ein Fall, der Strafe verdient, weil der betreffende Beamte die gehörigen Nachforschungen machen soll. Man sollte daher die sahrläßige Ausstellung unrichtiger Zeugnisse mit einer Buße von 1—20 Fr. bedrohen, dagegen für die wissentliche Ausstellung solcher Zeugnisse das im § 44 ausgestellte Maximum beibehalten. Ich stelle daher den Antrag, einen Unterschied zu machen zwischen den unrichtigen Angaben, die nicht wissentlich gemacht werden und solchen, die wissentlich geschehen und dafür die angegebenen Bußbestimmungen auszustellen.

Herr Berichterstatter. Die Frage, ob auch die unrichtigen Angaben, welche nicht wissentlich gemacht werden, einer Strase unterliegen sollen, wurde in der Kommission erörtert. Indessen fand man, es sei eigenthümlich, Thatsachen, die man nicht wissentlich begangen, mit Strase zu bedrohen. Die Kommission beschloß daher, den Paragraphen unverändert bestehen zu lassen. Man könnte bei der Ausstellung von Zeugnissen sonst zu weit gehen, so daß es für den Einzelnen drückend würde. Ich glaube, es genüge, wenn man solche Zeugnisse, denen man es ansieht, daß darin wissentlich etwas verschwiegen worden ist, mit einer Buße von 10 bis 200 Fr. bedroht. Ich ersuche Sie daher, den beantragten Unterschied nicht in das

Gefet aufzunehmen, sondern ben Paragraphen unverändert zu laffen, ba er ichon ausreichen wird.

Abstimmung.

Fur ben § 44 mit ober ohne Abanderung gur ben Untrag bes herrn v. Buren Dagegen

Handmehr. Minderheit. Mehrheit.

§ 45.

Michel. Ich erlaube mir eine Anfrage. Wenn Einer in Bern Besuch von Berwandten erhält, so heißt es, er solle sie nicht über Nacht behalten ohne Anzeige an die Polizei. Das vorliegende Gesetz sagt, mahrend 30 Tagen sei Einer nicht gehalten, Schriften zu hinterlegen. Nun nimmt es mich wunder, ob nicht hier eine Polizeiverordnung erscheine, nach welcher die Hinterlage der Schriften dennoch gefordert wird. Ich wunsche Ausfungt darüber zu erhalten, ob man hier eine Ausnahme gegenüber dem Lande zugeben wolle.

v. Buren. Es ist fehr wichtig zu wissen, wann die 30 Tage anfangen, um eine Norm zu haben und eine Kontrolle führen zu können.

Herr Berichterstatter. Die von den Herren Praopinanten gemachten Bemerkungen gehören nicht gerade zu diesem Baragraphen. Was das Polizeirezlement betrifft, welches Herr Michel im Auge hat, so ist es noch nicht sanktionirt, und wenn Jemand sich weigern würde, eine unbegründet geforderte Buße zu bezahlen, so müßte man ihm Recht widersahren lassen.

Der \$ 45 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

s 46.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt ber Regierungsrath Ihnen zwei Modisitationen vor, nämlich: in der letten Zeile vor dem Worte "Kenntniß" einzuschalten "ohne Berzug", und sodann folgenden Zusat aufzunehmen: "Die Bußen fallen in die Spendfasse der betreffenden Gemeinde," Das ist übrigens im Armengesetz schon ausdrücklich vorgesehen.

Der § 46 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen burch das Handmehr genehmigt.

\$ 47.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte verschiedenartige Bemerkungen. So wurde von vielen Gemeinden mitgetheilt, daß Schwierigkeiten in Betreff getrennt lebender Familien entstehen, die eben von diesem Paragraphen betroffen werden. Ein Mann hatte im gegebenen Zeitpunkte seine Niederlassung in der Gemeinde A, war aber Aufenthalter in der Gemeinde B, er war also Niedergelassener und Aufenthalter zugleich. Nun sagt das Geseh, wer auf den vom Regierungsrathe festzustellenden Termin in einer Gemeinde des Kantons Ausenthalt oder Niederlassung hatte, habe daselbst

Wohnsis. Es entstand beshalb die Frage: wenn Einer beibes zugleich war, Aufenthalter und Niedergelassener, welche dieser Eigenschaften bedingt den Wohnsis? Daraus entstanden Streitigkeiten. Run theilte ich bereits mit, daß solche Streitigkeiten sich in dem Sinne erledigen sollten, daß der Wohnsis der Betreffenden jedenfalls in die Gemeinde zu verlegen sei, wo sich Frau und Kinder besinden, und daß sie sich von dort aus nach Borschrift des § 27 bewegen können. Es hatte auch von Anssang an diesen Sinn, und wenn der § 47 in etwas sehlte, so lag es darin, daß er nicht fagte, die Niederlassung gehe dem Ausenthalte vor. Indessen da der Uebergang nun vollendet ist, so läßt sich dieß nicht mehr ändern. Es sind verschiedene Einstragen eingelangt, welche in der Vollziehungsverordnung und in den zu erlassenden Instruktionen ihre Erledigung sinden müssen.

Gfeller zu Wichtrach Es heißt im § 47; wer auf ben vom Regierungsrathe festzustellenden Termin in einer Gemeinde des Kantons Aufenihalt oder Niederlassung habe, der habe von diesem Termine an daselbst Wohnsig. Nun nehme ich an, eine Familie von Wichtrach sei während 30 Jahren hier in Bern wohnhaft und habe acht Kinder; Bater und Mutter sterben, aber ihre Behausung dauert in dem fraglichen Momente noch sort für die Kinder; mithin sollte man glauben, die Kinder hätten nach dem Wortlaute dieses Paragraphen hier den Wohnsig erworben. Bon anderer Seite wird aber die Sache anders ausgelegt, indem man fagt, die Kinder gehören nicht mehr in diese Gemeinde, sondern sollen der Heimathgemeinde zugeschift werden. Darüber wünsche ich nun Ausschluß zu erhalten. Ich habe, gestützt auf § 8, angenommen, in solchen Fällen erhalten die Kinder den Wohnsig, welcher ihnen vor der Verwaisung zusam.

Friedli. Ich glaube, ber wichtigste Fall bei diesem Baragraphen sei beseitigt, aber es kommen noch andere wichtige Källe in Betracht. Es gibt Fälle, daß die Leute in dem bestreffenden Zeitpunkte noch nirgends eingeschrieben oder unrichtig auf einen Armenetat geseht wurden. Wenn die Gemeinden hierüber Streitigkeiten haben, so würde also noch die Frage entstehen: wohin gehören diese Leute? Sie hatten am 1. Desember 1857 eigentlich nirgends Wohnsitz, und ich glaube, es wäre sehr gut, wenn man den Schwierigkeiten durch einen Großrathsbeschluß den Faden abschneiden könnte. Es gibt sicher noch viele Leute, die sich in diesem Falle besinden.

herr Berichterstatter. Ich glaube, der Antrag des Berrn Friedli fonne beffer bei dem folgenden Baragraphen berudsichtigt werden, weil allerdings dort davon die Rede fein muß, wie es mit benen zu halten fei, welche in dem fraglichen Momente in eine Gemeinde hatten aufgenommen werden follen. Herr Gfeller stellte eine Anfrage, die ich beantworten fann. Wenn minderjährige Kinder sich hier in Bern befinden, sei es daß fie eine Sausmiethe haben oder nicht, Rinder, deren Eltern vor dem 1. Dezember 1857 gestorben find, also bevor es einen Bohnfit im Sinne Diefes Befeges gab, wenn fomit die Rinder auf diefen Termin vollständig verlaffen ba waren, fo unterliegt es gar feinem Zweifel, daß fie nach Mitgabe der Bollziehungs. verordnung in das burgerliche Wohnsigregifter der Beimathgemeinde fallen. Berr Gfeller bemertte gwar fruber, die Bollgiehungeverordnung fei in diefem Bunfte nicht richtig, aber fie ift richtig, weil folche Rinder bisher nicht nach einem Bara. graphen behandelt merden fonnten, der eben erft jest eintritt und in Bezug auf welchen man die gleiche Elle anwenden muß, wie anderwarts, daß fein Paragraph rudwirfend fet. Alfo auch die Wirffamfent des § 8 beginnt erft mit dem Infrafttreten des Gefeges. Wenn die Gemeinde Bichtrach eine Familie hier hat, beren Bater jest ftirbt, bann ift gar fein Zweifel vorhanden, daß der Wohnsit der Kinder hier fei, aber fo weit kann man nicht geben, wie Herr Gfeller andeutete. Freilich ein merkwurdiges Berhaltniß kommt babei in Betracht: bie Kinder haben eine Stiefmutter, und von einer solchen rebet der § 8 nicht. Ich bin zwar der Ansicht, daß, so lange die Stiefmutter lebt, ihr Wohnsitz ebenfalls densenigen der Kinder bedinge, eben so gut, als in dem Falle, wenn ein Mann eine Frau heirathet, welche Kinder aus einer andern Ehe hat, die Kinder dem Wohnsitze des Vaters solgen. So entscheiden sich nach meiner Ansicht diese Verhältnisse. Wäre keine Stiefmutter da, so würden die Kinder ganz entschieden der Gemeinde Wichtrach zufallen. Ich habe noch beizusügen, daß der Regierungsrath solgende Fassung des Einganges dei § 47 vorschlägt: "Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bisher geltenden Gessehen" u. s. w.

Der \$ 47 wird mit der vom Regierungerathe vorgeschlagenen Modififation durch das handmehr genehmigt.

\$ 48.

herr Berichterstatter. Es gibt Balle, baß Rinder, beren Eltern vielleicht anderwärts wohnen, auf ben Roth-armenetat einer Gemeinde aufgenommen wurden. Burde nun plöglich der § 8 geltend gemacht, fo murde man ploglich alle folche Kinder wegweisen. Run glaube ich, das foll der Drd-nung wegen nicht geschehen. Etwas anderes ift es, wenn Bersonen, die auf den Notharmenetat hatten aufgenommen werden follen, nicht aufgenommen wurden. Gine Bemeinde hatte 3. B. schon langere Zeit einen alten Mann auswärts verfostgeldet, jedoch erst feit dem 1. Januar 1857, wie die Bollziehungsverordnung des Armengesetzes bestimmt; folche Leute fallen gurud auf den Armenetat der Beimathgemeinde. Diefe wußte bei Festfegung des Ctats, daß fie einen Rotharmen ausmarte verfoftgeldet hatte, fie nahm denfelben aber nicht auf, fondern dachte: jest hat der Betreffende da Wohnfig, wo er verpflegt ift. Run ift dieß allerdings eine offenbare Ungerechtigfeit. Die Gemeinde, in welcher ber Rotharme fich befand, fonnte ihn nicht auf ihren Gtat nehmen, fie mußte voraussegen, daß die peimathgemeinde denfeiben auf ihren Etat fegen werde. Das ift nicht geschehen. Soll die betreffende Gemeinde nun beghalb ploglich das Opfer fein, fei es der Nachläßigfeit oder der Lift der andern Gemeinde? Das fann nicht gestattet werden. Sollte Diefer Fall eintreten, fo foll daraus feine weitere Schwierigfeit entstehen, sondern der Betreffende foll da feinen Wohnsit haben, wo er hingehort. In Diesem Sinne munichte ich einen Bufat vorzuschlagen. Ich fann es nicht thun Ramens des Regierungerathes, weil folche Berhaltniffe erft feit der Berathung des Gefeges in diefer Behorde befannt geworden find; doch fann ich einen Bufag in dem Sinne als erheblich jugeben, daß Gemeinden aus eigener Bernachläßigung in der Aufnahme von Notharmenetats feinen Rugen ziehen fonnen.

v. Buren. 3ch mochte noch fragen, wann eigentlich ber Notharmenetat geschlosien sein foll. 3ch erlaube mir nur zu bemerken, daß man hier bei der Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat außerordentlich sorgfältig zu Werke ging, aber daß der Etat einmal geschlossen sein sollte. Wenn man zugibt, daß nachträglich noch Aufnahmen auf den Notharmensetat stattsinden können, so sollte es in der einen oder andern Weise ausgesprochen werden.

Herichterstatter. Der Notharmenetat ist geschlossen und bleibt es. Es handelt sich hier nur darum, den betreffenden Bersonen den Wohnsit da anzuweisen, wo sie ihn nach dem Gesetze haben sollen, um solche Urme, die bei der Festsetzung des Etals vergessen worden sind, einer Gemeinde zuzuweisen. 3. B. es wurde ein Notharmer in der Barau versorgt. Nun sagt die betreffende Gemeinde; die Barau liegt in der Gemeinde

Langnau, also hat die Berson bort Bohnfis. Das fann offenbar nicht zugegeben werben.

Dr. v. Gongenbach. Ich munfche, daß hier ein Zweifel gelöst werde, den ich zwar nicht habe, aber den Andere haben. Es heißt im § 48, feine auf einen Rotharmenetat aufgenoms mene Person könne gestütt auf § 8 dieses Gesetzes einer andern Gemeinde "zugebracht" werden. Da möchte ich nicht, daß eine Gemeinde sich weigern könnte, eine Person, die nach § 8 Wohnsitz bei ihr hat, aber auswärts verfostgeldet wurde, wieder aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich habe gar nicht baran gedacht, daß man es so auffassen könnte. Da das Armengeset selbst schon dieses Berhältniß vorsieht, so glaube ich nicht, daß in dieser Beziehung Schwierigkeiten eintreten.

Der § 48 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modififation durch das Handmehr genehmigt,

§ 49.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo ber \$ 50.

\$ 51.

herr Berichterstatter. Der Tarif veranlagte verschies bene Reflamationen und wurde von verschiedenen Seiten eine Ermäßigung beffelben vorgeschlagen. Sodann wurde angefragt, ob eine Schenfung der Gebuhr an Arme möglich fei, die nicht zahlen fonnen und zwar für eine Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte, fur ein Rind g. B., bas auf dem Rotharmenetat fteht. 3ch halte bafur, die betreffende Ausgabe muffe aus bem Roftgelbe ober auf irgend eine Beife bestritten werden. Ferner trat ein Migverständniß über den Bezug der Gebühr betreffend die Ginschreibung und Lofchung ein. Der Sinn des Gefeges war diefer, daß die Gebuhr nur einmal bezogen werde. Wenn Einer ale Niedergelaffener in eine andere Gemeinde gieht, fo gahlt er Fr. 1. 50 und zu gleicher Zeit fur die Lofchungsanzeige Fr. 1. 40, dann ist er fertig. Für die Löschung wird nie bezahlt, sondern nur für die Löschungsanzeige, wenn der Betreffende bereits eingeschrieben ist. Das Wort "Löschung" ware vaher zu ersesen durch "Löschungsanzeige". Gleichzeitig würde am Schlusse des § 51 beigefügt: "Dienstboten, Gesellen, Taglöhner bezahlen die Hälfte." Es ist die Absücht der Behörde, dieser Klasse der Bevölferung, welche von dem Wechsel des Wichten Gebrauch machen muß eine Erleichterung zu Bohnsipes öfter Gebrauch machen muß, eine Erleichterung zu gewähren, und wenn dadurch die Raffe der Gemeinden etwas geschmälert wird, so glaube ich, fie werden doch vorziehen, eine etwas geringere Einnahme zu erhalten und dabei folche Leute in der Bewegung einigermaßen zu erleichtern. Mit Diefen Modififationen empfehle ich Ihnen den § 51 gur Benehmigung.

Revel. 3ch erlaube mir nur eine Bemerkung. Sie wissen, daß nach dem Fremdenpolizeigesetze ein Kantonofremder, der als Taglobner sich bei und aufhält, nur 2 Bg. a. W. zahlt, ein Bernerdurger dagegen zahlt nach diesem Gesetze wenigstens 60 Rp. Das ist eine Ungleichheit, die geändert werden muß. Wir fonnen nicht zugeben, daß unsere eigenen Bürger schlechter behandelt werden als die Angehörigen anderer Kantone. 3ch trage also darauf an, entweder die im Tarise ausgestellte Ge-

buhr ju mobifigiren, ober bes Gefet von 1816 in bem angegebenen Sinne einer Abanberung ju unterwerfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muniche, daß der Herr Berichterstatter hier noch ausdrücklich sich ausspreche, daß die Einschreibung und die Löschung immer nur für das Familienhaupt gelte. Man ist auch hierin verschieden versahren, indem man an einzelnen Orten glaubte, daß alle Glieder der Famtlie zahlen mussen. So langte darüber eine Einfrage der Gemeinde Schangnau ein. Es ist gut, wenn dieß deutlich festgestellt wird, damit man es nicht an einem Orte so, am andern anders aussatzt. Es ist für die armen Leute schon genug, wenn sie Fr. 2 90 zahlen mussen.

herr Berichterstatter. Was den Antrag des herrn Revel betrifft, so trage ich doch einiges Bedenken, denselben zuzugeben, weil dieses Geset sich ausdrücklich nicht auf die Kantonöfremden beziehen soll, wie Sie dem zweiten Alinea des § 55 entnehmen werden Man mußte dann aber noch diefe oder jene Bestimmung über die Fremden aufnehmen, oder gang davon absehen. 3ch habe überall erflart: das Gefet begieht fich nur auf die Kantonsburger, und wir wurden Berwirrung ftiften, wenn wir einzelne Bestimmungen binfichtlich der Kantonofremden hineinziehen murden. Wenn fich Uebel-ftande ergeben follten, so thate man beffer, fie zusammenzufaffen und das Fremdengefet ju revidiren. Das ift der Grund, warum ich den Untrag nicht zugeben fann, obichon ich ben Standpunft des herrn Revel anerkenne. Bas herr v. Gongenbach bemerfte, ift gang flar, und wird in der Inftruftion feine Stelle finden, daß die Ginschreibungsgebühr nicht doppelt bezogen werden foll. Die Kinder werden nicht eingeschrieben, nur Bater und Mutter. Ebenso wird man in die Bollziehungs. verordnung die Bestimmung aufnehmen, daß Dienstboten, Befellen und Taglöhner, welche nach dem bisherigen Tarise die ganze Gebühr bezahlten, die Halfte zurückerhalten. Man halt das für billig. Sollte der Große Rath der Ansicht fein, eine folche Ruderstattung folle nicht stattfinden, so ware es mir lieb, wenn diese Frage auf andere Beise entschieden murbe.

Revel. Ich verlange feine Abstimmung über meinen Antrag, sondern munsche nur, daß der Herr Berichterstatter im Regierungsrathe die Frage anrege, ob der Tarif von 1816 nicht einer Revision zu unterwerfen sei.

v. Buren. Ich möchte nicht auf das bisher Bezogene zurückfommen, es wäre eine fehr widrige Operation, die der Mühe nicht werth wäre. Man müßte dann den Bezug der Gebühren untersachen. In vielen Gemeinden bezog man nur die Gebühr für die Einschreibung, nicht aber für die Löschungssanzeige; das müßte ausgemittelt werden und man fame an fein Ende. Nach meiner Unsicht soll man die Sache bleiben laffen, wie sie ift. Es wäre eigentlich gegen das Geses, etwas anderes zu verfügen.

Herr Berichterstatter. Ich will die Abstimmung ers warten. Wenn Sie glauben, es sei besser, nach dem Sprichs worte zu handeln: was hinten ist, ist g'maht, — so ist es mir auch recht.

Herr Bizepräsibent. In das Gesetz kann dieser Gegenstand nicht aufgenommen werden. Es muß ein Beschluß gesaßt werden, der als Auslegung für das Bergangene betrachtet werden kann. Wenn also der Große Rath beschließen will, es soll bei dem Geschehenen sein Bewenden haben und nichts nachgesordert werden, so steht es ihm frei Das versteht sich eigentlich nach dem Gesetz von selbst, man sollte gar nichts davon sagen. Der Beschluß kann nicht in das Gesetz ausgenommen werden, sondern er ist nur veranlaßt durch eine Meinungsäußerung des Herrn Berichterstatters.

Dr. v. Gonzenbach. Ich gehe ganz mit bem Präsibium einig, aber es wurde eben nicht in allen Gemeinden gleich geshalten. Es gibt folche, die fagten: wenn bei der zweiten Berathung des Gesetzes eine andere Gebühr festgesetz wird, so geben wir das zu viel Bezogene zuruck. Solchen Gemeinden möchte ich es freistellen. In andern Gemeinden sagt man nichts davon. Ich wurde also lieber gar nichts davon sagen. Diejenigen, welche die volle Gebühr bezogen haben, waren nach dem Gesetze dazu berechtigt.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter erflärte, in die Bollziehungsverordnung eine Bestimmung darüber aufzunehmen. Das will man juft nicht, deshalb scheint es mir nothwendig, einen Beschluß zu fassen.

Abstimmung.

Für den § 51 nach Antrag des Regierungsrathes Sandmehr. Es bei den Leistungen nach dem bisherigen Tarife bewenden zu lassen Für Rückvergütung der Differenz Gr. Mehrheit.

\$ 52.

Wird ohne Ginfprache burch das Sandmehr genehmigt.

§ 53.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte verschiedene Anfragen wegen der Stellung der Polizeiangestellten und der Lehrer. Sodann wissen Sie, daß der Regierungsrath ein Kreisschreiben ertassen hat, nach welchem diesenigen weltslichen und geistlichen Beamten, welche zufolge ihres Amtes irgendwo Wohnsig nehmen mussen, von den Gebühren befreit sein sollen. Aun wird dieses hier als Antrag geltend gemacht werden mussen. Das betreffinde Kreisschreiben wurde seit der Mittheilung der gedrucken Abanderungsvorschläge ertassen. Deßhalb beantrage ich die Aufnahme des Zusages: "und sind frei von den Gebühren".

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte diesen Zusat befämpfen. Ein Polizeidiener ist in der Stellung, wie ein Arbeiter, der mit Bewilligung anwesend ift. Bei einem Geistlichen, sowie bei einem Lehrer, der wegen seines Amtes sich in einer Gemeinde niederlassen muß, ift es noch mehr der Fall, daß man ihm die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2. 90 zumuthen kann. Es ist flar, daß er keiner andern Zeugnisse bedarf, als des amtlichen Ernennungsaktes, aber die Gebühr soll er tragen; in der Kommission war man darüber einig.

v. Buren. Das erwähnte Kreisschreiben bes Regierungsrathes hat sehr überrascht. Es ist gerade das Gegentheil bessen, was bei der ersten Berathung im Großen Rathe besichlossen worden ist. Im ersten Entwurse war der Sat enthalten: "und sind frei von den Gebühren". Es wurde aber hier der Antrag gestellt, diese Stelle zu streichen. Nun kommt das regierungsräthliche Kreisschreiben und erklärt, es verstehe sich von selbst, da die Betressenden keiner weitern Zeugnisse bedürfen, so seien sie auch frei von den Gebühren. Mir ist es ziemlich gleichgültig. Ich hätte sogar geglaubt, das Beamte, die insolge ihrer amtlichen Stellung ihren Wohnsit ändern

Zagblatt des Großen Rathes 1858.

muffen, nach § 27 behandelt werden könnten, indem ich eher der Unsicht ware, sie behalten ihren urfprünglichen Wohnsitz, wenn sie nicht Werth darauf legen, in das Wohnstregister der andern Gemeinde eingetragen zu werden. So z B. die Landjäger, von denen viele Familien haben, die ihnen nach § 8 nicht immer folgen. Ich möchte also hier in erster Linie keine Ausnahme machen; wenn aber irgend ein Zweifel obwalten sollte, so wurde ich dann sagen: "und sind nicht frei von den Gebühren".

Friedli. Ich habe bei ber ersten Berathung ben Antrag gestellt, die fragliche Stelle zu streichen; man verwunderte sich bei dem Erscheinen des regierungsräthlichen Areisschreibens, als über etwas Außerordentliches, sehr, und man hätte fast gar fagen mögen, der Regierungsrath achte den Großen Rath nichts mehr.

Herr Berichterstatter. Ich war felbst etwas überrascht, als ich das Kreisschreiben las. Es ging mährend meiner Ab-wesenheit ab und ich machte aufmerksam, es sei gegen den Beschluß des Großen Rathes. Angesichts der zweiten Berathung wollte man aber diese erwarten. Deshalb brachte ich hier das fragliche Kreisschreiben in Anregung, um Sie gehörig darüber urtheilen zu lassen.

Abstimmung.

Für den § 53 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Für den Antrag des Herrn Berichterstatters Minderheit. Dagegen Gr, Mehrheit.

§ 54.

Herr Berichterstatter. Hier stellt ber Regierungsrath ben Antrag, das erste Lemma also zu fassen: "Alfällige Streitigseiten über Wohnsitzerhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden." Es können Streitigkeiten nicht nur zwischen Gemeinden unter sich, sondern auch zwischen Einzelnen und Gemeinden entstehen. Ferner wurde ich durch einen Vorschlag des Regierungsstatthalteramtes Seftigen veranlaßt, Ihnen die Aufnahme des folgenden Jusapes vorzusschlagen: "Bis zum desinitiven Entschied darüber ist die bestheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu bleiben." Die betreffende Verson soll nicht vorwärts gestrieben werden, sondern sie soll da bleiben können, dis der Streit entschieden sein wird.

Der \$ 54 wird mit ben vorgeschlagenen Modififationen burch bas handmehr genehmigt.

6 55

Herr Berichterstatter. Das erste Lemma dieses Baragraphen lautet nun also: "Borliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Bollziehung beaustragt. Durch dasselbe werden alle disherigen gesetzlichen Bestimmungen über Ausenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben und zwar namentslich: das Gesetz über den Bezug eines Hintersäße und Einzugsgeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Defretes über die Ausehbeung des Hintersäße und Einzuggeldes vom 6. November 1846, sowie die §§ 44 und 45 der Bollziehungsverordnung

zum Armengesete." Das Wort "provisorisch" in ber vierten Beile bes gedruckten Borschlages ift zu streichen.

Wird nach dem Antrage bes Regierungerathes ohne Einsprache genehmigt; ebenfo ber Eingang. Zufäße werden nicht beantragt.

hier folgt die in ben Sigungen des Großen Rathes vom 13. und 14. April 1858 genehmigte

Enbliche Redaktion ber zweiten Berathung bes Gefetes über Aufenthalt und Niederlaffung ber Kantonsburger.

Gegenstand ber Berathung find nur diejenigen Baragraphen, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Untrage erhebelich erklart worden find.

Schenf, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach bem Protofolle wurden die § 1, 2, 3, 4 und 5 nach Antrag des Regierungsrathes unverändert genehmigt. Das Protofoll sest voraus, daß die vom Regierungsrathe mitgetheilten gedruckten Anträge als definitiv erledigt zu betrachten seien. Bei § 6 wurde der Antrag erheblich erklärt, das vierte Alinea zu ers gänzen, wie folgt: "Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde sindet statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Ausenthalter die Vorsschriften der § 15 und 16 nicht erfüllt." Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, den Schlußsat dieses Antrages dem vierten Alinea als Ergänzung beizusügen mit den Worten: "oder wenn der Ausenthalter die Vorschriften der § 15 und 16 nicht erfüllt."

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Berr Berichterftatter. Der § 7 bleibt unverändert. Bei § 8 wurden funf Antrage erheblich erflart, namlich: 1) im erften Alinea nach "Wohnst des Mannes" einzuschalten: "als Riedergelaffener (§ 5, Drittes Alinea);" 2) im vierten Allinea das Wort "minderjährige" ju erfeten durch: "Kinder, welche fich unter ihrer elterlichen Gewalt befanden;" 3) in dem vom Regierungsrathe beantragten fünften Alinea nach "entschieden worden ist" in Klammern beizufügen: "(Sat. 167);"
4) den Schlußsat des nämlichen Alinea in folgender Weise zu modifiziren: "wenn diefe fich wieder an einen Angehörigen Des alten Kantonstheils verehelicht, sonst haben die Kinder den Wohnsts der Heimathgemeinde;" 5) als sechtes Alinea eine Bestimmung aufzunehmen folgenden Inhaltes: "Der Mann, welcher für sich oder feine Familie eigene Haushaltung führt, fort feinen palisatischen Ablanca in ber Komende ma Die hat seinen polizeilichen Wohnsig in der Gemeinde, wo die Saushaltung fich befindet " Diefer Paragraph wurde mit den fammtlichen erheblich erklärten Anträgen nochmals durchberathen und das Resultat ist folgendes. Das erste Alinea bleibt ohne Abanderung, mit der Ausnahme, daß das Wörtchen "ihrer" in der zweiten Zeile ersett wird durch "der." Als zweites Alinea wird folgende Redastion porgeschlagen: "Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ift (Cap. 167), den Wohnsig ber Damit ift ber britte Untrag berudfichtigt. Dann fahrt das Alinea weiter fort: "Mendert der Wohnfit Der Mutter burch Berheirathung, fo geht mit ihrem Bohnfige auch

ber Bohnsit ihrer ehelichen ober unehelichen minderjährigen Rinder auf den Bohnsts des Chemonnes über. 3ft der Che-mann nicht Angehöriger des alten Kantonotheils, fo behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnfig, welcher ihnen nach Mitgabe diefes Artifels vor der Berheirathung que fam." Dadurch ift der vierte Untrag berüdfichtigt; fpater wird noch dem erften und funften Antrage Rechnung getragen; nur den Untrag Rr. 2 glaubte man nicht weiter berudfichtigen zu follen. Man ging von der Unficht aus, da es sich um Kinder handle, deren Eltern gestorben find, so fonne man nicht wohl von Eltern reden, unter deren Gewalt fie ftehen, es mußte dann ein anderer Ausdruck gewählt werden. 3ch glaube, durch die angeführte Redaftion follten verschiedene Zweifel wegfallen. Schon nach der jegigen Gefeggebung fteben unebeliche Rinder mehr unter der elterlichen Gewalt. Durch das Emanzipations. gefet find die Beibspersonen felbständig geworden, mahrend fie früher eo ipso unter Bormundschaft standen, und feine elter= liche Gewalt ausüben fonnten. Somit ist eigentlich durch die bisherige Gefengebung schon der Buftand gegeben, wie er hier bestimmt ift.

v. Buren. 3ch muniche vom herrn Berichterstatter barüber Ausfunft zu erhalten, wie der Antrag Rr. 5 beruds sichtigt werden foll.

Herr Berichterstatter. Es wird bemselben durch folgende Redastion des § 47 Rechnung getragen (der Redner führt die später folgende Redastion des § 47 an).

v. Buren. In biesem Falle mochte ich noch um eine andere Ausfunft bitten. Die Redastion bes § 47 geht auf den Standpunkt des 1. Dezember 1857 zuruck. Welche Beziehung hat es auf die kunftig eintretenden Fälle? Wenn also ein Mann in einer Gemeinde eine Behausung hat, so bliebe, wenn er sich in eine andere Gemeinde begibt, der Wohnsts für ihn da, wo er vorher eingeschrieben war.

Herr Berichterstatter. Es ist gang richtig, daß der Chemann da seinen Wohnsit hat, wo er seine Familie hat, und wenn er in eine andere Gemeinde gehen will, daß es mit Bewilligung geschieht.

v. Buren. Alfo fann man ben Schluß giehen, daß er, wenn er anderswo Wohnsig erwerben will, die Bedingungen bes § 16 erfüllen muß.

Herr Berichterstatter. Ich habe darauf zu erwiedern, daß es dem Betreffenden frei steht, einen neuen Wohnsitz zu erwerben, und daß die Polizeibehörde ihm nach § 6 die Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung nicht verweigern fann, wenn er die die Bedingungen der §§ 15 und 16 erfüllt. Wenn er eine Zeit lang Aufenthalter in einer Gemeinde war und die zur Niederlassung erforderlichen Requisite erfüllt, fo fann er da als Niedergelassener Wohnsitz nehmen.

Die Redaftion bes § 8 wird nach bem Antrage bes Resgierung Brathes burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 9, 10, 11 und 12 bleiben unverändert. Bei § 13 wurden zwei Antrage erheblich erflärt und zwar: 1) bei litt. a nach "Heimathschein" hinzusufügen: "oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift" (3. B. ein Wanderbuch); 2) bei litt. b nach "sittlicher Aufführung" die Worte "während des verslossenen Jahres" beizusfügen. Die im ersten Antrage enthaltene Ergänzung wird in die Redastion des Paragraphen aufgenommen, dagegen glaubte

ber Regierungsrath bezüglich bes zweiten Antrages, die Redaftion bes Entwurfes vorziehen zu sollen. Auch im Bundesgesetze wird nur ein Leumundszeugniß vom letten Wohnsitze verlangt, nicht vom ganzen letten Jahre. Dieses wurde die Bewegung der betreffenden Berson bedeutend erschweren, da sie dann von mehrern Gemeinden Zeugnisse haben müßte. Eine solche Modisitation wurde denn auch sonst von feiner andern Seite verlangt, so daß es mir scheint, sie habe sich nicht als Nothwendigseit herausgestellt. Ueberhaupt schien es mir, Sie wären eher geneigt, etwelche Erleichterung eintreten zu lassen. Ich halte dafür, Sie werden mit dem Regierungsrathe einverstanden sein, wenn er nicht größere Erschwerungen eintreten läßt, als die Umstände erfordern. Es handelt sich hier um seltene Fälle, um die Angehörigen des Jura, diesenigen des alten Kantons haben kein solches Zeugniß vorzuweisen.

v. Buren. Ich habe ben Antrag Nr. 1 gestellt, aber es ist nicht ein so wesentlicher Bunkt, daß ich glaubte, es ginge sonst nicht. Indessen wird man zugeben, daß ein Zeugniß sittlicher Aufführung, das sich nur auf 14 Tage oder vielleicht auf drei Monate erstreckt, nicht viel heißt, während das Borweisen mehrerer Zeugnisse den häusigen Wechsel des Wohnsitzes konstatien und mehr Gewicht haben wurde.

Die Redaftion bes § 13 wird nach Antrag des Regies rung Grathes genehmigt.

Berr Berichterftatter. Bei § 14 wurden funf Untrage geftellt, aber nur zwei berfelben erheblich erflart, nämlich: 1) gestellt, aber nur zwei berselben erheblich erklart, nämlich: 1) bei litt. a hingugufügen: "ober eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift"; 2) im Falle der Beibehaltung der litt b Ziff. 1 vorzuschreiben, daß das betreffende Zeugniß auch den Familienstand angeben solle. Nun wird Ihnen in Uebereinstimmung mit § 13 vorgeschlagen, bei litt. a die nämliche Ergänzung aufzunehmen. Der zweite Antrag stellte sich unter demselben Gesichtspunste dar, wie derjenige, von welchem ich soeben sprach. Es wird ein neues Zeugniß verlangt über den Familienbestand der Betreffenden. Bom nämlichen Gesichtspunste aus, die Sache nicht noch mehr zu erschweren, als es punfte aus, die Sache nicht noch mehr zu erschweren, als es bereits gefchehen ift, trägt ber Regierungerath barauf an, vor der hand so den Bersuch zu machen, wie das Geset es bestimmt, und zwar um so mehr, weil der Familienbestand eine besondere Wichtigfeit bei der Aufnahme in eine Gemeinde nicht hat. Es hangt nicht davon ab, ob Giner mehr oder weniger Kinder habe, fondern ob er sich nach den §§ 15 und 16 über seine Arbeits und Erwerbsfähigfeit ausweisen konne. Der Ausweis über den Familienbestand ware sehr zwedmäßig zu Sanden ber Armenbehörde, aber er ift nicht eine Rothwendigfeit im Niederlaffungswesen, in welchem es hauptfachlich auf Die Beugniffe ankommt, welche bie öfonomische Lage Des Betreffenden im Allgemeinen beschreiben. Alfo in Erwägung, bag ber Musweis über ben Familienbeftand bei ber Riederlaffunges ober Aufenthaltsbewilligung nicht so nothwendig ist, wie der Herr Antragsteller voraussest, daß es ein Zeugniß mehr ware, ohne viel zu nüßen, in der Absicht, nicht mehr vorzuschreiben, als nothwendig ift, trage ich Ramens Des Regierungerathes barauf an, von diefem Ausweise zu abstrabiren.

v. Buren. Ich bin so frei, den Antrag, den ich bei der zweiten Berathung stellte, wieder aufzunehmen. Ich halte den Ausweis über den Familienbestand geradezu für nöthig, denn es handelt sich nicht nur um die Aufnahme des Betreffenden, sondern auch seiner ganzen Familie, und es ist wichtig, zu wissen, worin dieselbe bestehe. Bon dem Tage an, wo er aufgenommen ist, fann er für einen seiner Angehörigen eine Bewilligung verlangen, um sich in eine andere Gemeinde zu

begeben. Jebes Glieb ber Familie erhält bie Armengenössigsfeit in ber Gemeinde des Wohnsiges. Ift das nicht Grund genug, einen Ausweis über den Familienbestand zu verlangen? Erst wenn die Gemeinde diesen genau kennt, weiß sie, woran sie ist, namentlich ist es für die Armenpslege sehr wünschbar, die ganze Familie genau zu kennen. Wenn man Ordnung haben will, so darf nicht nur das Haupt der Familie eingeschrieben sein. Endlich ist es keine Erschwerung für den Betreffenden, sondern nur eine nähere Bezeichnung dessen, worin seine Familie besteht.

Matthys. Weil es sich hier bloß um die Aufenthalter handelt und Herr v. Buren früher selbst anerkannte, daß das Niederlassungsgesch ziemlich erschwerende Bestimmungen, namentlich bezüglich der Aufenthalter, aufstelle, so empsehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

v. Buren. Wenn es sich auch bloß um Aufenthalter handelt, so ist es wichtig, daß der Betreffende sich darüber ausweise, daß er feine Familie habe.

Gfeller zu Wichtrach. Ich halte die von Herrn v. Buren beantragte Erganzung für nothwendig. Es fann eine Perfon, die sich meldet, die Behörde anlügen, und es ist daher wichtig, daß die Gemeinden hinsichtlich des Familienbestandes wissen, woran sie sind.

Herr Berichterstatter. Sie haben vernommen, welche Motive den Regierungsrath veranlaßten, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag des Herrn v. Buren fallen zu laffen. Ich stelle es nun dem Entscheide des Großen Rathes anheim.

Abstimmung.

Für den § 14 nach Antrag des Regierungsrathes Für den Antrag des Herrn v. Buren

Mehrheit. Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der § 15 wurde mit bem Borbehalte genehmigt, daß er mit den bei den §§ 13 und 14 erheblich erflärten Antragen in Uebereinstimmung gebracht werde. Daher wird auch hier bei litt. a beigefügt: "oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herichterstatter. Konsequent mit ben bei ben brei vorhergehenden Baragraphen beschloffenen Erganzungen, wird hier bei litt. a berselbe Zusap aufgenommen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterstatter. Bei § 17 wurde ber Antrag erheblich erklärt, nach der vom Regierungerathe vorgeschlagenen Einschaltung der Worte "mit Ausnahme der Deposition des Heimathscheines" — ferner beizufügen: "und des Zeugnissessittlicher Aufführung." Es handelt sich hier nämlich darum, die Stellung der Angehörigen der unter den § 25 des Armengeses fallenden Burgergemeinden zu bestimmen. Es wurde

von allen Nachweisen. Es wurde daher aufmerksam gemacht, daß die Angehörigen folcher Gemeinden doch wenigktens gehalten werden sollen, wie die Angehörigen des Jura. Um dieß zu berückstigen, erhält das zweite Alinea des § 17 nun folgende Fassung: "Gesetzlich frei von Nachweisen behufs Rücktehr in die Heimathgemeinde sind die Angehörigen dersenigen Burgergemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leisten." Es sind die Nachweise, welche von den Angehörigen des neuen Kantonstheils verlangt werden.

v. Buren. 3ch habe jum Untrage bes Berrn Gfeller gestimmt und bin damit einverstanden, daß den Ungehörigen der betreffenden Gemeinden nur die Nachweise erlaffen werden sollen, welche fich auf die Armengenöffigfeit beziehen. Wenn aber die Redaftion fo angenommen wird, wie der Regierungerath fie porschlägt, fo ift es eine Ungerechtigfeit gegenüber ben Angehörigen der unter den § 25 des Armengejeges fallenden Gemeinden. Sie brauchen nur die litt. c des § 15 mit den Requisiten ju vergleichen, welche die Angehörigen der andern Gemeinden des alten Kantonstheils zu erfüllen haben, um zu feben, daß jene Bestimmung weiter geht, indem der Betreffende auf Berlangen den Nachweis zu leiften hat, daß er durch Bermogen, Beruf oder Bewerbe fich und feine Familie zu ernahren im Stande sei. Das war nicht der Sinn des Antrages, es ist gewiß auch nicht die Absicht der Regierung. Was das Zeugniß sittlicher Aufführung betrifft, so ist dieß ein anderer Bunft. Im Uebrigen besteht ein großer Unterschied zwischen Der Stellung ber Ungehörigen ber unter § 25 Des Urmengefeges fallenden Gemeinden und derjenigen der Angehörigen des Jura. Der Unterschied besteht darin, daß der Ungehörige einer unter ben § 25 fallenden Gemeinde nicht nur Burger berfelben, fondern auch Ortseinwohner der Wohnsiggemeinde ift und als folcher an den örtlichen Urmenlaften der Gemeinde Theil nimmt. 3ch halte alfo dafür, die Ungehörigen der betreffenden Gemeinden follen gleich gehalten werden, wie die andern Ange-hörigen des alten Kantons, nur follen ihnen die Nachweise erlaffen werden, welche auf die Armengenöffigfeit Bezug haben. Das war der Zwed des Untrages des herrn Gfeller. 3ch glaube, es ware beffer, wenn man fagen wurde, die Betreffenden feien von den unter litt. b der \$\$ 14 und 16 geforderten Rachweisen befreit, im Uebrigen aber gleich gehalten, wie die andern Angehörigen des alten Rantons.

Gfeller zu Wichtrach. Ich habe den fraglichen Antrag gestellt, und ich glaube wirklich, er fei nicht so aufgefaßt worden, wie ich ihn begriffen habe. Das Geset bestimmte, daß die Angehörigen der unter § 25 des Armengesets stehenden Gemeinden gesetlich frei von den in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Requisiten seien. Nun wurde vorgesschlagen, die Deposition des Heimathscheins solle wenigstens verlangt werden. Ein Zeugniß, ob der Betreffende Unterstüßung genieße oder nicht, wäre nicht nöhig. Dagegen käme noch ein anderes Requisit, welches den Gemeinden einigen Schutz geswährt, und da glaube ich, das unter § 16 litt. c geforderte Zeugniß sollte auch von den Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden gefordert werden. In diesem Sinne stellte ich meinen Antrag, und glaube, der Große Rath habe es auch so aufgefaßt. Ich müßte daran sesthalten, daß den Gemeinden ein Schutz gegen solche Personen gegeben werde, welche das fragliche Zeugniß allfällig nicht vorweisen sönnen, abgesehen davon, ob ihre Heimathgemeinde unter den § 25 des Armengesetzs falle oder nicht.

Efcarner in Bern. Wenn nur bie Aufnahme bes Zeugnisses verlangt wird, welches unter § 16 litt. c vorgeschrieben ift, so ift bagegen nichts einzuwenden; wenn aber

etwas Mehreres verlangt wird aus bem Grunde, daß die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetes fallenden Gemeinden den Angehörigen des Jura gleichgestellt seien, so beruht dieß auf einer irrigen Auffassung, wie nachgewiesen ist. Denn wenn ein Angehöriger des alten Kantons im Jura verarmt, so schieft man ihn fort, während hingegen die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetes fallenden Gemeinden, wenn sie anderwärts wohnen, die örtlichen Armen unterhalten helsen müssen. Es wäre eine sonderbare Anomalie, wenn man von den Angehörigen der meisten Gemeinden des alten Kantons kein Sittenzeugniß verlangen würde, nur von etwa 20 - 30 Gemeinden. Wenn die Zeugnisse über Arbeitseund Erwerdsschigseit für die Angehörigen solcher Gemeinden wegsallen, so ist es kein Privilegium, sondern die betreffenden Nachweise fallen einfach weg, weil sie keinen Zweck haben. Wenn man eine Person nicht zu unterstüßen hat, so kann es gleichgültig sein, ob sie arbeitsschig sei oder nicht. Ich möchte es daher bei einer Modsschien im Sinne des Herrn Geller bewenden lassen und im Uedrigen den § 17 beibehalten, wie er früher vorlag.

Herr Berichterstatter. Ich begreife das Bestreben, den Berfehr der betreffenden Berfonen möglichft zu erleichtern; es war denselben auch die größte Leichtigkeit gewährt. Indeffen haben Sie aus dem Untrage des herrn Gfeller gesehen, daß Diese Leichtigfeit aufgefallen ift, daß man sich nicht erflären fonnte, warum die Angehörigen der betreffenden Gemeinden nur den Beimathschein vorzuweifen haben follen; daher fiel diefer Antrag. Infolge beffen faßte man die Stellung folcher Bemeinden etwas genauer in's Auge und es ftellte fich bei naherer Brufung heraus, daß es zweierlei Einzuger gibt : folche, welche Die Armengenössigfeit mit sich bringen, und solche, bei welchen dieß nicht der Fall ift, nämlich Angehörige der Gemeinden, welche unter den § 25 des Armengesegs fallen, und Angehörige Des Jura; man ftellte alfo die beiden Lettern gleich. Run fagt man freilich, das fei gang etwas Underes. Benn ein Burger einer Gemetnde des alten Kantons im Jura verarme, fo werde er heimgeschickt. Das ift nicht gang richtig, sie haben auch bort theilweise freiwillig die örtliche Armenpflege; ich berufe mich auf den Amtsbezirk Courtelary. Ich halte dafür, diese Berhältnisse sollen auseinandergehalten werden, und die Ans gehörigen der unter dem § 25 des Armengefetes ftehenden Bemeinden follen aus dem ihnen eingeräumten Bortheile nicht weitere Menderungen verlangen; Die Betreffenden sollten fich darüber nicht gu beflagen haben. Mir perfonlich ift es gleiche gultig, wenn es mir nicht um das Bringip zu thun ware. Faftisch fommt es auf bas Gleiche heraus, denn man wird in der Regel nicht den Nachweis verlangen, daß der Betreffende im Stande fei, durch Bermogen, Beruf oder Gemerbe fich und feine Familie zu erhalten, weil er nicht an feinem Wohnfige armengenössig ift. Es fragt fich nur, ob wir neben ben fur bie Angehörigen ber Gemeinden bes alten Kantons, welche örtliche Urmenpflege haben, und fur die Ungehörigen des Jura vorgeschriebenen Ausweisen eine britte Klaffe von Requifiten haben wollen. 3ch fand, es fei nicht rathfam, und mochte Ihnen daber den Antrag Des Regierungerathes gur Genehmigung empfehlen. Burde er nicht genehmigt, fo fonnten Die Juraffier fich darüber beschweren, warum man von ihnen Die in den §§ 13 und 15 vorgefdriebenen Requifite verlange, von den Ungehörigen der unter den § 25 des Armengesetes fallenden Gemeinden dagegen nicht.

Abstimmung.

Für die Nedaktion des § 17 nach Antrag des Regierungsrathes Für den Untrag des Herrn Gfeller

Mehrheit. Minderheit. Herr Berichterstatter. Bei § 18 wurde nebst der vom Regierungsrathe beantragten Einschaltung des Wortes "vollsständiger" vor "Abgabe" im zweiten Alinca die Aufnahme des folgenden Jusapes am Schlusse des Paragraphen beschlossen: "Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist." Mit diesen Modisitationen empsehle ich Ihnen den § 18 zur Genehmigung.

Der § 18 wird ohne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 19 blieb unverändert. Bei § 20 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Formular der Löschungsanzeige sei der Stempelgebühr nicht unterworsen Infolge deffen erhält der Baragraph folgenden Zusap: "und das der Stempelgebühr nicht unterworsen ist."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichter statter. Die §§ 21, 22, 23 und 24 wurden nach Antrag bes Regierungsrathes genehmigt. Bei § 25 wurde ber Antrag erheblich erflart, folgende Ueberschrift einzuschalten: "C. Bom vorübergehenden Berlaffen des polizeilichen Wohnstiges."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 26 blieb unverändert. Bei § 27 wurden drei Antrage gestellt, aber nur einer erhebslich erklärt, nämlich den Eingang des ersten Alinea also zu sassen: "Angehörige des alten Kantonötheils und Familien, welche infolge ihres Berufs den Wohnsitz oft verändern (z. B. Küher) u. s. w." In Berücsschichtigung des erheblich erklärten Antrages wird Ihnen nun solgende Fassung des ersten Alinea vorgeschlagen: "Angehörigen des alten Kantonötheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesites oder insolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl., den Wohnsitz öster verändern, sowie einzelnen Gliedern zc." Das Uedrige, wie es im Entwurfe Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wurde. Ich möchte Sie nur ausmerssam machen, daß auch dem Antrage des Herrn v. Büren in gewisser Beziehung Rechenung getragen ist durch den Ausdruck "insolge ihres Güterbesites oder insolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl" Es fragt sich, od Sie den Ausdruck "und dergleichen" stehen lassen oder streichen wollen; er fann unter Umständen zu Mißbräuchen und zu ungleichen Auslegungen von Seite der Gemeindebehörden führen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich mochte nur fragen, ob man nicht ben Ausbruck "auf langere Zeit" im ersten Alinea erseben follte burch: "auf furzere ober langere Zeit."

Herr Berichter ftatter. Ich habe nur in formeller Beziehung zu bemerken, daß es ein neuer Antrag ware, den Herr Gfeller stellen wurde, auf den ich also nicht eingehen könnte. Zedenfalls wird es keine Schwierigkeiten bei der porstiegenden Redaktion haben.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die Redaktion bes § 27 wird nach bem Antrage bes Regierung Grathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 28 bis und mit 36 wurden unverändert genehmigt. Bei § 37 wurde der Antrag erhebtlich erflärt, das dritte Alinea zu streichen. Infolge deffen schlägt der Regierungsrath Ihnen die definitive Streichung desielben vor.

Dhne Ginsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 38 bis und mit 47 wurden nach Untrag des Regierungerathes genehmigt. Bei § 47 muß ich Ramens des Regierungsrathes eine Abanderung vorschlagen und zwar nicht eine neue, sondern nur eine Abanderung, Die vorgenommen werden soll infolge eines Antrages, welcher bei § 8 erheblich erflärt wurde, aber an jener Stelle nicht wohl angebracht werden konnte. Der § 47 wurde infolge dessen also lauten: "Wer auf den 1. Dez. 1857 nach bis dahin geltenden Gefegen und mit Berudfichtigung des \$ 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Riederlaffung hatte, hat von diefem Termin an im Sinne Diefes Gefeges Dafelbft den erften polizeilichen Wohnsig, mit der befondern Beftimmung jedoch, daß der Chemann, deffen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Saushaltung hatte, in diefer Genteinde, wofern nicht feither bereits Weggug ftattgefunden hat, Bohnfig zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition bes Beimathscheins bazu berechtigt ift." Das zweite und britte Alinea bleiben unverändert, boch wird dem lettern beigefügt: "Dieß gilt auch für diesenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8, erftes Mlinea, genommenen Bohnfit zu wechfeln genothigt find." Durch diese befondere Bestimmung bes erften Mlinea ift nämlich mancher Chemann genothigt, feinen Bohnfig su mechfeln, das heißt, fich da einschreiben zu laffen, wo feine Familie wohnt. Run bin ich ber Unficht, daß er dafür feine Schwierigfeit haben foll, fondern diefen Wechfel ohne Roften bewertstelligen fonne, wie die Undern, welche auf jenen Termin bereits in der Gemeinde Wohnsts hatten. Damit ift nament-lich einem Uebelftande abgeholfen, und ich foll Ihnen Diefe Redaftion vorschlagen in dem Glauben, daß fie zur beffern Ausführung des Gefepes beitragen werde.

Der § 47 wird nach bem Untrage bes Regierung & rathes ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 48 wurde auf den Antrag des Berichterstatters die Aufnahme einer Bestimmung des Inhaltes erheblich erklärt: "Gemeinden sollen aus eigenen Bernachläßigungen in der Aufnahme von Notharmenetats keinen Rußen diehen können." In Uebereinstimmung mit diesem Besschlusse wird Ihnen die Aufnahme des solgenden Jusases zu § 48 vorgeschlagen: "Bersonen, welche nach § 12 der Bollstehungsverordnung zum Armengesetze bei der ersten Aufnahme des Notharmenetats auf den Etat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irrihum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Borbehalt von § 8 dieses Gesetze, Wohnsig in der Heimathgemeinde." Um Ihnen die Tragweite dieser

Bestimmung flar zu machen, fomme ich vorerst auf ben § 12 ber Bollziehungeverordnung jum Armengefete gurud. Bei ber erften Ginschreibung waren auf den Gtat der Beimathgemeinde aufzunehmen die notharmen Burger, welche fich in der Gemeinde befanden; dazu aber auch die notharmen Burger, welche erft feit dem 1. Januar 1857 in einer andern Gemeinde des Rantons verkoftgeldet wurden. Dieß grundet fich auf eine Beifung, welche der Regierungerath fcon ju Anfang des Jahres ben verdingenden Gemeinden zufommen ließ, indem er erflärte: alle Armen, die jest hinausgebracht werden, kommen nicht auf den Etat der Gemeinde, in der Ihr sie versorgt, sondern sie bleiben auf Euerm Etat, um nicht ein plogliches Berichieben ber Armen ju verantaffen. Run wurde bei ber Aufnahme des erften Rotharmenetats da und dort vergeffen, einen folden auswarts verfostgeldeten Burger auf den Grat ber Heimathgemeinde zu fegen, und die Wohnstgemeinde nahm ihn nicht auf ihren Gtat in der Borausfegung, die Beimathgemeinde werde darauf Rudficht genommen haben. Wenn es nun Rinder anbelangt, fo hat es feine Schwierigfeit, weil folche Kinder, wenn fie Baifen find, ohnedieß ber Beimathe gemeinde gufallen. Wenn es aber ermachfene Leute find, fo tritt die Schwierigfeit ein, daß fie in der Wohnsiggemeinde Bohnsit haben, obichon fie nach der Bollziehungsverordnung auf den Armenetat der Heimathgemeinde gehören. Der Noth-armenetat ift geschlossen. Run fragt es sich: wo haben diese Leute Wohnst und Armengenössigfeit? Es ift offenbar ungerecht, wenn fie nicht beides da haben, wo fie es nach dem Befepe haben follen, fondern da, wo fie aus Irrihum eingefchrieben wurden. Dafür soll das zweite Alinea des vorliegenden Bara-graphen bienen. Es ift Ihnen vielleicht Alles flar außer der hinmeifung auf den § 8 Diefes Befetes. Es fann nämlich auch der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde ein Kind aus-warts verfostgeldete, deffen Eltern im Stande find, es zu erhalten; die Gemeinde hat also das Rind nicht aus Jerthum nicht auf ihren Ctat genommen, fondern aus Absicht. Es muß alfo ben Gemeinden etwas offen gelaffen werden. Sie find nicht absolut verpflichtet, alle Berfonen, die so verforgt werden, auf den Notharmenetat zu nehmen, denn es fann Eltern geben, Die im Stande waren, für das Kind zu forgen; das Kind hat infolge des § 8 den Wohnsitz der Eltern. Das ist die Besteutung dieses Zusapes. Er verliert seine Bedeutung, sobald der zweite Rotharmenetat aufgenommen wird. Es ift eine Uebergangsbestimmung, die ihren 3weck bereits hatte follen erreicht haben, aber die ihn da und dort aus Frethum noch nicht erreichte.

Mösching. Insoweit der neue Antrag des Regierungsrathes bezweckt, die Gemeinden neu zu belasten, sann ich unmöglich dazu stimmen. Ich habe auch nicht einen ganz flaren Begriff davon. Die Gemeinden sollten nicht dafür haften, wenn der Armeninspektor aus Irrthum und Bersehen den Notharmenetat unrichtig zusammenseste. Der Uebergang ift schwer, das gebe ich zu, aber es dünkt mich eben unbillig, wenn man auf der andern Scite solche, die notharm sind und auf den Etat gehören, nicht aufniumt. Ich hoffe, der Her richterstatter werde dem Uebelstande abhelsen, da die Spendkasse ohnehin spärlich mit Mitteln versehen ist.

Gfeller zu Wichtrach. Ich weiß nicht, ob ich das Berhältniß ganz richtig begriffen habe in Betreff der Kinder, welche außerhalb der Gemeinde verfostgeldet sind. Ich wünsche zu vernehmen, ob Kinder, die vor dem erwähnten Zeitpunkte auswärts verfostgeldet wurden, auf den Eiat der Gemeinde fallen, wo sie sind, oder auf denjenigen der Heimathgemeinde. Ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemeistung über das Berfahren der Armeninspektoren. Wir haben eine ältere Wittwe, welche fünf Kinder hat, von denen zwei grbeitsunfähig sind. Der erste Inspektor wies diese zwei Kinder, die älter sind, der Mutter zu, drei jüngere dagegen nahm er auf den Rotharmenetat; später strich der Inspektor zwei wieder mit der Erklärung, er komme, um den Etat zu reduziren, nicht um benfelben zu vermehren, während er zugeben mußte, daß die ältern zwei Kinder auch auf den Notharmenetat gehört hätten. Dieß im Borbeigehen, um zu zeigen, wie man verfahren ift.

Dr. v. Gonzenbach. Das Tröstlichste ist mir die lette Meußerung des Berrn Berichterstatters, ber vorgeschlagene Bufat habe nur eine momentane Wirfung, bis die neuen Notharmenetats aufgenommen werden, fonft konnten eine Menge Schwierigfeiten entstehen. Sie feben aus der Erflarung Des Berrn Berichterstatters felbft, wie schwer es ift, die Tragweite Des Artifels zu beurtheilen. Der eine ber Berren Praopinanten hat es gang falfch verstanden. Es handelt fich um etwas ganz Anderes, als Berr Mofching meint. Es fragt fich, ob Die Rotharmen, welche es betrifft, feit dem 1. Januar 1857 auswarte verkofigeldet worden feien oder vorher welche dabei intereffirt find, daß der Fehler auf dem Rotharmenetat nicht verbeffert werde, fonnen einwenden, fie konnen den Zeitpunft nicht genau angeben, aber es fei vor diesem Termine gewesen. Wenn in den betreffenden Gemeinden genaue Brotofolle geführt wurden, fo fonnte man es ichon ermitteln, aber das ift nicht überall der Fall, fondern es wird außerordentlich schwer fein, Diefen Rachweis zu leiften, und hätte Der Paragraph eine langere Dauer, fo wurde ich dagegen stimmen, weil eine Menge Schwierigfeiten von Gemeinde zu Gemeinde entstehen. Die beste Gulfe wird darin bestehen und deßhalb hatte ich geglaubt, es fonnte ohne diesen Busat geben —, wenn der neue Etat genau aufgenommen wird. Dann genügt ber § 12 der Bollziehungeverordnung vollfommen. 3ch will nicht einen Gegenantrag ftellen, aber ich frage den Herrn Berichterstatter felbft, ob er nicht glaube, er fomme mit dem \$ 12 feiner Bollziehungsverordnung eben fo weit als mit diefem Baragraphen.

Berr Berichterstatter. Um fogleich auf bas lette Botum zu antworten, fo bemerke ich, daß es fich doch nicht gang fo verhalt, wie der Redner darftellt. Es wurde fich fo verhalten unter der Boraussegung, daß Brithumer, welche bei ber Festsegung des Rotharmenetats begangen worden find, jest noch verbeffert werden fonnten. Diefe Boraussetzung ift eben nicht richtig. Der Notharmenetat ift gefchloffen, alfo wenn irgendwo ein folder Irrihum gefchehen ift, fo fann er nicht gehörig redressirt werden, weil man den Bergeffenen nicht mehr aufnehmen fann. Das Berfeben der Beimathgemeinde, Die vielleicht 100-120 Fr. fur die betreffende Berfon bezahlt bat, hat zur Folge, daß die andere Gemeinde das erfte Jahr aus der Spendfaffe fur diefelbe forgen muß. Das ift aber nicht billig, benn die betreffende Berfon gehort in erfter Linie auf den Notharmenetat der Seimathgemeinde, in zweiter Linie menigstens in die Armengenöffigfeit berfelben. Es muß alfo ein Mittel zur Abhülse geben. Ich habe bisher in vorkommenden Fällen nach Mitgabe des Geseges entschieden, daß die Spends taffe ber Gemeinde, in welcher ber Betreffende Wohnfit hat, ein Jahr lang fur ihn ju forgen habe; bei ber Festsegung bes nachften Rotharmenetate fann er dann auf denfelben aufgenommen werden. Denjenigen, welche fich barüber, als über eine Ungerechtigfeit, beschwerten, erflarte ich, ber Regierungerath moge feben, ob er ein Mittel finde, bas Difverhaltniß auszugleichen; baher glaubte ich, eine folche Erganzung vorschlagen ju follen. herr Gfeller machte eine allgemeine Bemerfung über das Berfahren der Armeninspeftoren. Ich ergreife gerne diesen Anlaß, mich zu erklären. Sie wiffen, daß es das erfte Mal ift, daß diese Ausscheidung vorgenommen wurde, um eine gewiffe Norm aufzuftellen. Die Direftion mar fich ber Schwierigfeiten vollfommen bewußt, defhalb ftellte fie die Instruftion der Armeninfpeftoren, bevor fie Diefelbe den lettern felbft übermittelte, den Regierungestatthaltern zu, mit der Anfrage: ift fie flar, beutlich, bestimmt genug, um die Sache geben gu laffen? Gleichzeitig schrieb ich ben Regierungestatthaltern: fo bald fie mir fagen, fie halten vorher eine Befprechung fur nothig, um eine gemeinsame Anschauung zu bilben, so sei ich augenblicklich bereit dazu, denn man durfe einige Roften da nicht in Anschlag bringen, wo es gelte, eine Reform durchzus Die Bezirfsbeamten erflarten aber, fie halten die Instruftion für flar und bestimmt, für hinlänglich, und wenn man nach dem Resultate schließen will, so denke ich, man habe es ziemlich getroffen und zwar übereinstimmend, daß eine gewiffe Angahl Rotharmer weniger mar. Daß alles gleichmäßig gus gegangen fei, tonnte ich nicht behaupten, und das wird fich auch nicht machen laffen. Sie wiffen felbft, daß es am Ende noch leichter ift, bas Land ju schapen, als die schwankenden Buftande ber Armen. Sie wiffen aber, wie groß die Berschies Denheit felbst bei den Landschatzungen fur Die Steuern ift; die Einen haben fo geschätt, die Undern anders, fo daß man eine Generalschapung vornehmen mußte. Rach und nach gleicht fich Das aus. Go wird es auch mit dem Berfahren Der Armen= inspettoren geben. Man wird funftig gleichmäßiger verfahren, ale es bie jest gefcah. Glauben Sie nicht, daß bei ber Revifton des Motharmenetate einzelner Gemeinden irgend welcher Rebengedanke obwaltete. Es gibt Gemeinden, die mehr als 50 pro mille Notharme auf dem Etat haben, aber fie haben fich barüber gerechtfertigt. Da jedoch, wo man im Zweifel fein mußte, wo die Motivirung unvollständig war, erflatte man, es sei eine Revision nothwendig. Sie wurde mit Sorgfalt angeordnet. Go bald die Notharmenetats genugend motivirt werden, verlangt man weiter nichts mehr. Es ift die Aufgabe einer Reihe von Jahren, Diefe Etats beffer einzurichten. Eine andere Bewandtnis hat es mit der Frage des herrn Gfeller, welcher darüber Austunft municht, wie es mit Rindern gehalten werden foll, die von der Beimathgemeinde vor dem 1. Januar verfostgeldet, aber nicht auf den Etat der betreffenden Gemeinde aufgenommen wurden. Solche Falle gab es, und es folgten viele Beschwerden darüber. Die Heimathgemeinde erklarte darauf, das betreffende Rind folle auf den Rotharmenetat gefest werden, deghalb murde diefer offen gelaffen bis Ende Januar, um folden Fallen Rechnung zu tragen. Freilich wurden manche Rinder auch nicht aufgenommen, wenn die Gemeinde erflärte, das betreffende Rind folle nicht verfostgeldet werden, weil es in den Wohnsty der Eltern gehöre. Irrihumlich faste Gerr Mösching die Sache auf, welcher nur eine allgemeine Bermahrung gegen die Belaftung der Gemeinden einlegte. 3ch weiß nicht, ob Herr Mösching mich schon auf der Tendenz ertappt hat, die Gemeinden unbilliger Weise zu belasten. Ich glaube, Diefes Migtrauen nicht ju verdienen. Dein Streben geht dahin, die Gemeinden fo gunftig zu ftellen, als es unter Borbehalt von Verfassung und Gefen möglich ift. In der Praris glaube ich in der Interpretation eher zu mild als zu ftreng ju fein. Es handelt fich nur darum, ob eine Bemeinde Die andere übervortheile, nicht um das Abschieben einer Laft von Seite des Staates auf die Gemeinden. Absolut nöthig ift der hier vorgeschlagene Bufat nicht, wenn der Regierungsrath das Recht hat, folden eigenthümlichen Irrthumern von fich aus Rechnung zu tragen, ohne bafur verantwortlich ges macht zu werben. Wenn es aber fehr ftreng genommen wird, fo ift es nöthig, daß man fich vorfieht.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir nur eine Berichtigung. Der Herr Berichterstatter bezog seine Antwort auf meine Anfrage auf Kinder, deren Eltern im Falle sind, dieselben zu erhalten. Aber meine Anfrage bezieht sich auf Kinder, die elternlos und längere Zeit vor dem 1. Januar 1857 außerhalb der Gemeinde versostgeldet sind, deren Aufnahme auf den Rotharmenetat vergessen wurde, wie wir z B. einen Fall gegenüber der Gemeinde Kirchdorf haben, wo ein elternloses Kind mehrere Jahre lang verpstegt wurde.

Herr Berichterstatter. Diefer Fall wurde also gang nach dem Zusage Des § 48 erledigt. Es heißt im § 12 Der Bollziehungsverordnung jum Armengesetze: "Als notharme Einsagen werden ebenso zunächst diejenigen eingetragen, welche

sich vor dem 1. Januar als Verkostgelbete oder vollständig Ershaltene in der Gemeinde befunden haben oder noch befinden." Es trifft also diesen Fall auch.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe keinen Antrag gestellt, aber da ber Herr Berichterstatter erklärt, er könne sich auch sonst belsen, so stelle ich ben Antrag, ben Nachsatz zu streichen. Man ist im Irrthume, wenn man meint, die fragliche Bestimmung habe nur eine provisorische Geltung. Nach der Aufstaffung, welche der Herr Berichterstatter in seinem Schlußerapporte entwickelte, könnte die Bestimmung des § 48 auch so geltend gemacht werden, daß Einer erst im vierten oder fünsten Iahre sagen könnte, das Kind, welches auf den Notharmeneiat aufgenommen worden ist, hatte eigentlich nicht auf denselben gehört. Es könnte sich ein Advosat dahinter machen und bewirfen, daß das Kind der betreffenden Gemeinde mit allen Kosten zugewiesen würde. Daher wurde ich die Sache lieber dem Regierungsrathe überlassen.

Matthys. 3ch halte den Gegenstand für fo wichtig, daß ich glaube, der Große Rath folle denfelben im Gefete reguliren. Wird dieß unterlassen, so wird nachher die Kompetenz des Regierungsrathes bestritten werden.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist durch das Geset regulirt, indem dieses sagt, und ich glaube, sehr weise, daß keine auf einen Notharmenetat aufgenommene Berson gestütt auf den \$ 8 einer andern Gemeinde zugewiesen werden durse. Nun sagt der Herr Berichterstatter: es kann ein Irrthum unterlausen, ein Kind kann auf einen Notharmenetat aufgenommen werden, auf den es nicht gehört; oder es kann da, wo es auf den Etat gehört hätte, vergessen, oder an einem andern Orte aus der Spendkasse unterstützt worden sein. Deshalb wünscht er eine Weisung zu erhalten. Diese in das Gesetz aufzunehmen, halte ich für gesährlicher als die Bollziehungsverordnung. Da es nur einen Uedergang betrifft, so möchte ich es lieber der Bollziehung überlassen, als eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die zu irrigen Aussalfungen führen kann.

Trachfel. Mir scheint, Herr v. Gonzenbach sei im Irrthume. Es handelt sich nicht um Bersonen, die auf einen Notharmenetat aufzenommen worden sind, sondern um solche, die nicht auf einem solchen Etat stehen. Ein Beispiel macht die Sache ganz klar. Ein Kind aus der Gemeinde Zimmerwald wurde in der Gemeinde Rüegzisberg verfostgeldet, und hatte auf den Notharmenetat der Gemeinde Zimmerwald aufzenommen werden sollen, weil es erst seit dem 1. Januar 1857 in Rüegzisberg verkostgeldet ist. Nun fragt es sich: welche Gemeinde soll die Folgen tragen, d. h. das Kind bis zur Festsetzung des nächsten Notharmenetats unterstützen? Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters glaube ich, Zimmerwald hätte das Kind auf den Notharmenetat sepen sollen und soll daher die Folgen tragen.

Herr Berichterstatter. Ich muß nur bestätigen, was Herr Trachfel sagte, daß der vorgeschlagene Zusatz gerade solche Personen betrifft, die auf keinem Notharmenetat stehen. Das erste Alinea des § 48 bezieht sich auf Bersonen, die auf einem Notharmenetat stehen. Aber auch für solche, die auf keinem Notharmenetat stehen, sollte eine gesetzliche Basis gegeben werden.

Dr. v. Gongenbach zieht feinen Untrag gurud.

Die Redaftion des § 48 wird nach Untrag des Regierungerathes durch das handmehr genehmigt. Herr Berichterstatter. Die §§ 49 und 50 bleiben unverändert. Der § 51 wurde mit den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modisifationen ebenfalls genehmigt. Ich möchte Sie nur noch auf etwas aufmerksam machen. Es ist zwar nicht ganz streng in der Form, aber vielleicht werden Sie es doch der Berückschtigung werth halten. Sie haben beschlossen, daß Dienstoten, Gesellen und Taglöhner die Hälfte der Gesbühr zahlen sollen, während geistliche und weltliche Beamte im Allgemeinen ohne weiteres die Gebühren nach dem Tarife zu entrichten haben. Nun möchte ich Sie nur ausmerksam machen, ob Sie die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer unter diesenigen ausnehmen wollen, welche nur die Hälfte zahlen sollen.

Matthys. Ich möchte wirklich biefen Antrag ftellen. Es ist befannt, daß die Landjäger febr oft auf Weisung des Chefs der Polizei ihren Wohnsitz wechseln muffen.

Herr Berichterstatter. Der § 51 erhielte infolge deffen eine Ergänzung des Inhaltes: "ebenso die Polizeiangesstellten des Staates und die Primarlehrer."

Der § 51 wird mit der vom Herrn Berichter ftatter zugegebenen Erganzung genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 52 und 53 bleiben unverändert. Sie haben nun durch die soeben beschlossene Modisitation des § 51 die größte Härte aus dem Gesesse enternt, und es wird um so flarer sein, wenn am Ende des § 53 beigefügt wird: "sind sedoch nicht frei von den Gebühren." Bei § 54 wurde folgender Jusat aufgenommen: "Bis zum desinitiven Entscheide darüber ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben." Dieser Jusat wird Ihnen nun zur endlichen Genehmigung vorgesschlagen mit Rücksicht auf die Källe, in welchen Streitigkeiten über den Wohnsig entstehen sollten.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 55 und ber Eingang wurden nach bem Antrage bes Regierung grathes unversändert genehmigt.

Das Gefet lautet in feiner befinitiven Redaktion, wie folgt:

Geset

über

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungerathes,

befchließt:

I. Aufenthalts- und Riederlassungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das gesammte Aufenthalts = und Niederlaffungswefen ift in Rechten und Pflichten Sache ber öffentlichen Polizei.

\$ 2.

Daffelbe wird beforgt und geleitet :

1) Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeindrath oder beffen besondere Beamte);

2) durch die Amtopolizeibehörden (Regierungostatthalter); 3) durch die Gentralpolizeibehörden (Gentralpolizei und

Direftion der Juftiz und Bolizei); unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regies rungerathes als oberfter Administrativbehörde.

§ 3.

Die Koften find Polizeifosten und werden von ben Gemeinden aus der Einwohnergemeindstaffa, vom Staate aus dem Fistus bestritten.

2. Befondere Bestimmungen.

- A. 3m alten Kantonstheil.
- a. Bom polizeilichen Bohnfige.

\$ 4.

Jeder im alten Kantonstheil sich befindende Kantonsburger muß einen polizeilichen Wohnsit in einer Gemeinde bes alten Kantonstheils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb besselben ift.

Dieser Wohnsit bedingt nach Mitgabe bes Armengesetes vom 1. Juli 1857 die Armengenössigseit. Durch ihn wird der eivilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

\$ 5.

Der polizeiliche Wohnsit ift entweder Aufenthalt oder

Riederlaffung.

Aufenthalt ift Einwohnung, welche langer als breißig Tage bauert, ohne Führung eigener Saushaltung und ohne Aussubung eines Berufes ober Gewerbes auf eigene Nechnung.

Niederlaffung ift Ginwohnung, welche langer als breißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufe oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

§ 6.

Die Bahl zwifchen Aufenthalt ober Niederlaffung ift nicht frei, fondern hangt von der bestimmten Urt der Ginwohnung ab.

Die Beränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demfelben Wohnsit Umwandlung des Aufenthaltes in Rie-

berlaffung und der Riederlaffung in Aufenthalt.

Diefe Umwandlung ift inner den erften breißig Tagen nach vorgenommener Beränderung zu bewerfstelligen. laffung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ift strafbar.

Berweigerung ber Ummandlung von Seite der Polizeis behörde findet nur ftatt, wenn die Beranderung nicht wirflich eingetreten ift, oder wenn der Aufenthalter Die Borfchriften der \$\$ 15 und 16 nicht erfüllt.

Der polizeiliche Wohnfit der Personen wird fonftatirt durch bas einfaßliche und burgerliche Wohnstpregifter der Gemeinden und beren amtliche Auszuge.

Gine Berfon hat ihren polizeilichen Wohnsty in ber Bemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Berfon, welche

nach \$ 8 ihren Wohnsit bedingt, eingeschrieben ift.

Für biejenigen Berfonen, welche nach § 49 nicht fofort eingeschrieben werben, namlich fur bie in ihrer Beimathgemeinbe wohnenden Burger, gilt der Burgerrodel.

Jede Berson hat jeweilen nur einen gesetlichen polizeilichen

Wohnsig.

Die lette Ginfchreibung macht Regel. Mit der Ginfchreibung beginnt ber Wohnsit.

\$ 8.

Der polizeiliche Wohnfip der Eltern ift auch derzenige der ber elterlichen Gewalt untergebenen Rinder. Der polizeiliche Wohnst des Mannes ift auch derjenige feiner Chefrau.

Minderjährige uneheliche Rinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ift (Cap. 167), den Wohnfig der Mutter. Mendert der Wohnfin der Mutter durch Berheirathung, fo geht mit ihrem Wohnsthe auch der Bohnfig ihrer ehelichen oder unehelichen minderjährigen Rinder auf den Wohnfis des Chemannes über. 3pt der Chemann nicht Angehöriger des alten Kantonstheils, fo behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsis, welcher ihnen nach Mitgabe diefes Arifels vor ber Verheirathung zufam.

Beim Tode des Mannes wird der Wohnsig auf den

Ramen der Wittme übergetragen.

Bei Trennung einer Ehe erhalt die Abgeschiedene auf ihren Ramen den Wohnsit des geschiedenen Chegatten. Die minderjährigen Kinder einer getrennten Che haben den Wohnfit Desjenigen Chegatten, dem fie jugefprochen find.

Beim Tode beider Eltern behalten minderjährige Kinder den Wohnfit, welcher ihnen nach den vorhergebenden Beftim-

mungen vor der Bermaisung gufam.

b. Bom Wechfel des polizeilichen Bohnfipes.

Der polizeiliche Wohnsit fann unter Beobachtung beftimmter Formen gewechfelt werden.

Diefe Formen find einerseits Die Ginschreibung, anderseits

die Lofchung.

Eagblatt des Großen Rathes 1858.

aa. Die Ginschreibung .

§ 10.

Die Ginfchreibung besteht in der Gintragung bes Aufgenommenen in das Wohnsitgregifter der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Uftes im Beimathscheine des Aufgenom. menen.

§ 11.

Für die Ginschreibung und die damit verbundene Löschungsanzeige (§ 20) wird von Kantonsangehörigen ohne Unterschied der Berfunft die durch den Tarif (§ 51) bestimmte Bebuhr bezogen.

Bezüglich der erften Ginfchreibung gilt die Bestimmung

von § 47.

Die eine Halfte ber Gebühr fallt in die Notharmenkaffe der Gemeinde, die andere Balfie in die Gemeindstaffe, welche daraus den verantwortlichen Führer des Registers entschädigt.

\$ 12.

Die Einschreibung ist entweder Einschreibung als Aufenthalter oder Einschreibung ale Riedergelaffener.

§ 13.

Die Einschreibung als Aufenthalter fann feinem Angehörigen des neuen Rantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften befitt:

einen Beimathschein oder eine andere gleichbedeutende

Ausweisschrift;

b. ein Beugniß fittlicher Aufführung, ausgestellt von ber Gemeindsbehörde des legten Wohnsiges.

§ 14.

Die Ginschreibung ale Aufenthalter fann feinem Ungehörigen des alten Kantonetheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweise besitht:

a. den Beimathichein ober eine andere gleichbedeutende Aus-

weisschrift :

b. Das Zeugniß feines Wohnfiges,

1) daß weder er felbft auf dem Rotharmenetat fiebe, noch eines feiner Rinder;

2) daß er mahrend des letten Jahres nicht aus ber Spendkaffe Unterflutung genoffen habe;

3) daß er arbeitofabig fet, oder Gubfiftengmittel befige.

§ 15.

Die Einschreibung als Niedergelaffener fann feinem Angehörigen des neuen Rantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften befigt und Nachweife leiften fann:

a. einen Beimathschein ober eine andere gleichbedeutende

Ausweisschrift;

b. ein Zeugniß fittlicher Aufführung, ausgestellt burch die

Gemeindebehörde bes legten Bohnfiges;

c. auf Berlangen Rachweis, daß er durch Bermogen, Beruf oder Gewerbe fich und feine Familie ju ernahren im Stande fei.

\$ 16.

Die Ginfchreibung ale Diebergelaffener tann feinem Uns gehörigen des alten Kantonetheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leiften fann:

a. ben Beimathichein oder eine andere gleichbedeutende Mus-

b. bas im § 14 liet b beschriebene Beugniß;

c. das Zeugniß, daß er im Laufe des verfloffenen Jahres feine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden hat;

d. Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsaffordes für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsiges.

§ 17.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die nachweise b in \$ 14 und die Rachweise b, c, d in \$ 16 gu erlaffen, wo fie

diefelben nicht für nöthig erachtet.

Gesetlich frei von Nachweisen behufs Rudfehr in die Beimathgemeinde find die Ungehörigen berjenigen Burgergemeinden, welche nach § 25 des Urmengefeges ihre armen Angehörigen in . und andwärts felbständig erhalten. Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Urt ihrer Einwohnung entweder die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leiften.

Dagegen haben die Ungehörigen aller andern Gemeinden des alten Ranionstheils, in Denen vollständige örtliche Urmenpflege gilt, sowohl bei Einzug in die Heimathgemeinde als bei Einzug in andere Bemeinden auf Berlangen den Requisiten

Der \$\$ 14 und 16 Benuge zu leiften.

§ 18

Die Schriften find bei bem vom Ortspolizeireglemente

biefur bezeichneten Beamten zu beponiren.

Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe berfelben dem Einleger nicht ein motivirter, ablehnender Bescheid schriftlich jugeftellt wird, fo muß die Ginschreibung ftattfinden.

Die Abnahme ber Schriften fann nicht verweigert werben. Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Eingabe der

Schriften erfolgt ift.

§ 19.

Der Beimathschein wird wie bisher nach Mitgabe bes eidgenöffischen Konfordates ausgestellt.

Derfelbe gilt ohne Bedingung und Ginfchranfung gegenüber dem Auslande, den andern fcmeigerifchen Rantonen und

dem nicht in örtlichem Urmenverbande ftehenden Jura.

Unter den Gemeinden des alten Kantonstheils dagegen, welche gefeglich unter fich in örtlichem Armenverbande fteben, gilt der Beimathschein ihrer Angehörigen, soweit es die Berforgung im Falle von Berarmung betrifft, nur unter Borbehalt Des Urmengefepes und ber durch basfelbe gegenfeitig garantirten örtlichen Armenpflege.

Die Lofdung.

\$ 20.

Mit der Ginschreibung einer Perfon oder Kamilie ift die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der ftattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Bohnfites jum Behuf der Lofdung Unzeige ju machen.

Die Unterlaffung Diefer Anzeige inner der vorgeschriebenen Frift macht den Fehlbaren ftrafbar, und die Behorde fur die Folgen ber Unterlaffung mit Rudgrifferecht auf ben Kehlbaren

verantwortlich.

Die Löschungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches Die Bollziehungsverordnung aufstellt und bas ber Stempelgebuhr nicht unterworfen ift

Die Löschung besteht in der Anmerfung des ausgezogenen Aufenthalters oder Niedergelaffenen in dem Wohnsigregifter der Gemeinde mit Beifugung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Löschungsanzeige.

Ift die Löschungsanzeige eingelangt, so foll die Löschung

inner acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlaffung der Lofdung macht die Fehlbaren ftrafbar

und die Gemeinde verantwortlich.

Dhne gesetliche Löschungsanzeige darf feine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfallen auf amtliche Ungeige hin ausgenommen, und mit Borbehalt der §§ 22, 23 und 24.

\$ 22.

Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde

erfolgt:
1) Bei Angehörigen bes neuen Kantonstheils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsiges oder unfreiwillig

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Berfügung des Regierungestatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Berarmung gur Laft fallt.

2) Bei Angehörigen des alten Kantonstheils:

a. wenn die Ginschreibung einer Berfon als Aufent= halter oder Riedergelaffener in einer andern Bemeinde des alten Kantonstheils ftattgefunden hat und davon die nach Borfchrift ausgefertigte Lofcungsanzeige eingefommen ift;

b. wenn ein einzelner Aufenthalter ober eine nieber= gelaffene Familie aus bem Wohnsite sich in eine Gemeinde des Jura begeben oder den Kanton verlaffen hat, und nach Berfluß von zwei Jahren nicht in den Wohnsit jurudgefehrt ift, es fei denn, daß feine Wohnsiggemeinde jugleich feine Seimathgemeinde fet ;

c. infolge Weisung oberer Behorde nach \$ 26.

§ 23.

Die Bersetung einer Person in eine Unstalt, sei es Zuchts, Korrestions, Erziehungs, Pfleges oder Krankenanstalt, sowie die Berweisung oder Eingrenzung einer Person hat keine Löschung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bieberigen Wohnsiges jur Folge.

Ihre Entfernung geschieht in ber Form von § 27.

§ 24.

Wenn ein Angehöriger des alten Rantonstheils das Gebiet beffelben zum 3mede auswärtigen Aufenthalts oder Riederlaffung verläßt, fo bleibt ihm mahrend der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunfte feines Austrittes an gerechnet, fein bisheriger Wohnsts ohne weitere Formalitäten geöffnet.

Rehrt er inner ben zwei Jahren nicht bahin jurud, fo

wird nach § 22 Ziff. 2 litt. b verfahren.

Nach Berfluß von zwei Jahren ift nur die Heimathges meinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

c. Bom vorübergehenden Berlaffen bes polizeilichen Wohnfipes.

\$ 25.

Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb bes Bohnfites find frei, jedoch fo, daß Begweifung und nöthigenfalls Burudfuhrung, fei es an den polizeilichen Bohnfig, fei es

an die Grenze des Kantonstheils oder des Kantons stattfinden fann, wenn Beläftigung der öffentlichen Bohlthatigfeit eintritt, oder wegen Bergehen polizeiliche Bestrafung erfolgt.

\$ 26

Wenn eine Berfon nicht inner den ersten breißig Tagen ihrer Unwesenheit entweder nach § 18 die Schriften Deponirt oder nach § 27 ein Beugniß des Wohnsitzes eingelegt hat, fo bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um entweder das Eine ober das Andere beizubringen, unter Undrohung von Beftrafung und polizeilicher Wegweifung.

Diefe erfolgt burch die Umtepolizeibehorde, wenn nach

Ablauf der Frist die Einlage nicht geschehen ift.

Wird die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frift unterlaffen, fo fann auf Rlage Des bieberigen Bohnfipes hin durch die obere Behorde Lofdung deffelben im bieberigen Bohnfibe und Ginfdreibung in dem Regifter der Gemeinde, wo er gesetwidrig geduldet worden ift, verfügt werden.

§ 27.

Ungehörigen des alten Kantonstheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Guterbefiges oder infolge ihres Berufe, wie 3. B. Ruber u. bgl., den Wohnsit öfter verandern, fowie einzelnen Gliedern einer niedergelaffenen Familie, welche zu bestimmten Zweden ihren Wohnsit, ohne ihn aufzugeben, auf langere Zeit verlaffen und fich in einer andern Gemeinde bes alten Kantonstheils aufhalten wollen, fann auf ihr Unfuchen von der Polizeibehorde des Wohnsiges in der Form eines besondern Auszugs aus dem Wohnstpregister oder des Burger= rodels die Bewilligung zu folchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit ausgestellt werden. Erneuerung der Bewilligung ift julaffig, ebenfo Burudzichung ber Bewilligung bei nach=

läffiger Pflichterfüllung gegen die Familie. Bei Ungehörigen des alten Kantonstheils, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Berfostgeldeten, geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsiges

immer auf diefe Beife.

Wird eine Perfon durch gerichtlichen Spruch verwiesen, fo muß die Bewilligung ausgestellt werden, und zwar auf fo lange, als die Berweisung dauert.

Tritt unterdeffen wirklicher Wechfel des Wohnsiges und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der

neuen Wohnsiggemeinde fofort erneuert werden muß.

Enthält der gerichtliche Spruch die Eingrenzung in eine bestimmte Gemeinde, fo ift die Bewilligung bestimmt und einzig auf diefe Gemeinde auszuftellen.

Für den Fall ungegrundeter Berweigerung der Bewilligung

ift das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten.

§ 28.

Diefe Bewilligung ift von der einziehenden Berfon in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Bolizeibehörde der Gemeinde, welche fie für langere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß fie dafelbst nicht ale Aufenthalter oder Riedergelaffener in Das Wohnsitregister eingeschrieben, fondern einfach als "mit Bewilligung anwesend" vermerft wird.

§ 29.

Begen Personen, welche unter diefer Form in einer Gemeinde verweilen, fann, wenn fie nicht eingegrengt find, Wegweifung und nöthigenfalls Buruckführung an ihren Wohnsit eintreten, wenn fie durch Berarmung gur Laft fallen oder wegen Bergehen polizeilich bestraft werden muffen.

Ist die Dauer der Bewilligung abgelaufen, so tritt das

Berfahren von § 26 ein.

§ 30.

Auf die Mitglieder des Großen Rathes in amtlicher Stellung, und auf Berfonen, welche in amtlichen Geschäften ober als Militare fich außerhalb ihres Wohnsiges aufhalten, sowie auf Berfonen, welche als Gafte in Kurorten fich befinden, haben Die §§ 25 und 26 feine Anwendung.

Im neuen Rantonstheil.

§ 31.

Dreißig Tage Aufenthalt find in den Amtsbezirken bes neuen Kantonetheils frei, jedoch fo, daß, wenn Beläftigung der öffentlichen Wohlthätigfeit eintritt oder polizeiliche Bestrafung stattfindet, bei Golden, die nicht Burger der Gemeinde find, Wegweifung und nothigenfalls Transport erfolgen fann.

§ 32.

Wer langer als breißig Tage in einer Gemeinde des neuen Rantonotheils verweilen will, ift, wenn er nicht Burger ber Gemeinde ift, verpflichtet, bei ber Polizeibehörde berfelben eine Aufenthaltes oder Riederlaffungsbewilligung nachzusuchen. Auss genommen find die Falle von \$ 30.

§ 33.

Aufenthaltsbewilligung ift erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Saushaltung führen, noch einen

Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will. Riederlaffungebewilligung ift erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Saushaltung führen oder einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

\$ 34.

Die Aufenthaltsbewilligung fann feinem Rantonsburger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften befitt:

a. einen Seimathschein;

b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung.

§ 35.

Die Riederlaffungebewilligung fann feinem Rantoneburger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften befit und Nachweise leiften fann:

a. einen Seimathschein:

b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung; c. auf Berlangen Nachweis, daß er durch Bermögen, Beruf oder Gewerbe sich und feine Familie zu ernähren im Stande fei.

\$ 36.

Für die Aufenthalts- und Niederlaffungsbewilligungen wird eine Gebühr bezogen zu Sanden der Gemeindefaffe. Das Rabere enthält der Tarif.

\$ 37.

Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Unwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlaffungs. bewilligung fich beworben hat, fo bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frift von zehn bis zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusuchen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweifung im Falle ber Unterlaffung.

Die Wegweifung erfolgt, wenn nach Ablauf ber Frift die

Meldung und Ginlage nicht gefchehen ift.

Ausweifung aus der Gemeinde fann nach ertheilter Be- willigung stattfinden gegen gemeindofrembe Rantonsburger:

a. burch gerichtliches Strafurtheil;

b. auf bem Wege polizeilicher Berfügung bes Regierungsftatthalteramtes, wenn ber Betreffende burch Berarmung gur Laft fallt.

II. Strafbestimmungen.

\$ 39.

Wer in einer Gemeinde bes Kantons auf ungesegliche Weise (§§ 26 und 37) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr 20. Fortbauer bes Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung gieht Straferhöhung nach sich.

§ 40.

Wer einer Person, welche sich auf ungefestliche Weise (\$\\$26 und 37) in der Gemeinde aufhält, Blat gibt, verfällt in eine Buse von Fr. 1 bis Fr. 20, und ist zugleich für die Buse des ungesestlichen Aufenthalters im Falle von dessen Inssolvenz haftbar.

\$ 41.

Wer nach § 6 burch Beränderung feiner Thätigfeit oder feines Haushalts den blogen Aufenthalt in Niederlaffung oder die Niederlaffung in Aufenthalt umwandeln zu laffen verpflichtet ift, und dieß inner dreißig Tagen zu thun unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

§ 42.

Die Unterlaffung ber Löschungsanzeige (§ 20) inner bes vorgeschriebenen Termins, sowie ber Löschung (§ 21) hat für ben Fehlbaren Buße von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge; auch kann berfelbe zu Bergütung von allfälligem Schaben, welcher aus ber Unterlaffung entstanden ift, angehalten werden.

§ 43.

Jede gesetlich unberechtigte Löschung (§ 21) ift nichtig. Der Fehlbare verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100, und kann zur Wergutung von allfälligem Schaden, welcher aus ber gesethwidrigen Löschung entstanden ift, angehalten werden.

§ 44.

Wer wiffentlich einer Bolizeibehörde über Verhältniffe und Thatfachen, welche die Ertheilung von Aufenthalt oder Nieder-lassung gesetzlich bedingen (§§ 13, 14, 15, 16, 34 und 35) mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen nicht zu eigentlicher Strasverfolgung Anlaß gibt, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 und haftet überdieß für den Schaden,

\$ 45.

Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten fein weiteres gerichtliches Verfahren ftatt, Der Richter ift gehalten, von jedem nach biefem Gefete ausgefällten Strafurtheile ber Ortspolizeibehörde, welche bie Anzeige machte, ohne Bergug Kenntniß zu geben.

Die Buffen fallen in die Spendfaffe der betreffenden Be-

meinde.

III. Uebergangsbestimmungen.

\$ 47.

Wer auf ben 1. Dezember 1857 nach bis bahin geltenden Gesehen und mit Berücksichtigung des § 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, hat von diesem Termin an im Sinne dieses Gesehes daselbst den ersten polizeilichen Wohnsis, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wosern nicht seither bereits Wegzug stattgefunden hat, Wohnsis zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathscheins dazu berechtigt ist.

Im alten Kantonotheile wird er in das Wohnsibregister ber Gemeinde eingeschrieben, im neuen Kantonotheil erhalt er je nach Beschaffenheit Aufenthalto- oder Riederlassungsbewilli-

gung. Diefe erfte Einschreibung geschieht burch bie Ortspolizeis behörden von Amteswegen und ohne Kosten für die Einzusschreibenden. Dieß gilt auch für diesenigen, welche infolge ber besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8, erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genöthigt find.

§ 48.

Reine auf einen Rotharmenetat aufgenommene Perfon fann gestüpt auf \$ 8 biefes Gefeges einer andern Gemeinde

zugebracht oder zugewiesen werden.

Berfonen, welche nach § 12 ber Bollziehungsverordnung zum Armengesetse bei der ersten Aufnahme des Rotharmenetats auf den Etat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irthum nicht aufgenommen worden find, haben, unter Borbehalt von § 8 dieses Gesets, Wohnsig in der Heimathegemeinde.

§ 49.

Wer als Burger in feiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf fo lange feiner Einschreidung, als sein Wohnsitz daselbst forts dauert. Erst, wenn er seine Zeugnisse (§§ 14 und 16) erhebt, um anderewo Wohnsitz als Aufenthalter oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzeisters eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangter Löschungsanzeige dabei angemerft.

In Diefe Abtheilung wird ebenfo berjenige Burger eingefchrieben, welcher feinen auswärtigen Bohnfit vertäßt und

wieder in feiner Beimathgemeinde Wohnsig erwirbt.

§ 50.

Wer bei Infrafttreten bieses Gesets weber als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einsaße in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetsen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§ 47) feinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeind eingeschrieben.

Richteinlage des Heimathscheins fann von einer Gemeinde gegen feine Person geltend gemacht werden, wenn dieselbe ohne

Beimathschein zwei Jahre lang geduldet worden ift.

1V. Tarif über die Bewilligungs, Einschreibungs und Löschungsgebühren im alten Kantonstheile, sowie die Auffenthalts und Niederlassungsbewilligungen im neuen Kantonstheile.

\$ 51.

Fur die Ginschreibung ale Niedergelaffener	Fr.	1.	50
" " Löschungsanzeige (§ 20)	#	1.	40
" " Einschreibung als Aufenthalter	#	1.	
" " Löschungsanzeige (§ 20)	#	1.	_
" eine Bewilligung nach § 27	"		60
" Erneuerung derfelben (§ 27)	"		3 0
" eine Aufenthaltsbewilligung im neuen Kantons	=		
theile	#	1.	_
" eine Riederlaffungsbewilligung im neuen Kan	•	4	
tonotheile	. "		50
Dienstboten, Gefellen, Taglohner bezahlen t	ie S	jälf	te;
ebenfo die Polizeiangestellten des Staates und b	ie P	rim	ar.
lehrer.			

V. Schlugbestimmungen.

\$ 52,

Die Gemeinden find berechtigt, auf Grund ber Bestimmungen bieses Gesets und der Bollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwede naherer Organisation Ortspolizeireglemente aufzustellen. Sie unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

§ 53.

Weltliche und geiftliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Bolizeiangestellte des Staates bedurfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen muffen, feiner weiteren Zeugnisse, als ihres Ernennungsaftes, den fie der Polizeibehörde vorzulegen haben.

\$ 54.

Allfällige Streitigfeiten über Wohnsigverhaltniffe werden auf adminiftrativem Wege unterfucht und enischieden.

Der erstinstanzliche Entscheid wird, wo die streitenden Parteien in demselben Amisbezirke sich besinden, vom Regierungsstatthalteramt gefällt, der letztinstanzliche im Falle Refurses von dem Regierungsrathe. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Streitigkeit oder Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk die beslagte Partei ist, leptinstanzlich im Falle des Resurses vom Regierungsrathe entschieden. Bis zum desinitiven Entschied darüber ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

§ 55.

Vorliegendes Geset tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden
alle bisherigen gesetlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Riederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche
stehen, aufgehoben und zwar namentlich: das Geset über den
Bezug eines Hintersäß- und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Defretes über die Aushebung des Hintersäß- und Einzuggeldes vom 6. Nov. 1846, sowie die §§ 44 und 45 der
Bollziehungsverordnung zum Armengesetze.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die Aufenthaltse und Nieberlaffungeverhaltniffe ber Kantonofremben find und bleiben burch die besondern Polizeivorschriften über die Nieberlaffung der Fremden und die Bestimmungen der Bundesgefete über die Niederlaffung der Schweizerburger geregelt.

Bern, ben 14. April 1858.

Ramens des Großen Rathes:

Der Prafident,

Ed. Carlin.

Der Staateschreiber,

M. v. Cturler.

Der Regierungerath bes Rantone Bern,

beschließt:

Borftehendes Gefet foll in Bollziehung gefett und in bie Sammlung ber Gefete und Defrete aufgenommen werden. Bern, ben 26, April 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Prafident,

P. Migy.

Der Rathefchreiber,

L. Rurz.

Bortrag bes Regierungerathes und ber Finange bireftion, Abtheilung Domanen und Forsten, betreffend ben Anfauf einer Wohnung für ben beutschen Pfarrer zu Reuenstadt.

Der Regierung brath ftellt ben Antrag auf Ratififation bes mit heirn Karl Rupfer als Berfäufer und bem Staate Bern als Käufer um bes Erftern haus in Neuenstadt für Fr. 10,000 geschlossenen und vom 29. Marz 1858 batirten Kaufevertrages.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Domanenverwaltung icon seiner Reihe von Jahren, von der Nothwendigseit der Erwerbung einer eigenen Wohnung für den deutschen Pfarrer in Neuenstadt bewogen, dieses Ziel vergeblich anstrebte, die herr Pfarrer Küpfer in Blumenstein das ihm eigenthümlich angehörende Haus in Neuenstadt dem dermaligen deutschen Pfarrer um 10,000 Fr. anbot und so dem Staate Gelegenheit gab, es anzukaufen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginfprache genehmigt. Bericht ber Finangbireftion über bie Schlufrechenung ber Lebensmittelhandlung von 1854 und 1855.

Der Regierung erath überweist diese Rechnung jur Kenntnifinahme und jur Gutheißung behufs Berrechnung bes Berluftes von Fr. 25,622, 68 in der Staaterechnung pro 1857 an den Großen Rath.

Brunner, Regierungerath, ale Berichterstatter, empfiehlt Diefen Antrag mit folgenden Erlauterungen. Befanntlich faufte Die Regierung mahrend ber Theurungsjahre 1852 und 1853 Lebensmittel an, welche bann ju billigen Breifen an Staats: anstalten und andere Unstalten verabfolgt murben. Die erfte Operation gelang und der Staat machte einen fleinen Gewinn Darauf. Weniger gunftig fiel Die neue Operation aus. Die Finangdireftion hatte vom Regierungerathe die Ermächtigung zu neuen Anfäufen erhalten, und es wurde ihr zu diesem 3wede ein Kredit von 90,000 Fr. eröffnet. Die meisten Lebensmittel fonnten schnell liquidirt werden mit Ausnahme des Maifes. Die Finangbireftion erlitt nicht gerne einen Berluft, indeffen fanten die Lebensmittelpreife; Die Staatsanftalten huteten fich im Interesse ihrer eigenen Berwaltung, mehr Mais vom Staate zu nehmen. Im Jahre 1856 zeigte fich die Nothwen-Digfeit, irgend eine Berfügung bezüglich des vorhandenen Borrathes zu treffen, welcher, um beffer erhalten werden zu fonnen, gedorrt wurde, wodurch jedoch ber Breis auf 23 Fr. ftieg. Man fuchte Gelegenheit jum Berfaufe, aber bas fortwahrende Sinfen der Lebensmittelpreise im Allgemeinen bewirfte, daß feine Nachfrage mehr war. Um jedoch den Borrath vor Ber- derben zu sichern, wurde die Kantonsbuchhalterei beauftragt, Die Sache nach Umftanden zu erledigen. Es gelang ihr, einen Kaufsvertrag fur 10 gr. per Zentner dem Abschluffe nahe zu bringen, als der Kaufer ploglich zurücktrat und der Staat froh fein mußte, sein Mais um 8 Fr. verkausen zu können, so daß ihm ein Berlust von 15 Fr. per Zentner, im Ganzen von Fr. 25,622. 68 erwuchs.

Auch diefer Untrag des Regierungerathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Bortrag des Regierung Brathes und der Direktion der Domanen und Forsten, mit dem Antrage auf Ratififation des Namens des Staates mit 18 Bestern für ihre 34 Loofe oder Holzberechtigungen abgeschlossenen Kantonnements, vertrages vom 4. November 4857, taut welchem 24 Jucharten 14,621 wom großen Toppwalde abgetreten werden.

Bom herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Gins fprache durch das handmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes und der Domas nendirettion mit bem Schluffe:

Der Große Rath möchte dem Nachtrage vom 29. März 1858 zu dem mit der schweizerischen Eidgenoffenschaft um den Bauplag bei der neuen Kavallertekaferne in Bern geschlossen Kausvertrage, wodurch der Art. 4 diese letzern förmlich aufgehoben wird, seine Genehmigung erztheilen.

(Siehe Tagblatt der Großfrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 331 ff.)

Der herr Berichterftatter empfiehlt biesen Antrag mit ber Bemerfung, daß sich bei der Fertigung des erwähnten Bertrages Schwierigfeiten in Betreff der Berfegung und Benutung bes vor dem sogenannten alten Schallenhause befindlichen Brunnens gezeigt haben, weil weder dem Bunde noch dem Staate Bern das Necht zustehe, über den fraglichen Brunnen, der Eigenthum der Gemeinde sei, zu verfügen. Man fam daher überein, den Art. 4 des Kausvertrages einfach als aufgehoben zu erflaren.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bortrag bes Regierungsrathes und der Dosmanendirektion mit dem Antrage auf Genehmigung des zwischen dem Staate und Herrn Jasob Friedr. Ansechtenshofer allie Hostetter als Käufer um die obrigkeitlichen Innerbergs Liegenschaften im Thale Sareten zum Breise von Fr. 29,050 am 5. Dez. 1857 und 27 Hornung 1858 abgeschlossene Kausvertrages.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt den Borschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung, indem er zur Erläuterung solgendes ansührt. Die Grundsteuerschatzung der sogenannten Innerbergbesitzung des Staates betrug früher Fr. 13,913, gegenwärtig beträgt sie Fr. 16,250, der Pachtzins Fr. 720, was à 4% fapitalistr ein Kapital von Fr. 18,000 repräsentirt. Im Jahre 1852 wurden an einer Steigerung Fr. 16,010 geboten; die Berwaltung ging nicht darauf ein. Im versslossenen Herbste sand an einer Pachtsteigerung ein neues Angebot von Fr. 19,000 statt und an der darauf solgenden Kaussteigerung ein solches von Fr. 29,050 von Seite des Herrn Knechtenhoser, was à 4% einen jährlichen Jins von Fr. 1162 ergibt, also Fr. 442 mehr, als bisher bezogen wurde. Herr Seiter bot Fr. 29,000. Der Verkauf wird als ein für den Staat vortheilhafter zur Genehmigung empsohlen.

Auch Diefer Untrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Interpellation

Des Geren Großrath Karrer, ob es mahr fei, daß die Centrals bahnverwaltung megen Auslegung des Art. 31 des Konzessionssaftes vom 24. Nov. 1852 in Betreff der Biele Reuen ftadt = Linie an ein Schiedsgericht appellirt habe.

Karrer. Es wird mahrscheinlich auch den andern Mitsgliedern des Großen Rathes zu Ohren gesommen sein, daß die Eentralbahnverwaltung in Betreff der Auslegung des Art. 31 der Konzession von 1852 bezüglich der Linie Biel-Neuenstadt (ob es eine Parallellinie oder eine Fortsehung ihrer Bahn sei) sich nicht dem Entscheide des Regierungsrathes unterzogen habe, sondern sich an ein Schiedsgericht wenden wolle. Mir perssönlich sam dieser Gegenstand aus verschiedenen Gründen so unglaublich und wunderlich vor, daß ich wünschte, es möchte von einem Mitgliede der Regierung hier Auskunst ertheilt werden. Wir hatten vor noch nicht langer Zeit einen Eisensbahnsamps, der am zweiten Tage die halb zwei Uhr Morgens dauerte. Damals machte man als Hauptmotiv vielsach geletend: es sei des Kantons Bern unwürdig, mit der Centralbahn vor ein Schiedsgericht zu treten. Man erwiederte darauf, es sonne in andern Fällen auch so sommen. Die betreffende

Stelle bes Art. 31 lautet: "Für Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Aft fonzessionirten, also namentlich für Bahnen zwischen dem Jura und der Murgenthal-Bernstinie, verpstichtet sich die Regierung, während den nächsten dreißig Jahren an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebensowenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen." Nun legt, wie ich höre, die Centralbahn diesen Artisel so aus, daß sie nicht nur alle zwischen Herzogensbuchsee-Bern und Biel parallel laufenden Linien, sondern auch alle Parallellinien zwischen dem Jura und ihrer Bahn darunter begriffen wissen will. Es nimmt mich wunder, ob die Centralbahnverwaltung, nachdem der Kanton Bern bei Auslegung eines Artisels der Konzession so coulant war, eine solche Prästention geltend machen, ob sie diese Frage vor ein Schiedsgericht kommen lassen durse. Das ist mir so wichtig, daß ich eine offizielle Erklärung darüber zu erhalten wünsche.

Brunner, Regierungerath, ale Berichterstatter. Es wird fich heute nicht darum handeln, zu entscheiden, ob die Linie Biel-Reuenstadt eine Berlangerung oder eine Zweigbahn fet. Serr Karrer verlangt nur Ausfunft darüber, ob die Centralbahnverwaltung sich an ein Schiedsgericht gewendet habe. Ich fann einfach erwiedern, daß dieses wirklich mahr ist. Die Centralbahn hat an ein Schiedsgericht appellirt. Der Herr Gifenbahndireftor fprach den Bunfch aus, daß er in Butunft nicht mehr mit leeren Sanden in Gifenbahnfachen unterhandeln muffe, fondern daß man ihn mit Instructionen verfeben mochte, damit er nicht mehr Gefahr laufe, etwas zu machen, was gegen den Willen der Regierung sei. Bei der daherigen Verhandlung fam im Regierungsrathe die Frage zur Sprache, ob die Linie Biel-Neuenstadt eine Berlangerung ober eine Barallelbahn fet, fur welche Die Centralbahn nach § 31 der Konzession das Ausschlußrecht habe. Die Ansichten darüber waren im Re-gierungsrathe getheilt. Einige Mitglieder fanden, co sei eine Barallelbahn, mahrend die Mehrheit der Ansicht war, es sei eine Berlangerung ber Linie, fo baß die Centralhahn nur ein Borrecht habe gegenüber andern Gefellschaften bei gleichen Bebingungen. Man fann darüber verschiedener Unficht fein, ich meinerseits habe mit voller Ueberzeugung gefunden, daß es eine Barallelbahn fei. Gin Gericht wird darüber entscheiden. Die Gefellschaft glaubt im Rochte ju fein, nämlich ein Borrecht in dem Sinne zu haben, daß der Staat Bern fein Recht habe, einer andern Gefellschaft die Rongession für diese Linie ju geben als ihr.

Rarrer. 3ch erfläre mich vollfommen befriedigt.

Schluß ber Sigung: 134 Uhr Rachmittage.

Der Medaktor: Fr. Faßbind

Dritte Situng.

Samftag ben 10. April 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes Gren Bigeprafibenten Rurg.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Choppard, Geiser, Daniel; Gouvernon, Karlen, Jakob; Roth in Wangen, Schrämli, Sigri, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Johann Rudolf; Anderes, Bangerter, Batschelet, Berbier, Bessire, Bigler, Bigius, Botteron, Brand - Schmid, Brechet, Bucher, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Bügberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Gerber, Girardin, v Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Gruner, Gygar, Gyger, Habimann in Signau, Hennemann, Hermann, Hirsg, Hubacher, Ingold, Joh, Kaiser, Kaster, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs, Christian; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Waurhofer, Matthys, Wethée, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Muolf; Wüller in Hoswyl, Müller, Arzt; Niggeler, Neithenbach, Kriedrich; Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Wathlas; Rolli, Rubin, Sahli, Christian; Saldli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schmig, Schneider, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedift; Streit, Ishann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Habigen, Weber, Weibel, Weißenüller und Wyß.

Das Protofoll ber legten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bortrag bes Regierungerathes und ber Domas nendireftion, betreffend den Berfauf der Marzelgmatte in Interlafen, mit dem Antrage:

der Große Rath möchte dem mit Herrn alt-Amteverweser Johann Ritschard, Bensionshalter in Narmühle, für Fr. 60,000 geschlossenen Kausvertrage um diese Matte die Ratisitation ertheilen.

Brunner, Regierungstath, als Berichterstatter, empfiehlt diefen Antrag mit solgenden Bemerfungen. Die Aarzelgmatte gebort zu ben Schlofigutern von Interlafen, halt 6½ Jucharten und eignet sich vermöge ihrer schönen Lage besonders zu Baupläßen. Schon im Jahre 1854 wurde der Bunsch geaußert,

bieses Grundstüd an eine Steigerung zu bringen, allein damals siel nur ein Angebot von Fr. 26,000, welches der Regierungs, rath nicht annehmbar fand. Vor einiger Zeit langte der gesmeinnüßige Verein von Interlaken mit dem Gesuche ein, der Staat möchte ein Stück Landes kaufst oder pachtweise abtreten, um eine Molkenanstalt nebst Gesellschaftsbaus darauf errichten zu können. Man erkundigte sich um den Vereis der fraglichen Matte, worauf die Domännendirestion denselben auf wenigstens Fr. 60,000 bestimmte, da der Staat visher im Ganzen einen Jins von Fr. 2400 davon bezog. Herr Nitschard bot an der letzten Steigerung diese Summe und verpslichtete sich in einem Reverse, dieses Stück Landes dem gemeinnüßigen Vereine abzutreten. Der Regierungsrath legt den Vortrag mit Rücksicht auf die erwähnten Verhältnisse, sowie auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens dem Großen Rathe zur Genehmigung vor.

Der Antrag des Regierung Grathes wird ohne Einsfprache durch das handmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes und ber Finange bireftion, betreffend die Reflamation einer Armenfteuer von Seite ber Bemeinde Ruegsau, mit bem Antrage:

es fei der Urfunde von 1547 der Charafter eines privatrechtlichen Titels abzusprechen, und deshalb in Aufrechthaltung des regierungstäthlichen Beschlusses vom 6. Febr. 1850 Ziff. 1 in das neue Begehren der Gemeinde Rüegsau nicht einzutreten, sondern derselben zu überlassen, gutfindenden Falls den Weg Rechtens zu betreten.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gemeinde Rüegsau bezog früher vom Schlosse Brandis für die Armen eine Steuer von 30 Mütt Dinkel und einigen Säden Roggen. Im Laufe der Zeit ging das Schloß an den Staat über. Im Jahr 1848 erschien ein Geset, welches alle Armensteuern, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als aufgehoben erklärte. Run reklamitte die Gemeinde Rüegsau, allein bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß ein eigentslicher Rechtstitel nicht bestehe, da in der vorgewiesenen Urfunde die Erklärung enthalten ist: der Schloßherr gebe die Urfunde die Erklärung enthalten ist: der Schloßherr gebe die durck um fernere Berabsolgung der fraglichen Armensteuer oder um deren Lossauf nach. Der Regierungsrath sand jedoch feinen Grund, hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, und trägt daher auf Abweisung an.

Geißbuhler. Wenn Rüegsau mit einem solchen Gesuche vor den Großen Rath fommt, so wird Niemand es dieser Gemeinde verargen. Lüpelflüh steht in einem ähnlichen Bershältnisse. Diese Spenden datiren sich schon aus dem vierzehnten Jahrhundert, sie wurden alljährlich entrichtet die 1848, und als die Gemeinde reklamirte, erhielt sie zur Antwort, sie möge ihr Recht vor dem Richter suchen. Bekanntlich hatte das Gesey von 1848 den Zweck, die einzelnen Spenden zusammenzuziehen und anders zu vertheilen. Ob diese Repartition so statz gefunden habe, wie man beabsichtigte, weiß ich nicht. Diese Spenden würden im Ganzen eine Rente von 32,000 Kr. a. W. betragen. Nun fragt es sich: fallen sie absolut unter das Hoheitsrecht des Staates, oder beruhen sie auf privatrechtlichen Titeln? If das Erstere der Fall, so hat der Staat das Recht, die Spenden einzuziehen, und die Gemeinden müssen sich fügen, so sehr es sie schmerzt, die Spenden, welche namentlich für die Armen wohlthätig wirsten, zu verlieren. Wenn es möglich ist, daß der Staat den Verhältnissen Rechnung tragen fann, so möchte ich ein Wort für die betressenden Gemeinden einlegen.

Wenn man ihnen die letten Hulfsquellen nimmt und nichts bafür gibt, so werden die Gemeinden sich nicht erholen fonnen. Ich empfehle Ihnen daher das vorliegende Gesuch jur Berudsichtigung.

Der herr Berichterftatter anerkennt ben Standpunkt bes herrn Praopinanten, beharrt jedoch auf bem Antrage bes Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 70 Stimmen. Dagegen 19 "

Borftellung von 42 Wirthen von Thun und beffen Umgebung b. b. 7. Februar 1858, mit bem Gefuche:

es möchte eine zeitgemäße Reform des Ohmgeld gefebes angebahnt, und wenn nicht das Ohmgeld geradezu abgefchafft, boch dasselbe auf 5 Rp. herabgefest werden.

Der Regierungerath stellt in Uebereinstimmung mit ber Finangbireftion ben Antrag, auf Diefes Gesuch nicht eins zutreten.

Brunner, Regierungerath, als Berichterstatter, empsichtt diesen Untrag mit hinweisung auf die bedeutende Einnahmsquelle, welche für den Staat in dieser am wenigsten drückenden Abgabe liege, sowie mit der Bemerfung, daß das Ohmgeld feineswegs als Schutzoll zu betrachten sei, indem es die Konturrenz möglich lasse. Endlich wird auf das Beispiel anderer Kantone hingewiesen, welche zum Theil ein höheres Ohmgeld beziehen als Bern; so Margau, Solothurn, Luzern.

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Ginsprache ge-

Projekt-Dekret

betreffend

eine Modififation ber Gas. 321 C.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betracht ber Nothwendigfeit, eine Frift zu bestimmen, nach beren Ablauf die vermuthlichen Erben eines Landesabwesenden, bessen Erbsolge eröffnet worden ift, nicht mehr verpflichtet sein sollen, die in der Say 321 C. vorgeschene Sicherheit zu leiften,

auf den Antrag bes Regierungerathes

befchließt:

9[rt. 1

Die in Sat. 321 C. vorgesehene Sicherheitsleistung hört nach Verfluß von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkte der Versschollenheitserklärung des Landesabwesenden gerechnet, auf. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des

Lanbesabmefenden den vermuthlichen Erben, welche feine Sicherheit geleiftet haben, ansgeliefert.

21rt. 2.

Erscheint der Landesabwesende wieder, oder wird der Beweis geleistet, daß er noch am Leben ist, so soll ihm, selbst nach Berfluß der im vorhergehenden Artikel festgesepten Frist, sein Bermögen nach Mitgabe der Sat. 324 C. wieder heraus, gegeben werden.

Art. 3.

In gleicher Weise können die Kinder und diretten Nachkommen bes Landesabwesenden nach Ablauf der obigen Frist die Zuruckgabe seines Bermögens verlangen.

Art. 4.

Das gegenwärtige Defret tritt mit bem in Kraft. Bern, ben

(Folgen die Unterfdriften.)

(Erste Berathung. Siehe Grofratheverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 74 ff. hievor.)

Berr Prafident bes Regierungerathes, ale Berichter-In der Sigung des Großen Rathes vom 27. Februar 1858 wurde der Untrag erheblich erflart, daß die nach San. 321 C. G. ju leiftende Sicherheit nach Berfluß von 20 Jahren erlofche und fomit ber Erbe berechtigt fei, von ber Bormundschafisbehörde die Herausgabe der Verlaffenschaft des Berfchollenerflarten ju verlangen; in diefem Sinne mochte der Große Rath einen Beschluß faffen, fei es als authentische Interpretation, fei es ale Bufat jum Civilgefete. Diefer Befchluß wurde veranlaßt durch ein Befuch des herrn Rudolf Jaggi um Aufhebung ber fraglichen Sicherheitsleiftung. Die Frage wurde zuerft vom Regierungerathe behandelt, welcher indeffen fand, es fei von dem Standpantte aus, die Gefengebung fo wenig als möglich theilweise abzuandern, in das Gesuch nicht einzutreien. Indeffen beschloffen Sie, dem Gesuche des Herrn Jäggi Rechnung ju tragen. Das Civilgefet bestimmt feinen Termin, nach beffen Ablauf Die Sicherheitsleiftung gegenüber Berfcollenerklärten aufhören foll Der Regierungerath gab Ihrem Beschluffe Folge und legt in Uebereinstimmung mit bemfelben Ihnen heute diefen Defretsentwurf vor. Es find zwei Balle möglich: entweder wird Sicherheit geleiftet fur ben Fall, daß der Berfchollenerflarte wieder zurudfehren follte, oder es wird nicht Sicherheit geleistet, dann verwaltet die Bormund, schaftsbehorde das Bermogen des Abwesenden und liefert den Abnut an den muthmaßlichen Erben ab. Auf den erften Fall bezieht fich der Art. 1 des vorliegenden Defretes, fo daß nach Ablauf Der langften Berfahrungofrift Die Sicherheiteleiftung aufhort. Cbenfo wird nach Ablauf Diefer Frift Das Bermogen Des Landesabwesenden den vermuthlichen Erben, welche feine Sicherheit geleiftet haben, ausgeliefert. 3ch glaube, in Diefer Beziehung werden feine Uebelftande eintreten. Die gewöhnlichen Falle, in welchen die Berf wollenheiterftarung erfolgt, find, wenn Jemand breißig Jahre lang feine Nachricht von fich gibt. Dann folgt die Berichollenheiteerflarung, und zwanzig Jahre nachher, alfo nach dem Ablauf eines Zeitraumes von funfzig Jahren, hort die Sicherheitsteiftung oder die Berwaltung bes Bermögens durch die Bormundschafisbehorbe auf. Der Termin ift also lang genug. Es fragt sich aber ferner, ob Jemand, der fich mahrend diefer Beit nicht zeigt und teine Rachricht von fich gibt, der aber nachher erscheint, noch einen Unfpruch auf fein Bermögen haben foll. Darüber fann fein 3weifel obwalten, indem von einer Berjahrung hier feine Rede fein fann. Denn um eine folche Erwerbung rechtsgültig zu machen, muß man fie in bem Glauben, daß man wirflich Eigenthumer ift,

Zaablatt des Großen Rathes 1858

bewerfstelligen. Dieses Bewußtfein hat der Betreffende im vorliegenden Falle nicht; deshalb bestimmt das Gefet eine lange Frift, und er tritt nur in ben Befit des Bermogens unter ber Borausfegung, daß der Berfchollenerflärte todt fei. Dafür befteht feine Sicherheit, sondern nur eine Bermuthung Allerdings fällt nun die geleistete Sicherheit weg, aber wenn der Berschollenerflarte wieder erscheint, oder der Beweis geleiftet wird, Daß er noch am Leben ift, fo foll ihm fein Bermogen ausgeliefert werden, jedoch unter den nach Cap. 324 G. G. auf. gestellten Bedingungen, b. h. er muß bas Bermogen nehmen, wie es da ift. Fur die Rugntegung ift fein Erfas vorgefchries ben, für den zufälligen Schaden befteht feine Berantwortlichfeit. Der Urt. 3 raumt bas gleiche Recht ben Rindern und Direften Rachfommen des Landesabwefenden ein, denn es fann begegnen, daß fie nicht miffen, daß ihnen ein Bermogen in der Beimaih Bugefallen fei. 3ch ftelle nun ben Antrag, Sie mochten in Die Berathung bes Defretes eintreten, daffetbe in globo behandeln und genehmigen. Ge füllt gewiß eine Lude aus, die faft in feiner Gefengebung mehr befteht.

Morgenthaler. Ich möchte zu Art. 3 eine Redaktionsveränderung vorschlagen, weil ich darin einen Pleonasmus finde. Es heißt nämlich "die ninder und direkten Rachkommen." Die Kinder sind nichts anderes als direkte Nachkommen. Das Gesetz kennt aber diesen Ausdruck nicht, sondern es sagt: "Nachkommen in absteigender Linie." Ich stelle daher den Antrag, den Ausdruck "die Kinder und direkten Nachkommen" zu ersetzen durch: "die Nachkommen in absteigender Linie", damit es mit dem übrigen Gesetze im Einklange steht und Jedermann weiß, was es zu bedeuten hat.

Der Berichterftatter gibt biefe Redaktionsverans berung gu.

Das Eintreten, die Behandlung des Defretes in globo und beffen Genehmigung mit der zugegebenen Modififation werden durch das handmehr beschloffen.

Broieft = Defret.

Der Große Rath bes Rantons Bern, auf ben Untrag des Regierungerathes,

/

beschließt:

\$ 1.

Das zweite Alinea bes Urt. 528 bes Strafprozeffes ift aufgehoben.

§ 2.

Begewärtiges Defret tritt fofort in Kraft. Bern, Den 2c.

(Folgen die Unterschriften.)

(Erfte Berathung Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenben Seffion, Seite 86 ff. hievor.)

Hatter. In einem vom 30. Marz 1857 bairten Unzuge ftellten Herr Dr. Manuel und andere Mitglieder des Großen Rathes ben Antrag, das Defret vom 23. September 1850, fo weit es peinliche Fälle betrifft, und das Alinea im Art, 528 bes Strafe verfahrens, welches den Regierungsrath ermächtigt, in geeige

neten Kallen Enthaltungestrafen in Landeeverweifung umgus wandeln, feien aufzuheben. Der Anzug wurde vom Großen Rathe erheblich erflart. Rach Urt. 528 des Strafprozeffes ift dem Regierungerathe die Befugniß eingeraumt, alle Enthals tungefirafen ohne Ausnahme durch gandesverweifung zu erfegen. Bon diefer Befugniß machte die Behörde oft Gebrauch und fie war deßhalb sehr oft einer scharfen Kritif ausgesent; ich mißfenne das nicht. Aber Grunde der Defonomie, Rudfichten der Befferung der Berurtheilten, Berudsichtigung der Lage der Gemeinden, denen sonft eine ganze Familie im gegebenen Falle gur Laft gefallen mare, veranlagten ben Regierungerath und viele Mitglieder des Großen Rathes hatten an feiner Stelle auch fo gehandelt —, den Umständen Rechnung zu tragen. 3ch halte also dafur, eine weitere Rechtfertigung sei nicht nothig. Wenn man in einer Berwaltungsbehörde fist, fann man fehr oft nicht von einem ftreng juriftischen Gefichtspunfte ausgehen, weil die Berhältniffe eben fehr verschieden find. 3ch weiß wohl, daß die Richter fich oft bitter beflagten, daß, im Biberfpruche mit ihrem Urtheil, hin und wieder Giner nach Amerika geschickt wurde. Run glaubt der Regierungsrath, die Umftande, welche die Aufnahme jener Bestimmung veranlaßten, feien nicht mehr vorhanden. Die Bollziehungsbehörde verlangte feiner Zeit die fragliche Befugniß, weil die Buchthäufer mit Beruriheilten überfüllt maren, fo daß Sie felbit bei jeder Grofrathefigung gange Liften von Begnadigungegefuchen gu erledigen hatten und in die Lage famen, nicht weniger als 60 Berurtheilte durch ein Sandmehr zu begnadigen oder ihre Strafe umzuwandeln. Bene Umftande find nun nicht mehr vorhanden, und da der Regierungerath gar nicht mißtennt, daß vom Standpunfte der Berfaffung aus fich viel gegen ben betreffenden Artifel fagen lagt, fo ftellt er den Antrag, bas Alinea des Art. 528 einsach aufzuheben. Die Bollziehungs-behörde wird sehr zufrieden sein, von dieser Besugniß nicht mehr Gebrauch machen zu mussen. Der Anzug verlangt indessen auch die Aushebung des Defretes vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, da es dem Rezierungsrathe Die Befugniß gibt, auch in peinlichen Fallen ben legten Zwölftel ber Strafe zu erlaffen. Der Regierungerath halt aber bafur, in diefer Beziehung folle man feine Menderung treffen. 3ch weiß zum voraus, daß man fich auf die Berfaffung ftugen und fagen wird, nach der Berfaffung foll der Große Rath das Begnadigungsrecht ausüben, der Regierungsrath habe das Recht, in forreftionellen und polizeilichen Fallen einen Biertheil ber Strafe zu erlaffen; in peinlichen Fällen stehe ihm jedoch biefe Befugniß nicht zu. Es läßt sich etwas dafür fagen. Allein ber Regierungsrath geht von der Ansicht aus, es handle sich hier nicht um eine eigentliche Begnadigung, fondern um Falle Diegiplinarischer Ratur. Wenn ein Straffing fieht, daß die Behorde ihm im Falle bes guten Berhaltens den legten 3wolftel der Strafe erlaffen fann, fo ift es eine Ermuthigung fur ihn. Benn man bei jeder fleinen Berfügung, auch wenn fie bloß einen disziplinarischen Charafter hat, auf die Bersammlung des Großen Rathes warten muß, bann fann in vielen Fallen nicht Die Rede fein, eine Milberung eintreten zu laffen, und es fann geschehen, daß der Große Rath einem Begnadigungsgefuche entspricht, oder auch daß er ein folches abweist, mahrend die Betenten ihre volle Strafe bereits erstanden haben und aus der Strafanstalt entlaffen find. Ift es gut, wenn diese fleine Aufmunterung fur die Gefangenen wegfällt? Ich sage, nein. Wird man die Berfassung durch das Fortbestehen jenes Defretes verlegen? 3ch glaube nicht. Wer mit ben Befchaften vertraut ift, weiß, wie es in der Braris geht. Gefchieht es nicht alle Bochen, daß ein Regierungostatthalter einen Gefangenen, der fich gut aufführt, einen Zag vor Ablauf feiner Strafzeit entläßt? Und ich mißbillige die Reglerungostatthalter deshalb gar nicht, es ift ein Beweis, daß sie praktische Leute sind. Run wird man sagen: das ist eine Berfassungsverletzung, der Regierungestatthalter bat fein Begnadigungerecht, der Betreffende foll figen bis zur letten Stunde! Das ift die lette Konfequenz Diefes Raisonnements. Der Regierungerath fand baber vom

Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, daß oft ein kleiner Straferlaß wohlthätig wirke, und so gut ein Regierungsstatthalter es über sich nimmt, eine solche Verfügung zu treffen, muß auch dem Regierungsrathe eine entsprechende Besugniß zustehen. In dieser Beziehung wurde denn auch nie ein Zeitungsartikel gegen die Behörde gerichtet, wohl aber in Betreff der Strasumwandlung nach Art. 528. Ich nahm mit dem Verwalter der Straffanstalt darüber Rückfprache, und er ist mit mir übereinstimmend der Ansicht, daß es sich hier um eine Verfügung handelt, die einen disziplinarischen Charakter hat und aufmunternd auf die Sträslinge wirkt. Das sind die Gründe, gestügt auf welche ich Namens des Regierungsrathes den Antrag stelle, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, es in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, Die Behandlung des Defretes in globo und bessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch bas Sandmehr beschlossen

Raturalifationsgesuche:

1) bes herrn Johann Heinrich Koller, geburtig aus ber Stadt Zurich, feit 23 Jahren Lehrer an ber bernischen Hochschule, 48 Jahre alt, protestantischer Konfession, welchem bas Orisburgerrecht von Meiringen zugesichert ift.

Der Regierungerath trägt auf Ertheilung der Ratu-

Der Herr Brafident bes Regierungerathes, als Berichterftatter, empfiehlt biefen Antrag mit hinweisung auf Die Stellung, welche der Petent seit 1835 in Bern einnimmt, auf Die Bescheinigung eines beträchtlichen Bermögens, sowie auf Die moralischen Garantien, welche aus den vorliegenden gunstigen Zeugniffen hervorgehen.

Michel empfiehlt die Naturalisation des Herrn Koller als diejenige eines Mannes, aus beffen Einburgerung man fich im Oberlande eine Ehre mache.

Abstimmung.

Von 86 Stimmen fallen: Für Willfahr Für Abschlag

82 4

Berr Roller ift somit naturalifire.

2) des minderjährigen Johann Heinrich Spört, Sohnes von Herrn Heinrich Spört, alter, von Wald, Kantons Zürich, gewesenen Chirurgs in Bern, welcher ein Bermögen von Fr. 61,000 besitzt und dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft von Metzern) zugesichert ist (durch seinen Bogt, Herrn Fürsprecher G. König gemäß dem Testamente des Baters sel, gestellt).

Der Regierungerath ftellt den Antrag auf Ertheilung ber Naturalifation.

Der herr Berichter ftatter empfiehlt das Gejuch mit folgenden erläuternden Bemerfungen. Im Laufe des lettverfloffenen Monats November reichte herr Spori, Chirurg in

Bern, bas Gesuch ein, ein Burgerrecht im Ranton Bern anfaufen ju durfen. Mus den Aften ergab fich, daß ber Betent feit 1809 in Bern angeseffen, aus zweiter Ghe ein Anabchen erhielt, welches am 19. Febr. 1855 geboren wurde Beide Frauen find gestorben. Nach erhaltener Bewilligung erwarb herr Spori bas Burgerrecht ber Stadt Bern und zwar von ber Gefellichaft zu Meggern. Er wies fich über ben Befit eines namentlich in einem Saufe bestehenden Bermögens von Fr. 61,000, sowie über eine tadellofe Aufführung aus, fo daß alle Bedingungen zu Ertheilung der Naturalisation vorhanden waren. Rurg vor der letten Großrathsfeffion, als das Raturalisationegefuch des herrn Sport, Bater, eingereicht war, ftarb Diefer, fo daß dem Gefuche, fo weit es feine Berfon betrifft, feine weitere Folge gegeben werden fonnte. Spater entftand Die Frage, wie es in Betreff des Sohnes Sport, auf den fich Das Gesuch ebenfalls bezog, gehalten werden foll. Die Bor-mundschaftsbehörde der zurcherschen Heimathgemeinde hatte sich nämlich beeilt; das Bermögen des Kindes möglichst bald zu liquidiren und im Kanton Zurich verfteuerbar zu machen, entgegen dem Intereffe des Knaben und im Widerfpruch mit Dem Teftamente Des Baters. In Bollziehung Diefes Teftamentes reichte nach dem Tode des Baters der Bormund bes Gohnes das Gefuch ein, es mochte demfelben die Naturalifation ertheilt werden. Diefes Gefuch erhielt nun einen eigenthumtichen Charafter. Die vorberathende Behörde erachtete es als ihre Pflicht, den Bormund ju unterftugen und dem Willen des verftorbenen Baters Rachachtung zu verschaffen weil dieß im Intereffe des Rindes liegt, um fo mehr, als fein Sinderniß besteht, daß ein Schweizer in mehrern Rantonen jugleich das Burgerrecht befige.

Fur er empfiehlt das Gefuch mit der Bemerkung, daß es egoistische Verwandte seien, welche den Anaben Sport mit seinem Vermögen nach Zurich zu ziehen suchen, während es im Interesse desselben liege, daß man ihm den Schutz der bersnischen Gesetze zu Theil werden lasse.

Erachsel munscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die von der Stadt Bern dem Bater Spori ertheilte Burgerrechts- zunicherung sich auch auf den Sohn ausdehne.

Ticharner in Bern erflatt, daß in der Burgerrechtszusicherung des Sohnes Spori ausdrücklich erwähnt fei, indem die Stadtbehörden sich den Fall dachten, daß der Vater unmittels bar nach der Unnahme sterben fonnte; denhalb habe man auch dem Sohne das Burgerrecht zugesichert.

Der herr Berichterstatter bestätigt die Erflärung bes Braopinanien burch Berlefen ber Burgerrechtsgusicherung.

Trachfel erflärt fich befriedigt.

Abstimmung.

Bon 94 Stimmen fallen Für Willfahr Für Abschlag

94

Der Knabe Johann Beinrich Spori ift somit naturalifirt.

3) Des Herrn Beter Rußbaumer von Lingnau, im Borarlberg, Gppfer- und Malermeister in Neuenstadt, fatholischer Konfession, unverheirathet, welchem das Ortsburgerrecht von Neuenstadt zugenichert ist, der sedoch noch eine förmliche Entstaffung aus dem f. f. österreichischen Staatsverbande beizusbringen hat.

Der Regierungerath fiellt ben Antrag auf Ertheilung ber Naturalifation.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt das Gesuch mit der Bemerkung, daß der Betent, seit zwanzig Jahren als Gypser und Malermeister in Neuenstadt etablirt, sich durch Fleiß und Thätigseit ein anständiges Vermögen und die Achtung der Wohnorisgemeinde in dem Grade erward, daß sie ihm die Burgerrechtszusicherung ertheilte; auch in moralischer Beziehung liegen sehr günstige Zeugnisse von den Ortse und Amtsbehöreden vor.

Revel unterstüßt den Antrag des Regierungsrathes, indem er den Betenten als einen friedfertigen, ordnungsliebenden und fleißigen Mann empfiehlt und das vom Herrn Berichterstatter Ungebrachte vollfommen bestätigt.

Abstimmung.

Bon 82 Stimmen fallen: Für Willfahr Für Abfchlag

74 8

Berr Rugbaumer ift fomit naturalifirt.

Bericht über die zu Gunften der Civiljury an ben Großen Rath gerichteten Borftellungen.

Der Regierungsrath fchließt in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber Justig und Polizei bahin:

es fonne für Streitigfeiten in Civilsachen bas Inftitut ber Geschwornen nicht eingeführt werden.

herr Prafident des Regierungerathes, als Berichtere ftatter. Bor einem Jahre reichte Berr Großrath Rarlen den Unjug ein, der Regierungsrath mochte untersuchen, ob nicht auch fur Streitigfeiten in Civilfachen das Inftitut ber Beschwornen (Civil-Jury) eingeführt werden konne, und bejahenben Falls mochte eine Borlage über die Organisation und die Hauptgrundzüge des Verfahrens ausgearbeitet merden. Rach Der Erheblicherflärung bes Unjuges langten einige gebructte Borftellungen aus dem Oberlande ein, welche im Sinne des Anzuges verfaßt sind. Die Berathung hatte vielleicht eine praktischere Richtung erhalten, wenn die Unterzeichner des Ansuses fich nicht fa Anzulen, wenn die Unterzeichner des Ansuses fich nicht fa Anzulen wenn die Unterzeichner des Ansuses juges fich nicht fo allgemein ausgesprochen, fondern wenigftens eine Stige der Urt und Beife beigefügt hatten, wie fie das Institut der Civiljury eingerichtet wünschten. Denn die Haupt= frage liegt nicht im Ramen, fondern in der Organifation. Diejenigen, welche den Anzug und die Borftellungen unterzeichnet haben, gehen namentlich von zwei Standpunften aus. Borerft erflaren Sie: wir wollen eine fichere Civilrechtspflege durch richtige Urtheile über die Streitigkeiten, welche vor die Gerichte gelangen. Ich bedaure, daß man nicht wenigstens eine gewisse Definition bessen gab, wie die Civiliury organistrt werden foll. Es fragt fich: nach welchen Rormen ift die Buftigverwaltung einzurichten, um ben Bunfchen ber Betenten ju entsprechen. Darin liegt eben die Garantie fur jeden Staat, zu entsprechen. Darin liegt eben die Garantie für jeden Staat, daß man gute Gefene erlaffe, sowohl diejenigen, nach welchen Die verschiedenen Streitfragen entschieden werden follen, als Diejenigen, welche die Formen Des Berfahrens bestimmen. Sier haben wir feinerlei Undentung als das allgemeine Gefühl der Berren, welche vielleicht Prozeffe verloren haben, die fie gerne gewonnen hatten. Es scheint mir faft, es fei der Reft bes vor einigen Sahren aufgetauchten Abvofatenfturmes. 3ch frage: erhalten Sie burch bas Inftitut der Civiljury eine ficherere,

eine ichnellere, eine wohlfeilere Buftig? Bu biefem breifachen 3mede glauben die Unterzeichner Des Anzuges und der Borstellungen durch das Institut der Civiljury zu gelangen, ohne daß fie andeuten, wie fie diefen 3wed erreichen wollen geffen Sie vorerft nicht, baß es fich bier nicht um Straffachen, fondern um Streitigfeiten in burgerlichen Rechtsfachen handelt. Run fragt es fich: fann man den Grundfat im Allgemeinen aufftellen, daß jum Entscheide folder Strettigfeiten feine bes ftimmte Regel fowohl bezüglich ber Sache felbst ale hinfichtlich bes ju beobachtenden Berfahrens nothwendig fei? Wenn man von jeder bestimmten Borfcbrift barüber abstrabiren, einfach erflaren wollte: wir überlaffen das Urtheil dem natürlichen Berftande Des folichten, rechtgesinnten Burgers, der jederzeit ein richtiges Urtheil abgeben fann, - fo murde bas zu einer folden Unficherheit und Desorganifation in ber Rechtopflege führen, daß man fich babei nicht wohl befande. 3ch glaube, barüber muffe man nicht viele Worte verlieren. Wenn Jemand eine Sandlung begeht, fo muß er die Folgen davon tragen. Er foll nicht vom bon plaisir der fogenannten fchlichten Burger abhangen. Benn ich einen Bertrag eingehe, von dem meine Eriftenz abhangt, fo muß ich wiffen, was er zu bedeuten hat, um ihn zu beurtheilen; ebenfo wenn ich ein Teftament mache, einen Chevertrag eingehe u. f. w. Es ift daher nothig, feste Normen aufzustellen, fonft haben Sie feine Garantie, und die einfache Konsequenz ift diese, daß sie ein positives Gesethuch haben muffen, bei deffen Unwendung das einfache Raifonnement des "schlichten Burgers" nicht ausreicht. Es muß Jemand Da fein, welcher gefepestundig ift, feine Studien gemacht bat, der Die gehörige Bildung in Diefem Bache befigt; nur bann haben Sie Schup, Garantie. Gibt Die Civiljury Ihnen Diefe Gas rantie? - Es verhalt fich damit, wie wenn es fich um Die Entscheidung über ein Sandelsgeschaft handelte und man dabei alle diesenigen, welche von Jugend auf in Sandelssachen ges arbeitet haben, ausschließen, Den Enischeid aber Andern über. tragen wollte, die nichts davon verstehen. Es ift unbegreiflich, wie man dazu fommt. Saben Sie nicht gröbere Sicherheit, wenn ein Sa bverftandiger entscheibet, ale wenn die Entscheis dung in die Sande deffen gelegt wird, welcher nichts davon verfteht? Als wurde man Ginem, Der ein Baar Schuhe machen laffen will, rathen, nicht jum Schufter, fondern ju fedem beliebigen andern Burger ju geben! Unfere Garantie tiegt alfo in der Baht vortrefflicher Richter, gebildeter Manuer, die einen loyalen Charafter haben. Die menschlichen Einrichtungen find immer fehlerhaft, wie Die Menfchen felbft. Much bei Der Civiljury wurden Sie bin und wieder galle erleben, wie auf dem Gebiete ber Strafrechtepflege. Defiwegen fage ich: fowie man gur Entscheidung von Streitigkeiten in burgerlichen Rechtsfachen bestimmter Rormen bedarf, ebenfo bedarf man rechtofundiger, mit Diefen Normen vertrauter Manner. 3ch gehe weiter und frage: erhalten wir durch bas Institut ber Civiljury eine fchnellere Juftig? 3m Gebiete ber Dechanif fagt man: je einfacher ein Radwerf, befto beffer ift es. In Der Rechtspflege will man nun das Begentheil verfuchen durch Ginführung ber Civiljury. Durch Diefe murden Gie Die Rechtepflege in Die Lange gieben. Denn mas foll Die Jury entscheiben? 3ch glaube, Riemand verlange, daß fie Die Rechtofrage entscheibe. Aber man will ihr den Entscheid über die Thatfrage übertragen, Die fogenannte Beweißinftang Glauben Gie, man werde fchneller zum Zwecke gelangen, wenn man diese Instanz der Jury zu-weist? Unmöglich. Wie will man es einrichten? Nehmen Sie an, derjenige, welcher als Schuldner belangt wird, bestreitet die Schuld; man weist einen Gultbrief vor. Das Gefet erflart ben Gultbrief als rechtsgultigen Titel, bennoch bestreitet man bie Schuld. Run murbe es sich barum handeln, über ben Werth Dieses Titels por ben Geschwornen zu plaidiren Wollen-Sie den Entscheid über die Rechtsgültigfeit bes Titels ber Bury, bem "fchlichten Burger" anheimstellen, mahrend ich ben Gultbrief in ter Sand habe, mahrend die Ausfagen ber Beugen vorliegen? Wollen Gie es barauf anfommen laffen, bag tie Befdwornen aus einem gewiffen Mittgefühl erklaren: ber Dann

ift nicht fchuldig! Wenn auch mein Titel gang in Ordnung ift, fo fangt ein chifanofer Ropf mit mir Streit an, und bann wollen Gie es der Jury überlaffen, definitiv, ohne Refure, ohne Berantwortlichfeit in ber Sache ju entscheiben? Dann fallen Sie wieder in eine furchtbare Unficherheit Der Rechte. pflege gurud. Das ift unter allen Umftanden verwerflich und in bewegten Zeiten fehr gefährlich. Sie werden benn auch in feinem andern Rantone, in feinem andern gande biefe Ginrichs tung finden, ausgenommen in England. Dort mogen Ste feben, wie der einfachfte Progeß ein paar Pfund Sterling foftet, wie der Rechtsgang viel langfamer, viel unficherer ift, feitdem die Beweisinstang an die Jury gewiesen ift. 3ch wiederhole: nur in einer guten Organifation ber burgerlichen Gefengebung, bei welcher man über ben Ginn ber einzelnen Beftimmungen nicht im Zweifel fieht, und in ber Bahl rechtofundiger, braver Manner ju Richtern liegt die Garantie fur das Land, - nicht in der Einführung der Civiljury, welche viel fostspieliger und langfamer jum Zwecke fommt und nicht Diefelbe Gicherheit in der Rechtspflege gewährt. Wenn man einen Uebelftand fühlt, dann follte man das mabre Mittel ju deffen Befeitigung anwenden; aber gewisse Bersonen fugen fich auf Urtheile, Die vielleicht nicht immer fonsequent find. Der Uebelftand besteht in allen Staaten, weil die Richter eben Denfchen find und ihr Werf immer den Mangel ihrer Ratur an fich tragt. Das finden Gie nicht nur bei den Rechtsgelehrten, fondern bei allen Stänten. 3ch habe noch die Frage ju beantworten: wird man burch die Civiljury wohlfeiler jum 3mede fommen? Es ift flar, daß auch die Geschwornen bezahlt werden muffen, wie die Manner vom Bache, tenn fie arbeiten fo wenig umfonft als ber handelomann. Allerdings hatte man Luft, Die Arvofaten unenigeldlich arbeiten zu lassen. Es ist ferner flar, daß durch die neue Berwicklung in der Einrichtung der Behörden Die Brozestosten hoher zu stehen famen. Das sehen Sie wieder in England, wo die Brogeffe am theuersten find, fo daß Jemand, der nicht reich ift, oft fich in ber Unmöglichkeit befindet, fein Recht geltend zu machen. Bei der Beweieinstanz hat man die Befinden von Cachverftandigen nothig. Wo haben Gie eine größere Garantie? Glauben Gie, Die Zeugenaussagen werden por ber Jury einen andern Sinn erhalten als vor dem Unterfuchungerichter? Wird ein Ja ben Geschwornen nicht auch als Ja, ein Rein als Rein vortommen? Und mas gewinnen Gie beim Augenscheine, wenn die Weschwornen mit Den Rechtoges lehrten an Dit und Stelle erscheinen muffen? Wird alles eine andere Wendung nehmen, wenn Gefchworne Dabei find? 3ch glaube nicht, fonft mußte ich bedauern, eine Civiljury gu haben, indem es bann nur Willfur mare. Rehmen Sie ein anderes Beweismittel, ben Gio. Goll etwa die Jury erklaren durfen : der Betreffende hat zwar den Gid geschworen, aber wir erflaren Die Ausfage dennoch als nicht richtig, — also Einem ten Meineid in's Gesicht werfen? — Ueberall zeigen sich Uebelftande, und es ift der Wefengebung unmöglich, alle Falle vorsufeben. Die thatsächlichen Berhaltniffe entwickeln fich fo verschiedenartig, daß es oft febr schwierig ift, den richtigen Weg zu finden. Man flagt immer über Unflarheit des Gefetes, ohne zu bedenfen, daß die Schwierigfeit darin befteht, auf verwidelte thatfachliche Berhaltniffe eine allgemeine Regel anguwenden. Das ift ber Grund, warum man über eine handlung verfchiedener Unficht fein fann, obichon man über den Ginn der allgemeinen Regel einverftanden ift. Dem beften Sachverfiandigen fann es begegnen, daß er über die Unmendung eines Gefeges im fpeziellen Falle mit Andern nicht übereinstimmt. Die Falle konnen fich eben fo verfchieden gestalten, daß ein Zweifel bei Unwendung Des Gefenes entstehen fann. Wenn Gie es einen Mangel nennen wollen, fo ift er allen positiven Gefegen gemein. Dbfchon alfo die Antragsteller den Uebelftand fühlen mogen, fo haben fie nicht jum rechten Mittel gegriffen, um denfelben zu befeitigen; fie werden burch Ginführung ber Civiljury nicht einen ficherern, nicht einen ichnellern, nicht einen wohlfeilern Rechisgang erhalten, fondern benfelben vielmehr unsicherer, langfamer und fostspieliger machen. Es hangt von

ber Organisation ber Gesetzebung und von der Wahl der Richter ab. Ueber den Gung des Prozesses hat man sich in unserm Kantone nicht sehr zu beklagen. Es ist immer gut, Bereinsachungen anzubringen, wo sie möglich sind, aber man soll nicht einen Sprung machen. Ich somme also zu dem Schlusse, daß man auf dem von den Herren Antragstellern vorgeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangt, wenn man nicht die Kompetenz des Geschwornengerichtes so beschränken will, daß es gegen die Absicht derselben ware. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, Sie möchten zur Tagesordnung schreiten.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Einsfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Direftion des Innern den Antrag:

1000 B

es seien die zwei Reglemente für die Bergführer und Rutscher im Oberlande d. d. 12 Mai 1856 vom 1. Juni 1858 an definitiv in Kraft zu erfennen,

Blofd, Bizeprafident bes Regierungerathes, ale Bericht= erftatter. 3m Jahre 1856 erließ der Regierungerath zwei Reglemente für die Rutscher und Führer im Dberlande, die jeboch wegen ber geringen Erfahrung, welche man damals hatte, nur proviforifch fur zwei Jahre in Kraft erflart wurden. Nun ftellt der Regierungerath den Untrag, diefe Reglemente Definitiv in Rraft ju erklaren. Die Stellung der Behorde ift nun infofern eine fehr angenehme, ale Damale ber größte Zweifel herrichte, ob diefe Reglemente praftisch feien, mabrend heute die Berichte der Aufsichtsbeamten dahin geben, daß die Sache fich gunftig gestalte. Damit will ich feineswegs fagen, daß im Ruticher und Fuhrerwefen nichts anderes ju munichen mare, als mas in der letten Zeit bestand, das wird man auch von einer folden Organisation nicht verlangen; aber die Sauptfache ift, daß in das Berhalinis der Führer und Ruischer gegenüber den Fremden einige Dronung gebracht wurde am Blage der frühern Unordnung und Regellofigfeit. 3ch fete voraus, wenn fich große Uebelftande gezeigt hatten, fo maren schwerlich folde Berichte eingefangt, wie fie vorliegen. In Diefer Borausfegung trage ich darauf an, Sie mochten Die fraglichen Reglemente Definitiv in Rraft erflären.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Der Regierungerath zeigt an, daß er bem am 20. Dozember 1855 erheblich erflarten Untrage gemäß, am 25. Mai 1857 beschloffen habe:

- 1) Der militärische Unterricht sei den Landiagern von nun an dur. unter ter Militardireftion ftebende Centralinstruftioneforpe zu ertheilen.
- 2) Die Direktionen der Justig und Polizei und des Militärs feien beauftragt, sich über den Zettpunkt, in den dieser Untersticht zu fallen habe, sowie über den Umfang dieses letztern zu verständigen und erforderlichen Falls die nöchigen Reglemente bit entwerfen.

Damit ift diese Sache erlediget, und die Aften gehen an ben Regierungerath zurud.

Brojekt Dekret

ball, ma unt E ma ber betreffendome C unt gut fr. ill inn.

die Erlassung eines Brüfungsreglements für die Fürsprecher.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß durch die Reorganisation des Schulwesens die Revision der bestehenden gesetlichen Bestimmungen über die Brufungen ber Fürsprecher nothwendig geworden ift;

daß aber diese Revision als eine Bollziehung des Gefeges über die Hochschule in die Kompetenz des Regierungstathes fällt;

auf angehörten Bortrag der Juftig und Polizeidireftion und der Direftion der Erziehung und nach geschehener Bor- berathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath ift ermächtigt, ein besonderes Reglement über die Brufung und Patentirung der Fürsprecher, nach Unshörung des Obergerichts, zu erlaffen.

\$ 2

Die Bestimmungen bes Gefetes über die Abvofaten vom 10. Dezember 1840, welche mit diesem Reglemente in Widersfpruch treten, werden auf den Zeitpunft, in welchem dasselbe erlaffen fein wird, außer Kraft erflärt.

Bern, den 2c.

Million i Perger - 20 Les mars de la Actes

(Folgen die Unterschriften.)

herr Brafid ent bes Regierungerathes, ale Berichterstatter. Seit einer Reihe von Jahren flagt man mit Grund über die ju große Bahl ber fogenannten Schreiber, unter welchem Musdrucke man gewöhnlich die Fürsprecher und Notarien begreift. Die Erlaffung eines neuen Brufungereglementes ift wirklich Bedurinis, nicht um die Bahl derjenigen, welche diefen Beruf ausüben, direft zu befchränken, aber um gewise Bedingungen aufzuftellen, wie sie schon lange nothig gewesen waren. Als man feiner Zeit den Uebelftand zu fühlen begann, verlangte man einfach die Austebung des Adwofatenstandes und die Anstellung von Begirfsadvofaten. Diefe Ginrichtung wurde jedoch ju großen Migbrauchen führen. Der mahre Minelweg liegt darin, daß man dassenige verlange, was bei Fürsprechern und Notarien bisher vielfach fehlte: gewiffe Borfenntniffe jum Studium ihres Faches, wie fie auch in andern Staaten verlangt werden, und es wunderte mich, daß man bei der Organisation der Hoch= schule nicht darauf einging. Wir haben Rotarien, selbst Ad= vofaten, Die mohl den Civilprozeß gelefen und etwas ftudirt haben, aber ohne irgend eine allgemeine Bildung zu besitzen, wie sie diesem Berufe nothwendig ift. Infolge ber neuen Schulorganifation ftellte die Erziehungedireftion ein neues Brufungereglement fur die Mediginer auf. Um nun guch die ber Deranbildung guter Advokaten nothmendigen Kenniniffe gut verlangen, murbe ein Reglement entworfen. Der Regierungsrath ging von ber Ansicht aus, da alle Reglemente über Die Brufung der Mediziner u. f. m. schon früher von der Regie-rung eilassen worden sind, und in der That die Bollziehungsbehörde es ift, welche den Umftanden angemeffene Abanderungen vornehmen fann, fo fet es viel beffer, auch die Erlaffung eines Brufungereglementes fur die Advofaten der Regierung ju übertragen, als wenn ber Große Rath sich bamit befassen wurde. Der Regierungsrath erläßt dieses Reglement immerhin erst nach Anhörung des Obergerichtes; auch dem Senate der Hochschule wurde Gelegenheit gegeben, seine Bemerkungen darüber zu machen. Das Reglement soll den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden. Insolge dessen fällt das Geset wom 10. Dez. 1840 im Zeitpunste, wo das Reglement erlassen wird, dahin. Es ist Sache der Verwaltungsbehörden, solche Reglemente zu erlassen. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag. Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Defretes eintreten, es in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Defretes in globo und deffen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 121/4 Uhr Mittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind, in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Hubacher, Imboof, Samuel; Imhoof, Benedift; Imobersteg, Indermühle in Kiesen, Indersmühle in Amsoldingen, Ingold, Joß, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kehrli, Kilcher, Knuchel, König, Kohler in Nidau, Koller, Krebs, Jakob; Kummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Ehristian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, Thristian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, Unger, Morgenthaler, Moser, Mudoli; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller in Hosen, Müller, Urzt; Riggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Paulet, Betent, Probst, Prudon, Käh, Rober, Reichenbach, Karl; Rothenbühler, Köthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Köthlisberger, Mathias; Rubin, Sahli, Johann; Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Schmid, Scholer, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Spring, Stettler, Scholer, Hiechnimus; Streit, Benedift; Streit, Johann; v. Tavel, Lièche, Theurillat, Tscharner in Bern, Weber, Weißmüller, Wiedmer, Wildbolz und Wirth.

Etter, Feller, Feune, Fresard, Friedli, Froibeveaux, Geißbuhler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Gygar, Hanni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Hubacher, Imhoof, Samuel;

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Un ber Stelle bes abwesenben Berrn Grofrath Rummer bezeichnet bas Prafibium ben Berrn Grofrath Geiser von Roggwyl jum Stimmenzahler.

Tagesorbnung:

Gefet

über

bie Armenpolizei.

(3weite Berathung.)

(Siehe Tagblatt ber Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 479 ff.)

Sahli, Regierungerath, als Berichterstatter. Nachdem das Geset zum ersten Mal berathen und provisorisch in Kraft geseht war, wurde den sammtlichen Regierungestatthaltern Geslegenheit gegeben, sich darüber auszusprechen und ihre Ersahsfahrungen mitzutheilen. Es sind nur über zwei Artisel des Gesehes Bemerkungen eingelangt, nämlich über Art. 16 und über Art. 39. Dagegen kamen verschiedene Bemerkungen über die Bollziehungsverordnung ein, namentlich schloß der Art. 4 berselben nicht allen Zweisel aus. Der Regierungsrath glaubte, an den bestehenden Einrichtungen so wenig als möglich ändern und die desinitive Anordnung erst nach der zweiten Berathung des Gesehes treffen zu sollen. Da bei der ersten Berathung ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt wurde, so halte ich es nicht für nothwendig, setzt einen Eingangsrapport zu halten. Ich denke, zur Ersparniß von Zeit könnte das Geseh nun absschnittweise berathen werden. Wenn indessen die artiselweise

Vierte Sitzung.

Montag den 12. April 1858. Morgens um 9 Uhr.

Unter dem Borfige bes herrn Brafibenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Chopard, Ganguillet, Gouvernon, Gysi, Karlen, Jafob; Kummer, Major; Mathys, Revel, Roth in Wangen, Sigri und Wys; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Joh. Rud.; Affolter, Jafob; Anderes, Bahler, Bangerter, Batschelet, Berbier, Bernard, Bessite, Biedermann, Bigler, Bigius, Botteren, BrandsSchmid, Brechet, Bucher, Bürfi, Niklaus; Buri, Jafob; Buri, Riflaus; Bügberger, Carrel, Corbat, Dahler, v. Effinger,

Berathung gewünscht wird, fo widersete ich mich gar nicht. Einstweilen stelle ich den Antrag, Sie mochten in die zweite Berathung eintreten und das Gefet abschnittweise behandeln.

Dr. Manuel ftellt ben Antrag, das Gefet artifelmeife zu behandeln.

Der Berichterftatter erflart fich bamit einver-ftanden,

Das Eintreten und bie artifelweise Berathung werden burch das handmehr beschloffen.

21rt. 1.

hate ich mich nun, darüber etwas zu bemerken, und beschränke mich barauf, Ihnen benfelben zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Urt. 1 wird ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 2.

Erachfel. Es ware hier etwas zu bemerfen über bas Bezahlen ber Transportfosten. Bubem geschieht es oft, bag ben Behörden falsche Ungaben gemacht werden. Indeffen geshört bieg mehr in die Bollziehungsverordnung, und ich möchte es bem herrn Berichterstatter nur zur Berucfichtigung empfehlen.

Lempen. Ich bin einverstanden, daß es in die Bollziehungsverordnung gehört, dagegen soll über den Kostenspunkt hier entschieden werden Daher möchte ich den Antrag stellen, zu bestimmen, daß die Disziplinarfosten entweder von der Gemeinde, wo der Betreffende armengenössig ist, oder dann von der für die Armenpflege verantwortlichen Person getragen werden sollen.

herr Berichterftatter. Der Bemerfung bes herrn Erachfel ift bereits im Urt. 4 der Bollziehungeverordnung jum Armenpolizeigesetze Rechnung getragen, welcher alfo lautet: "Bettler und Landstreicher, gegen welche im Sinne ber Art. 2 und 19 des Armenpolizeigesetes Burudtransport ftattfindet, find einstweilen den betreffenden Regierungestatthalteramtern juguführen, welche den Weitertransport in bisheriger Beife anzuordnen haben. Die Transportfosten find ben pflichtigen Gemeinden (Art. 11 und 34 des Gefetes) auf dem gleichen Bufe ju verrechnen, wie fie bis Dabin vom Staate verrechnet worden find." Diefer Artifel veranlaßte in einigen Gemeinden 3weifel, wie er in Betreff ber Roften auszulegen fei. Der Regierungerath wollte absichtlich die Cache während der proviforischen Dauer des Gesetes nicht andern, fondern in der definitiven Bollziehungsverordnung dann das Erforderliche festfegen. Was die Roften betrifft, fo ift im Befege felbft, Art. 11 bem Antrage bes herrn Lempen Rechnung getragen. Gegenüber ber belaftigten Gemeinde haftet Diejenige Gemeinde, in welche ber Burudtransport ftatifinden muß. Es wurde fruher schon gezeigt, daß es der Billigfeit angemeffen sei. Ich glaube daher, es sei den geäußerten Bunschen theils bereits entsprochen, theils kann denselben in der Bollziehungsverordnung noch Rechnung getragen werben, und empfehle Ihnen ben Art. 2 unverändert gur Genehmigung.

Lempen gieht feinen Antrag gurud.

Der Urt, 2 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

21rt. 3.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

2(rt. 4.

v. Buren. Bereits bei ber erften Berathung habe ich hier einen Untrag gestellt, der erheblich erflart, aber bei der definitiven Redaftion verworfen wurde, weil die Redaftion nicht paffend ichien. Defhalb bin ich fo frei, ben Untrag mit etwas veranderter Redaktion wieder aufzunehmen. Diefer Artifel hat Die Absicht, zu verhindern, daß die Eltern nicht ftorend eingreifen, wenn ihre Rinder in Unftalten verforgt werden. Run habe ich fcon fruher aufmertfam gemacht, daß nicht nur die Armenbehörden Rinder in Unftalten verforgen, fondern baß es auch von Privaten geschehen fann, wenn fie die Rinder dem Einfluffe der Eltern entziehen wollen. 3ch glaube, das Gefet foll nicht nur die Armenbehorden fchuten, fondern auch die Brivatwohlthätigfeit, und ftelle Daher den Untrag, nach bem Borte "Armenbehörden" einzuschalten: "oder durch die Brivatwohlthätigfeit." Es ift noch nicht lange, baß ich auf bem nämlichen Wege bie Sulfe bes Regierungoftatthalters in Anfpruch nehmen mußte, und Dant diefer Sulfe murbe die Sache befriedigend erledigt.

Herr Berichterstatter. Ich personlich könnte mich auch in dieser Fassung nicht mit dem Antrage des Herrn v. Buren einverstanden erklaren. Ich glaube nicht, daß wir da seien, ein Geset zu erlassen, welches in Privatverhaltnisse eingreift, sondern wir haben ein Geset zu erlassen, welches den ganzen Organismus im Armenwesen umfaßt. Ich sprach mich schon bei der ersten Berathung gegen den Antrag aus, indessen bin ich bereit, denselben dem Regierungsrathe vorzulegen; in diesem Sinne widerset ich mich der Erheblicherklärung nicht.

Der Art. 4 wird mit bem Antrage des herrn v. Buren durch das handmehr genehmigt.

Nrt. 5.

Dhne Ginfprache genehmigt.

21rt. 6.

Berger. Nach bem zweiten Alinca biefes Artifels barf bie Berhangung ber übrigen Disziplinarmaßregeln nur erfolgen, wenn folde ohne Nachtheil für bie Gefundheit bes Betreffenden

vollzogen werden können; überdieß foll öffentliche Arbeit nur dann angcordnet werden, wenn der Fehlbare arbeitsfähig ift. Wer foll nun darüber entscheiden, ob die verhängten Maßregeln ohne Nachtheil für die Gesundheit des Betreffenden vollzogen werden können? Steht est im Ermessen des Beamten, welcher die Berfügung trifft, oder wer soll entscheiden, wenn Jemand vorgibt, er möge est nicht ertragen? Ich traue den Ortspolizeis behörden und den Beamten so viel Taft und Urtheil zu, daß nicht weitere Untersuchungen und Appellationen nöthig sein werden. Ich glaube, der Art. 6 habe den Sinn, daß der Behörde oder dem Beamten, welcher die Disziplinarstrafe zu verhängen hat, der Entscheid darüber zustehen soll, ob sie vollzogen werden könne.

Gfeller zu Wichtrach. Man weiß, wie Leute, die in eine folche Lage fommen, Mittel zu finden wissen, um als nicht arbeitöfähig zu erscheinen. Eine Behörde wird doch immer so human sein, um zu untersuchen, ob der Betreffende wirklich arbeitöfähig sei. Es könnte am Ende Jeder sagen, er sei nicht ärbeitöfähig. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsag des Urnikels von den Worten an: "überdieß soll" 2c. — zu streichen.

v. Buren. Was Herr Gfeller bemerkte, versteht sich von selbst, dagegen könnten bei der bindenden Redaktion des Artikels die Bedenken entstehen, welche die Herren Präopinanten geltend machten. Man könnte vielleicht den ersten Theil des zweiten Alinea durch eine Bestimmung des Inhaltes ersegen: "Beim Berhängen von Disziplinarmaßregeln ist Rücksicht zu nehmen auf die Gesundheit des Betreffenden." Aber lieber möchte ich das zweite Alinea streichen.

Berr Berichterstatter. Diefer Artifel hat allerdings den Sinn, welchen Berr Berger demfelben beilegte: die Bes hörde, welche die Disziplinarmaßregel zu verhängen hat, hat auch ju entscheiben, ob fie vollzogen werden fonne. Der Urtifel enthalt nur einen Fingerzeig fur die Erefutivbeamten, welche vielleicht die Sache nicht immer genau nehmen und eine Inhumanitat begeben fonnten. Wenn Jemand, der nicht arbeitofallig mare, ju öffentlicher Arbeit angehalten murde, fo hatte er das Recht, an den Regierungsrath ju refuriren. Indeffen glaube ich, das fonne ebenfalls geschehen, wenn man das zweite Alinea des Artifels ftreicht, und wenn man Werth Darauf fest, fo habe ich nichts gegen diefe Modififation. An den Gemeindebehörden ift es, ju entscheiden, ob der Betreffende arbeitsfähig fei oder nicht. In den meiften Fallen wird das gefunde Auge des Beamten, ohne ärztliches Befinden, hinreichen, ben Zuftand der betreffenden Berson im Augemeinen zu beurtheilen. Gben weil es fich in der Braris fo geftalten wird, glaube ich, der Artifel fei unschadlich. Die von Berrn v Buren vorgeschlagene Redaktion ift viel dehnbarer und ware fur die Gemeinden viel fataler als Diejenige des Entwurfes.

v. Buren beharrt nicht auf der vorgeschlagenen Redaf-

Der Art. 6 wird mit bem Antrage auf Streichung bes zweiten Alinea burch bas handmehr genehmigt,

21rt. 7.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Gfeller zu Bichtrach. Ich erlaubte mir schon bei der ersten Berathung einige Bemerkungen, denen nicht Rechnung getragen wurde; dagegen hatte ich seither Gelegenheit zu versnehmen, inwiesern das Gesetz befriedigend wirste oder nicht. Namentlich sprach man sich bezüglich dieses Artisels unzufrieden darüber aus, daß man den Gemeinden so wenig Zutrauen schenke, indem man die Wahl der Vollzeidiener und die Bestätigung der Arrestlokale der Gutheißung des Regierungsstatischalters vorbehalte. Ich glaube, man könnte diese Besugnist den Gemeinden wohl überlassen. Die Gemeinden werden gewiß human zu Werte gehen. Deshalb stelle ich den Antrag, den Sat: "Die Gutheißung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu"—
zu streichen. Diese Bestimmung ist ein Mißtrauensvotum gegen die Gemeinden.

Berger. Der Antrag des Herrn Gfeller gefällt mir nicht. Ich glaube, öffentliche Polizetangestellte sollen nicht nur der Aufsicht des Regierungsstatthalters unterworfen sein, sons dern gehören in den Staatsorganismus. Der Regierungsstattshalter hat die Gemeinden noch in manchen Dingen zu beaufssichtigen, wie dei Rechnungspassationen u. s. f. Es könnte eben auch Gemeinden geben, die eigentliche Löcher zu Arrestslofalen bestimmen würden. Wir haben dieselbe Aufsicht bei den Gefangenschaften des Staates. Jeder Regierungsstatthalter und Gerichtsprässent ist verpslichtet, dieselben alle Monate einmal zu inspiziren. Ein Landzäger, welcher die Gesangenschaften zu beaussichtigen hat, ist jedenfalls zuverlässiger als so ein Gemeindspolizeidiener, aber auch da ist Oberaussicht nöthig. Ich glaube, die Streichung des zweiten Alinea habe keinen praktischen Zweck, und möchte dasselbe beibehalten, um Ordnung zu haben.

v. Buren. Ich muß gestehen, diese Bestimmung hat mich auch gestößen, daß die Bestätigung der Arrestlokale und der Polizeidienerwahl dem Regierungsstatthalter vorbehalten sein soll. Wenn man die Gemeinden belästigt, 10 glaube ich, man könne ihnen auch die Aussschlung überlassen, besonders in den Fällen, wo sie die Kosten zu tragen haben. Es ist eine starfe Zumusthung für die Gemeinden, daß sie nicht mit gehöriger Vorsicht zu Werte gehen. Schon früher sagte man, die Gemeinde könnte ein Individuum, das gar nicht fähig wäre, als Polizeidiener anstellen. Benn eine Gemeinde so tief gesunken wäre, so würde ich dann um die ganze Gemeindeorganisation nicht mehr viele geben. Indem ich den Antrag des Herrn Gseller unterstüße, möchte ich wenigstens in zweiter Linie so weit gehen, die Beststätigung der Arrestlokale dem Regierungsstatthalter vorzubeshalten, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu

Herr Berichterstatter. Ich fönnte die Antrage der Herren Geller und v. Buren unmöglich zugeben. Durch dieses Geses wird den Gemeinden ein Recht eingeräumt, das sie bisher nicht hatten, eine Besugniß, worüber sich von gewisser Seite ein Achselzucken zeigte, nämlich das Recht der Dioziplinarverssugung. Wenn einerseits dieses Recht eingeräumt wird, so soll auf der andern Seite auch die Garantie gegeben werden, daß eine gewisse Schranke nicht überschritten werde. Sie wissen wohl, daß nicht überall der gleiche gute Wille vorhanden ist. Viele Gemeinden werden geeignete Arrestlosale herstellen, aber es sann auch begegnen, daß schlechte Losale dazu verwendet werden. Der Staat soll ein Wort dazu zu fagen haben, wenn es sich darum handelt, Strasen zu erequiren. Wenn man die beantragte Streichung zugäbe, so hieße es ein Loch in das System machen. Das Aussichtstrecht, welches dem Staate bei der Kontrolle, bei andern Verfügungen der Gemeinden, so weit dieselben allfällig der Genehmigung des Regierungsrathes untersliegen, zusteht, muß sich auch auf die Urtheilsprechung, auf die

Berwaltung und Bollziehung ausdehnen. Die Streichung bes fraglichen Sapes ware auch nicht im Interesse der Gemeinden. Ift einmal ein Arrestlosal von der obern Behörde genehmigt, so wissen die Betreffenden, daß sie sich darüber nicht zu beschweren haben; im entgegengesetten Falle wären eine Menge Beschwerden und Auftritte zu gewärtigen, die am allerwenigsten im Interesse der Gemeinden lägen. Was die Polizeidienerwahl betrifft, so ditte ich Sie nur, einen Spaziergang von einigen Tagen im Kantone herum zu machen, um Indviduen genug zu sinden, die zwar die Stelle eines Polizeidieners bekleiden, aber keinen Bettler aufgreiten, sondern eine Rolle spielen, wie sener Soldat, der seinem Hauptmann zuries, er habe einen Gefangenen gemacht, und als er diesen hätte herbeisühren sollen, sagte: er hält mich sest, ich kann nicht los! Ich halte also auch hier eine Oberaussicht für nothwendig und glaube, der Artistel entspreche den Verhältnissen. Ich habe nur noch zu bemerken, daß im frühern Armenpolizeigesete ganz die gleiche Vestimmung enthalten war.

Abstimmung.

Für den Art. 8 mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes bestäuglich der Arreftlokale und der Polizeidienerswahl
Kür den Antrag des Herrn Geller Mehrheit.
Für Bestätigung der Polizeidienerwahl durch den Regierungsstatthalter 52 Sttmmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren 23 "

Da dieser Abstimmung zusolge die Bersammlung nicht beschlußfähig erscheint, so läßt das Präsidium noch einmal abstimmen. Das Resultat ist folgendes:

Kur Bestätigung der Polizeidienerwahl durch ben Regierungsstatthalter 57 Stimmen. Für den Antrag des Herrn v. Buren 23 "

art. 9.

Dhne Ginsprache genehmigt

Art. 10.

herr Berichterstatter. Dieser Artifel murde bei ber erften Berathung weitläufig erörtert und ift bereits in alle Resglemente übergegangen.

Lenz. Ich bin fo frei, die Streichung des letten Sages bes Urt. 10 zu beantragen. Ich finde, er enthalte eine Strafbestimmung gegenüber benjenigen, welche sich weigern, der Spendkasse beizutreten, und glaube, man konne sie nicht für mehr belangen, als sie nach dem Besetze leisten sollen.

Mösching. Wenn wir mit ber Berathung bes Urmengesetes beginnen wurden, so wurde ich auch sagen, man solle Diesen Grundsat annehmen; aber wir stehen jest auf anderm Boben. Es ift mir nicht gang flar, wie man es mit dem Bejuge ber Bolizeisosten zu halten gebenkt. Soll man sie gleich bei ber Bildung ber Spendkasse beziehen? Um zu wissen, wen es betrifft, muß der Richter das Berzeichniß haben. Ich denke aber, man werde eher so versahren, daß man am Ende des Jahres eine Eintheilung macht und seben nach seinem Betreffniß taxirt. Wer soll aber in diesem Falle die Polizeisosten vorschießen? Es sind dieß einige Bedenken, die ich habe, und über die ich vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten wünsche.

Berger. 3ch mußte mich fehr irren, wenn nicht bereits feit langer Zeit in der Gesetzgebung der Grundfag besteht, daß gu Bestreitung der örtlichen Bolizeibedurfniffe befondere Tellen bezogen werden durfen, und zwar mit einer andern Unlage als bei den Armentellen, indem mehr Bermogen der Steuer unterworfen murde. Wir haben noch andere Bolizeieinrichtungen, für welche gesteuert werden muß; fo die Feuersprigen u. f. f. Diese Raffe mird die Rosten vorschießen muffen, so dente ich mir die Sache. Ift dann zu wenig Geld vorhanden, fo wird man zuerst die Betreffenden beigteben und zwar nach der gemeindrathlichen Schatzung, welche ich beibehalten möchte. Burde auch dieß nicht ausreichen, fo mußte die Steuer für die Ortopolizeiauslagen erhoht werden. Ginerfeits mußten dies jenigen, welche fich weigern, ber Spendfaffe beigutreten, ihr Betreffniß in die Polizeifaffe leiften; andererfeits mußten fie dann, wie die andern Einwohner, nach ihrem Bermogen fur bas Fehlende einstehen. Streichen mochte ich den Schluffas nicht. Es foll nicht in der Willfur des Gemeinderathes liegen, einen folden Renitenten nach Gutdunfen ju behandeln. mag auch feine Grunde dazu haben, und fo mochte ich ihn nicht der Billfur der Gemeinden überliefern, fondern eine gefestiche Grundlage dafür feststellen, und diese ift im Schluß. fage enthalten. Er entfpricht der bisherigen Uebung, wenn auch nicht gang in gleicher Form.

Stook. Dhne Hoffnung auf Efolg, erlaube ich mir bennoch ein paar Worte, um ben Antrag auf Streichung bes Art. 10 gu begrunden, den ich durch den Art. 12 erfegen mochte. Ueber die Zwedmäßigfeit des vorliegenden Artifels war man auch früher einverstanden, dagegen glaube ich, es fei ein großer Uebelstand, wenn eine gesetzgebende Behörde fich folche Biderfpruche gegen Grundfage erlaubt, die man erft aufgeftellt hat, und zwar hier gegen das Armengefet, welches das Pringip der Freiwilligkeit aufstellte. Man fagt zwar, es fei feine Telle. ihren Beitrag in die Spendkaffe oder in die Polizeikaffe ent= richten? Darauf fommt es nicht an, sondern darauf, ob ein Zwang bestehe oder nicht. Man führte früher beispielsweise an, daß man auch gur llebernahme einer Offizierstelle verpflichtet fei. Aber das ift nur eine Konfequeng ber Militarpflicht. 3h will nicht weiter gehen, aber bas Berfahren, welches man hier befolgt, mahnt mich an die vornehmen Türfen, denen Mahomed den Wein verboten hat; fie wiffen fich dennoch zu helfen, und die Frangofen fommen ihnen behülflich entgegen, indem fie ihnen den Champagnier unter der Etiquette schicken: Eau minerale de Château Laffitte. Go falviren fie ihr Bewiffen. 3ch ftelle ben Antrag auf Streichung bes Art. 10.

Lempen. Es ist hier eine Strafe ausgesprochen, die sich gar nicht rechtfertigen läßt. Weber Berfassung noch Geset verpstichtet mich, eine Spende zu geben, bennoch wird eine Strase darauf geset, wenn man der Spendessse nicht beitritt. Das harmonirt mit meinen Ansichten nicht; dennoch stimme ich heute nicht gegen den Artisel. Ich möchte aber eine Garantie gegenüber den Schahungen des Gemeinderathes haben, um vor Willfür zu sichern. In den Reglementen, welche Horr Regierungsrath Schenf den Gemeinden mittheilte, ist der Grundssah enthalten, daß die fragliche Steuer nicht über ½ pro mille gehen durse. Ich stelle daher den Artrag, dem Artisel sols genden Zusah beizusügen: "und soll ½ pro mille ihres Bers

mögens nach bem Grundsteuerregister nicht überfteigen " Ich möchte nicht eine willfürliche Strafe, wenn auch über einen hartherzigen Mann, verhängen laffen.

Tscharner zu Kehrsat. Man fann diesen Artisel unter zwei Gesichtspunsten auffassen. Man stellt hier in Betreff der Armensteuer solche zwingende Grundsätze auf, daß die frühere Telle in keinem Verhältnisse dazu steht; früher hatte man kein solches Iwangsmittel, wie der Art. 10 es vorschreibt. Es der trifft nicht nur die burgerlichen Armen, sondern die Armenpslege im Allgemeinen. Bei diesem Iwange, dessen Folgen man nicht ermessen fann, fällt dann alle christische Liede weg. Die Armenslast wird im Allgemeinen viel weiter gehen, als man glaubt. Die 500,000 Fr. werden verschwinden, ohne daß man eine Spur davon sieht. Die Gemeinden versahren dei der Aufnahme des Notharmenetats sehr verschieden. Ich kenne eine Gemeinde, die keinen Notharmen auf den Etat setze, eine andere Gemeinde daneben nahm über hundert Familien auf denselben. Mache man doch das Gesen nicht so streng, daß es nicht gebt, damit das Land nicht noch widerspenstiger werde; es könnte größere Folgen sür die Jusunst haben, als man sich vorstellt. Ich halte es sur besser, den Art. 10 zu streichen, um mehr durch moralische Einwirfung zu wirken. Durch eine solche, ich möchte sagen Gewaltmaßregel, wird man den Zweck doch nicht erreichen.

Trachsel. Ich hingegen möchte ben Artikel unterstüßen. Er ist gewissermassen eine Nothwendigkeit. Man machte bisher die Erfahrung, daß die Freiwilligkeit in der Armenpstege nicht hinreichte, aus zwei Ursachen, einerseits wegen des Bettels, zu dessen Berhinderung man nicht die erforderlichen Mittel hatte, andererseits weil in vielen Gemeinden Einzelne nicht einen ihrem Bermögen entsprechenden Beitrag lieserten. Es bildeten sich wohl Armenvereine, die Meisten waren willig, aber Einzelne weigerten sich; dann sagten die Andern: wenn der nichts gibt, so gebe ich auch nicht! Nehmen wir daraus eine Lehre und richten wir das Geses nun so ein, daß man die Leute auf eine Beise anhalten kann. Ich nehme keinen Anstand dazu zu stehen. Die Herren, welche gegen den Artiselsprachen, stellten sich auf den Standpunkt derzienigen stellten, welche willig sind, das Ihrige beizutragen. Wache man es doch möglich, die Armen zu unterstüßen, sonst treten Einzelne zurück, und dann müßten gerade die, welche ihr Mögliches ihun, noch die Kosten zahlen. Ich möchte doch zuerst denen, welche es verschuldet haben, die Polizeisosten aufertegen, und stimme zum Artisel.

Roth von Bipp. Ich möchte den Artifel auch beibehalten. Ich habe die Ueberzeugung, daß es derjenige Artifel ist, welcher die Ausstührung des neuen Armengeseses möglich macht. Ich gebe zwar zu, daß einiger Wideripruch zwischen dem Art. 10 und dem Prinzipe der Freiwilligseit besteht, aber es wird vieleleicht nicht manches Geseg geben, das nicht irgend einen Widerzipruch enthielte. Es wäre wohl gut, wenn jeder Staatsbürger ungezwungen seine Pflicht erfüllen würde, aber einstweilen dessteht das nur in der Theorie; in der nachten Wirklichseit entstehen viele Lüden, und um diese zu decken, muß man oft Bestimmungen anwenden, die mit einem aufgestellten Prinzipe im Widerspruche stehen,

v. Steiger. Was die letten Redner gesagt haben, ift so mahr, daß tein Wort davon in Abrede gestellt werden kann. Eben so sicher ift es, daß der Artifel von sehr großem praftischen Nuten sei, daß der Zweck mittels desselben erreicht wird. Dessenungeachtet stößt er mich in prinzipieller Beziehung. Gestehen wir uns offen, daß es ehrlicher gewesen ware, bei der Berathung des Armengesetzes zu bekennen: wir haben erfahren, daß wir mit dem Prinzipe der Freiwilligkeit unmöglich zum Zwecke gelangen können, daher nehmen wir diesenigen Modifis

fationen vor, welche die Erfahrung als nothwendig erscheinen läßt. Das wäre ehrlicher, des Gesetzebers würdiger gewesen, als so zu progrediren, wie jest progredirt wird, indem man im Armengesetze sich die Miene gibt: das Brinzip der Freiwilligseit soll nach der Berfassung festgehalten werden, — während man dann hintendrein eingestehen muß, daß es nicht möglich ist, auf diesem Wege zu fahren, sonst würden die von Herrn Trachsel und Andern geschilderten Nachtheile eintreten, und man dann erklärt: der Beitritt zur Spendfasse geschieht freiwillig, aber wer nicht will, der muß. Nehmen Sie es mir nicht übel, es ist eine Heuchelei, eines Gesetzgebers, einer Regierung unwürdig und des Volkes unwürdig, dem sie servirt wird. Deswegen erlaubte ich mir bei der ersten Berathung, gegen den Artitel zu stimmen. Heute muß ich mir Gewalt anthun, dagegen zu stimmen Es ist ein nothwendiges Uebel.

Gaffner. Ich muß ben Artikel unterstützen und frage: wenn es in einer Gemeinde Leute gibt, die zur Armenpflege nicht beitragen wollen, was hätte man für ein Mittel, sie ans zuhalten? Reines hätte man, um die Hartherzigen anzuhalten. Daher stimme ich zum Artikel, wie er vorliegt.

Rury 3th erlaube mir nur auf eine Einwendung eine Gegenbemerfung. 3th habe mich bei ber ersten Berathung über Diefen Artifel ausgesprochen und erflart, daß ich benfelben leb-Man fagt, es sei eine Heuchelei. Nicht eine Die Motive sind offen ausgesprochen, so baß haft munsche. Spur davon! fein hintergedante mehr möglich ift. Wenn wir in der Berfaffung das Bringip der Freiwilligfeit ausgesprochen haben, fo haben wir die Erfahrung gemacht, daß es jum großen Theile ausreicht, bei Einzelnen aber nicht. Run erflaren wir: wenn Einzelne nicht beitragen wollen, tropbem baß fie einen Beitrag teisten können, und man uns das Mittel geben will, fie an einem andern Orte, wo das Prinzip der Freiwilligfeit nicht besteht, beizuziehen, so gebe man Gelegenheit dazu. Ich erblicke in Diefer offen ausgesprochenen Motivirung feine Beuchelei, und auch feine Berfaffungeverlegung, denn dazu ift man berechtigt. Wenn der Urtifel eriftirt, fo habe ich die Ueberzeugung, daß er felten oder nie jur Anwendung fommt. Es ift gemiffermaßen ein Finger, der aufgehoben wird Wenn man einmal gahlen muß, fo wird man lieber freiwillig gahlen. Ich erkläre, daß ich diefen Artifel fur fehr wichtig erachte, daß ich ihn mit meiner Ueberzeugung vereinbar finde und feine Seuchelei Darin erblicke, indem deffen Motivirung flar und offen da liegt.

Scharen zu Spiez. Da wir nun einmal das Armengeset haben, so finde ich auch, daß wir diesen Artisel nicht
itreichen können. Aber dessenungeachtet erkläre ich offen, daß
ich nicht dazu stimmen kann. Ich kann nicht begreifen, wie
man denselben mit dem in der Berfassung ausgestellten Prinzipe der Freiwilligseit in Uebereinstimmung bringen, wie man
einerseite sagen kann: der Beitritt ist freiwillig, aber wenn man
nicht will, so steht eine Strase dabei! Ich hätte lieber auf
geradem Wege erklären wollen: wir verpflichten Jeden, der
Spendsasse deiten, Auf der einen Seite sagt man nun,
es gebe hartherzige Leute, die nie und nimmer beitreten würden;
es müsse ein Mittel geben, sie beitzischen. Wie gesagt, der
Artisel ist nöthig, aber ich batte viel lieber im Armengesche
selbst die Pflicht des Beitrittes aussprechen mögen, als hier
eine solche Bestimmung aufnehmen. So sehr ich also von der
Nothwendigkeit des Artisels überzeugt bin, so sehr stöst er
mich.

Schenk, Regierungsrath. Alle Redner erklaren: ber Artifel ist zwedmäßig! herr Stooß und die Redner, welche Einswendungen machten, begannen damit, zu erklaren: der Artifel ift zwedmäßig, er dient der Sache. Was will das fagen? Der Artifel ist im Interesse des öffentlichen Wohles, der Entswicklung und des richtigen Ganges der Armenpstege. Das ist zugestanden. Run heißt es gleichwohl und wird neuerdings

Diefe Unflage erhoben: ber Artifel ift nicht wurdig ber Gefetgebung, der Regierung, welche ihn bringt. Was hat die Re-gierung vor Allem beschworen, — über allen Formen und Buchstaben? Sie hat beschworen, das Wohl des Landes im Auge zu behalten, dafür zu forgen, daß es nicht gefährdet werde. Run frage ich: ift es wirtlich einer Behörde unwurdig, wenn man in einer Angelegenheit, deren Erledigung fo fchwierig war, daß feiner Zeit die Herren, welche jest Einwendungen erheben, gegenüber der Berfaffung tange nicht fo ffrupulos waren, denjenigen Borschlag bringt, welcher zum Bohle des Landes dient? Mir genügt es vollständig, wenn die Herren sagen: der Artifel ist nothwendig. Wenn sie dann doftrinar genug find, benfelben aus formellen Rudfichten gu verwerfen, fo mogen fie es thun. Mochten fie etwa dem Lande die ab. folute Telle geben, damit die Freiwilligfeit todtschlagen, und alle diefe Reime, die gur freiwilligen Wohlthatigfeit führen, erstiden? Dann konnte man mit Recht fagen: Ihr erdruct Die besten Reime, eine absolute Telle geht nicht fur uns, weil sie Die Freiwilligfeit erdrudt. Run will man absolute Freiwilligfeit! Darüber haben die nämlichen Berren fchon gefagt; abfolute Freiwilligfeit ift ein Unding, ein Unfinn, eine bloße Theorie! So viel ift alfo ficher: abfolute Telle hatte man nicht verlangen fonnen, weil man dadurch eine Menge gute Bestrebungen vernichtet hatte; eben so wenig hatte man absolute Freiwilligfeit verlangen fonnen, weil fie nicht ausreicht. Es muß alfo eine Ginrichtung getroffen werden, die fich je nach dem Stande der Bemeinden halten fann; es handelt fich um Formen, mittels benen man die Leute beffer beigiehen fann. 3ch berufe mich in Diefer Beziehung auf Das Reglement Der Spendfaffe, welches folgende Bestimmung enthält: "Diefe Beitrage (namlich die Unterftugungsbeitrage fammilicher Mitglieder der Spendfaffe) werden erhoben: a. entweder in der Beife, daß fammtliche beitragsfähige Einwohner befucht und von ihnen freie Beitrage in Geld oder in Raturalien fur ein Jahr eingefammelt werden." Das ift alfo die absolute Freiwilligfeit, wie bei den Armenvereinen. Biele Gemeinden erflarien, diese Form wählen zu wollen, und man fanktionirte es mit Freuden. Aber es gibt noch andere Gemeinden, und es heißt im Re-glemente der Spendfaffe weiter: "b. oder aber in der Beife, Daß zuerft fammtliche Ginwohner, welche Staatofteuer bezahlen, je nach der Größe derfelben in zehn Rlaffen eingetheilt, fodann gehn im Betrag verhaltnifmaßig fteigende Klaffen von Bel-tragen festgefest und nach erhaltener Genehmigung der Rtaffen durch die Einwohnergemeinde von Jedem, der den Beitritt nicht überhaupt vermeigert, der Betrag feiner Bermogensflage eingezogen wird; c. oder endlich in der Beife, daß vorerft von fammtlichen Staatofteuerpflichtigen die Erflarung des Beitritts gur Spendfaffe und Einwilligung zu verhaltnismäßigem Beitrag an die Bedürfnisse derselben nach dem Staatssteuerregister durch Namensunterschrift eingeholt und hierauf nach Nothdurft bis auf höchstens % pro mille eingezogen wird." Dann fagt der § 19: "Die Wahl unter diesen drei Formen geschieht auf ben Borschlag des Spendausschuffes durch die Gemeindeverfammlung. Wenn immer möglich und namentlich unter gunftigen Umftanden und Zeiten ift die erfte Form vollkommen freier Beitrage, durch welche unftreitig die Gemeinde am besten ihre Bufunft mahrt, zu mahlen und trot ihrer Schwierigfeiten festzuhalten. Fehlt aber durchaus der Muth und das Vertrauen zu der erften Form, oder erweist fich diefelbe nach nochmals gemachter Erfahrung in der Gemeinde als unzuläsing, oder treten schwierigere Beiten ein, so wird zu der zweiten oder dritten Form geschritten. Wer bei Unwendung einer Diefer Formen feinen Beitritt verweigert, wird nach dem Armenpolizeigefet behandelt." Erlauben Sie nun, daß die Sache fich auf Diefe Beife entwickle ober nicht; daß man ba, wo tie Ginrichtung fich gunftiger gestalten fann, wo man mit der Freiwilligfeit ausreicht, dieselbe gang gemahren laffe; daß aber auch da, mo der Muth oder das Bermogen dazu nicht vorhanden ift, die Mittel gegeben werden, es bennoch zu machen? Ich erflare nochmale: um Bringipienreiterei ift es mir nicht zu thun. Wenn man mir sagt: du haft im Interesse bes Landes gehandelt, aber gegen dieses oder jenes Prinzip gefehlt, — gerne gebe ich Letteres zu, wenn Ihr mir nur das Erstere zugebet. Is handelt sich darum, mit möglichster Festhaltung eines bestimmten Iweckes das Interesse des Landes zu wahren. Ich weise also wenigstens für mich den Borwurf, als sei es ein unwürdiges Berfahren, auf diese Art für das Land zu sorgen, zurück; ebenso die Jumuthung, als wäre es nur ein fingirter Titel auf einer Flasche, deren Inhalt ein anderer sei. Wenn die Türken es so machen, wie Herr Stoop sagte, so sind wir hier noch hinlänglich christlich.

v. Steiger. Rur einige Bemerfungen. 3ch bin mit bem herrn Braopinanten einverstanden, daß es munichenswerth fet, die Freiwilligfeit zu retten, aber unerflarbar ift es mir, wie herr Regierungerath Schenf annehmen fann, daß, wenn Diefer Artifel angenommen wird, noch ein Funten Freiwilligfeit in der Wirklichfeit bestehe. Ich will das angeführte Beispiel annehmen. Wenn in einer Gemeinde Alles ber Spendfaffe beitritt, wo bleibt dann die Freiwilligfeit Diefer schönen Be= finnung? Man nimmt ihr gerade alles Berdienft, indem man den Bolima aufstellt: wer nicht will, dem wollen wir anders dienen! Es ift gerade das Gegentheil des Pringipes in der Braris. Wenn ich hartherzig und unchriftlich genug denfen wurde, um der Spendfaffe nicht beigutreten, bei diefem Artifel wurde es mich schon lehren. Es ift ein Damoflesschwert, das über Jedem hangt. 3ch wiederhole: es ift ein nothwendiges Uebel geworden, weil man nicht bei ber Berathung des Urmen. gefeges den Muth hatte, auszusprechen, der Beitritt gur Spendtaffe fei Jedem schon aus christlicher Pflicht geboten, indem man doch die Ueberzeugung hatte, es werde mit der abfoluten Freiwilligfeit nicht gehen. Bon Freiwilligfeit foll man bann nicht mehr träumen.

Trachfel. Ich könnte nicht zugeben, daß der Artikel gegen die Verfassung verstoße. Der § 85 fagt: "Die gesetliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstügung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsaßes ist Sache der Geschgebung." Was ist aufgehoben? Die Pflicht der Gemeinden, ihre Angehörigen zu unterstüßen; das Recht der Armen, vor die Gemeinde zu treten und Steuern zu verlangen. Aber das Recht der Gemeinden, die Armen freiwillig zu unterstüßen und von einzelnen Mitzliedern zurüczubeziehen, ist durchaus nicht ausgehoben. Deshalb fand ich auch, daß selbst die Erhebung von Tellen nach der Verfassung nicht aufgehoben wäre.

Ticharner zu Kehrsaß. Es fann in ben verschiebenen Gemeinden ungleich herauskommen, wenn die gemeindräthliche Schahung als Regel aufgestellt wird. Bisher wußte Jeder, wie weit er nach Maßgabe seines Vermögens für Armentellen in Anspruch genommen werden könne, jest find die Schahungen ganz unbeschränkt und unbedingt der Willfür des Gemeinderathes überlassen. Ich stimme nicht zum Artifel, wie er vorsliegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich sah selten zwischen ber ersten und zweiten Berathung eines Gesetes ursprünglich auseinandergehende Unsichten sich so sehr nabern, wie im vorliegenden Falle. Bei der ersten Berathung war das der Artisel, den man am meisten bekämpste. Ich stellte schon damals den Satzus, der Fond des Artisels sei gut, die Form sei schlecht. Herr Regierungsrath Schenf gab es damals zu. Wie verhält es sich nun heute? Stehen nicht alle Bedner, die für und gegen den Artisel auftraten, auf dem Boden des Gesetes? Herr Schenk sagte nicht ohne Grund: Ihr gebt zu, daß der Fond bes Artisels gut sei, die Form aber nicht; wollt Ihr nun der Form wegen das Wesen der Sache opfern? Dagegen könnte ich Herrn Schenk nicht zugeben, wenn er sagt, mit der Telle tödte man die Freiwilligkeit, weil diese der Telle vorausgeht.

Aber ich könnte auch die Behauptung des herrn Steiger, daß die Freiwilligkeit durch den Art. 10 getödtet werde, nicht zusgeben, denn es gibt Gemeinden, welche fagen, fie haben Berstrauen zur Freiwilligkeit, und sie führen dieselbe durch, so daß der Art. 10 bei ihnen gar nicht zur Anwendung kommt. Also sage ich: bei dieser Stimmung im Großen Rathe, wo man allseitig anerkennt, es habe eigentlich etwas der Art aufgestellt werden muffen, wobei man andererseits auch zugibt, daß es eine Art Hinterthüre ist, indem man sagt, man wolle nicht eine Armentelle, dafür aber eine Armenpolizeitelle einführt, bei dieser Stimmung kann das Schiffal des Artikels nicht zweiselhaft sein, da wir Alle darüber einig sind: der Fond ist gut, die Korm ist nicht gut, die

v. Steiger. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es heißt im Art. 10, ber zu leistende Beitrag werde "nach der gesmeindräthlichen Schapung" bestimmt. Um Migverständnissen vorzubeugen, da ein Gemeinderath glauben könnte, es musse eine besondere Schapung vorgenommen werden, was nicht im Sinne des Gesetz sein kann, sollte beigefügt werden: "oder nach dem Steuerregister."

v. Berdt. Ueber ben Baragraphen fein Bort. Wenn ich mich darüber aussprechen wollte, fo fonnte ich nichts anderes als das wiederholen, mas ich bei der erften Berathung gefagt habe. Dagegen mochte ich auf die Unwendung bes Gefetes aufmerkiam machen. Herr Regierungsrath Schenk berief sich auf die Brojeft Statuten ber Spendfasse. Was ich auszusetzen habe, ift: erstens die verschiedene Auffaffung von Seite ber Bemeinden, und fodann die Frage, auf welche Art und Weife Das Bermogen, welches da befchlagen werden foll, ju fchaben, was unter dem Ausdrude "nach dem Staatsfteuerregifter" ju verftehen fei. Es heißt nämlich in den Projett. Statuten der Spendfaffe, Die Ausmittlung des Beitrages gefchehe nach dem Staatofteuerregifter. Weil es nun in verschiedenen Bemeinden gang verschieden gehalten wird, fo habe ich vorhin den herrn Direftor bes Armenwefens gefragt, wie es nach feinem Sinne gehalten werden foll, und ich muß geftehen, daß feine Antwort mich nichts weniger als befriedigte, da fie auf bie Freiwilligfeit ein fonderbares Licht wirft. Die Schapung bes Bermögens findet alfo nicht in gleicher Beise ftatt, wie bei der Grund., Rapital. und Einfommenofteuer, namlich mit Schuldenabzug; es werden die Schulden hier nicht nur mitgerechnet, fondern auch die Obligationen werden in Unspruch genommen. 3ch glaubte, dieß geschehe nur fur die Rotharmen-pflege, nicht aber bei ber Urmenpflege ber Durftigen, weil diese Durchaus freiwillig fein foll. 3ch fragte herrn Regierungs-rath Schenf, ob die 5/10 pro mille nur fur litt c des \$ 18 Beltung haben follen, oder ob fie fich auch auf die litt. au. b Er antwortete mir, Diefe Bestimmung gelte nur fur litt. c, Die Wahl der verschiedenen Formen, in welchen der Beitrag geleiftet werden fann, fei den Gemeinden überlaffen. Wenn also die Mehrheit findet, sie habe so viel nothwendig und sie es in ihr Reglement aufnimmt, so wird man es ihr sanktioniren. Dann möchte ich fragen, welche Bewandtnis es noch mit der Freiwilligfeit habe, wenn die Gemeinde nicht nur 16, fondern vielleicht I pro mille oder noch mehr von Ginem verlangen fann. Bie gestaltet fich dann dieß, abgefehen von den verschiedenen Berhaltniffen, in welchen die einen Gemeinden die Sache gang anders auslegen als die andern. Bum Beis fpiel, in der Gemeinde Belp murve bas Bermogen nach bem Staatoftenerregifter beigezogen, aber nach Abzug ber Schulden, und man stellte 3/40 pro mille als Marimum auf. Wenn nun in einer andern Gemeinde das ganze Bruttovermögen in Anspruch genommen und vielleicht 6/10 – 7/10 pro mille verstangt werden, — wie verhält sich dann das zusammen? Es ware abfolut nothig, hier mehr oder weniger gleichmäßig binSchenk, Regierungerath. Ich werbe mich funftig huten, mich privatim zu Erflärungen herbeizulaffen. Bas ich auf Die Bemerfungen des herrn Praopinanten erwiederte, wurde nicht richtig mitgetheilt, weil ich nicht gefagt habe, daß es mit der Beigiehung des Vermögens gleich gehalten werden foll, wie bei der Notharmenpflege. Ich habe vielmehr Herrn v. Werdt erklärt, das sei dann Sache der Gemeinden. Auch habe ich beigefügt, dieselben feien hier weit freier ale bei ber Rotharmenpflege. Wonn eine Gemeinde nur das reine Bermögen beiziehen will, fo fanktionirt man es ihr; das Reglement fann wieder abgeandert werden. Bill eine Gemeinde das rohe Bermögen beiziehen, fo mag fie es thun. Es foll diefer Armenpflege möglichft der Stempel der Freiwilligfeit aufgedrückt werden; daher sanktionirte man die Spendreglemente, wenn es nicht gegen alle Regeln war. Much steht es jeder Gemeindsbehörde frei, nicht nur bei der letten Rlaffe ju fagen, Das Marimum von 5/10 pro mille durfe nicht überschritten werden, sondern auch bei ben andern Rlaffen Diefes Marimum festzusegen. Jede Gemeinde moge nach ihren Berhältniffen verfahren. Wo das Armengefet es nicht verlangt, wird man nicht einschreiten. Es heißt in demfelben nur, der Staat werde die Bestrebungen ber Armenpflege der Durfrigen beaufsichtigen, unterftugen und schüßen, aber er hat sich wohl enthalten, darin so einzugreifen, wie bei der Rotharmenpslege. Ich mache auf diesen Untersichted ausmerksam, daß die Reglemente über die Armenpslege der Durftigen jederzeit geandert werden lonnen, mas bei der Notharmenpflege nicht der Fall ift, weil der Staat dort interessitt ift. Wenn eine Gemeinde den Beitrag auf 3/10 pro mille festsest und fpater der Bezug von 3/10 pro mille nothwendig wird, fo ift fein Sinderniß vorhanden. 3ch bin jedergeit bereit, in diefer Sinficht ben Berhaltniffen ber Gemeinden Rechnung zu tragen.

v. Werdt. Dasjenige, was herr Regierungsrath Schenf soeben fagte, lautet etwas anders, als was ich früher angeführt habe. Ich sprach mich haupisächlich barüber aus, daß ich es mit der Freiwilligfeit nicht reimen fann, wenn man eine solche Willfür der Gemeinden zugibt. Deswegen möchte ich bindende Gesesvorschriften für alle Gemeinden aufstellen, damit nicht die einen Bürger so, die andern anders behandelt werden, sonst wird es zu Abnormitäten führen.

herr Berichterstatter. Rach der ziemlich weitläufigen Disfuffion, welche über ben Art. 10 stattfand, will ich mich gang turg faffen, da ich von der Unficht ausgehe, daß jedes Mitglied ber Berfammtung fich feine Meinung gebilder habe. Richtig ift, daß alle Redner in der Materie übereinstimmen, aber in der Form nicht. Ich gehe weiter und fage: gerade Die Form ist richtig, und wenn das richtig ift, so ziehe man dann nicht immer die Materie hinein, sondern bleibe man dann bei der Form. Wenn es fich darum handelt, eine Urmenpolizeisteuer aufzustellen, fo fagt man, auf Umwegen tonne man Dazu fommen, einen Zwang in der Armenunterftugung auszuuben. Man fann bagu fommen, aber die Bolizeifteuer ift mit ber Berfassung nicht im Widerspruche. Das Freiwilligfeits-prinzip ift gerettet, darin bin ich mit Herrn Trachsel einver-ftanden. Ferner ist der Grundsatz gerettet, daß fein Armer ein Recht auf Unterstüßung hat, benn ber fragliche Beitrag wird an die Bolizeifoften geleiftet. Gine Strafe ift es offenbar nicht, es ift mehr eine Civilfolge. Der Betreffende wird nicht vom Richter gebußt, fondern wenn er der Spendfaffe nicht beitritt, fo hat er nach einer bestimmten Rlaffe einen Beitrag an Die Bolizeitoften zu leiften. Die Bedenken follten alfo leicht zu überwinden fein. Was den Antrag des herrn Lempen betrifft, daß der zu leistende Beitrag 1/2 pro mille nicht übersteigen foll, so hat bereits herr Regierungerath Schent darauf erwiedert, daß das Spendfaffenreglement der Beranderung unterworfen fei, während dieß bezüglich bes Gefeges nicht im namlichen Mage ber Fall ist. Deghalb mochte ich auch von biefer Mobififation abstrahiren. Die Bemerfungen bes Herrn v. Werdt

begreife ich sehr gut. Es ist allerdings nach § 18 der Statuten in die Hände der Gemeinden gelegt, aber ich erdlicke keine Gefahr darin. Der Beschluß wird auch für die, welche ihn fassen, bindend sein, und wenn sie denselben Beitrag selbst leisten müssen, so glaube ich, es werde feine fatalen Konsequenzen haben, wenn auch diesenigen, welche der Spendfasse nicht beistreten, sich dem Beschlusse unterziehen müssen. Dem Wunsche des Herrn v. Steiger, den Artisel etwas bestimmter zu fassen, will ich Rechnung zu tragen suchen. Nach der Bestimmung der litt. a des § 18 der Statuten besteht vollständige Freiswilligseit, so daß da der Art. 10 nicht zur Anwendung kommt. Nach litt. b und c tritt die Folge des Art. 10 ein, in beiden Källen ist es eine gemeindräthliche Schahung, welche Regel macht, indem bestimmte Klassen aufgestellt werden.

v. Steiger. Ich mochte nur bemerfen, bag in vielen Gemeinden feine Rlaffen, feine gemeindrathliche Schapung bestehen, daß da etwas vorgeschrieben werden muß.

herr Berichterstatter. Ich will davon Rotig nehmen und empfehle den Artifel gur Genehmigung.

Ubftimmung.

Für ben Art. 10 mit oder ohne Abanderung Für Streichung besselben Für Beibehaltung bes Schluffages Für Streichung besselben Für ben Untrag bes Herrn Lempen Dagegen

Mehrheit. Minderheit. Mehrheit. Winderheit. 49 Stimmen.

Urt. 11.

Ambuhl. Ich möchte ben Herrn Berichterstatter fragen, wie es in Betreff ber Kosten gehalten fein solle hinsichtlich solcher Armen, die aus dem neuen Kantonstheile oder aus einem andern Kantone in ihre heimath transportirt werden.

Berger. Ich weiß nicht, ob fur den Armentransport wirklich ein Tarif eriftirt oder nicht. Es ift mir in dunkler Erinnerung, als hatte ich etwas davon gefehen. Es sollte etwas darüber bestimmt werden, damit nicht eine Gemeinde der andern eine unverschämte Rechnung machen könne.

Berr Berichterftatter. Das foeben berührte Berhaltniß gehört nicht in das Armenpolizeigefet. Sieher gehoren nur Diejenigen Bergehen, welche mit Strafe bedroht find, und die Bezeichnung der Folgen, welche fich daran fnupfen Aber wenn Bemand nur infolge feiner Berarmung auf dem Bege der Urmenfuhr transportirt wird, fo fann dieß nicht Gegenstand Des vorltegenden Befeses fein. Gin fogenanntes Schubregles ment besteht, wenn ich nicht irre, so batirt es fich aus dem Jahre 1817, und ift in bemfelben Die Sache einläßlich regulirt. Bas den Transport von Bettlern nach diefem Gefete betrifft, fo wird die Bollziehungsverordnung fur die Aufstellung eines Zarifes forgen. 3ch wollte damit warten, um vorerft gu erfahren, ob es zwedmäßiger fei, daß eine Gemeinde der andern direft den Bettler zuschieben laffe, oder ob es beffer fei, wenn derselbe auf das Regierungoftatthalteramt geführt und von Diesem der betreffenden Gemeinde zugewiesen werde. Darüber hat man nun Erfahrungen, und wird man das Becignete einrichten. 3ch will untersuchen, wie man es auf geeignete Beife anfuhren fonne, um die Gemeinden aufmerksam zu machen, und wie die Scheidung der Armenfuhr- und der Armenpolizeifoften ausgesprochen werden fonne.

Der Art. 11 wird durch das Sandmehr genehmigt.

Mrt. 12.

herr Berichterstatter. Diefer Artikel enthalt zugleich die Antwort auf eine frühere Bemerkung des herrn Möfching, daß die Polizeifosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, aus der allgemeinen Ortspolizeifasse bestritten werden.

Der Art. 12 wird ohne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Art. 13.

Trachfel. Diefer Artifel scheint mir gegenüber ben Bes meinden etwas ftreng ju fein, wenn er bestimmt, daß die Bemeinden in jedem Falle die Roften fomohl der Untersuchung als der Enthaltung im Arbeitshause tragen follen. Man scheint dabei von der Borausfenung auszugehen, daß die Gemeinden in jedem Falle schuld feien und daß fie die Berfügung hatten verhindern fonnen. 3ch glaube es nicht. Deshalb habe ich fcon bei der erften Berathung den Antrag gestellt, die Gemeinden nur da fur die Roften verantwortlich ju machen, wo ein Berfchulden derfelben nachweisbar ift. Der Untrag wurde nicht angenommen. Seute will ich einen andern Untrag ftellen, welcher dahin geht, Die Roften der ftrafgerichtlichen Unterfuchung ju ftreichen. Wir haben befoldete Beamte, Die Regierungsstatthalter und Gerichtsbeamten, welche die Untersuchung führen sollen. Ich glaube daher, es sei nicht billig, den Gemeinden noch eine besondere Kostensnote zu schicken. Was fodann die Roften der Enthaltung im Arbeitshause betrifft, fo glaube ich, die Berordnung des Regierungsrathes sollte darüber solche Bestimmungen aufstellen, daß diese Kosten für die Gesmeinden nicht zu drückend werden. 3ch schlage daher vor, die Redaftion in bem Sinne ju modifiziren, daß die Bemeinden ju einem Roftgelde angehalten werden.

v. Berdt. Ich muniche barüber Ausfunft zu erhalten, wie hoch die Roften fich belaufen werden.

Berger. 3h mochte lieber ben Artifel gang ftreichen, ober ihn dann in dem von herrn Trachfel vorgeschlagenen Sinne modifiziren. Aber einer Gemeinde Die Roften aufzuwenn fie alles thut, was unter ber Aufficht bes Armeninfpeftore gefchehen fann. Bir wiffen aber auch, daß viele Kinder fich in einem folchen Buftande befinden, daß feine Bucht mehr hilft, daß fie fogufagen reif find fur das Strafgericht. Wenn ein junger Buriche, ein bofer Ropf Reifaus nimmt, im Lande herumlauft und aufgegriffen wird, follen die Gemeinden dann noch befondere Koften tragen? Es ift fur den Richter nichts angufepen, er ift bezahlt; aber ber gandjager hat Die Bitation gu beforgen. Dente man fich, ein folches Rind fonnte in einem Jahre vielleicht doppelt so viele Kosten verursachen, als das Roftgeld beträgt. Es murde eine furiofe Bolizei geben, wenn man diefe Staatsbeamten befonders bezahlen mußte. Auch hinfichtlich der Enthaltung im Arbeitshaufe konnte man zu weit geben Je naber ich den Artifel betrachte, defto mehr fpringt mir bie Unbilligfeit gegen Die Gemeinden in die Augen. Defhalb ftelle ich den Untrag, denfelben gang zu ftreichen, oder bann boch benfelben mit ben Abanderungen, welche Berr Trachsel vorschlug, anzunehmen. Man hat unlängft beschloffen, ben Gemeinden die Roften des Cheeinspruche nicht von vornherein zuzumuthen; auch hier foll man fie ihnen nicht zumuthen. Sie haben Lasten genug zu tragen, so daß man ihnen nicht noch zumuthen darf, die Staatsbeamten, welche die Unterfudung zu beforgen haben, befondere zu bezahlen.

v. Steiger. Der Art. 13 hat unstreitig einen sehr guten Zwest. Er will die Gemeinden auffordern, möglichst gegen den Bettel zu wirfen. Um jedoch diesen Zwest zu erreichen, sollte man Borsorge treffen, daß man in der Bollziehung nicht zu weit gehe. Ich möchte daher den Antrag, welchen Herr Trachsel bei der ersten Berathung stellte, wieder aufnehmen und nach dem Worte "Wohnsies" die Einschaltung der Worte: "wenn ein Berschulden von ihrer Seite erweisbar ist" — beantragen, sonst würde es für die Gemeinden zu einer harten Strafe. Hin und wieder gibt es Individuen, welche aller Wachsamkeit entzgehen und dann straffällig werden. Dann wäre es hart, wenn die Gemeinde alle Kosten zu tragen hätte. Daher schlage ich diese Modisstation vor.

v. Buren. Wenn man ein Inftrument hatte, mit bem man genau ermessen könnte, ob von Seite der Gemeinden Schuld oder Richtschuld vorliege, so wurde ich gerne zum Antrage des Herrn v. Steiger stimmen. Da es aber sehr schwierig ist, dieß zu entscheiden, so schieße ich mich lieber tem Antrage an, den Herr Trachsel heute stellte. Ferner möchte ich den Herrn Bertichterstatter fragen, ob in Fällen, wo Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse entstehen, auch Kosten angesetzt werden durfen. Ich glaube, es sei mit dem Gesche nicht wohl vereindar, besondere Kosten dafür anzusehen. Es ist ein amzlicher Alft, für den nach meiner Ansicht nicht weitere Kosten verrechnet werden sollen.

Lempen Ich unterstütze ebenfalls ben Antrag auf Streichung des Artifels und möchte lieber den fehlbaren Berswandten oder Eltern die Kosten auferlegen. Es gibt nicht selten Baganten, die über 16 Jahre alt sind und das Rämtliche begehen, was ein 15jähriger Bube. Wenn nun ein solcher Bagant aufgefangen und eingesperrt wird, soll dann die Gemeinde die Kosten zahlen? Ueberall wo Strafen verhängt werden, zahlt sonst der Staat die Kosten, daher ist es nicht recht, sie hier den Gemeinden zuzuweisen.

Berr Berichterftatter. Bas junachft ben Untrag bes Berrn Trachfel betrifft, ben Bemeinden die Roften der ftrafgerichtlichen Untersuchung nicht anzurechnen, so gebe ich denfelben unbedingt als erheblich ju. Dagegen fpreche ich mich ebenso entschieden gegen die Streichung des gangen Artifels aus. 3ch hatte früher Gelegenheit, folche Falle gang in Der Rabe anzusehen, wo Rinder vor Gericht erschienen, und ich fann Cie versichern, daß unter gehn gallen neun folche maren, wo die Gemeinden es hatten verhuten fonnen. Biele Gemeinden hatten früher die Tendenz, arme Rinder abzuschieben; fie fuchten, folche in's Urbeitshaus ju bringen, dann waren fie berfelben los; und fo murbe bie Bagantitat und die Landstreicherei be-Wenn nun die Gemeinden nicht einigermaffen in Mitleidenschaft gezogen werden, fo fällt ihr Intereffe, machfam ju sein, weg, und damit pflanzen Sie sicher die Bagantität und den Betiel. Ich wurde daher sehr bedauern, wenn der Artikel gestrichen werden sollte. Es wird denn auch für die Gemeinden nicht eine große Last daraus entstehen. Die Kosten des Arbeitehauses find bereits bestimmt und zwar auf jährlich 70 Fr. 3ch glaube daher, es werde nicht fo tief in die Finangen der Gemeinden greifen, als man befürchtet. Die Borausfegung ware irrig, day jede Gemeinde mehrere Rinder in Thorberg habe. Much begegnet es nicht alle Jahre, daß von jeder Gemeinde ein Kind dorthin gebracht wird, fondern in einer Reihe von Ighren vielleicht je eines, fonft wurde ja die Unstalt zu Thorberg nicht gemügen. Es ift ein wirkfames Mittel, die Bachfamfett der Gemeinden gu fordern, ohne daß die finangiellen Rrafte berfelben gu febr in Unfpruch genommen werden. Uebrigens fommt nicht jedes Rind, das einmal auf dem Bettel ergriffen wird, nach Thorberg, fondern nur Rinder, die gewerbsmäßig betteln, und gegen folche fann die Gemeinde mehr oder weniger einschreiten. Herr v. Steiger nahm den früher pon Herrn Trachsel gestellten Antrag auf. Ich machte bereits

früher aufmertfam, bag in bem Falle, wenn es fich barum hans belte, ju untersuchen, ob ein Berschulden von Seite ber Be-meinde vorhanden fei, die lettere neben dem aufgegriffenen Bettler als Beflagte vor den Richter gezogen murbe, um beren Schuld zu untersuchen, und das möchte ich den Gemeinden nicht zumuthen, da es sich um eine Polizeimaßregel handelt, sonft mußten dann allerdings der Gemeinde im Falle des Rachweises einer Schuld noch die Roften auffallen. Auf die Ans trage des herrn v. Werdt erflare ich wiederholt, daß die Roften in der Bollziehungsverordnung bestimmt werden follen; der Urt. 13 sieht dies ausdrucklich vor. In der provisorischen Bollziehungsverordnung wurde fur die Enthaltung eines Kindes während eines Jahres im Arbeitshaufe zu Thorberg eine Tare von 70 Fr. festgefest. Bezüglich der Eransportfoffen murbe verfügt, fie feien auf dem gleichen Gufe gu verrechnen, wie fie bisher vom Staate verrechnet worden find. Diefe Berrech. nungeweise besteht Darin: Der Staat mußte Den Gefangenen unterhalten, fur den Transport erhalt ber Landjager nichte, es sei denn, daß der Transportirte etwas besitze; in diesem Falle erhalt der Landsager 30 Rp. Nun haben in einzelnen Fallen die Gemeinden diese 30 Rp. für sich in Anspruch genommen, In der Bollziehungsverordnung wird diesem Bershältniffe Rechnung getragen werden. Der Staat berechnet gegenwartig für den Unterhalt eines Gefangenen 45 Rp. per Tag; die gleiche Tare wird mahrscheinlich auch für die Gev. Buren, betreffend die Entscheidung von Streitigfeiten über Riederlassungeverhältnisse habe ich zu erwiedern, daß die Bestimmung der daherigen Gebühren auf gesetzlichen Borschriften beruht, wie die Emolumente der Gerichte. Sie bilden einen Theil der Staatseinnahmen, auf welche das Büdget rechnet. Das ift nicht unbillig, fonft mare bem muthwilligen Prozediren auf dem Administrativwege Thure und Thor geöffnet. 3ch empfehle Ihnen alfo den Artifel febr gur Annahme, dagegen gebe ich den Untrag ale erheblich ju, die Roften der ftraf-gerichtlichen Untersuchung dem Staate aufzuerlegen. Weiter fonnte ich nicht geben, benn aus dem bisherigen Mangel eines folchen Artifele entfprangen große Uebelftande.

Berger. Ich muniche noch darüber Auskunft zu erhalten, wie es sich in dem Falle mit dem übrigen Beitrage verhalte, wenn ein Rind auf dem Notharmenetat sieht und ausreißt.

Herr Berichterstatter. Meiner Ansicht nach wird bas Berhaltniß sich in diesem Falle so gestalten: Die Gemeinde erhält ihren Beitrag an die Notharmenpflege; reißt das Kind aus, so muß die Gemeinde aus der Ortspolizeisasse das Koftgeld zahlen.

abstimmung.

Für den Art. 13 mit oder ohne Abanderung für Streichung besselben Für den zugegebenen Antrag des Herrn Trachsel Für den Antrag des Herrn v. Steiger Dagegen

Mehrheit. Minderheit, Handmehr. Minderheit. Nehrheit.

Art. 14,

v. Buren. Ich erlaube mir hier nur eine Anfrage. Es wurde mit der Ausstellung von Armuthszeugnissen ein ungesheurer Mißbrauch getrieben, nicht nur von Behörden, denn die meisten gehen von Privaten aus, bald von einem Arzte, bald von einem Afarrer oder von Andern. Nun wird man den Mißbrauch solcher Zeugnisse auch verbieten wollen. Ich möchte auf das Ausstellen solcher Zeugnisse nicht eine Strafe segen,

bas ware zu hart, bagegen foll es nicht erlaubt fein, ober wenn es erlaubt ift, fo follen folche Zeugniffe feinen amtlichen Werth haben.

Berger. Wenn ich nicht irre, fo ift im Smpfgesete vorgeschrieben, bag die Pfarrer die Armuthezeugniffe ausstellen.

Herr Berichterstatter. Es heißt im Art. 14: "Die Behörden, welche im Falle sind, Armuthszeugnisse auszustellen ze." Da wäre also nicht vorgegriffen, wer überhaupt solche Zeugnisse auszustellen habe. Es kann Aerzte, Geistliche u. s. w. geben, welche in den Fall kommen, ein solches Zeugnis auszustellen. Run glaube ich, es sei in dieser Beziehung alle Borsorge gestroffen. Es-soll im Zeugnisse angegeben werden, zu welchem Zwecke es ausgestellt wird. Wenn darin gesagt wird, es sei zum Steuersammeln, so ist dies verboten, auch ist eine Strafe darauf geset; ebenso wenn das Zeugnis nicht mit einer bestimmten Adresse versehen und nicht verschlossen ist. Bisher wurde hauptsächlich mit offenen Zeugnissen Nisbrauch getrieben.

v. Buren. Es heißt im Art. 14 nur: "Die Behörden", aber es ist nicht gefagt, ob Merzte, Geistliche und Andere, welche in den Fall fommen, folche Zeugnisse auszustellen, sich ebenfalls an diese Borschrift zu halten haben.

herr Berichterstatter. Ich gebe eine Modifisation in dem Sinne zu, daß nach dem Worte "Behörden" eingeschaltet werde: "ober amtliche Personen."

Mit diefer Modififation wird ber Art. 14 burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 15.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Urt. 16

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel langte eine Bemerfung des Regierungsstatthaltersamtes Seftigen ein mit dem Borschlage, daß in Fallen, wo die Strase den Betrag von 50 Kr. oder acht Tage Gesangenschaft überschreitet, die gewöhnlichen Bestimmungen des Strasprozesses beibehalten wers den und appellirt werden könne. Ich könnte diesem Borschlage aus früher entwickelten Gründen nicht beipslichten; man hätte sonst den schwerfälligen Prozessang vor dem Bolizeirichter, vor dem Umtegerichte und vor der Polizeistammer, und es hätte die Volge, daß man die Leute wochenlang in den Gesangenschaften herumziehen müßte. Ich glaube, man könne füglich dem Gesrichtspräsidenten die Kompetenz einräumen, dis auf 30 Tage verschäftetes Gefängnis zu erkennen. Bei allen Strasen, die auf Arbeitshans lauten, ist die Appellation zuläßig; bei der Gefängnisstrase dagegen nur, wenn sie 30 Tage übersteigt, oder wenn Maßregeln im Sinne des Art. 29 verhängt werden. Ich empsehle Ihnen diesen Artisel als praktisch und den Prozessang fördernd.

Der Urt, 16 wird ohne Ginfprache genehmigt,

Art. 17.

Serr Berichterftatter. Der Zurudtransport ber Kinder, für welche Berfonen, die zu ihrem Unterhalte verpflichtet find, verantwortlich find, hat ben Zwed, daß die Kinder nicht außerhalb ihrer Gemeinde herumgezogen, fondern möglichst schnell nach Hause gebracht werden.

Erachfel. Ich mochte nur den Antrag ftellen, bei Biff. 2 beizufügen: "unter falschem Ramen". Es ift wichtig für die Kontrolle, daß man den rechten Namen der Betreffenden fenne.

v. Buren. Ich möchte auch bier auf den Art. 14 zurückgreifen, da oft durch Mißbrauch von Zeugnissen Bettel getrieben wird. Nach Art. 14 follen die Armuthdzeugnisse einen
bestimmten Zweck haben, mit einer Adresse versehen und verschlossen sein. Das Zeugniß soll also demjenigen, auf dessen Adresse es ausgestellt ist, zusommen. Es geschieht aber oft,
daß auch solche Zeugnisse als Ausweisschrift zum Bettel benutt
werden, um die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu
nehmen. Ich glaube baher, es sollte diesem Umstande durch
Beifügung einer litt. e bei 3iff. 3 Rechnung getragen werden.

Herr Berichterstatter. In der Sache selbst habe ich gegen die gestellten Anträge nichts einzuwenden; indessen glaube ich, es sei denselben in der Redaktion des Geseges selbst Rechenung getragen. Es heißt bei Ziff. 2, wenn der Bettler "unter falschen Angaben über seine Berhältnisse" bettelt, so könne er sosot dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Unter diese Bestimmung fällt sicher auch das Betteln unter salschem Namen. Auch der von Herrn v. Büren berührte Fall kann darunter begriffen werden. Ich gebe nun zu, daß die Redaktion nicht gerade auf denselben berechnet war, aber es scheint mir, der Fall könne ganz gut unter diese Rubrit gebracht werden. Wenn man es wünscht, so kann ich die Einschaltung der Worte "unter mißbräuchlicher Benugung ächter Zeugnisse" bei Ziff. 2 zugeben, aber es fragt sich, ob damit viel gewonnen wäre. Wenn man überhaupt alle Formen, unter welchen der Bettel vorsommt, in das Geses ausnehmen wollte, so bekäme man ein ganzes Buch.

Trachfel gieht feinen Untrag gurud.

v. Bur en municht, daß die vom Geren Berichterstatter jugegebene Modififation in den Artifel aufgenommen werde.

Der Art. 17 wird mit ber jugegebenen Erganzung burch bas handmehr genehmigt.

21rt 18.

Dr. v. Gongenbach. Glauben Sie nicht, daß ich die gleiche Diskussten nachholen wolle, wie sie bei der ersten Berathung stattfand, obschon ich in den letten Tagen wieder Belegenheit hatte zu sehen, wie widersprechende Begriffe Biele über Ehrgefühl haben, wenn Jemand, der noch nicht verurtheilt ist, geschlossen im Lande herumgeführt wird. In der öftlichen Schweiz halt man dieß für wett entsetlicher als eine Anzahl Stocksteiche, und ich sagte bei einem Anlasse, wenn man mir die Wahl ließe, ohne Urtheil mit Schellen an den Handen herumgeführt zu werden, oder die andere Erefution auszuhalten, so würde ich die letztere vorziehen. Aber darauf will ich heute nicht zurücksommen. Ich wünsche nur, daß der Hert Berichterstatter darüber Auskunft gebe, ob die hier für Landstreicher angedrohte Strafe in richtigem Berhältnisse zu den über den Diebstahl verhängten Strafen stehe, ob nicht die hier angedrohte strafe unter Umständen zum Diebstahl verleiten könnte.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht richtig, daß die gegen Landstreicherei angedrohte Strafe strenger sei als diejenige, welcher der Diebstähl unterliegt. Es wird hier ein Minimum und ein Maximum aufgestellt. Der Richter fann einen Landsstreicher mit verschärftem Gesängniß die auf 60 Tage oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten die zu zwei Jahren des strasen. Ich hätte gewünscht, eine fürzere Dauer der Arbeitshausstrase als Minimum annehmen zu können, aber alle Berichte, die ich über die Anwendung dieser Strasart zu Gesichte bekam, gehen dahin, daß selbst das Minimum von sechs Monaten noch zu kurz sei, um den Zweck zu erreichen. Uedrigens haben die Gerichte immerhin einen sehr großen Spielraum. Man wird zugeben, daß für gefährliche Landstreicher zwei Jahre Arbeitshaus nicht zu viel ist, denn es sind eben solche Leute, die nicht leicht auf dem Diedstahl erwischt werden, troßedem daß sie sich damit abgeben. Sie vagiren subsstenzlos herum und müssen doch Etwas zum Leben haben. Ich sinde nicht, daß die hier angedrohte Strase zum Diedstahl verleite; sie beginnt mit einem kleinen Minimum. Der Diedstahl ist, je nachdem Umstände damit verbunden sind, mit Kettenstrase bis auf zehn Jahre bedroht, dazu kommen noch die Bestimmungen über den Rücksall. Ein Diedstahl im Betrage über 30 Fr. a. W., der sich zum Werbrechen qualiszirt, ist mit Juchthausstrase von sechs Monaten die zu zwei Jahren bedroht. Treilich hat man in solchen Fällen auch die Milderungsgesese, aber die Strase ist angedroht. Ich empsehle Ihnen den Art, 18 zur Genehmigung.

Der Art. 18 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Mrt. 19.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Art. 20.

Herr Berichterstatter. Dieser Artifel wurde bei ber ersten Berathung grundlich erörtert und erhielt infolge bessen mehrere Modisitationen, so daß ich mich nicht zu weitern Besmerfungen veranlaßt sehe.

Möfching. Ich möchte nur fragen, ob unter ben Berfonen, "bie armengefeglich unterftust werden", auch folche gu
verstehen feien, die aus ber Spendfaffe unterftust werden.

herr Berichterftatter. Die aus der Spendfaffe Unterftusten find ebenfalls darunter verftanden.

Mofching. In biefem Falle mochte ich beantragen, ben zweiten Sat zu ftreichen.

Rurg. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten. Es ift schon schlimm, wenn Giner, ber aufrecht fteht, zur Spielund Trunksucht verleitet wird. Noch schlimmer und ftrafbarer ift es, einen Unterstüßten dazu zu verleiten. Wenn man eine folche Bestimmung streichen wurde, so könnte es den Schein haben, als fande man es gar nicht arg.

Möfding zieht feinen Untrag gurud.

Berr Berichterstatter. Im ersten Entwurfe war bie angefochtene Bestimmung nicht enthalten. Auf ben Antrag bes

Herrn Gfeller, der viel weiter ging, fah ich mich veranlaßt, eine Redaktion aufzunehmen, wie sie da ift. Ich glaube allerdings, es sei fitrafbar, Einen, der aus der Spendkasse unterstützt wird, zur Spiels und Trunksucht zu verleiten. Der Artikel hat gerade den Zweck, dieß zu verhindern.

Der Art. 20 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Mrt. 21.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Das Brafibium lagt hierauf noch einen Ungug bes Berrn Grograth Mofding verlefen, mit bem Schluffe:

Es möchte der Große Rath den § 10 des Gefetes über die Errichtung der Sypothefarfasse vom 12. November 1846 dahin abandern, daß es den Betreffenden frei gestellt sein solle, ihre Nachgangserflärungen entweder vor Notar und Zeugen oder vor dem Gemeindrathe des Ortes, wo das einzusetzende Grundpfand liegt, abzugeben, im erstern Falle solle die Erflärung dieser Behörde auch eingereicht werden. Außer dem Kanton abgesaßte förmliche Aftenstücke dieser Natur seien ebenfalls zu berücksichtigen.

Schluß der Sigung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Fünfte Gigung.

Dienstag ben 13. April 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Carlin.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bigius, Chopard, Ganguillet, Gouvernon, Kummer, Amtsnotar; Revel, Roth in Wangen und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Berbier, Bessiere, Biedermann, Bigler, Botteron, Brand - Schmid, Brechet, Burt, Niklaus; Bügberger, Carrel, Corbat, Dähler, Eggimann, Etter, Feune, Fresard, Froideveaur, Geißbühler, Gerber, Ofeller in Signau, Girardin, v. Grasenried, Gygar, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Imobersteg, Joß, Käser, Kanziger, Kasser, Kilcher, Knuchel, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs, Jakob; Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Marquis, Methée, Worel, Moser, Jakob; Müller im Gulgensbach, Müller in Hosswyl, Riggeler, Oberti, Deuvray, Parrat, Paulet, Peteut, Probst, Prudon, Räß, Reber, Reichenbach, Karl; Rubin, Salchli, Schaffter, Schmid, Schneiber, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Steitler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Weber, Weißmüller, Willi und Wirth.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetung der zweiten Berathung des Gefehes über die Armenpolizei

(Siehe Grofrathoverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 242 ff bievor)

Mrt. 22.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die Urt. 23, 24, 25, 26 und 27.

Art. 28.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier zeigte fich feit ber ersten Berathung eine Lude, welche burch bie Bollziehungsverordnung ausgefüllt wurde. Die betreffende

Tagblatt bes Großen Rarbes 1858.

Bestimmung gehört aber eigentlich nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern in das Geses. Diese Vorschrift lautet:
"Im Falle des Urt. 28 des Armenpolizeigeseses erfolgt, nach
den im Art. 4 hievor enthaltenen Grundsäßen, Zurücktransport
der betreffenden Personen oder Familien in die Gemeinden, aus
welchen der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und
zwar auf Kosten dieser Gemeinden, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den oder die Fehlbaren." Es würde also hier
ein Zusab in folgender Fassung aufgenommen: "Die betressenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportiren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter
Vorbehalt ihres Rückgriffsrechtes auf den oder die Fehlbaren."

Der Urt. 28 wird mit bem vom herrn Berichterftateter vorgeschlagenen Bufape ohne Ginfprache genehmigt,

Mrt. 29.

Dhne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 30, 31, 32, 33, 34 und 35.

art. 36.

Mösching. Es ist zwar anzuerkennen, daß in der Einrichtung des gerichtlichen Bersahrens der Einsacheit Rechnung getragen wurde. Nach dem bestehenden Strasversahren über Holzstevel und kleinere Bergehen im Allgemeinen ist es sedoch möglich, die Sache sosot zu erledigen. Nun wünsche ich, daß der Hertchterstatter einen Zusaß in dem Sinne zugebe, daß der Richter in Fällen, wo in der Antragschrift beigesügt wird, die Barte en verzichten auf die vorgeschriebenen Körmlichseiten und überlassen ihm den Entscheid, sogleich die Sache erledigen könne, vorausgesest, daß der Bestagte vamit einverstanden ist. Die Parteien hätten dann nicht nöchig zu erschenen und es würden den Gemeindsbehörden Umständlichseiten erspart. Es gibt einzelne Fälle, wo das ganze Versahren zu besolgen ist, aber in gewöhnlichen Källen möchte ich die Sache auf die angegebene Weise erledigen.

Herr Berichterstatter. Wie Herr Mösching richtig bemerkte, bestrebte man sich bei diesem Artisel, ein möglichst einfaches Gerichtsversahren aufzustellen. Run wünscht er aber, daß alles Prozediren eingestellt werde, wenn die Parteien damit einverstanden seien. Ich glaube, was Herr Mösching wünscht, sei durch das Gesetz keineswegs ausgeschlossen. Sobald der Beslagte erklätt, er unterziehe sich der Klage, er habe nichts anzusühren, schließt der Nichter die Asten und gibt sein Urtheil ab. Es ist das gleiche Berfahren, wie im gewöhnlichen Civilprozesse. Das Gesetz nimmt nie Nücksicht auf den Fall, wenn der Betreffende den Abstand erklätt, sondern es versteht sich das von selbst. Der Grund, warum im Strasversahren diesem Falle Rechnung getragen wird, liegt darin, weil hier die Formen nicht Sache der Konvension zwischen den Parteien sein dürsen, sondern im Strasversahren bestimmte Formen setzesgestz sein müssen. Im Civilversahren ist es anders, dort handelt es sich bloß um Civilansprüche. Deshalb glaube ich, ein solcher Jusas gehöre nicht in dieses Gesetz, weil es Sache der Konvention unter den Parteien ist, deshalb möchte ich davon abstrahiren.

Mofching erklart fich burch bie erhaltene Ausfunft be-friedigt.

Der Art. 36 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 37.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Art. 38.

Berger. Ich glaube, dieser Artifel habe jedenfalls den Sinn, daß, wenn von einer Unterstützung im Betrage von Fr. 200 die Rede ist, dieses sich auf den jährlichen Unterstützungsbetrag bezieht. Deßhalb wunsche ich, daß vor dem Worte "Unterstützung" eingeschaltet werde: "jährliche."

Herr Berichterstatter, Ich habe die Sache anders ausgesaßt, und ich sehe allerdings, daß hier eine Lücke im Gesche ist. Ich saßte das Verhältniß folgendermaßen auf. Wenn der Richter urtheilt und die betreffende Person insolge dessen eine Unterstühung im Gesammtbetrage von mehr als Kr. 200 zu zahlen hat, so ist das Urtheil appellabel. Ersennt der Richter, die betreffende Verson habe jährlich einen Beitrag von 10—20—30 Kr. zu leisten und zwar auf die Dauer von 10 Jahren, so ist es wieder appellabel, weil es im letzern Kalle die Summe von 200 Kr. übersteigt. Beträgt aber die zu leistende Unterstühung 15 Kr. jährlich auf 10 Jahre, so ist das Urtheil nicht appellabel, weil im Ganzen nur 150 Kr. geleistet werden müssen. Nun kann der Kall eintreten, daß der Richter erkennt, der Betreffende zahle fortan 10 Kr., ohne zu bestimmen, wie viele Jahre diese Unterstühung zu leisten seiz dann hätte man keinen bestimmten Anhaltspunkt. Deßhalb gebe ich eine Ergänzung des Arrifels in dem Sinne zu, daß nach dem Worte "übersteigt" eingeschaltet werde: "oder wenn diese Unterstühung dem Werrage nach nicht bestimmt ist."

Berger erflart fich mit biefem Untrage einverftanben,

Der Art. 38 wird mit ber vom herrn Berichterftatter vorgeschlagenen Mobififation burch bas handmehr genehmigt.

Art. 39.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Arifel ift eine schriftliche Bemerkung eingelangt, die ich der Versammlung mittheilen will. Es heißt in der betreffenden Juschrift: "Laut Armengesetz und in der That auch nach Billigseit entrichtet der Staat seine Durchschnittekoftgelder für Notharme nur nach Abzug der Armengutszinse und allfälliger Rückerstattungen und der Beiträge von Bluteverwandten. Dafür zu sorgen, daß solche flüssig werden, ist Sache der Armenbehörden gemäß Polizeigesetz, laut welchem sie im Kall Unterliegens zu Bezahlung des ausgelegten Geldes zu verurtheilen sind, dem Staate also keine Kosten auferlegt werden können. Also, gewinnt die Armenbehörde, so hat nur der Staat den Bortheil, verliert sie, so hat nur sie den Nachtheil, und für den Spott ist dann auch gesorgt. Bleibt demnach dieß Verhältniß und will nicht der

Fiskus die Kosten tragen, so werden die Beitragspflichtigen ganz gewiß unmolestirt bleiben." In dieser Bemerkung ist sicher viel Wahres. Die Armenbehörde muß zum Theil für den Staat prozediren, und wenn sie unterliegt, so muß sie die Kosten zahlen. Gewinnt sie, so kommt dem Staate der Bortheil zu gut. Nun habe ich mit dem Herrn Redaktor des Armenzesess darüber Rückprache genommen und wir haben gefunden, daß man nicht wohl anders verfahren könne, als die Barteien im Gesetze gleichzustellen. Dagegen erklärte der Herr Direktor des Armenwesens, man werde in der Bollziehungsverordnung dafür sorgen, daß solche Beiträge, wie Rückesstattungen und Beiträge der Blutsverwandten verrechnet werden nach Abzug der gehabten Prozessosten von Seite der Armenbehörde. Auf diese Art würde der angefährten Bemerkung Rechnung getragen. Im Uebrigen empschle ich den Artistel zur Genehmigung.

Der Art. 39 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

21rt. 40.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Urt. 41.

Herr Berichterstatter. Der Art, 26 beschlägt bie Fälle, wo Jemand infolge liederlichen oder ausschweisenden Lebens die ihm obliegende Unterhaltungs, oder Alimentations, pflicht nicht erfüllt. Da glaubte man, es sei nicht der Fall, auf dem Civilwege zu verfahren, sondern nach fruchtlosem Bermittlungsversuche sosort auf dem Straswege einzuschreiten. Es liegt darin eine wesentliche Erleichterung für die Armensbehörden.

Der Art. 41 wird ohne Ginfprache genehmigt.

21rt. 42.

Herr Berichterstatter. Es ist nöthig, auch für die andern Fälle von Unterstüßungsarten, als diejenigen, von welchen das Armengeset redet, Bestimmungen aufzustellen, wenn Jemand angehalten werden kann, einen Beitrag zu leisten, z. B. wenn ein Shemann seine Frau nicht gehörig unterstüßt. In solchen Fällen kann ebenfalls das in den Art. 35 bis und mit 39 vorgesehene Bersahren eingeschlagen werden, sofern die bestreffende Person von einer Armenbehörde unterstüßt wird. Ist letzteres nicht der Fall, so ist es Sache des Einzelnen, seine Klage, je nach Umständen, auf dem Straswege, oder auf dem Civilwege geltend zu machen.

Der Art. 42 wird ohne Ginfprache genehmigt.

Art. 43.

Dhne Ginfprache genehmigt; ebenfo Art. 44.

21rt. 45.

Herr Berichterstatter. Es wird sich nun fragen, auf welchen Zeitpunkt das Gefes, welches bisher provisorisch war, befinitiv in Kraft treten soll. Ich schlage vor, dasselbe sofort befinitiv in Kraft zu sesen und zwar für den ganzen Kanton.

Der Art. 45 wird mit der vom Herrn Berichts erstatter vorgeschlagenen Modififation durch das handmehr genehmigt.

21rt. 46.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenfo ber Eingang. Bufage werben nicht beantragt.

Gfeller zu Wichtrach municht, baß funftig jebem Mitsgliebe bes Großen Rathes ein Eremplar ber Bollziehungs- verordnungen mitgetheilt werbe.

Der Herr Prafibent bemerkt, daß die Erfüllung biefes Bunfches Sache der Bollziehung fei.

Sier folgt bie in ber Situng bes Großen Rathes vom 14. April 1858 genehmigte

Endliche Redaftion der zweiten Berathung des Gefeges über die Armenpolizei.

Gegenstand ber Berathung find nur biejenigen Artifel, in Bezug auf welche bei ber zweiten Berathung Antrage erheblich erflart worden find.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Art. 1, 2 und 3 wurden nach dem Protofolle unverändert genehmigt. Bei Art. 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte "Armenbehörden" einzuschalten: "oder durch die Privatwohlsthätigseit." Ich sprach mich schon bei der ersten Berathung gegen diesen Antrag aus, ebenso der Regierungsrath. Man ging nämlich von der Ansicht aus, es gehöre dieses Berhältniß nicht in das Gesch. Wenn die Armenbehörde ein Kind in einer Anstalt versorgt, so ist das Berhältniß ein ganz anderes, als wenn es auf dem Wege vollständiger Freiwilligkeit gesichieht. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, Sie möchten den Art. 4 unverändert beibehalten.

v. Buren. Es ist mir leid, daß die Regierung dem von mir gestellten Antrage nicht Rechnung tragen will. Ich glaubte, es liege im allgemeinen Interesse, zur freiwilligen Wohlthätigsteit Sorge zu tragen, und daher auch in Källen, wo durch die Privatwohlthätigseit Kinder in Anstalten versorgt werden, einigen Schuß zu gewähren. Da man indessen nicht viel Ausssicht hat, durchzudringen und die Versammlung ermüdet ist, so will ich meinen Antrag heute nicht ausnehmen.

Der Art. 4 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

herr Berichterstatter, Der Art, 5 bleibt unverändert. Bei Urt, 6 wurde ber Antrag erheblich erfliart, das zweite Alinea zu streichen. Diese Streichung wird nun definitiv besantragt.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Berr Berichterstatter. Die Art. 7, 8 und 9 bleiben unverandert. Bei Art. 10 murbe ber Antrag erheblich erflart, dem Schlubsate beizufügen: "und foll ½ pro mille ihres Bersmögens nach dem Grundsteuerregister nicht überfteigen." 3ch muß gesteben, daß ich anfanglich nicht gegen eine Bestimmung in Diefem Sinne mar, aber bei ber Ausarbeitung ber Rebaftion stieß ich auf Schwierigkeiten, an die ich nicht gedacht habe. Das veranlagte mich, den erheblich erflärten Antrag nicht aufzunehmen, dagegen eine Abanderung der Redaftion des Schluffapes zu empfehlen Es ift namlich folgendes zu bemerfen. Allerdings ift im Reglemente der Spendfaffe der Grundfag aufgestellt, daß der zu verlangende Beitrag desjenigen, welcher den Beitritt zur Spendfasse ablehnt, 3/10 pro mille nicht übersteigen solle. Nun schien es, diese Bestimmung könne ebenso gut auf den Fall Anwendung sinden, wenn die Ge-meinde Klassen aufstellt. Aber es ist etwas anderes, wenn biefer Grundfag in das Gefen übergeben foll, deffen Abandcrung schwer vor sich geht, indem immer eine zweimalige Berathung erforderlich ift, fo daß in der Zwischenzeit die größten Fatalitäten eintreten fonnten. Es fann Umftande geben, wo %10 pro mille zur Unterhaltung der Spendfaffe nicht genügen. Solche Falle treten gerade in Rothjahren ein, und was wäre dann die Folge, wenn die Rothwendigfeit einer höhern Steuer fich zeigen murde? Daß alle diejenigen, welche dadurch belaftet wurden, erflarten: wir geben nichts in die Spendfaffe, lieber steuern wir in die Bolizeifasse, denn da muß man nicht mehr als 5/10 pro mille gahlen, mahrend die Spendfasse %10 - 7/10 pro mille fordert. Die Folge ware diefe, daß gerade in schweren Zeiten die Spendfasse leer, die Polizeitasse dagegen angefüllt ware. Man sagt aber, wenn keine Beschränkung-aufgestellt werde, so könne es weit führen, bis auf 1 pro mille oder noch weiter. Ich begreife dieses Bedenken, glaube aber, wenn man es recht an's Tageslicht treten läßt, fo könne es verschwinden. Der § 44 des Armengesetze enthält nämlich die Bestimmung: "Die nabere, innere und außere Organifation geschieht durch eigene Statuten, welche ber Sanktion ber Direttion des Innern, Abtheilung Armenwefen, unterliegen." Mit-hin muffen die Statuten, in welchen das Bringip aufgestellt wird, wie hoch gefteuert werden barf, der Direftion des Armenwesens zur Sanktion vorgelegt werden. Gesett nun, es will eine Bemeinde auf %10-7/10 pro mille gehen, so wird die Direktion untersuchen, ob das Bedurfniß dazu vorhanden sei oder nicht. Es darf sogar nicht über 2/10 pro mille gegangen werden, ohne daß eine Untersuchung stattsindet. Es heißt nämlich im § 26 des Spendfassenreglementes, der Gemeinds. versammlung stehe ju: "Im Falle die dritte Urt gewählt wird, Die Bewilligung bes britten, vierten und bes funften Behntels pro mille nach vorgenommener Untersuchung ber Armenpflege bes Spendausschuffes " Gine fernere Garantie liegt darin, daß die Gemeinden nicht über die Statuten hinausgeben durfen, daß diefe der Genehmigung der Armendireftion unterliegen und man annehmen fann, es werde nicht eine bohere Steuer bewilligt, es fei benn ein abfolutes Bedurfniß vorhanden. Das find die Grunde, welche den Regierungerath veranlaßten, davon ju abstrabiren. 3ch bemerke nur noch, daß es bei den andern Gemeindetellen auch so geht. Die Mehrheit ift König, sie macht Regel, beschließt. Die Einwendung, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten wollen, die Polizeikossen tragen und überbieß noch ben Beitrag an die Spendfaffe gablen

muffen, ift nicht richtig. Entweder tritt der Betreffende ber Spendfasse bei, dann hat er feine Polizeisosten zu tragen; tritt er derselben nicht bei, so hat er feinen Beitrag an die Bolizeisfasse zu leisten, an die Spendfasse dagegen nicht. Ich schlage Ihnen daher folgende Abänderung des Schlußsaßes vor: "Der Beitrag besteht in dem Betreffniß, welches ihnen nach dem auf die fanktionirten Statuten gegründeten Gemeindsbeschlusse über die alljährliche Unterhaltung der Spendfasse auffallen würde." Ich glaube, diese Redaktion biete den Vortheil, daß sie nicht nur den dritten Fall, sondern auch den zweiten im Auge hat. Der Gemeindebeschluß muß sich inner den Grenzen der Statuten bewegen. Ich empfehle Ihnen die vorgelegte Redaktion zur Genehmigung.

Lempen. Ich fann bas zugeben, was ber Herr Berichterstatter an ber Stelle bes von mir beantragten Jusapes vorschlägt, aber ich mache ausmertsam, bas dann dieser Artikel
für viele Gemeinden nichts ift. Er bient dann nur benjenigen,
welche eine bestimmte Norm zur Speisung der Spendkasse in Klassen aufgestellt haben, benjenigen dagegen nicht, welche
ihre Kasse durch freiwillige Beiträge speisen; auf lettere Gemeinden wurde er dann keine Anwendung sinden.

v. Werdt. Ich hingegen muß an dem Antrage bes Herrn Lempen, wie er früher gestellt wurde, festhalten. Ich gebe aber eine Modistation zu, um auf der einen Seite der Ansicht des Herrn Berichterstatters Rechnung zu tragen, anderfeits vor Willfür zu schüßen. Ich möchte, daß das Maximum von $\frac{5}{10}$ pro mille nicht überschritten werden durse ohne Gutzheißung des Regierungsrathes. Kindet der Regierungsrath, das vorhandene Bedürfniß sei der Art, daß demselben nicht anders als durch Ueberschreitung des Maximums begegnet werden könne, so lasse ich es mir dann gefallen. Mit dieser Modisitation empschle ich Ihnen den Artitel.

Matthys. Ich hingegen möchte ben Antrag bes Regierungsrathes sehr unterstüßen. Ich halte dafür, er sei sehr flug. Der Borschlag geht dahin: wenn eine Gemeinde besschließt, die einzelnen Gemeindegenossen sollen zur Speisung der Spendfasse einen bestimmten Beitrag leisten, und der Betreffende sich weigert, seinen Beitrag zu zahlen, so wird er pslichtig, an die Polizeisosten zu zahlen und zwar einen gleichen Beltrag, wie wenn er der Spendfasse beigetreten wäre. Was ist die praktische Folge? Daß der einzelnie Bürger sich dem Gemeindebeschlusse fügt und sein Betreffniß an die Spendfasse leistet, daß die letztere Gelder zur Berfügung hat und die Armenpslege der Dürfitzen besorgen fann. Ich könnte dem Borzschlage des Herrn v. Werdt schon deßhald nicht beipflichten, weil man einzelnen Gemeinden eine Popanz vorhalten könnte, daß sie §40 an die Polizeisosten steuern.

Roth von Bipp. Ich mochte bavor warnen, eine bestimmte Summe festzusesen und glaube, der Art. 10 hatte in seiner ursprünglichen Fassung genügt, auch ohne Beisag. Wenn Einer nicht mehr geben muß, als was man allen übrigen auferlegt, so hat er nicht zu flagen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

v. Werdt. Ich sehe mich veranlaßt, den Herrn Berichterstatter um eine Ausfunft zu bitten. Herr Maithys fagt,
wenn Einer sich weigere, der Spendfasse beizutreten, so könne
er für den Betrag belangt werden, den er nach der gemeinds räthlichen Schahung zu leisten hätte. Ich habe es nicht so aufgefaßt, sondern ich dachte mir, er könne nur für die Polizeis kosten belangt werden, nicht für die Spendfasse.

Dr. v. Gongenbach. Es ift wirklich ein Migverständnis vorhanden und zwar veranlaßt durch ben herrn Berichterstatter, indem er von der Polizeikasse sprach. Die Bolizeikasse hat sich nicht zu füllen und nicht zu leeren, sondern am Ende bes

Jahres, wenn man weiß, wie viel die Polizeikosten betragen, greift man auf die Betreffenden und fagt ihnen: so viel Ihr an die Spendkasse hättet leisten sollen, mußt Ihr nun an die Polizeikosten beitragen. Das ist meine Auffassung. Was die Herren Lempen und v. Werdt bemerkten, hat mehr Bezug auf die Spendkasse. Dort wäre es wichtig, wenn man sagen könnte: es soll nicht mehr gefordert werden als 5/10 pro mille. Hier handelt es sich aber nicht darum, sondern um die Strase. Wenn man in der Redaktion deutlich sagen würde, daß die Betreffenden immer den gleichen Beitrag an die Polizeikosten zu leisten haben, den sie ursprünglich in die Spendkasse hätten leisten sollen, so wäre nicht viel zu ändern.

Lempen. Ich verstehe es nicht so, wie ber Herr Prasopinant. Wenn die Bolizeitosten nicht so viel erfordern, als der Beitrag an die Spendfasse, so kann man von den Betreffenden auch nicht so viel verlangen. Es kann der Fall sein, daß in einer Gemeinde die Polizeikosten vielleicht nur 5-10 Fr. betragen. Die Betreffenden sind nur die Polizeitosten zu tragen schuldig, abgesehen von deren größerm oder kleinerm Betrage.

v. Werdt. Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß ich den Antrag des Herrn Lempen anders verstanden habe, indem ich denselben auf die Spendkasse bezog; ich fragte deß-halb, ob hier nicht ein Zusaß in dem Sinne aufgenommen werden könnte, daß der zu leistende Beitrag 3/10 pro mille nicht übersteigen durfe. Der Antrag wurde gestellt. Um nun beiden Auffassungen Rechnung zu tragen, beantrage ich, die Bewilligung des Regierungsrathes vorzubehalten.

Matthys. Ich glaube, es fonne allen begrundeten Bebenfen Rechnung getragen werden, wenn nach dem Worte "befteht" entweder "im Marimum" oder "höchftens" beigefügt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Die lettere Unficht fann ich unter: ftuben. Wir muffen uns die Sache flar machen. In jeder Gemeinde wird man fich besprechen, ob man den Weg der Freiwilligfeit oder der Taration nach Rlaffen oder den britten Weg, welchen das Spendfaffareglement offen läßt, einschlagen wolle. Wenn man nun fagt, man habe ein folches Bertrauen in die Freiwilligfeit, wie z. B. hier in Bern (da ift es viels leicht der Eine oder der Andere, der sich nicht in eine Klaffe einschäßen ließe), wenn man diefen Beg einschlägt und fich Einer weigern wurde, der Spendfaffe beigutreten, fo murde man ihm fagen: wir hatten fo viel Bolizeitoften, du tragft an Diefe fo viel bei. Rehmen Sie eine andere Gemeinde, Die fehr wenig Polizeikofen hat, so daß sie am Ende des Jahres nur 10 Fr. zu beken hat. Glauben Sie nun, wenn in dieser Gesmeinde fünf Renitenten sind, es seien von jedem 10 Fr. zu verlangen, so daß statt 10 Fr. infolge dessen 50 Fr. in die Polizeikasse stiegen würden? Ich glaube nicht, daß dieses der Vin des Geses sei. Man wollte ein Mittel haben, um die Seute vom Reiteite zu pergelasse. Leute jum Beitritte zu veranlaffen. Das erreichen Gie gang, wenn Gie den Antrag bes herrn Matthys annehmen, wenn man fagt, der Beitrag bestehe "hochstens" in dem ihnen gu-fallenden Betreffniffe fur die Spendkaffe. Ift dann weniger nöthig, fo fordert man von ihnen nicht mehr; bann gewinnen allerdings die Betreffenden; murde etwas übrig bleiben, fo fiele der Reft in die Urmenfaffe.

Schenk, Regierungerath. Ich möchte die Unsicht des Herrn Praopinanten auch unterstügen. Ich halte es für gang richtig, daß nicht unter allen Umptanden ein Beitrag an die Polizeikasse geleistet werden musse, sondern der erste Gedanke war der, daß die Kosten, welche die Armenpolizei verursacht, in erster Linie von denjenigen getragen werden, von denen man annimmt, sie haben solche durch ihren Nichtbeitritt zur Spendstasse veranlaßt. Das, glaube ich, sei der Sache nach gerechtsfertigt. Aber daß man so weit gehe, zu sagen: Ihr zahlt unter allen Umständen, abgesehen davon, ob Kosten da seien oder

nicht, bas mochte ich nicht. Sind gar feine Roften ba, fo ift es ein Beweis, daß die Gemeinde mit der Freiwilligkeit ganz gut marschiren konne. Das ift meine Meinung.

Raffer. Ich theile die Anficht des herrn Regierungerath Schenk nicht. Ich finde es höchft unbillig, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten wollen, nichts zu tragen haben. Es fonnen in einer Gemeinde vielleicht 3-4 sein. Es ist möglich, daß die Gemeinde dennoch feine Polizeisosten hat. Aber ich bin noch jest der Ansicht, die Betreffenden sollen an die Bolizeikasse den entsprechenden Theil entrichten, den sie an die Spendkasse hätten leisten sollen.

Dr. v. Gongenbach. Es thut mir leib, noch einmal Das Wort ergreifen zu muffen, aber ich finde mich dazu genöthigt, da Herr Raffer auf feiner Unficht beharrt, und ich beforge, ber herr Berichterflatter werbe gegenüber Berrn Schenk auch feinen Standpunft festhalten. Benn Sie bas wollen, dann foll man nicht mehr fagen, es fei feine Telle, wenn man erflart: entweder jablit du freiwillig, oder dann an die Bolizei. faffe, habe man es nothig ober nicht. Das barf nicht fein. Der einzig richtige Standpunkt ift derjenige, welchen herr Schenf einnahm. Bei der erften Berathung nahm er denfelben Standpunft ein, indem er fagte: man darf von den Renitenten verlangen, daß fie den Schaden, welcher durch den Richtbeitritt entsteht, in erfter Linie beden. Go weit fonnte ich nicht geben, daß die Betreffenden unter allen Umftanden die gleiche Steuer gablen mußten, welche fie an die Spendfaffe hatten leiften follen. Gin folches Berfahren mare mit der Berfaffung nicht im Gin. flange. Es ware eine ausnahmeweife Belaftung Ginzelner, wahrend die Berfaffung vorfcbreibt, daß die Steuerlaft auf alle gleichmäßig verlegt werden foll.

Schenk, Regierungsrath. Ich glaube, wenn Herr v. Gonzenbach mit der Verfassung fommen wollte, so wurde er nicht so ganz zum Ziele gelangen, eben so wenig, als die Verfassung, genau genommen, die Erhebung von Steuern auf Erbschaften erlaubt. Es ist feine Erbschaftssteuer in der Verfassung vorzesehen, dennoch sagt der Staat, es sollen 2-3-4% nach Belieben erhoben werden. Wenn die Herren das mit der Verfassung verträglich sinden, so ist es Alles. Sodann glaube ich, man durfe nicht Angst haben, daß es keine Polizeitosten geben werde. Es sind Arrestlokale einzurichten, Polizeitosten zu halten u. f. f. Ich habe keinen Kummer, daß man die Leute nicht finden werde.

Raffer. Ich halte es auch fur eine Armentelle, wenn Jemand gahlen muß. Da es einerlei ift, fo bin ich immer noch ber Ansicht, ber Betreffende foll feinen Antheil an bie Bolizeifaffe leiften, ben er an die Spendfaffe hatte leiften follen.

Hrmenwesens den Antrag des Herrn Matthys unterstützt, so mag es auffallend sein, wenn ich am Artifel sesthalte, der mit dem Armenwesen im Zusammenhange steht, und wenn ich in der Annahme des Antrages eine Verletzung des Systems ers bliden würde. Bei der ersten Berathung wurde vorgeschlagen, daß diesenigen, welche der Spendfasse nicht beitreten, das Doppelte in die Volizeitasse zahlen sollen. Die Versammlung ging nicht darauf ein. Aber warum wurde der Antrag gestellt? Weil man sagte, die Leute werden es dann nicht darauf anstommen lassen, sondern der Spendsasse des Herrn Matthys gestälten? Sehr ungleich und sehr unbillig. An einem Dite würden Sie sehr ungleich und sehr unbillig. An einem Dite würden Sie sehr ungleich und sehr unbillig. Der Einzelne wird bei der Festsehung des Beitrages seine Berechnung machen, und im gleichen Augenblisse haben Sie die Leberläuser von der Spendsssse zu der Polizeitasse, sobald die Kosten der letztern geringer sind. Das ist ganz natürlich, und indem Sie auf diese Weise die Leute der Polizeitasse zuweisen, entstäften Sie

die Spendfaffe. Der Antrag bes herrn Matthys beruht eben darauf, daß man annimmt, es fei an vielen Orten gur Dedung der Bolizeifosten nicht fo viel nothig ale jum Unterhalte der Durftigen, und dann murde der angedeutete Uebelstand eintreten. Die Bedeutung des Artifele wurde gang annullirt. Das mochte ich nicht. Auf die Frage der Berechtigung des Artifels will ich nicht mehr eintreten, aber feines 3wedes maren Sie Alle bewußt, und diefen wurden Sie über den Saufen ftogen, indem fie der Bestimmung eine Richtung geben wurden, die Gie ihr nicht geben wollten. herr v. Gonzenbach geht von der Unficht aus, wenn die nach Mitgabe diefes Artifele an die Bolizeis faffe geleisteten Beitrage nicht aufgebraucht murden, fo fiele ber Reft in Die Armenkaffe. Go verstehe ich Die Sache nicht. Beibe Kaffen find getrennt, auch liegt fein Grund vor, ju fagen, daß alles beim Rappen auszugleichen fei. Der allfällige Ueberschuß fällt in die allgemeine Ortopolizeifaffe. Daß man jedoch annimmt, diefer Fall werde an den meiften Orten faum eintreten, ergibt fich aus Urt. 12, nach welchem Die Roften, welche durch die in den Urt. 10 und 11 vorgesehenen Beitrage nicht gededt werden tonnen, auf die allgemeine Ortopolizeifaffe fallen. Bor allem verwendet man die bezogenen Beitrage, und erft nachher wird die Ortopolizeitaffe in Anfpruch genommen. Wie übrigens auch bei der Spendfaffe nicht alles von Sahr zu Sahr aufgebraucht wird, fo fann es auch bier geschehen, daß man ein Jahr mehr, das andere Jahr weniger nothig hat. Man fagte ferner, es handle fich um eine Steuer, Die auf Alle gleichmäßig verlegt werden follte, wahrend fie hier ausnahmsweise auf Gingelnen lafte. Das ift jedoch hier nicht ausnahmsweise der Fall. Wie die Stempelabgabe nicht unter alle Burger gleichmäßig vertheilt wird, fondern nur auf denen lastet, welche das Stempelpapier benugen, so wird auch hier der Beitrag an die Bolizeitaffe nur von denen getragen, welche fich ber Spendfaffe beigutreten weigern. Berr Roth glaubt, die urfprungliche Redaftion murde genugen. Dieser Unsicht bin ich nicht. Die ursprüngliche Redaktion war nicht erschöpfend und nicht richtig, weil in den betreffenden Fällen nicht der Gemeinderath den Beitrag bestimmt, sondern Die Gemeindeversammlung. Da wo reine Freiwilligkeit besteht, will man Niemanden zwingen, aber da wo fie nicht ausreicht, ift man genothigt, den einen der beiden im Spendfaffareglemente bezeichneten Wege einzuschlagen. Was die von Serrn v. Werdt vorgeschlagene Ergangung betrifft, daß die Genehmigung des Regierungerathes vorzubehalten fei, fo habe ich mich auch mit Diefer Modififation beschäftigt und hatte fie gerne angenommen, wenn nicht ein hinderniß da mare. Wie namlich bereits angeführt murbe, enthalt das Armengefen die Bestimmung, baß Die Statuten, Durch welche die innere und außere Drganisation der Spendfaffe regulirt wird, ber Sanftion der Direftion Des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen. Diese Funftion ift also bereits durch ein Gefet der Direftion jugewiesen. Seiner Beit hatte man die Frage hier anregen tonnen. Die Frage, wie hoch die Steuer zu bestimmen fei, gehort in die Statuten, beren Sanfrion alfo ber Direftion bes Innern, Abtheilung Armenwefen, nicht bem Regierungerathe übertragen ift. 3mmerbin murde es auch ohnedieß meiftens von derfelben Direftion abhangen, felbit wenn der Regierungerath zu entscheiden hatte, weil fie die Sache unterfuchen mußte und ber Regierungerath nicht im Falle mare, die einzelnen Berhaltniffe zu fennen. Berr v. Werdt bemerkte, er fei bei der frühern Redaktion von der Ansicht ausgegangen, die 3/10 pro mille beziehen sich auch auf die Spendfasse zurud. Das ware eine wesentliche Differenz, aber ich glaube nicht, bag im Armenpolizeigesege eine auf bas Armenwesen rudwirfende Bestimmung aufgenommen werden foll. Mir perfonlich fann es gleichgulig fein, wenn Sie bie gange Richtung, die Gie bieber im Urt 10 befolgten, verlaffen. Sie verlaffen dieselbe, wenn Sie ben Untrag des herrn Matthys annehmen, und beghalb mochte ich feine Berantwortlichfeit übernehmen. Die vom Regierungerathe vorgeschlagene Redat. tion gewährt alle munichbare Garantie, fie ift fo deutlich, daß man es nicht mohl beutlicher aussprechen fann.

v. Werbt gieht feinen Untrag gurud.

Abftimmung.

Für ben Art. 10 nach Antrag des Regierungs. rathes Für den Antrag des Herrn Matthys

Mehrheit. Minderheit.

herr Berichterstatter. Die Art. 11 und 12 bleiben unverandert. Bei Art. 13 wurde ber Antrag erheblich erflart, ben Gemeinden, die Kosten ber strafgerichtlichen Untersuchung nicht anzurechnen. Diesem Beschluffe ift Rechnung getragen burch Streichung der betreffenden Stelle im Artisel.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter Bei Urt. 14 wurde bie Einsschaltung ber Borte "ober amtliche Bersonen" nach "Beborden" beschlossen. Der Eingang bes Artifels lautet nun also: "Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind ic." Das Uebrige, wie im gedruckten Entwurfe.

Matthys. Es scheint mir, man könne nicht wohl fagen "Personen", sondern allfällig "Beamte". Es sind entwedek Gemeindsbeamte oder Staatsbeamte.

Herr Berichterstatter. Wenn auch die Bemerkung bes Herrn Matthys richtig ware, so ware die Redaktion dennoch nicht unrichtig, insofern die Beamten auch Personen sind. Indessen glaube ich, es sei denn doch vorsichtiger, wenn man sich des Ausdruckes "Personen" bedient. Ich muß gestehen, bei der gestrigen Diekussion sah ich zuerst auch nicht recht ein, welches der Zweck des Antrages sei, indessen erwähnte man des Beispiels, daß Aerzte, welche Krankenanstalten vorstehen, in den Fall kommen können, Armuthszeugnisse auszustellen. Wenn man glaubt, der Ausdruck "Beamte" genüge, so habe ich nichts dagegen, aber man müßte dennoch sagen: "welche vermöge ihrer amtlichen Stellung 2c." Sie mögen entscheiden.

Matthys. Ich ziehe meinen Antrag zurud, fonst mußte man ben Rachsat auch modifiziren.

Der Art. 14 wird nach Antrag bes Regierung erathes burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 15 und 16 bleiben unverändert. Bei Art, 17 wurde der Antrag erheblich erklärt, bei Ziff. 2 auch eine Bestimmung zu Berhütung des Missbrauchs ächter Zeugnisse aufzunehmen. Auch diesem Antrage ist Rechnung getragen durch Einschaltung der Worte "oder nicht brauchlicher Benutung achter" vor dem Worte "Zeugnisse."

Dhne Ginfprache genehmigt,

Herr Berichterstatter. Die Art. 18, bis und mit 27 bleiben unverändert, Bei Art. 28 wurde ein dem Art. 6 ber Bollziehungsverordnung entsprechender Zusat erheblich erflärt, welcher hier zur definitiven Genehmigung empfohlen wird.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 29 bis und mit 37 bleiben unverändert. Bei Art. 38 wurde der Antrag erheblich erflart, nach dem Worte "übersteigt" einzuschalten: "oder wenn diese Unterstüßung dem Betrage nach nicht bestimmt ift." Diese Ergänzung ist in die Redaktion aufgenommen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 39 bis und mit 44 bleiben unverändert. Bei Art. 45 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Geseg sofort desinitiv in Kraft zu segen. Diesem Antrage ist in der Redaktion entsprochen. Der Art. 46, sowie der Eingang bleiben unverändert.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Das Gesetz lautet in seiner befinitiven Redaktion, wie folgt:

Geset

über

die Armenpolizei.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Abanderung

ber bioherigen Bestimmungen über die Armenpolizei;

auf den Antrag des Regierungerathes,

befchließt:

1. Disziplinarbestimmungen.

A. Diegiplinarbehörden.

Art. 1.

Die Ahnbung ber in biefem Gefete bedrohten Disziplinarvergehen (Art. 2—6) hat einen bloß bisziplinarischen Charafter; fie ift, unvorgreistich ber Bestimmung bes Art. 2 Alinea 3, Sache ber Orispolizeibehörde berjenigen Gemeinde, in welcher

bas Bergeben ftattgefunden hat, und erfolgt burch ben Brafidenten des Einwohnergemeinderathe oder den Ginwohnergemeinderath felbft, welchen beiden in diefer Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zufommen.

Gine Weiterziehung ber Disziplinarverfügungen findet nicht ftatt, dagegen tommen in Betreff allfälliger babet ftatte gefundener Unordentlichfeiten oder Uebergriffe die Bestimmungen Des Art. 48 Des Gemeindegeseges vom 6. Dezember 1852 jur Anwendung.

B. Disziplinarvergeben und Disziplinarver. fügungen.

Art. 2.

Berfonen, welche auf bem Bettel ergriffen werden, find, vorbehaltlich ben Bestimmungen bes Art. 17, mit verscharftem Arrefte oder öffentlicher Arbeit bis auf vier Tage zu belegen.

Bon andern Gemeinden her eingedrungene Bettler find nach Aushaltung ber gegen fie verhängten Disgiplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnstges oder, falls fie feinen polizeilichen Wohnfig im alten Kantonotheile haben und im neuen Kantonotheile beimathberechtigt find, in ihre Beimath.

gemeinde gurud ju transportiren (Art. 11).

Für auf dem Bettel ergriffene Rinder unter 16 Jahren find Diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, es sei denn, jene Berfonen fonnen nachweisen, daß ihnen dabei in keiner Weise ein Berfchulden beizumeffen fei, in welchem Falle die Rinder felbst haften. Werden Rinder unter 16 Jahren auf dem Bettel ergriffen, fo findet gegen biefelben lediglich Burudtransport ftatt, und es wird alebann die weitere Diegiplinarverfügung gegen fie felbft ober Die verantwortliche Berfon von der Ortspolizeibehorde Derjenis gen Gemeinde getroffen, in welche ber Burudtransport gu erfolgen hat.

Art. 3.

Gegen Bersonen, welche sich bei Unlag ihres Begehrens um Armenunterftugung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen fie eingeschritten wird, eines unanftandigen, groben ober drohenden Betragens gegenüber der betreffenden Gemeindes oder Armenbehorde schuldig machen, fann bis auf zwei Tage verfcharften Urreftes erfennt werden.

Mrt. 4.

Begen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer burch bie Armenbehörden in Unftalten oder bei Brivaten untergebrachten Rinder mittelft Aufreizung zum Ungehorfam oder anderewie ftorend einwirken, ift verscharfter Arreft, oder öffentliche Arbeit, bis auf brei Tage ju verhangen.

Art. 5.

Gegen Bersonen, welche vom Staate oder einer gesetlich anerkannten Armenbehorde für sich oder die Ihrigen Unterftubung erhalten, und welche

a. fich den Anordnungen ber Armenbehorbe oder des Staates

hinsichtlich ihrer Berforgung nicht unterziehen;

b. die ihnen ertheilte Unterftugung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungegemäß verwenden, oder

c. ihren Untheil Gemeindeland oder bas ihnen angewiesene Urmenland nicht gehörig bebauen oder benuten, oder das ihnen zukommende Armenholz veraußern,

ift verschärfter Arreft oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage ju verhängen.

art 6.

Den Ortspolizeibehörden fteht in allen Fallen auch bas Recht der Berwarnung und des Berweises ju.

Disziplinarfontrolle.

Urt. 7.

Der Prafibent bes Gemeinderathes ober ber bagu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Beichafte eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beflagten mit Ramen, Wohn- und Beimatheort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die ge-

troffenen Berfügungen eingetragen find.

Diese Kontrolle ift alle brei Monate in Abschrift bem Regierungostatthalter jur Aufbewahrung im Amtsarchive eingufenden. Der Regierungoftatthalter, sowie die Begirfeprofustatoren haben jederzeit das Recht, von biefer Kontrolle Ginficht ju nehmen. Borhandene Uebelftande, falls beren Beseitigung nicht auf andere Beise geschehen fann, find ber Direftion ber Juftig und Polizei einzuberichten, welche die geeigneten Dagnahmen in ber Sache anordnen wird.

D. Disziplinareinrichtungen.

Art. 8.

Die Gemeinden haben für angemeffene Arreftlofale gu forgen, und wo es zu Sandhabung Diefes Gefetes fur nothe wendig erachtet wird, ift der Regierungsrath ermachtigt, Diefelben zu Aufstellung eigener Bolizeidiener anzuhalten. Gutheißung der Urreftlofale und die Bestätigung der Bolizeis bienerwahl fieht dem Regierungestatthalter zu. Mit Bewilligung bes Regierungerathes fonnen fich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derfelben Kirchgemeinde, ju haltung eines gemein- famen Arreftlokales fowie ju Aufftellung eines gemeinsamen Polizeidienere vereinigen.

Art. 9.

Wenn feine öffentliche Arbeit ber Gemeinde auszuführen ift, fo fann jedes Mitglied der Spendfaffe, gegen einen an biefelbe zu leiftenden Geldbeitrag, Arbeit anweifen. Gine Berordnung Des Regierungerathes wird barüber,

fowie über die Organifation ber öffentlichen Arbeiten überhaupt,

bas Nähere feststellen.

E. Disziplinar = und Polizeifoften.

Art. 10.

Die Diegiplinar- und Polizeifoften, ju welchen auch bie Löhnung bes Polizeidieners gehört, find junachft von benjenigen Ginwohnern ju erheben, welche ben Beitritt ju ber Spendfaffe abgelehnt oder den an diefelbe ju leiftenden Beitrag nicht vollftandig bezahlt haben. Der Beitrag besteht in dem Betreffnis, welches ihnen nach dem auf die fanktionirten Statuten gegrundeten Gemeindebeschluffe über die alljährliche Unterhaltung ber Spendfaffe auffallen murbe.

Art. 11.

Kur die Kosten des in Art. 2 vorgesehenen Zurucktrans. portes von Bettlern und bie bamit gufammenhangenden übrigen Disziplinarfosten haftet, gegenüber ber beschädigten Gemeinde, biejenige Gemeinde, in welche ber Burudtransport nach ber angeführten Befegesbeftimmung ftattfindet.

Wird bei einem Bettler ober Candftreicher Geld ober Gelbeswerth gefunden, fo find baraus, soweit hinreichend, Die allfälligen Arreft= und Transportfoften zu bestreiten.

Urt. 12.

Die Roften, welche durch die in Art. 10 und 11 vorges sehenen Beitrage nicht gedeckt werden, fallen auf die allgemeine Ortopolizeitaffe.

Mrt. 13.

Für Kinder unter fechezehn Jahren, gegen welche wegen Bettels oder Landstreicherei auf Arbeitshausftrafe erfennt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsiges die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause angerechnet. Diese Kosten find aus der Ortspolizeikasse zu bestreiten.

Eine besondere Berordnung des Regierungerathe wird hieruber, fo wie in Betreff der Bestimmung der Art. 11 und 34

bas Rabere festfegen.

F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armuthezeugniffen und die Erhebung von Armensteuern.

21rt. 14.

Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armuthozeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen verschen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt werden.

art. 15.

Unvorgreislich ben Befugniffen ber Regierung, von sich aus die Aufnahme von Liebessteuern anzuordnen, ist die Ersbebung von Armensteuern in der Kirche an andern Tagen, als an Kommunion- und Festagen und die Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu Armens und andern milothätigen Imeden nur den anerfannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten, und zwar innerhalb des Amtsbezirfs mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirf auf Beswilligung des Regierungsraths hin gestattet.

II. Strafbestimmungen.

A. Behörden,

Art. 16.

Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armen, polizeigeses (Art. 17 bis 33) urtheilt der zuständige Polizeisrichter nach den allgemeinen Borschriften des Strafprozestgeses.

Begen die deffallsigen Strafurtheile fann die Appellation an die Polizeifammer erflart werden, wenn die im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lautet oder 30 Tage verschaftes Gefängniß übersteigt, oder wenn, abgesehen hievon, Magnahmen im Sinne des Urt. 29 verhängt werden.

B. Armenpolizeiliche Bergehen, welche in die Strafbefugniß des Richters fallen, und deren Bestrafung.

Mrt. 17.

Der Bettel ift vom Richter zu bestrafen, wenn gegen ben Fehlbaren schon mehrmals wegen bes gleichen Bergehens

bisziplinarische Magnahmen jur Unwendung gefommen find. Abgesehen hievon fann ber Bettel fofort bem Richter jur Beftrafung jugewiesen werden:

1) wenn der Ungeschuldigte fur fich ober die Seinigen aus

bem Bettel eine Saupterwerbsquelle macht;

2) wenn der Bettler fich felbit oder feinen Begleiter fälschlich als frant oder fruppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über feine Berhältniffe, oder unter Borweifung falscher oder nicht brauchlicher Benutung achter Zeugniffe bettelt;

3) wenn der Bettel in folgender Beife geschieht:

a. unter Drohungen;

- b. in Gefellichaft von Perfonen, Die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gefellschaft bettelnd ift der Blinde mit feinem Führer anzusehen;
- c. wenn auf dem Bettler Waffen, Dieboschtuffel ober andere Wertzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schließen laffen;

d wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichfeiten eindringt. Die Strafe des Bettels besteht, je nach Maggabe der dabei obwaltenden Umstände in verschärftem Gefängnis bis auf sechszig Tage, oder in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch in Fällen, die fich ju richterlicher Ahndung eignen, fommt die Bestimmung des Art. 2, Alinea 3 jur Anwendung. Der zuständige Richter ift hier derjenige des Bezirfs, ju dem die Gemeinde gehört, in welche der in jenem Artifel vorgeschene Burudtransport stattzusinden hat.

Urt. 18.

Die Landstreicherei (Bagantitat), d. h. das subsistenzlose Herumziehen von Bersonen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke, wird bestraft mit verschärftem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Gegen rudfällige Landstreicher ift immer auf Arbeitshaus

zu erfennen.

Art. 19.

Gegen bestrafte Bettler und Canostreicher findet stets im Sinne bes Urt. 2 Jurudtransport in ihre Wohnsig- ober Sets mathgemeinde ftatt.

Mrt. 20.

Wer gemeinschaftliche Zusammenkunfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder benfelben hiezu Vorschubleistet, oder mit ihnen gewohnheitsmäßig Handel um erbettelte Gegenstände treibt, verfallt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 oder in ein verschärftes Gefängniß dis auf 14 Tage.

In die nämliche Strafe verfallt derjenige, welcher wiffents lich Bersonen, die armengesestich unterftust werden, dur Spiels

und Trunffucht Borfcub leiftet.

Gegen Bersonen, welche fich ber in Diesem Artifel bezeiche neten Bergehen wegen im Rudfalle befinden, fann bis auf sechstig Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre erkennt werden.

21rt. 21.

Die in Art, 5 angeführten Widerhandlungen von Seiten unterftüster Bersonen find im Wiederholungsfalle vom Richter mit verschärftem Gefängniß bis auf sechszig Tage oder Arbeits-haus von fechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

art. 22.

Gegen Eltern, welche fich in Betreff ber Biderhandlung gegen Art. 4 im Rudfalle befinden, ift durch den Richter bis auf fechsig Tage verschärften Gefängniffes zu erfennen.

Eltern, welche ihre Kinder boblich verlaffen, ober in hulfs lofen Zustand versegen, und andere Berfonen, welche an Kindern, Kranten ober Gebrechlichen, zu deren Berpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussehnung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesesbuches Anwendung sinden, mit versschäftem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitsbaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen einen Kantonofluchtigen, ber fich diefer Sandlung schuldig gemacht, fommt das Bundesgefet über die Auslieferung von Berbrechern ober Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 gur

Unwendung (Art. 2, Alinea 3).

Art. 24.

Dit der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Bersonen durch schlechte Berpflegung vernachlässigen, oder dieselben mißhandeln, infofern die Handlung nicht in ein größeres Bergehen übergeht.

art. 25.

Personen, welche boswilliger Weise bie ihnen obliegenbe und durch schriftlichen Bertrag, ober richterlichen Entscheid, ober eine andere rechtsbeständige Berfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstügung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach erhobener Betreibung nicht leisten, unterstegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 23.

21rt. 26.

Bersonen, welche infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungss oder Alimentationsspflicht gegen die im Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, follen mit verschärfter Gefangenschaft bis zu fechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von fechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 27.

Wer jum Behufe bes Steuersammelne Armuthofcheine ausstellt, ober wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern fammelt, ift mit einer Bupe von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

Art. 28,

Mit der nämlichen Strafe ift zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer fompetenten und verantwortlichen Bolizeibehörde, auf eigenmächtige Weife, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armuth aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Berfonen oder Familien find in die Gemeinde jurudgutransportiren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerfftelligt wurde, und zwar auf Koften diefer Gemeinde, unter Borbehalt ihres Rudgrifferechts auf den oder

die Fehlbaren.

Art. 29.

In den unter Art. 17, 18, 21 bis und mit 26 bezeichneten Straffallen fann je nach Umftanden mit der dafelbst angedrohten Strafe verbunden werden:

1) Wirthohausverbot bis auf zwei Jahre, von Erftehung ber Strafe an gerechnet.

2) Entziehung ber eiterlichen Gemalt (Cap. 150, 153 bis

und mit 158 C. G.).

Engblatt bes Großen Rathes 1858.

Art. 30.

Bei der Zumeffung der Strafen bildet die Konfurrenz verschiedener Bergehen, sowie der Rückfall einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafübels. Borbehalten bleiben zudem die besondern Bestimmungen über Rückfall in den Art. 18 und 20.

Art. 31.

Gewesene Ketten, und Buchthaussträflinge, welche ju Urbeitshausstrafe verurtheilt werben, haben auf Berfügen der Staatspolizeibehorde hin ihre Strafe in der fantonalen Strafanstalt auszuhalten.

Urt. 32.

Gegen Richt Schweizerburger fann entweder am Plat ber angedrohten Strafe, oder in Berbindung damit Landesverweis fung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Art. 33.

Auf Arbeitshaus barf nur dann erfennt werden, wenn ber Angeschuldigte arbeitsfähig ift. Bei Aushaltung ber Gefängnipftrafe foll möglichst dafür geforgt werden, daß dem Verurtheilten eine einsame Zelle angewiesen wird.

C. Strafpolizeieinrichtungen und Strafpolizeis fosten.

Art. 34.

Sowohl die Gefangenschaften als die öffentlichen Zwangsarbeitsanstalten sind Sache des Staats und die Enthaltung der
armenpolizeilich Bestraften in diesen Anstalten geschieht, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 13 in Betreff der zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder, auf Staatstosten. Die Eransportsosten für Betiler und Landstreicher dagegen, nach Art. 19, fallen, so weit sie nicht aus dem bei denselben vorgefundenen Gelde oder Geldeswerth gedest werden fonnen, derjenigen Gemeinde auf, in welche der Berurtheilte zurückzutransportien ist.

III Bestimmungen über die Geltendmachung von Unterstützungs: und Alimentationsansprüchen.

Art. 35.

Die Geltendmachung der Beiträge der Berwandten nach \$ 13 des Armengeseses auf dem Betreibungs- oder Rechtswege geschieht einzig durch die zuständigen Armenbehörden.

Hat die gutliche Dazwischenkunft dieser Behörden feinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von ihnen ein schriftliches Zeugniß über die Fruchtlosigseit des Vermittlungsversuches verfaßt und werden daraushin, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41, mit Auseinandersegung der ihnen bekannten Personalverhaltunisse des Bedürftigen und des Angesprochenen, an den Gerichtspräsidenten des Bezirfs diesenigen Anträge gestellt, die sie den Umständen gemäß erachten, und die das Vorhandensein der gesestichen Erfordernisse zu Begründung des Unterstüßungsbegehrens nachweisen.

Die Untrageschrift ift tes Stempele enthoben.

Allfällige Belege, ar,tliche Zeugniffe u. ogl. werden beis gefügt.

Urt. 36.

Der Gerichteprafibeni vernimmt von Amteswegen die Berfon, gegen welche ber Untrag gerichtet ift, über die darin enthaltenen

Thatsachen und ihre Bertheidigungsgründe zu Protofoll, und sett ihr eine Nothfrift, um binnen berselben die zweifelhaften Shatsachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Bertheidigung ftügt.

Wrt. 37.

Nach Ablauf Diefer Frift bestimmt der Gerichtspräsident den Abspruchstag, macht diesen der klagenden Behörde, dem Beklagten und dem Bezirksprofurator bekannt, Letterm zum Zwecke der Intervention im öffentlichen Interesse, und entscheidet dann nach einer mundlichen Barteiverhandlung. Bleibt die Armenbehörde, der Beklagte oder der Bezirksprofurator aus, fo wird das Urtheil gleichwohl gefällt.

Art. 38.

Wenn nach Mitgabe des Urtheils die auf einmal, ober in wiederholten Stößen, zu leistende Unterftütung die Summe von Fr. 200 übersteigt, oder wenn die Unterftütung dem Gesammts betrage nach nicht bestimmt ift, so kann binnen zehn Tagen von der Eröffnung des Urtheils an, die Appellation an den Appellations und Kassationshof erklart werden, welche Behörde alsbann, ohne weitere Parteiverhandlung, ihren Entscheid in der Sache fällt.

Der Richter und bas Gericht find nicht an die Antrage

der Barteien gebunden.

Urt. 39.

Der Beflagte ober bie Urmenbehörde werden im Falle Unterliegens lediglich zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verfällt. Dem Staate fonnen aus Grund der Intervention feine Koften auferlegt werden.

Der Richter und bas Gericht follen dafür forgen, baß

möglichst geringe Roften entstehen.

Urt. 40.

Ein zwischen ber Armenbehörbe und bem Beitragspflichtigen über bas Maß bes zu leistenden Beitrages in gehöriger Rechtsform schriftlich abgeschlossener Bertrag hat die gleichen Wirfungen, wie ein rechtsfräftiges Urtheil. Die Bollziehung hat, nach Anleitung ber bestehenden Gesetze, auf dem Wege der Betreibung zu geschehen

Mrt. 41.

Statt bes in den Art. 35 bis und mit 39 vorgeschriebenen Berfahrens fann die Armenbehörde, im Falle des Borhandensfeins der Bedingungen des Art. 26, nach fruchtlosem Bermitt-lungsversuche, sofort ein strafgerichtliches Einschreiten veranlassen und das Maß des Beitrages in diesem Berfahren gleichzeitig bestimmen lassen.

art. 42.

Bu Geltendmachung von Unterstützungs, ober Alimentationsansprüchen anderer Art, als die in Art 13 des Armengesetzs vorgesehenen, können die Armenbehörden gleichfalls, Ramens der berechtigten Person, das in den Art. 35 bis und mit 39 vorgeschriebene Versahren einschlagen, insofern dieselbe armengesetzlich unterstützt wird.

In allen übrigen gallen ift es Sache bes Gingelnen, feine Rlagen, je nach Umftanden, auf bem Strafwege, ober auf bem

ordentlichen Civilmege geltend gu machen.

IV. Schlußbestimmungen.

Urt. 43.

Die Polizeiangestellten ber Gemeinden und bes Staates, sowie die Gemeindes und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widershandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Urt. 44.

Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeisontrolle über allfälige frühere Uebertretungen desselben den Aften beizulegen.

Mrt. 45.

Dieses Gefet tritt fofort in Kraft, und zwar für ben ganzen Kanton, mit Ausnahme ber Art. 10, 35 bis und mit 42, welche bloß fur ben alten Kanton Geltung haben.

Art. 46.

Mit Infrafttretung Diefes Gesets find alle damit im Widerspruch stehenden altern Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

1) Alle schon im Gefet über die Armenpolizei vom 9. Fesbruar 1849, § 25 aufgehobenen Bestimmungen;

2) das Gefeg über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849 felbft;

3) bie Berordnung bes Regierungerathes vom 29, November 1852.

Bern, den 14. April 1858.

Namens bes Großen Rathes:

Der Brafident,

Cd. Carlin.

Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

Endliche Redaftion ber erften Berathung bes Defretes, betreffend die Besoldungen der Beamten ber Kantonalbank,

(Siehe Großratheverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 177 ff hievor.)

Gegenstand ber Verhandlung ist einzig ber erheblich erklärte Antrag auf Erhöhung des Besoldungsmarimums für die Gesichäftsführer einer Filiale auf Fr. 5000.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterftatter empfiehlt biefen Untrag Namens bes Regierungerathes dur befinitiven Genehmigung.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Gin= fprache genehmigt.

Strafnachlaß: und Strafumwandlungegefuche.

Samuel Frutiger, Badermeifter, von und zu Dberhofen, welcher unterm 14. Mai 1857 nebft 13 andern Betheiligten wegen Theilnahme an der in der Nacht vom 15. auf den 16. November 1856 gu Silterfingen ftattgefundenen blutigen Schlägerei vom Uffifenhofe des erften Gefdwornenbezirfe gu einer ein= jährigen unabfäuflichen Leiftung aus dem Amtsbegirfe Ehun verurtheilt wurde, fucht in erfter Linie um Geftattung des Los. faufs diefer Leiftung, in zweiter Linie um Umwandlung Derfelben in Eingrenzung zu Sigriswyl nach.

Der Regierungerath tragt auf Abweisung des Betenten an.

Matthys ftellt den Antrag, die einjährige Leiftung in eine zweisährige Eingrenzung in die Gemeinde Sigridunt umzuwandeln und führt nach furger Darftellung des Thatbestandes dur Begrundung noch Folgendes an. Fruitger habe fich fett jenem Borfalle verheirathet und die Wirthschaft in Sigriswyl nebft der dortigen Baderei übernommen, Die Untretung ber Leiftungoftrafe genire atfo benfelben mehr als alle andern Ditt. betheiligten. Dazu fomme die Thatfache in Betracht, daß die meiften mit Fruiger verurtheilten Bersonen zahlungsunfahig feien und er, ale der einzige Sabhafte, die vom Gerichte gesprochenen Geldleiftungen im Gesammtbetrage von Fr. 2042 laut Quittungen vollständig bezahlt habe, mahrend die andern Berurtheilten voraussichtlich nie im Stande feien, dem Frutiger ihren Antheil zu verguten, zu deffen Gunften noch der Umftand fpreche, daß er vorher nie bestraft worden, gut beleumdet und vom Regierungestatibalter von Thun empfohlen fet. Der Sprechende glaubt daher, in Betracht, daß Frutiger ftrenger bestraft fet als die andern Betheiligten, fet es Sache der ausgleichenden Gerechtigfeit, die Leiftungeftrafe in Gingrengung umzuwandeln.

Rurg bekampft ben Untrag des Praopinanten, da feiner Beit auf Frutiger Der Berdacht gelaftet habe, fich in der Rahe Des Plages befunden zu haben, wo Rofchi durch einen Knittel so geschlagen worden, daß er infolge deffen starb und sich an einer Tennthure noch Blutspuren zeigten. Frutiger sei in einer frühern Sigung schon einmal abgewiesen worden, und es sei auffallend, daß er erft fast nach Berfluß eines Jahres seine Bermeifungoftrafe angetreten habe. Der Sprechende fragt, ob man auf diefe Manier Der Straffustig entgegentreien fonne, daß man demjenigen, der in den Augen der Geschwornen als Thater erichienen, dem erften Betheiligten, die Strafe umwandle, mahrend die Minderbetheiligten fie ausgehalten hatten? Wohin murde das fuhren? Unders mare das Berhalinis, wenn Frutiger etwa die Balfte feiner Strafe ausgehalten und nachber ein Befuch eingereicht batte. Gine in ber Aufregung begangene That fei allerdings ju berudfichtigen, doch folle fie nicht gleiche fam ftraflos ausgenen.

Berger unterfrugt bagegen bas Gefuch jur Berudfichtis gung, weil Frutiger weit harter als alle andern Betheiligten bestraft sei und nicht angenommen werden fonne, er sei der am meiften Schuldige. Der Sprechende hofft daber, Der Große Rath werde fich bei der Entscheidung um fo mehr durch Milbe leiten laffen, als die von Frutiger getragenen Geldleiftungen ichwer auf dem jungen Manne laften, der fich erft etablirt habe.

Der herr Präsident des Regierungsrathes stellt den Entscheid einfach dem Großen Rathe anheim.

abaimmung.

Bon 99 Stimmen fallen: Für Abschlag Für Willfahr

41

58

Ferner werden nach dem Untrage bes Regierungs. rathes in Uebereinstimmung mit demjenigen der Direttion der Juftig und Polizei ohne Ginfprache durch das Sandmehr mit ihren Strafnachlaß. und Strafumwandlungegesuchen abgewiesen:

1. Niflaus Sofmann von Gug und Lattrigen, wegen Brandstiftung ju 8 Jahren Retten verurtheilt.

2. Riflaus Brand von Saanen, wegen Diebstahls gu

5 Jahren Retten verurtheilt.

3. Ludwid Gigandet von Genevez, megen Todichlages gu 5 Jahren Retten verurtheilt.

4. Unna Wenger von Bahlern, wegen Rindsmorbes

ju 5 Jahren Ketten verurtheilt.
5. Marg. Röchli von Muhleberg, wegen Falfchungen 2c.

ju 21/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
6. Marie Anna Zurch er von Trub, wegen Berheimlichung ihrer Schwangerschaft und Riederfunft ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

7. Magdalena Beller von Kirchlindach, wegen Kindes

mordes ju 5 Jahren Buchthaus verurtheilt.

Barbara Marti von Rirchdorf, megen Rindsmordes jum Tode verurtheilt, welche Strafe am 20. November 1842 in zwanzigjährige Rettenstrafe umgewandelt wurde.

9. Joseph Gigandet, Schuhmacher, von Bruntrut,

wegen Diebstahls ju Rantoneverweifung verurtheilt.

10. Johann Sabegger von Erub, mit dem Befuch, es mochte der Reft der gehnjährigen Rettenftrafe, wozu er wegen Diebstahls mit Ginbruch in eine Rirche, fowie wegen Berfuchs Unftiftung ju Brandlegung verurtheilt worden ift, in Bermeifung aus der Gidgenoffenschaft umgewandelt werden.

11. Samuel Liechti, Bachter ju Riederwangen, mit bem Befuch, es mochte feinem Bruder Christian Liechti von Landismul der Reft der funfjahrigen Reitenftrafe, wogu er wegen Diebstahls und Branddrohung verurtheilt worden, erlaffen oder in Landesverweifung umgewandelt werden.

12. Undreas Bed, Bintenwirth ju Rohrbachgraben, mit dem Gefuch um Nachlaß der Bufe von Fr. 30, wozu er wegen Widerhandlung gegen das Spielgeset verurtheilt worden.

Die Wittwe Unna Meberhard, geb. Subacher, von und zu Urtenen, mit dem Gefuch um Umwandlung der fechemonatlichen Einsperrungoftrafe, wozu fie wegen Theilnahme bei der Falfchung einer Brivaturfunde verurtheilt worden; Da= gegen wird der Urtheilsvollzug neuerdings auf fo lange ver-Schoben, ale die Mutter der Berurtheilten ihrer Pflege bedarf.

14. Riflaus Luginbubl von Dberthal mit dem Gefuch um Nachlaß oder Umwandlung des Reftes der ihm wegen

Diebstahls auferlegten zweijahrigen Ginfperrung.

15. Jafob Schar von Eriswyl, mit dem Befuch um Umwandlung des Reftes der ihm wegen Diebstahls auferlegten funfzehnmonatlichen Buchthausstrafe in Landesverweifung.

16. Joh. Ulrich Walchti, Megger von und zu Madismyl, mit dem Gefuch um Nachlaß der Bufe von Fr. 116,

wozu er wegen Buchers verurtheilt worden.

17. Chriftina Ruengi, geb. Scheidegger, in Bern, mit bem Gefuch um Umwandlung der ihr wegen Diebstahls auferlegten zweisährigen Buchthausstrafe in eine angemeffene Rantoneverweifung.

18. Jafob und Chriftian Ledermann, auf dem Mebnit bei Bowyl, mit dem Gefuch um gangen oder theilmeifen Rachlaß der ihnen wegen Jagofrevels auferlegten Buße von je

Fr. 50, zusammen also Fr. 100.

19. Johann Mofer von und zu Biglen, wegen unbe-

fugten Baldausreutens ju Fr. 75 Buße verurtheilt.

20. Christian Durtschi, Rufer, von und zu Faulensee, wegen grober Ehrverlegung ju 2 Jahren unabfäuflicher Leiftung aus dem Umt Niedersimmenthal verurtheilt, mit dem Gefuch um Rachlaß oder Umwandlung diefer Strafe in Gefangenschaft.

21. Das Gefuch, welches zu Gunften des Friedrich, Samuel und Chriftian Indermuble und des Johann Sirfig,

alle von Amfoldingen, gestellt worden ift und bas dahin geht, es möchte benfelben ber Rest ber Kantonsverweisungsstrafe erlaffen werden, wozu sie wegen Diebstahls verurtheilt worden sind.

22. Henriette Donze von Breuleur mit dem Gesuch um Nachlaß des noch mehr als 2/2 betragenden Restes der achtiährigen Kettenstrase, wozu sie wegen Brandstiftung verurtheilt worden.

23. Unna Berena Sutter von Köllifen, Ranton Margau,

wegen Rindsmordes ju 5 Jahren Retten verurtheilt.

24. Das Gesuch des Gemeindraths von Miecourt, dahin gehend, es mochte seinem Angehörigen Joseph Boechat, welcher wegen Verwundung ju 3 Monaten Gefängniß und nachheriger einsähriger Kantonsverweisung verurtheilt worden ift, die lettere Strafe eitassen werden.

25. Das Gefuch bes Joseph Brahter von Lajour um Nachlaß bes noch mehr als die Salfte betragenden Reftes ber einjährigen Ginsperrung, wozu er wegen Sodomiterei verurtheilt

worden ift.

26 Das Gefuch des Joseph Maillat von Courtedour um Nachlaß des noch mehr als die Halfte betragenden Restes der achtzehnmonatlichen Rettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist.

27. Das Gefuch der Marianne Schrag von Wynigen um Rachlag bes Reftes der ihr wegen Kindomordes auferlegten

fünfjährigen Rettenftrafe.

28. Das Gefuch bes Gottlieb Wölfli, Maurer in Buren jum Sof, dahin gehend, es möchte feiner Frau Unna Maria, geb. Landolf, der Rest der einjährigen Einsperrung, wozu sie wegen intelleftueller Beihülfe oder wenigstens wegen Hehlerei bei einem Diebstahl veruriheilt worden ist, erlassen oder in Gemeindseingrenzung umgewandelt werden.

29. Das Gefuch Des Johann Obrecht von Wiedlistach um Rachlag Des Reftes Der achtjährigen Kettenstrafe, wozu er

wegen Brandftiftung verurtheilt worden.

Endlich wird nach bem Antrage bes Regierung Brathes ohne Ginfprache befchloffen :

1. Dem Johannes Krahenbuhl von Zaziwul, früher Sager zu Grünenmatt, ben noch ausstehenden Theil der sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe, zu welcher er wegen Richtbezahlung der Alimentationsbeiträge für ein mit der Elisabeth Wymann zu Grünenmatt außerehelich erzeugtes Kind verurtheilt worden ift, zu erlaffen.

2. Den noch ausstehenden Theil der vierzehnjährigen Rettenstrafe, wozu Jafob Krazer von Aeschi wegen Brandstiftung verurtheilt worden ift, in eine Berweisung aus dem Gebiet der Eidgenoffenschaft von funffacher Dauer umzuwans deln, unter der Bedingung, daß die projektirte Auswanderung

deffelben unverweilt ftattfinde.

3. Der geiftestranken Marie Cortfcher, geb. Baumann, von Burgistein, ben Rest ber halbjährigen Buchthausstrafe, wozu sie korrektionell verurtheilt worden ift, zu erlaffen.

4. Dem Bendicht Bwygart von Rrauchthal ben letten Biertel ber funfjahrigen Rettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls

verurtheilt worden, ju erlaffen.

5. Die neunmonatliche Leiftung aus bem Amt Konol, fingen, wozu Bend. Buhlmann von Trimftein wegen Mighandlung verurtheilt worben, umzuwandeln in eine Eingrenzung

in die Gemeinde Rubigenviertel von gleicher Dauer.

6. Den noch ausstehenden Theil der sechsmonatlichen Zwangsarbeitestrafe, zu welcher Magdalena Konrad, geb. Suggler von Dürrenroth wegen unbefugten Haustrend, Basgantität und Konfubinat verurtheilt worden, umzuwandeln in eine Eingrenzung von gleicher Dauer in die Gemeinde Brugg, den Wohnort ihres nunmehrigen Chemannes.

7. Der Elisabeth Friedli, geb. Flüfiger, gew. Speifes wirthin in Oftermundigen, welche in einer Untersuchung gemeinschaftlich mit ihrem zahlungeunfähigen Mitangeflagten zu Bezahlung ber auf Fr. 71. 02 bestimmten Kosten verurtheilt worden ift, denjenigen Theil dieser Kosten, welchen ber Fissus zu fordern hat, zu erlassen.

8. Der Maria Rofine Kläfiger von Langenthal ben letten Biertel, refp. den Reft der ihr wegen Kindemordes auf-

erlegten funfjährigen Rettenftrafe zu erlaffen.

Bortrag bes Regierungsrathes über bas Gesuch ber Einwohnergemeinden Buchholterberg und Bachfelsdorn um Lostrennung vom Bezirfe Konolfingen und Bereinigung mit dem Bezirfe Thun.

Der Regierung Grath trägt barauf an, über biefes Gefuch, ba es mit ber noch schwebenben Frage einer allgemeinen Revision ber Amtobezirfseintheilung zusammenhängt, einstweilen zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Untrag mit der Bemerkung, daß zwar die geographische Lage der genannten Gemeinden zu Gunsten ihres Gesuches spreche, dagegen einige Schwierigkeiten damit verbunden seien, namentlich in Betreff der Grundbücher u. dgl. Sodann sei zu wunschen, daß dieser Gegenstand nicht vereinzelt, sondern gleichzeitig mit dem beinahe seit zwei Jahren zur Behandlung bereit liegenden Bortrage des Regierungsrathes über die Redustion der Amtsbezirfe erledigt werden mochte.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Einsfprache durch das handmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes und ber Direftion ber Domanen und Forsten über ben Losfauf bes Eigensthumsrechtes bis Staates auf bem Bauerngratwalb zu Graben, Amisbezirfe Bangen, mit bem Antrage:

Es sei der von der Domanendirektion Namens des Staates mit den Rechtsamebesitzern von Graben unter Ratisskationsvorbehalt abgeschlossen Kantonnements- und Auskaussvertrag,
nach welchem den Rechtsamebesitzern von Graben die darin
beschriebene Bauerngratwaldung von 39 Jucharten 9500 gegen Bezahlung einer Lossausstumme von 250 Fr. abges
treten wird, zu ratisiziren.

Diefer Untrag wird, durch Geren Regierungerath Brunner, ale Berichterftatter, empfohlen, ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Uebereinkunft zwischen ber Regierung des Kanstons Bern und der Centralbahnverwaltung in Bafel, in Betreff einer provisorischen Eisenbahn von Biet nach Nidau und Errichtung eines Hafenbassins bei lesterm Orte.

Der Regierungerath tragt auf Ratififation Diefer Uebereinfunft an.

Sahli, Regierungerath, ale Berichterflatter, empfiehlt biefen Antrag mit ber Bemerfung, bag bie unterbrochene Ber-

bindung zwischen dem Bielersee und dem Bahnhof in Biel die Gentralbahnverwaltung auf den Gedanken brachte, eine provisorische Eisenbahn anzulegen. Die Bahn in nurzeine provisorische und gilt nur so lange, dis die Linie von Biel an die Neuenburgergrenze erstellt sein wird, jedenfalls nicht länger als drei Jahre. Insolge dieses Provisoriums wurde bei der Festsehung der Taren auf den furzen Zeitraum Rücklicht genommen, dinnen welchem das Anlagesapital amorusirt werden muß, doch sind die Taren immerhin noch so gehalten, daß sie diedriger zu stehen sommen, als die vom Bublifum disher bezahlten. Die Regierung nahm daher feinen Anstand, den Bertrag zur Ratisstation zu empsehlen. Die Erdarbeiten sollen binnen drei Monaten nach der Bundesgenehmigung beginnen und die Bahn in sechs Monaten vollendet sein; dieser Termin wird indessen voraussichtlich nicht ganz in Amspruch genontmen und die Bahn noch diesen Sommer in Betrieb geset werden.

Die Ratififation wird ohne Ginfprache ertheilt.

. Then deep subracio in and a sum process of or fact

Bortrag ibes Regterungerathes über bas Grfuch ber Gemeinde Sigriswnt um Bewilligung eines Rachfredites von fr. 5000 ju Dedung ihrer Mehrfosten für ben Bau der Oberhofen-Guntenftraße.

Der Regierungerath, in Abweichung von dem Antrage ber Baudireftion, schließt dabin:

es fei in Berudfichtigung bes bebeutenden Beitrags, welchen bet Staat an ben fraglichen Strafenbau geleistet bat, sowie ber Konsequenz wegen in das fragliche Gesuch nicht einzutreten.

Dahler, Baubireftor, als Berichterstatter, empfiehlt biefen Antrag, jedoch mit der Bemerkung, daß die Baubireftion der Ansicht gewesen sei, es ware mit Rückicht auf die allgemeine Bedeutung, welche die fragliche Straße nach Vollendung der Brunig-Straße erhalte, ein nachträglicher Kredit von 2000 Fr. gerechtsertigt; der Regierungsrath habe indessen gefunden, da die Gesammtausgabe unter dem Devis geblieben sei, so habe sich die Gemeinde nicht zu beklagen.

Kurer stellt ben Antrag, wenigstens 2000 Fr. zu bewilligen und führt zu dessen Begründung an, daß für das Straßen-wesen der Gemeinden Hiltersingen und Sigriewyl laut Büdget von 1831 bis Ende 1857 vom Staate im Ganzen Fr. 46,670 verwendet worden, ein Beitrag, der als klein erscheine gegenüber der mahrend desselben Zeitraumes für Straßen- und Brücken- bauten im Kantone verwendeten Summe von Fr. 15,612,767, so daß es durchschnittlich Fr. 40. 88 auf den Kopf und für Sigriewyl und Hiltersingen eine Summe von Fr. 204,400 gebracht hätte. Das Gesuch wird daher aus Billigseitsgründen dringend zur Berücksichtigung empsohlen.

v. Erlach unterftugt ben Antrag bes Praopinanten im Sinblid auf Die Wichtigfeit bes fraglichen Strafenbaues und auf Die von Sigriemyl bafur gebrachten Opfer.

Der herr Berichterstatter stellt ben Entscheid bem Großen Rathe anheim und berichtigt die Zahlenangaben des herrn Furer dahin, daß die Gesammtausgabe des Staates während des genannten Zeitraumes für Straßenneubauten nicht Fr. 40, sondern nur Fr. 24 auf den Kopf betreffe; herr Furer habe eben den Unterhalt dazu gerechnet.

Tagblatt bes Grofen Mathe 1858.

sats ralika fir ett ni Abaimmung, roce Topa

Für ben Antrag bes Regierungerathes Minderheit. Für Bewilligung von 2000 Fr. Gr. Mehrheit.

Roppigen : Bynigen . Baltrigen . Strafe.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion folgende Antrage:

- 1) Der Staat übernimmt den Bau der Bynigen-St, Niflaus-Straße nach dem Plane des Herrn Geometer Lehmann und es werden hiefür Fr. 60,000 bewilliget, wobon pro 1853 Fr. 10,000 zu verwenden find.
- 1853 Fr. 10,000 zu verwenden sind.

 2) Die von diesem Straßenbau durchzogenen Gemeinden haben, so weit derselbe ihre Bezirke berührt, sämmtliche Entschädigungen zu übernehmen, und dem Staate für den Bau und Unterhalt die nöthigen Kiesgruben unentgeldlich anzuweisen. Zu diesem Zwecke wird ihnen hiemit das Erpropriationsrecht ertheilt.

3) Kleine Abanderungen im Interesse bes Baues fann bie Baudirektion von sich aus, wichtigere hingegen mit Genehmigung der Regierung anordnen, ohne daß deshalb in Bezug auf die Entschädigungen irgend eine Reklamation an den Staat erhoben werden darf.

Der herr Berichterftatter empfiehlt auch biese Antrage mit hinweisung auf Die Nothwendigkeit einer zwedmäßigen Berbindung der betreffenden Landesgegend mit der Eisenbahn, und auf die Unmöglichkeit von Seite der betheiligten Gemeinden, mehr als ungefähr 1/3 an die 90-100,000 Fr. betragenden Kosten des Unternehmens zu leiften.

Friedli erflart, feinen Gegenantrag ftellen zu wollen, hatte aber gewünscht, daß gleichzeitig auch die Berggegend von Wynigen gegen das Emmenthal hin berücksichtigt werden möchte, um so mehr als Wynigen eine ber wichtigften Gifenbahnfta-tionen fei.

Der herr Berichterstatter erwiedert bem Braopinanten, es unterliege feinem Zweifel; daß auch die obere Gegend ihren Stragenbau erhalten werde, allein die Bevolferungeverhaltniffe der untern Gegend hatten es nothwendig erscheinen laffen, dort zu bezinnen.

Die Unträge bes Regierung Grathes werden burch das Sandmehr genehmigt.

Riefen-Jaberg. Uttigen Strafe.

ทุกที่จะ การรับเลย จึงกำกับสารการที่สุดที่จะ อันระบบกับเลียกประ

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion folgende Antrage:

- 1) Für die Korreftion der Jaberg-Uttigen-Straße und der Jaberg-Kirchdorf-Straße auf eine totale Kronbreite von 17 Fuß werden Fr. 40,000 bewilligt, wovon pro 1858 Fr. 6000 zu verwenden sind.
- 2) Der Baudireftion wird für biefe Straßenbauten nach den vorliegenden Blanen das Erpropriationerecht ertheilt, mit der Ermächtigung, im Interesse dersetben liegende Absanderungen von sich aus anzuordnen.

67

3) Die betreffenden Gemeinden haben in ihren Bezirken diejenigen Strecken der Kiefen-Jaberg-Kirchdorf-Straße, welche der Staat nicht forrigirt, in ihren Kosten nach den Borschriften der Baudirestion auf die gleiche Breite von 17 Juß zu erweitern und zu forrigiren. Ihnen wird hiefur ebenfalls das Erpropriationsrecht ertheilt.

Der Herr Berichterstatter führt zur Empsehlung obiger Unträge theils ben schlechten Zustand ber Straßen in der bestreffenden Landesgegend und die daherige Nothwendigseit einer Korrestion derselben, theils den Umstand an, daß der Staat bei Anlaß des Zollossaufs der Kiesen Jabergs Brude die Korression zusagte. Laut Devis sind die Kosten auf etliche 50,000 Fr. veranschlagt.

Die Antrage des Regierung Brathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Somarzenburg . Beitenried . Strafe.

Der Regierung Brath ftellt folgende Untrage:

STATE OF THE PARTY OF HE STATE

1) Für den Bau der Schwarzenburg Seitenried Straße Seftion II nebst Bruden, und Schwellenbau werden, unter Streichung von Fr. 3000 für die Arbeiten im Dorfe Schwarzenburg, Fr. 93,300 bewilligt, wovon pro 1858 Fr. 8000 zu verwenden sind.

2) Die vorliegenden Plane find genehmigt und es wird ber Baudirektion für diesen Strafenbau das Expropriationserecht, sowie die Ermächtigung ertheilt, im Interesse desselben liegende Abanderungen von sich aus anzwordnen.

3) Die Arbeiten an diesem Straßendau sollen erst beginnen, wenn in Bezug auf den gemeinschaftlichen Unterhalt der Sensenbrude, mit Ausschluß der Schwellenbauten, ein Bertrag der Regierungen von Freiburg und Bern gegensseitig genehmigt sein wird.

Der Herr Berichterstatter weist auf die unbestreitbare Rothwendigkeit dieses bereits vor mehrern Jahren beschloffenen Straßenbaues hin, mit der Bemerkung, es sei hoffnung vorbanden, daß Freiburg auf seinem Gebiete die Straße fortsetzen und daß ein Bertrag über den Bau und Unterhalt der Brücke zu Stande kommen werde. Die Baudirektion war der Ansicht, Schwarzenburg sollte sich in einem kleinen Maße bei der Ausführung des Unternehmens betheiligen, der Regierungsrath besichloß indessen, dessen Ausführung auf Kosten des Staates vorzuschlagen, was zur Genehmigung empfohlen wird.

Die Antrage bes Regierungerathes werden ohne Ginsprache genehmigt.

Sobann mird einem Antrage bes Regierungsrathes gemäß den Gemeinden Neuenegg, Mühleberg und Krieschen myl an die Koften der Erbauung eines neuen Berbindungsweges von der Laupenbrude über die Laupenallmend gegen Suri, welche auf Fr. 2800 devifirt find, 1/4 mit Fr. 700 als Staatsbeitrag bewilligt, unter der Bedingung, daß die Bausdireftion den Bau zu leiten habe, daß Abschlagszahlungen im Berhältniß des Werthes der geleisteten Arbeiten ausgerichtet werden können, und daß die Gemeinde, durch deren Bezirf biefer Weg führt, dessen Unterhalt zu jeder Zeit gehörig beforge.

Diefer Untrag wird nebft ber Ertheilung bes Erp rospriation brechtes ebenfalls ohne Ginfprache durch bas Sandsmehr genehmigt.

Endlich ftellt der Regierungerath ben Antrag, der Große Rath mothte die verschiedenen auf Reparationen an der außern Emmenbrude von Burgdorf verwendeten Kredite bis auf die Summe von Fr. 20,000 genehmigen.

Der herr Berichterstatter empsiehlt diesen Antrag mit hinweisung barauf, bag nach bem Einsturz einer Seitenmauer im letten herbste verschiedene Reparationen an ben Pfeilern zur Zeit des fleinen Wasserstandes vorgenommen werden mußten und diese Ausgabe veranlagten.

Auch diefer Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Die nun folgende endliche Redattion bes Rieberlaffungegefepes wurde auf Seite 222 ff. hievor mitgetheilt.

Der Herr Präsibent macht jum Schluffe die Versammlung aufmerksam, daß die Fortdauer der gegenwärtigen Session wesentlich davon abhange, ob der Große Rath die Sisenbahnfrage zu behandeln gedenke oder nicht. Da sich mehrere Mitglieder dagegen aussprechen, so wird auf die Erlassung eines neuen Kreisschreibens verzichtet.

Angezeigt wird ein Memorial bes Obergerichtes, betreffend einen Konflift biefer Behorde mit dem Regierungsrathe.

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Rachmittage.

Der Redafter: Fr. Fafbind.

Sechste Sigung.

Mittwoch den 14. April 1858, Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chopard, Gouvernon, Imobersteg, Revel, Tscharner in Kehrsat und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Berbier, Bessire, Biedermann, Bigler, Botteron, Brand = Schmid, Bühlmann, Buri, Jasob; Buri, Niklaud; Büßberger, Carrel, Corbat, Dähler, Etter, Feune, Fresard, Friedli, Froideveaux, Geisbühler, Gerber, Gseller in Signau, Girardin, v. Grasenried, Hähnt, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Herren, Imhoof, Benedist; Joß, Kalser, Kanziger, Karrer, Kilcher, Knuchel, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs, Jasob; Küng, Lehmann, Johann; Leng, Marquis, Methée, Morel, Morgenthaler, Moser, Jasob; Müller in Hospingler, Deuvray, Barrat, Haulet, Beteut, Probst, Prudon, Raß, Reber, Reichenbach, Karl; Köthlieberger, Jast; Rubin, Sahlt, Christian; Salcht, Schaffter, Schären in Stegen, Schürch, Seiler, Seigenthaler, Spring, Steiner, Steitler, Streit, Johann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Weber, Weibel, Weißmüller, Wichmer, Willi und Wirth.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

v. Erlach spricht ben Bunfch aus, daß ber Bericht bes herrn Regierungsprafidenten über den Anzug betreffend die Einführung der Civiljury in besonderm Abdrucke ausgetheilt werden mochte.

Das Brafibium erwiedert, die Erfüllung biefes Buniches fei Sache der Bollziehungebehörde, welche die Staatefanzlei damit beauftragen moge.

Fortsehung ber Berathung über die endliche Redaftion des Riederlaffungsgefetes.

(Siehe Großratheverhandlungen, Seite 222 ff. hievor.)

Gnbliche Redaftion ber erften Berathung bes Defretes, betreffend die Beiratheeinzuggelber.

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergehenden Seffion, Seite 96 ff. hievor.)

Schenf, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach bem Protofolle wurde bei der ersten Berathung der § 1 unverändert genehmigt, bei § 2 dagegen der Antrag erheblich erklärt, denselben dahin zu modisizien, daß der Betrag für alle Gemeinden, welche eine durgerliche Berwaltung nach § 25 des Armengesesse führen, auf Fr. 25 festgesetzt sein solle. Es wird Ihnen nun solgende Redaktion des § 2 vorgeschlagen: "Der Betrag für alle Gemeinden, welche in örtlichem Armenverbande stehen, ist auf Fr. 30 festgesetzt; für diejenigen Gemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes durgerliche Berwaltung sühren, bleibt er der bisherige." Es ist somit der Antrag, wie er erheblich erklärt wurde, aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß der Regierungsrath statt einer Gebühr von Fr. 25 eine solche von Fr. 30 vorschlägt, was dem gewöhnlichen Betrage der Einzuggelder entspricht.

Matthys stellt ben Antrag, für beibe Arten von Gemeinden das Heirathseinzuggeld in Zahlen auszusegen, um bemjenigen, welcher das Gefes nicht kennt, das Nachschlagen bes Geseges von 1816 zu ersparen.

Gfeller zu Wichtrach. Es gibt Gemeinden, die von ben Heirathenden statt der Borweisung des Feuereimers die Bezahlung einer Gebühr von 5 Fr. verlangen. Nun frage ich, wie es sich damit verhalte, ob diese 5 Fr. überdieß noch sportelnweise bezogen werden sollen, oder ob sie in der allgemeinen Heirathsgebühr begriffen seien. Bei der frühern Einzichtung der Sprigen hatte man die Eimer nöthig, jest aber, da man Saugsprigen hat, ist dieses weniger mehr der Fall. Die Borweisung geschieht auch oft nur zum Scheine. Ich glaubte daher, das Eimergeld sollte in eine sire Summe umsgewandelt werden.

Herr Berichterstatter. Ich muß Sie baran erinnern, baß es sich nur um die Schlußtedaktion der ersten Berathung handelt, daß also weitere Abanderungen allfällig auf die zweite Berathung verspart werden muffen. Gegenüber dem Antrage des Herrn Matthys möchte ich bemerken, daß das Einzuggeld der betreffenden Burgergemeinden gar nicht gleichmäßig ist. Bern bezieht z. B. nicht so viel als Thun n s. f. Das Geset von 1816 bestimmt nur, daß das Einzuggeld in einem gewissen Berhältnisse zum jährlichen Hintersätzelde zu beziehen sei. Dieses war eben sehr verschieden, und daher sind auch die Einzuggelder verschieden. Nun wird für die Gemeinden, welche die örtliche Armenpslege haben, das Heirathseinzuggeld gleichmäßig sestzest, während man es in den andern Gemeinden, wo die Sache ganz in das burgerliche Armengut fällt, bei dem bisherigen Verhältnisse bleiben läßt.

Matthys zieht feinen Antrag gurud.

Der \$ 2 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde ber Antrag erheblich erflatt, im zweiten Alinea die Worte "ihres Wohnorts" zu ersegen durch: "des Wohnorts des Bräutigams." Ich empsehle Ihnen diese Modification zur definitiven Genehmigung, Derselben gemäß muß auch das Wort "ihrer" vor "Heimathe gemeinde" in "seiner" umgewandelt werden. Das Einzuggeld theilt sich: 15 Fr. sallen in die Krankenkasse des Wohnstes

des Brautigams., 15 Fr. in das Armengut feiner Seimathgemeinde, mit Ausnahme der Angehörigen der unter § 25 best Armengefepes ftehenden Gemeinden.

Die Redaftion bes \$ 3 mird ohne Ginfprache genehmigt,

Herr Berichterstatter. Bei § 4 wurde ber Antrag erheblich erffart, es solle, was der Heimathgemeinde zukomme, direft dieser, was der Wohnsiggemeinde, direst der Kranfenfasse der lettern zugefandt werden. Bufolge dieses Untrages wird der § 4 alfo redigirt: "Die Einzuggelber find vor beendigter Werfündung zu entrichten und zwar, wo Theilung stattsindet, an die Einnehmer des Urmengutes und der Kranfenfasse."

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterftatter. Bei \$ 5 wurde im ersten Alinea die Streichung der Worte: "der Heimathgemeinde des Ehemannes" erheblich erklärt, und wird fie nun definitiv vorgeschlagen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 6 blieb einstweilen suspendirt, dagegen wurde beschlossen, durch den Regterungsrath noch untersuchen zu lassen, ob dieses Defret auch auf den Jurgamwendbar sei. Insolge näherer Untersuchung dieser Frage wird Ihnen vorgeschlagen, nach dem Worte "welches" in der ersten Zeile des § 6 einzuschalten: "für die Angehörigen des alten Kantonstheils". Für die Angehörigen des neuen Kanstonstheils bleibt es det den disherigen Bestimmungen. Sie haben auch ein Einzuggeld zu bezahlen, es fällt aber in die Burgergemeinde, und da in ihren Formen nichts geändert wurde, so hielt man dasür, es sei zwedmäßig, dies im Geseschenlich auszusprechen, obsichon ich glaudie, die jurassischen Gestallenden Gemeinden des alten Kantons. Indessen wurde besmerft, es salle dem Jura aus, da im Einzange von der Aussichtung des Armengesess die Rede sei. Jur Beruhigung wird also die erwähnte Modisitation ausgenommen.

Der § 6 wird ohne Ginsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Was die Infrasisenung betrifft, so beauftragte mich ber Regierungsrath, darauf anzutragen, daß die verfassungsmäßige dreimonatliche Frist für die zweite Berathung vom 2. Marz 1858 als dem Beginne der ersten Berathung an zu zählen anfange, falls aber der Große Rath darauf nicht eintreten sollte, die provisorische Infrasissung beider Defrete zu verlangen. Wenn das Erstere geschieht, so ist es möglich, die zweite Berathung in der nächstolgenden Sigung vorzunehmen; wenn Sie aber die drei Monate erst vom heutigen Datum an zählen lassen, so könnten beide Defrete wahrscheinlich erst in der Winterstung dieses Jahres berathen

werben, und bas ware allerdings ein Uebelftand. Die Regierung glaubte, ber erfte Untrag tonne um fo eher angenommen werden, als die befinitive Redaftion schon öfter mit ber zweiten Berathung zusammengefallen sei.

Der erfte Untrag des Regierungerathes wird ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Endliche Redaftion der erften Berathung bes Defretes über ben Cheeinspruch.

I det ten Balan and James de Berten.

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergehenden Seffion,

Gfeller zu Wichtrach. Das Armengeset schreibt vor, daß ein besonderes Geset über den Cheeinspruch erlassen werde, und trat hierauf in Kraft. Nun weiß ich nicht, od die frühern Bestimmungen über den Cheeinspruch als aufgehoben zu bestrachten sind, devor ein neues Geset erlassen ist. Wir haben einen Fall, wo uns die Gemeinde Schangnau ein Mädchen, das schon zwei uneheliche Kinder hatte, anhängen wollte, mit Bersprechen des Einzuggeldes. Die Gemeinde Wichtrach erhob Einsprache gegen die Verehelichung des Betreffenden. Man antwortete uns aber, das alte Gesetz sei aufgehoben, das neue noch nicht in Kraft. Deshalb frage ich, ob es sich wirklich so verhalte.

Schent, Regierungerath, ale Berichterstatter. Der Cheeinspruch hat allerdings einen bleibenden Boden im Civilgefege; dagegen ist der Boben, welcher fich auf das Armengefes von 1847 ftupie, aufgehoben, weil Dieses Gefet felbst aufgehoben ift. Der Große Rath wollte die im neuen Armengefege porgefchlagenen Bestimmungen über ben Cheeinspruch nicht annehmen, fondern befalof die Erlaffung eines befondern Gefenes. Infolge deffen entstand in Diefer Beziehung eine Lude, deren Ausfüllung nun um fo bringlicher ift. 3th gebe jum \$ 1 uber. Laut dem Brotofolle wurden folgende Untrage erheblich erflart: 21 bei Ziffer 2 die Worte "nach zurückgelegtem 16. Altersjahr" zu ersehen durch: "nach der Admission", sowie 2) den Ausdruck "die Ihrigen" durch: "die Glieder ihrer Familie"; 3) bei Ziffer 3 beizufügen: "welche bestraft worden sind". Nun werden Ihren folgende Modisitationen der Redaktion vorgeschlagen. Am Schlusse der Ziffer 1 wird beigefügt: "oder überhaupt Armenunterstügung genießen". Bei Zisser 2 wird nach dem Worte "Dürftigen" eingeschaltet: "oder unterstützt gewesenen Personen"; ferner wird das Wort "Ihrigen" ersest durch; "Glieder ihrer Familie". Sodam wird am Schlusse der Zisser 3 Abtechen helbert werden find beigefügt: "wenn fie für biefe Bergeben beftraft worden find." Ferner schlägt der Regierungsrath vor, die Ziffer 4 zu streichen, an deren Stelle dann die Ziffer 5 treten wurde. Was die Ergänzung der Jiffer 1 beirifft, so ist dieselbe nothig mit Rudsicht auf die Stellung der unter § 25 des Armengeseges stehenden, sowie der jurassischen Gemeinden; ebenfo verhalt es sich mit der Erganzung der Ziffer 2. Die übrigen Modisita-tionen enisprechen den erheblich erklärten Antragen. Was die Biffer 4 anbelangt, so erlaubt der Regierungsrath sich um so mehr, deren Streichung zu beantragen, weil Gie bei § 2 beschloffen haben, daß in Betreff der Roften die Bestimmungen bes Civilprozesses in Unwendung tommen follen, alfo die unterliegende Bartet fie gu tragen habe. Der Regierungeralb hatte ichon früher die Biffer 4 in der Borausfegung vorgeichlagen, daß im § 2 eine Milberung liege. Es läst fich nicht leugnen, daß diese Ziffer 4 ungemein weit geht, und daß ihre Tragmeite noch viel größer ift, wenn, wie bei § 2 angetragen wird, die Roften ber unterliegenden Bartei zuerfannt werden follen.

Gfeller zu Bichtrach. Dieses Defret soll allerdings helsen, das Armenwesen auf einen bessern Stand zu bringen. Wenn wir fein Mittel haben, den leichtstünnigen Ghen entzgegenzutreien, so kommen wir tiefer in die Migverhältnisse. Man verliert aus den Augen, daß es hundert Familien gibt, die sozusagen nacht zusammenkommen; kaum haben sie ein Kind, so bleibt es der Gemeinde zur Last. Deshalb stelle ich den Antrag, die Zisser 4 beizubehalten.

Berger. Bereits bei der ersten Berathung stellte ich den Antrag, die Ziffer 4 fallen zu lassen. Das kann nun um so eher geschehen, weil in den Bestimmungen unter Zisser 1, 2 und 3 solche Garantien gegeben sind, daß nicht mehr so leicht Ehen eingegangen werden können, wie früher. Ich ditte zu bedenken, daß jest bedeutende Erschwerungen gegenüber frühern Zeiten bestehen. Früher bestand die Vorschrift der Militärors ganisation nicht, wodurch den Betressend schon eine Ausgabe erwächst. Noch mehr wird die Sache erschwert durch das Heinabseinzuggeld, das nicht Jeder ausbringt. Wenn num Einer durch die Vorschriften der Jissern 1, 2 und 3 nicht beschlagen wird, so glaube ich, es sei dann wirslich etwas übersschlage, ihn noch der sehr dehnbaren Jisser zu unterwersen; auch halte ich es sur ungerecht, ärmere Leute, die einen Erwerb haben, von der Verechelichung auszuschließen. Sie haben vernommen, daß 29 % der notharmen Kinder uneheliche sind; diese Zahl wird sich infolge einer solchen Bestimmung versooppeln.

Das Präfidium macht aufmerkfam, daß bei der ersten Berathung der Antrag auf Streichung der Ziffer 4 nicht ers heblich erklart worden ift, daß man fomit erst bei der zweiten Berathung auf denfelben zurücktommen kann.

Matthys. Ich bedaure, daß man nicht auf Ziffer 4 gurudfommen fann, indem ich wirflich die Beforgniß habe, daß infolge diefer Bestimmung die Bahl der unehelichen Rinder und der Rindomorde junehmen werde. Man muß fich aber dem Reglemente fugen. Bezüglich der Ziffer 2 wurde noch ein anderer Untrag geftellt. Es ift befannt, baß ichon nach dem Berfonenrechte, fowie nach dem Armengefege von 1847 der Cheeinspruch gegenüber besteuerten Berfonen gestattet mar, wenn fie Die nach Dem 17. Alterejahre erhaltenen Unterftugungen nicht zurückerstattet hatten. Ich glaube nun, man folle bei Biffer 2 nicht das 16., sondern das 17 Altersjahr aufnehmen. Barum? Die Schulpflicht geht bis jum 16. Jahre, bis dahin hat das Rind noch feine Berufsbildung erhalten. Wenn nun die Biff. 2 so angenommen wird, wie sie vorliegt, so ist die Folge diefe, daß eine Armenbehörde, wenn fie einen Anaben ben Schneiderberuf ternen läßt und bafur in feinem 17. Jahre 50 Fr. ausgibt, oder wenn dieß fur ein Madchen gefdieht, Einspruch gegen die Berebelichung der betreffenden Bersonen erheben fann, wenn diese ihr Lehrgeld nicht gurudbezahlt haben, und das finde ich gegenüber der armen Bevolferung zu ftreng. Etwas anderes ift es, wenn die betreffenden Berfonen fpater ju Bermogen gelangen; in diefem Falle foll die Ruderstattung stattfinden, und diefer Fall ift norgesehen bei § 11 des Armen= gefenes. Ich halte bafur, ber Grope Rath foll im Jahre 1858 gegenüber der armen Bevolferung nicht ftrenger fein als ber Gefengeber im Jahre 1826, als er das Berfonenrecht, und im Jahre 1847, als er das Armengefen erließ. Defhalb ftelle ich den Untrag, bei Biffer 2 das 16. in das 17. Altersjahr um= zuwandeln.

Herr Berichterstatter. Es läßt sich allerdings nicht viet gegen die Interpretation des Prafidiums sagen, und ich werde mich sügen muffen Aber dieselbe Interpretation ist dann auch auf den Antrag des Herrn Matthys anwendbar. Der erste Entwurf stützte sich auf den Zeitpunkt der Admission, aber diese ist nicht überall maßgebend, während ein bestimmtes Aletersjahr für Alle maßgebend ist.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die vom Regierung Brathe vorgeschlagenen Mobifis fationen der Ziffern 1, 2 und 3 des § 1 werden durch bas handmehr genehmigt, die andern Antrage dagegen als ungestäffig nicht in Abstimmung gebracht.

Herr Berichterstatter. Bei § 2 murde ber Antrag erheblich erklart, in Betreff der Kosten die Bestimmungen des Civilprozesses vorzubehalten. Infolge dessen lautet der Parasgraph also: "In Betreff der Rechtsertigung des Einspruchs gilt die Say. 71. In Betreff der Kosten kommen die Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde beschlossen, durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob das Defret auch auf den Jura anwendbar sei oder nicht. Der Paragraph selbst wurde bis zur zweiten Berathung suspendirt. Bei der nähern Untersuchung zeigte es sich, daß für den katholischen Theil des Jura diese Bestimmungen nicht wohl Anwendung sinden können, weil zusolge seiner kirchlichen Einrichtung der Einspruch durch den Bischof erledigt wird. In dieser Bezieshung muß also eine Ausnahme gemacht werden. Der protestantische Jura dagegen sieht unter unserm Personenrechte, so daß kein Grund vorliegt, ihn anders zu halten. Der § 3 ershielte somit folgenden Jusas: "Für den katholischen Jura bleibt es bei der Berordnung vom 9. Januar 1816 und beim Defrete vom 15. Mai 1816 "

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Auch hier werden Sie die Frage des Infrastiretens zu entscheiden haben. Wie Sie hörten, erhielt ich vom Regierungsrathe den Auftrag, in erster Linie darauf anzutragen, Sie möchten den dreimonatlichen Termin vom 2. März an berechnen, und wenn das nicht belieben follte, die provisorische Infrastsehung zu verlangen. Sie haben nun bereits beim vorhergehenden Defrete den in erster Linie gestellten Antrag genehmigt, so daß ich keinen Anstand nehme, denselben auch hier zu stellen.

Der Untrag, baß auch hier ber breimonatliche Termin vom 2. Marg 1858 zu gablen anfange, wird ohne Ginsprache genehmigt.

Entwurf = Beschluß

betreffend

die Organisation der Aderbauschule.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf ben Antrag des Regierungsrathes,

befchließt:

Urt. 1.

Für ben gangen Kanton wird eine Aderbaufchule errichtet, in welcher angehende Landwirthe theoretischen und praftischen Unterricht in allen Fächern bes Landbaues empfangen sollen.

21rt 2.

Der Regierungsrath ift ermächtigt, vor der Hand alles Röthige zur Ausstührung dieses Beschlusses zu veranstalten. Insbefondere wird derselbe das erforderliche Areal nehst Gesbäuden für die Anstalt, entweder unter den Staatsdomänen auswählen oder in Pacht nehmen oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes anfausen, beziehungsweise herstellen lassen, und zum Zweck der landwirthschaftlichen Schule der Direktion des Innern pachtweise übergeben. Ebenso wird der Regierungsrath alle zur Einrichtung und Organisation der Anstalt erforderlichen Reglemente, Instruktionen und übrige Vorschriften erlassen und das nöthige Lehrs und Dienstpersonal anstellen und in den im Art. 4 enthaltenen Grenzen — dessen Besoldungen bestimmen,

Art. 3.

Bor der Hand wird die Zahl der Zöglinge der Aderbausschule auf das Marimum von 30, diejenige des Lehrpersonals auf einen Oberlehrer, zugleich Direktor der Anstalt, und einen Hulfslehrer bestimmt.

21rt. 4.

Bis zur befinitiven Organisation der Anstalt wird das Rostgeld eines Zöglings, unter Rücksichtnahme auf das Alter, auf Fr. 200 bis 300, die Besoldung der Lehrer, außer freier Wohnung, Kost und Unterwaschung, für sich und soweit es den Direktor betrifft, auch für seine Familie, auf Fr. 1800 für ihn, auf Fr. 1200 für den Hülfslehrer als Maximum bestimmt.

Art. 5.

Die zum eventuellen Ankauf bes nöthigen Landes und zu allfälligen Bauten erforderlichen Mittel werden als Kapitalsanwendung vorläufig von der Domänenkasse bestritten werden, unter Borbehalt späterer Regulirung des Verhältnisses, wenn es wünschbar erscheinen sollte den Grund und Boden nebst den Gebäuden von der Verwaltung der Direktion der Domänen und Forsten zu trennen und dersenigen einer andern Direktion zu unterstellen.

Die Koften für Anschaffung bes erforderlichen Biehstandes und Schiffs und Geschirrs, sowie des gesammten Mobiliars der Anstalt, werden von der Direktion des Innern bestritten und der Inventarwerth dieser Gegenstände, als Betriebssonds der landwirthschaftlichen Schule, in Rechnung gebracht und der Staatskaffe auf festzuseschem Fuße verzinset werden.

Urt. 6.

Bur Bestreitung ber laufenden Ausgaben ber Anstalt, so weit sie aus dem Ertrage des Guts nicht zu beden fein werden, ist der Direktion des Innern ein jährlicher Kredit von Fr. 7000 gewährt.

Art. 7.

Diefer Beschluß wird, so weit es die Aussührung des im Art. 1 enthaltenen Grundsages betrifft, für eine Probezeit von vier Jahren erlassen. Nach Berfluß dieser Zeit wird der Resgierungsrath dem Großen Rathe nebst einem umfassenden Bericht über die Einrichtung und den Gang der Ackerdauschule Anträge zur definitiven Organisation derselben vorlegen und bis dorthin Alles verfügen und anordnen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Wegeben in Bern den 14. April 1858.

Ramens des Großen Rathes: (Folgen die Unterschriften.)

Blofch, Bizeprafident des Regierungerathes, ale Bericht. erstatter. Seit einer Reihe von Jahren machte fich im Kanton Bern der Bunfch geltend, es mochte eine Acferbauschule errichtet werden. Die Frage war langere Zeit insofern streitig, als auf der einen Seite der Wunsch der Errichtung einer Acerbauschule lebhaft unterstütt wurde, während man auf der andern Seite glaubte, man fonne einer folchen Unftalt entbehren. Die lettere Ansicht hatte zum Scheine das für fich, daß die Landwirthschaft im Ranton Bern auch ohne eine folche Schule zu einem blühenden Standpunfte gelangte. Allein man verfennt nicht, daß unsern Landwirthen im Durchschnitte zweierlei fehlt. Einerfeite ift es die rationelle Betreibung der Land. wirthschaft, die früher von Hofwyl aus einen wirfamen Antrieb erhielt und namentlich im Austande mehr Beobachtung findet. Der andere Umftand ift der, daß, wenn man während längerer Beit an der Spige einer öffentlichen Berwaltung fteht, man fich allmälig einbildet, es fei auf der ganzen Welt nichts Besteres als da. Die landwirthschaftlichen Ausstellungen, welche in der letten Zeit im In- und Austande ftattfanden, haben indeffen gezeigt, daß in andern gandern der Acerbau wenigstens den Standpunkt erreicht hat, wie in unferm Kantone. Daher wurde in neuerer Zeit auf Errichtung einer Ackerbauschule gestrungen und die Regierung gab der Anregung Folge, welche von hier ausging und legt Ihnen dieses Projekt vor. Seute eine vollständige, neue Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts vorzulegen, mare man in Berlegenheit, weil man darüber noch feine Erfahrungen hat, wie die Einrichtung zu treffen, ob mehr die Biehzucht, oder der Aderbau, oder der Rebbau gu berüdfichtigen, ein Gut anzufaufen oder zu pachten, ob frangofische und deutsche Böglinge aufzunehmen feien. Alles bas find Fragen, die erft nach gemachten Erfahrungen gelost werden können. Der Regierungerath fam, und ich glaube beifügen zu fonnen, einstimmig, zu einem andern Prinzipe, indem er beschloß, vorläufig vom Großen Rathe die Ermächtigung zu verlangen, eine Acerbauschule einzurichten, ihm die gange Drganifation ju überlaffen, mit dem Borbehalte, die endliche Dr. ganifation des landwirthschaftlichen Unterrichtes doch von der gesengebenden Behorde ausgehen ju laffen. Daher beibt es am Schluffe des Defretes (ber Redner gitirt ben Urt. 7 bes vorstehenden Brojektes). Sie sehen also, daß die Hauptsache heute in der Frage liegt, ob der Große Rath das Vertrauen zu der Regierung hat, sie zur provisorischen Einrichtung einer Ackerbauschule zu ermächtigen. Nach Verstuß von vier Jahren wurde der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Bericht erstatten über die Ginrichtung der Anstalt und über die gemachten Erfahrungen, beglettet von den Antragen über Die Organisation im Einzelnen. Dann hatte ber Große Rath Die

befinitive Organisation zu berathen. 3ch will nur noch beifugen, bag wir, nach ber Unficht bes Regierungerathes, mahrscheinlich später in die Lage fommen werden, mehr als eine folche Unftalt in's Leben ju rufen. Der Regierungerath fonnte fich nicht verhehlen, daß die Bedürfniffe der verschiedenen Landes. theile gang verschieden find, daß 3. B. das Oberland von einer Aderbauschule nicht viel Bortheil hatte, weil dort die Biehe gucht und Rafefabrifation vorherricht, mahrend mit einer Schule, Die den Bedürfniffen des Oberlandes mehr entspräche, dem Mittellande nicht fo gedient ware. Eine dritte Landesgegend, in welcher vorherrschend Rebbau getrieben wird, sollte auch eine ihren Bedürfniffen entsprechende Unftalt haben und zwar ift dieß vielleicht am dringenoften. Denn das ift mir flar, obschon ich nichts davon verstehe, daß wir bezüglich des Reb. baues noch viel mehr zurud find, ale dieß vom Aderbau im weitern Ginne gefagt merden fann. Das find Die Drei Un. ftalten, deren Errichtung und in Bufunft mahrscheinlich vorfchweben muß: eine Unftalt die mehr den Aderbau berudfichtigt, eine zweite, welche den Intereffen der Biehzucht und der damit verbundenen Gewerbe Borfchub leiftet, und eine dritte, deren Aufgabe in der Pflege des Rebbaues neben dem Aderbau liegt. Dazu wird mahrscheintich fpater eine vierte Unftalt fur ten Jura fommen, infolge der fprachlichen Berichiebenheit Diefes Rantonotheils. Einstweilen handelt es fich um eine Brobe. Daher ftelle ich Ramens Des Regierungerathes den Antrag, Sie mochten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten, denselben in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten und die Behandlung des Entwurfes in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Trachfel. Ich halte bafür, die Errichtung einer Acferbauschule sei für unsern Kanton eine große Nothwendigkeit. Wenn man weiß, wie weit die Landwirthschaft in andern Kantonen fortgeschritten ift, so wird man nicht zurückleiben dürfen, ohne das materielle Interesse des Landes preiszugeben. Ich glaube auch, das hiefür bestimmte Geld sei sehr wohl angewandt. Mit der Form, in welcher die Sache vorgelegt wird, bin ich einverstanden, und halte dafür, es sei besser, vorerst einige Ersahrungen zu machen. Ich möchte der Versammlung die Genehmigung des Projestes angelegentlich empsehlen und erlaube mir nur den Wunsch beizusügen, daß bei der Errichtung der Anstalt auch die Viehzucht berücksichtigt, eigentliche Racenthiere angeschafft und erzogen werden möchten, um den Viehzucht treibenden Landwirthen gute Zuchtstiere zu verschaffen.

Furer. Es freut mich, daß die Regierung einmal Hand an's Werf legte, eine Ackerbauschule in's Leben zu rusen. Bestanntlich wurde seit der Entstehung der Hochschule für die Bildung der übrigen Stände gesorgt, in landwirthschaftlicher Beziehung aber nicht. Darin lag für manchen hablichen Bauernsohn die Beranlassung, die Hochschule zu besuchen, um einen Beruf, wie denjenigen eines Rotars u. d. zu erlernen. Es ist auffallend, daß man seit 1831, während die Repräsentation des Landes in diesem Stande weit überwiegend aus Landwirthen bestand, 26 Jahre lang wartete, die man eine solche Anstalt in's Leben rief. Ich halte dieselbe für zweckmäßig und nüslich und verdanke der Regierung die Borlage des Entwurses.

v. Werdt. Auch ich begrüße mit Freuden den vorliegenden Entwurf und verdanke ihn der Regierung. Es ist endlich der erste Schritt zur Befriedigung eines lange gefühlten Bedürfnisses. Ich möchte aber, daß der erste Bersuch zu einem möglichst guten Ziele führe. Dieß hängt wesentlich von der Wahl eines guten Personals, welches die Anstalt zu leiten hat, namentlich von ber Wahl bes Direktors ab. Um bieß zu erreichen, sollte man die Besoldung etwas höher stellen, als sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, mit Rücksicht darauf, daß ein gebildeter Mann sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen leicht eine Anstellung bei irgend einem industriellen Unternehmen mit einer Besoldung von 3-4000 Fr. verschaffen kann. Ich stelle daher den Antrag, die Besoldung des Direktors der Schule wenigstens auf 2000 Fr. zu stellen. Ferner halte ich dafür, daß der Kredit von Fr. 7000 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht genüge, und beantrage daher dessen Erhöhung auf Fr. 10,000. Im Uebrigen bin ich mit dem Entwurfe einverstanden. Es ist ein Schritt zu etwas Gutem, der längst hätte gethan werden sollen.

Matthys. Erfahrungen, die man in jüngster Zeit bei andern Anstalten gemacht hat, bestimmen mich, den Antrag des Herrn v. Werdt in dem Sinne zu ergänzen, daß die Besoldung des Direktors in daar auf 2000 bis 3000 Fr. festgesetzt werde. Die Besoldung des Hülfslehrers würde ich sodann auf 1200 bis 1600 Fr. bestimmen. Zedensalls sind 1800 Fr. für den Direktor zu wenig, wenn man einen theoretisch und praktisch tüchtigen Mann an diese Stelle verlangt. Ebenso unterstück ich den Antrag des Herrn v. Werdt bezüglich der Erhöhung des allgemeinen Kredites.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Man fann es in Allem auch zu gut machen, und so glaube ich wirklich, es sei der Fall bei den Herren, welche hier eine Besoldungserhöhung beanstragen. Der Regierungsrath fand, eine Besoldung von 1800 Fr. mit freier Wohnung, Kost und Unterwaschung sei für den Direstor eine der schönsten Besoldungen und namentlich höher als in irgend einer andern ähnlichen Unstalt in der Schweiz. Der Borsteher der landwirtsschaftlichen Schule in Zürich hat eine Baarbesoldung von 1500 Fr. Wer hier in Bern oder in der Umgebung wohnt, der weiß, was der Unterhalt einer Familie fostet. Ich glaube daher, man dürfe bei der Besoldung bleiben, wie sie vorgeschlagen ist. Was den Art. 6 betrifft, so fann es dem Regierungsrathe nur angenehm sein, wenn man ihm noch mehr Wittel zur Verfügung stellen will; indessen glaube ich, der hier vorgeschlagene Kredit von 7000 Fr. genüge. Es ist in Jürich für die dortige Anstalt die gleiche Summe angewiesen, aber sie wurde in lester Zeit nicht aufgebraucht.

Berr Berichterstatter. Berr Trachfel außerte einen Bunich betreffend die Berudfichtigung der Biehzucht. habe bereits angedeutet, daß fur den Landestheil, der vorzugs= weise sich mit der Biehzucht beschäftigt, spater hochst mahr= scheinlich eine eigene Unftalt errichtet werde. Daß jedoch bei der Unftalt, welche jest errichtet werden foll, die Biebzucht fcon gang befondere berudfichtigt werden fonne, bezweifle ich. Bas die Untrage betrifft, sowohl die Besoloungen als den Rredit ju erhöhen, fo erlaube ich mir darüber nur ein paar Borte. Berr Regierungerath Lehmann hat den Grund an= gegeben, warum ber Krebit fur die laufenden Ausgaben auf 7000 Fr. bestimmt wird. Es ift der Magitab einer analogen Anstalt in Zurich. Will man auf 10,000 Fr. gehen, so ift keine Schwierigfeit vorhanden. Denn es handelt fich nicht darum, Die Summe unter allen Umftanden ju verbrauchen, fondern die Summe ju benimmen, auf die man angewiesen ift. 3ch will mich daher ber Erhöhung des Kredites auf 10,000 Fr. nicht widerfegen, denn es ift denfbar, daß in den erften Jahren das Bedurfniß größer fein werde. Was hingegen die Befoldungen betrifft, fo fchließe ich mich gang dem an, was Berr Regierungsrath Lehmann bemerfte. Bahricheinlich haben Die Berren überfeben, daß man bier nicht eine gewöhnliche Befoldung bestimmt, fondern nur bas, was in baarem Gelbe ausgefest wird, mahrend der Direftor fur fich und feine Familie freie Wohnung, Roft und Unterwaschung hat. Beim Gutfelehrer ift dies zwar nicht gang bet Fall, weil man glaubte, es fei nicht gut, wenn zwei Frauen in die Unftalt fommen. 3ch glaube nicht zu weit gu

geben, wenn ich fage, die Mitglieder bes Regierungsrathes waren fehr froh, wenn sie eine Baarbefoldung von 1300 Fr. mit freier Station erhielten. Wenn man beim Direftor bis auf 1800 Fr. und beim Huffslehrer bis auf 1200 Fr. gehen fann, so ist es genügend, und ich möchte davor warnen, eine Ackerbauschule zu einer Herrenschule zu machen Sie soll den Charafter der Einfachheit und Bescheidenheit unfers Landes bewahren. Ich widersetze mich daher der Besoldungserhöhung.

v. Werdt. Wenn der Regierungerath glaubt, bei einer Befoldung von 1800 Fr. das geeignete Berfonal finden zu fönnen, so habe ich gar nichts dagegen und ziehe den Antrag bezüglich der Befoldungserhöhung zurud.

Matthys zieht feinen Untrag ebenfalls jurud.

Der Beschluß wird hierauf mit Erhöhung bes Kredites von 7000 Fr. auf 10,000 Fr, in Art. 6 durch bas Sandmehr genehmigt,

Herr Brafibent. Ich nehme an, ba es sich bloß um die Festsegung einer Zahl handelt, so sei es nicht nothig, den Gegenstand hier noch einmal vorzulegen, sondern der gefaste Belchluß sei definitiv. Was die Frage der zweimaligen Berathung betrifft, so glaube ich nicht, daß es sich um ein eigenteliches Geset handelt. Ich frage darüber den Herrn Berichterstatter an.

Herr Berichterstatter. Es gibt ein Motiv, das für mich entscheidend ist. Die Verfassung verlangt die zweimalige Berathung nur für bleibende Gesetze. Hier handelt es sich nur um eine provisorische Ermächtigung. Der Entwurf unterliegt daher nur einer Berathung.

Herr Prafibent. Ich bin damit einverstanden, daß der Gegenstand nicht zweimal berathen werden foll, aber nicht mit dem angeführten Motive. Das Prinzip des Beschlusses ist definitiv, nur die Aussuhrung ist provisorisch.

Es erhebt fich gegen die Erflärung, daß ber Befcluß nicht einer zweiten Berathung bedurfe, fein Widerspruch.

Bortrag bes Regierung Grathes über ben Bauplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde von Biel für den neuen Stadttheil.

Der Regierungerath schließt dabin:

1) Es fei bem von ber Einwohnergemeinde von Biel in ihrer Sipung vom 19. Dezember 1857 angenommenen Stadtbauplane und ebenfo dem bezüglichen Bauregles mente die oberfeitliche Genehmigung zu ertheilen.

2) Es folle ju dem Ende auf Grundlage dieser Afte ber Einwohnergemeinde von Biel, so weit es ju ihrer Aussführung nothig ift, das Expropriationerecht eingeräumt fein

Blofch, Bizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß die Stadt Biel in neuester Zeit infolge der Zunahme ihrer Industrie einen erfreulichen Zuwachs der Bevölkerung erhielt. Im Ansange dieses Jahrhunderts, so weit ich mich erinnere, betrug die Bevölkerung

Biels 1800 Seelen, gegenwärtig beträgt fie 5000 Seelen; die Bermehrung betrug Durchschnittlich 10 %. Gine naturliche Folge Diefes Bumachfes ift Die Bermehrung Der Bauten. Der Stadtrath von Biel entwarf einen Bauplan, welcher der Bemeinde vorgelegt, von ihr genehmigt und mit zwei einzigen Oppositionen der Regierung eingeldicht wurde. In Bezug auf das Brinzip bestand gar feine Opposition, das beweist ein fehr dringendes Bedurfniß, worauf bei der Beurtheilung bes Berhältniffes Rudficht zu nehmen ift. Es handelt fich nicht barum, dem Staate Opfer aufzuerlegen, fondern um Opfer, Die fich die Drifchaft auflegt. Bezüglich Des Details dagegen wurde von wenigen Stimmen einige Opposition erhoben. Run fragt es fich: follen wir den Blan und das Reglement geneh. migen oder nicht? Es fragt fich junatit, warum die Sache vor den Großen Rath fomme. Bare es ein gewöhnlicher Bauplan, fo murde ber Gegenftand nicht hieher gehoren, aber da die Ertheilung des Erpropriationerechtes damit verbunden ift, fo ficht der Entscheid dem Großen Rathe zu. 3ch will Sie nicht mit einer Auseinanderfegung des Bauplanes lang-weilen. Sie werden der Bevölferung Biels so viel Einficht gutrauen, das fie einen verftandigen Plan zur Bergrößerung ihrer Stadt aufstellte. Bas den Großen Rath intereffiren mag, ift die Frage, wie es fich mit den Oppositionen verhalte. Diefe find von zwei Seiten eingelangt Ginerfeits von den Bebrüdern Schwab, deren Befigung aus zwei Saufern und zwei Garten besteht, welche zusammenstoßen; die Besthung ist durch einen kleinen Fußweg getrennt. Run nimmt der Bauplan dieselbe in Auspruch durch einen Weg, der sie da durchschneiden soll, wo beide Theile zusammenstoßen. Durch die gegen Abend liegende Sauferfront wird quer eine Strafe angelegt, welche den einen Garten vollständig durchschneidet. Sier fann der Große Rath fich nur die Frage stellen: ift mit Rudficht auf die fünftige Erweiterung der Stadt die Unlage der doppelten Strafe eine Nothwendigfeit oder nicht? Ift es ein bloßer Lurus, fo fann man es dem Partifular nicht übel nehmen, wenn er sich beschwert. Ift es aber eine Nothwendigkeit, so muß er sich unterziehen. Die Gemeinde betrachtete es als Nothwendigkeit, ebenso die Direktion des Innern. Die Straße, welche der Länge nach parallel mit der Stadt gezogen werden soll und Die beiden Garten trennt, besteht eigentlich nur in der Berftellung einer Straße, die früher schon bestanden hat Rings um die Stadt maren Mauern, langs denfelben Graben und außerhalb eine Straße; außerhalb der Straße bestand noch ein Graben, der mit Wasser gefüllt mar. In neuerer Zeit wurde dieser Graben zugefüllt, und erlaubte sich jeder Bartikular, kleine Zäune anzubringen und den Weg abzuschneiden. Die Argumentation ber Direftion bes Innern war diefe: wenn früher schon, als die Stadt durch Ringmauern abgeschloffen war, bei ungleich geringerer Bahl der Bevolferung, eine Strafe in diefer Richtung nothig war, so ift ste es offenbar jest zehn. mal mehr und zwar namentlich mit Rudficht auf die Feuerde gefahr. Denn der gangen Sauferfront nach fonnte man fonft mit feiner Sprige ju den Saufern gelangen, fo daß die Unficht der Direftion und des Regierungerathes gang entschieden war: es fei nicht nur wunschenswerth und paffend, wieder einen fahrbaren Weg in dieser Richtung herzustellen, sondern es liege bieß im Interesse ber Hauserbesitzer felbst. Nicht gang so vershält es sich mit dem Querwege. So lange parallel mit der fraglichen Sauferreihe nicht ein zweites Quartier bestanden hatte, war ein Durchbruch in der Mitte nicht nothig, nachher aber wohl, und er ift paffend, weil es nur eine Berlangerung einer breiten Strafe in Das neue Quartier ift. Der Regierungerath nahm auch in Bezug auf Diefe Opposition feinen Augenblid Unftand, dem Antrage der Direftion des Innern beizupflichten. Die zweite Opposition ift etwas belifater. Da tritt ein Eigenthumer auf, ber einen Garten besitht, bessen eine Balfte in Unspruch genommen wird, die andere ftehen bleibt. Run fagt er: ich habe nichts bagegen, wenn man durch die Strafe ben Garten in Anspruch nimmt, aber entschädigt mich bafur, da ich verhindert bin, unterdeffen auf meinem Grunde

ju bauen. Das icheint naturlich. Bon Seite der Ginwohners gemeinde murde geantwortet: wir fonnen einen Bauplan in Diefer Ausbehnung fcblechterdings nicht machen, wenn wir alle Strafen heute ichon auf einmal ausführen mußten, denn es wurden diese Strafenanlagen, die jum Theil noch nuglos waren, eine folche Summe in Anspruch nehmen, daß wir ab. ftrahiren mußten. Man fand einen Mittelweg darin, daß man fagte, man muffe einer folden Gemeinde die Befugniß geben, Bauplane fur die Bufunft zu machen, aber anderfeits fonne man einem Gigenthumer auch nicht zumuthen, fein Gigenthum nicht zu einer Baute zu benuten, mahrend daffelbe vielleicht erft in zwanzig Jahren in Unfpruch genommen werde. Muf Diefen Mittelmeg fame man, wenn man fagen wurde: wir genehmigen den Blan, aber wenn morgen oder übermorgen ber Betreffende bauen wollte und man es ihm unterfagen murbe, dann mare ber Moment da, wo die Entschädigung eintreten mußte. Diese Ansicht hatte die Direktion des Innern in zweiter Linie. Indeffen legt der Regierungsrath Ihnen das strengere Brinzip vor, daß der Betreffende von dem Tage an, wo das Alignement genehmigt ift, nicht mehr bauen durfe. Bon diefem Standpunfte aus lagt fich etwas fur die Opposition fagen. Aber wir fommen gu dem entscheidenden Bunfte. Der Regies rungerath ging von ber Unficht aus: wenn man bei berartigen Bauplanen vom ftreng privatrechtlichen Standpunfte ausgehen wolle, fo fuhre dieß zu großen Schwierigfeiten; man muffe fich daher auf den Standpunkt des öffentlichen Rechtes ftellen, Der Einzelne muffe fich unterziehen. 3ch führe eine Stelle aus ber alten Stadtsagung an, die Ihnen beweisen mag, daß man ichon früher auf diesen Standpunft fam. Wenn man im awölften, dreizehnten Jahrhundert nach dem gleichen Bringipe verfahren ware, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts, als man die Munge baute und ein paar alte Jungfern, die ein Saus in der Nahe hatten, Einsprache erhoben, so ware die Stadt Bern nicht, was fie jest ift. In der Stadtfagung von 1539 ift verordnet: "Die vier Benner follendt heißen Steinin Bufer buwen." "Unfere Benner follendt auch jerlich ordnen In etlichen Biertheil etwann menig Steinin Sun zebuwen vnd mit denen Luthen benen die Sufer oder Soffitatt jugehörendt ge uerschaffen, diefelben Sufer unzegiblen, und mit Bieglen ge teden. Und wie ober an wellichen orten fy das ordnendt, beg follen fy vollen g'walt habenn." Darin liegt die Erflarung, wie die Stadt Bern bas geworden ift, was fie ift. Man fagte damals nicht nur: ba, wo wir bauen wollen, baut 3hr nicht, fondern man befahl, wie die Leute bauen follen und daß sie mit Steinen bauen sollen. Ich zweisse nicht, daß es damals manchen Seufzer gab. Heute erinnert sich Miemand mehr daran, das ist vergangen; hingegen freut sich Jedermann der schönen Bauordnung. Und so ist es auch hier. Die Resterung stellte sich vamentlich die Ergage, auf welchem Maca gierung ftellte fich namentlich die Frage: auf welchem Wege treten mehr Beschränfungen von Brivatrechten ein, wenn man jeden Eigenthumer bauen lagt, wie er will, oder aber wenn man scheinbar Allen Gewalt anthut und fagt: es darf niemand bauen es fet benn an diefen Stellen, in diefer Ordnung und in diefer Art? Die Regierung fand, wenn man feiner Beit Abrechnung halten murde, fo lagen im erften Syfteme viel mehr Befchränfungen als im zweiten. Denn in Bezug auf Bon-und Jugang, auf Licht u. f. w. wurden Buftande entstehen, wie fie eben an Orten vorhanden find, wo ohne Blan gebaut wurde, wie in Burich, wo die Behörden neue Baufer entstehen ließen, ohne die Bauart nach einem allgemeinen Blane vorzufchreiben. Der Regierungerath fchloß fich daher auch in diefem Bunfte der ftrengern Unficht an. Er genehmigte den Plan unbedingt, wie er von der betreffenden Drifchaft gewunscht und von der Direftion des Innern vorgelegt wurde. Go fommt bie Sache hieber, und ich will fiblieflich nur bemerfen, daß fie wirklich deshalb sehr dringend ift, weil diesen Augenblick an einem Orte, wo beiläusig 500 Häuser stehen, ungesähr 100 bereits im Bauen begriffen sind. Ich wiederhole: die Progression in der Junahme der Bevölkerung ist der Art, daß sie jährlich 10 % beträgt, also Biel in 10 Jahren 10,000 Seelen

gahlen wird. Ich finde es eigentlich verdienstlich, daß die Ortsbehörden ben Muth hatten, einen folchen Blan aufzustellen, und halte dafür, es liege in der Stellung der Staatsbehörden, beffen Aussuhrung zu erleichtern, nicht zu erschweren. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungerathes zur Genehmigung.

Der Untrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Die nun folgende endliche Redaftion der zweiten Berathung des Armenpolizeigefepes wurde bereits Seite 255 ff. hievor mitgetheilt.

Raturalifation & gefuch

bes Herrn Undreas Keller von Flach, Kantons Zurich, Malermeisters im Altenberg bei Bern, protestantischer Konfession, verheirathet, Bater eines Kindes, welchem das Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft von Meggern, zugesichert ift.

Der Regierungerath ftellt den Antrag auf Ertheilung ber Naturalifation.

Der Herr Prafibent des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die moralischen und materiellen Garantien, welche der Petent darbietet, der sich über guten Leumund mahrend seines langen Aufenthaltes in Bern, sowie über den Besit eines beträchtlichen Vermögens ausgewiesen hat.

Abstimmung.

Bon 107 Simmen fallen:

Für Willfahr Für Abschlag 91 16

Berr Reller ift fomit naturdlifitt.

Bortrag bes Regierungerathes über Bewillis gung eines Staatsbeitrages an ben Rirchenbau von Breuleur.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, der Gemeinde Breuleur an rie Kosten ihrer neuen Kirche 10 % der auf 100,000 Fr. bestimmten Schapungssumme, jedoch ohne alle Konsequenz für die Zukunft, mit Fr 10,000, abzügslich der bereits bezahlten Fr. 2000, auszurichten und verlangt zu diesem Zwecke einen außerordentlichen Kredit von entsprechendem Betrage.

Brunner, Regierungerath, ale Berichterstatter, empfiehlt biefen Untrag, gestügt auf die bisherige Uebung und auf einen Befchluß des Regierungerathes von 1849, da im ordentlichen Berwaltungebudget fein Kredit zu biefem Zwede ausgefest ift.

Dr. v. Gonzenbach erffärt, im vorliegenden Falle feinen Gegenantrag zu ftellen, dagegen findet er das Prinzip unbillig, daß allen Gemeinden ein gleicher Beitrag an den Bau von Kirchen und Schulhäusern geleistet werden soll, während dieses Bersfahren bei den verschiedenen Hulfsmitteln der Gemeinden in der Wirflichkeit zu großen Ungleichheiten führe. Der Sprechende wünscht daher, daß die Regierung untersuche, ob nicht das Staatsinteresse es erheische, eine bestimmte Norm aufzustellen, sei es durch Festseung eines Marimums oder auf andere Weise, damit der Staat nicht zu sehr in Mitseidenschaft gezogen werde.

Der Untrag bes Regierungerathes wird burch bas handmehr genehmigt.

Da auf die Anfrage tes Präfidiums, ob Jemand noch die Behandlung anderer Gegenstände muniche, Niemand das Wort ergreift, so wird das Protofoll der heutigen Sigung verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Berr Prafident Schließt hierauf die Sigung mit folgender Echlufiede:

"Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Arbeiten angelangt, und zugleich ift die vierjährige Amtsperiode aussgelaufen.

Diefe Periode war im Allgemeinen eine Periode bes Friedens und der Berftandigung; wir haben zusammen gewirft als Mitglieder einer und berselben engverbundenen Familie.

Ich will die einzelnen Gesege nicht erwähnen, welche seit 1854 erlassen wurden Das neue Sulgesetz hat sich schon in der Anwendung als gut bewährt Das Armengesetz war der Ausdruck einer schweren Auftrengung, welche durch die Nothwendigkeit dringeudst geboten war. Wir wollen seine Folgen gewärtigen, um darüber ein gegründetes Urtheil fällen zu können.

In ber neuesten Zeit ist die Eisenbahnfrage ein Gegenstand warmer Berathungen und Befprechungen geworden, hervorgerusen ebenfalls durch die Nothwendigfeit und die dringenden Bestrebungen, zu dem zu gelangen, was die jesigen Berfehrsbedürfnisse erfordern.

Die Geister haben bemnach eine mehr materielle Richtung angenommen und die sogenannte volitische Richtung ist mehr in den Hintergrund getreten. Dieß hat sicher seine gute Seite, und hat seine guten Früchte getragen. Leere Theorien, unnühe Worthen Resultate sühren. Dabei darf man jedoch nicht vergesien, daß die Boliuf, ich meine eine gesunde Politif, in einer Republik nichts Anderes ist, als eine beständige Schule zur Körderung der erhabensten Grundsähe, zur Entwickung der Menschen und Bürgerrechte und des moralischen Wesens des Staates im Allgemeinen. So ausgesaft, ist die Politif die beste Wächterin der Freiheit, indem sie zugleich auch seineswegs den materiellen Fortschritt hindert. Weit entscrut, sie trägt im Wegentheil die Fack. Der Intelligenz durch die Gebiete ver rohen Materie. Ein Staat, welcher durch den Materialismus sichon in dem Maße beherrscht ist, daß in den öffentlichen Rathen die Worte zur Regel und zum nächsten Ziele ausgesstellt werden: "Enrichissez vous", ist dem Zerfallen nicht serne. Dieß lehrt uns die Geschichte.

Meine Herren! Wir haben, wenn ich nicht irre, mahrend bet fogenannten Bufioneperiode getrachtet, beiden Richtungen

Rechnung zu tragen; bas war wenigstens ber Grund bes Aufgebens ber vor vier Jahren fo schroffen Feinbseligkeiten. In wie weit es uns gelungen ift, überlaffe ich bem Urtheile eines Jeben.

Es möge fein, wie es wolle, wir haben uns für das Bergangene einfach zu fragen: Haben wir unfere Aufgabe nach Berfassung und Gesetztreu und gewissenhaft erfüllt? Und für die Zukunft: wollen wir auch fernerhin streng an der Erfüllung unserer Pflichten halten? — Wenn ja, so dürsen wir getrost und ruhig nach Hause gehen, und nachdem wir unsere kleine Schuld an das öffentliche Wohl bezahlt haben, bleibt uns nichts übrig, als die Segnungen Gottes auf die gemachten Arbeiten und den Schutz der Vorsehung für die Vervollständigung des Werkes anzurufen.

Meine herren, was mich perfonlich betrifft, für die Zeit, wo Sie mich mit dem Praffivium beehrt haben, fo kann ich nur für Ihr Wohlwollen und für die erwiesene Nachsicht ganz herzlich danken.

Meine Herren, ich erfläre die jetige Situng, unvorhergesehene Fälle ausgenommen, die lette vor der neuen Amieperiode, als geschlossen, und nehme bier achtungsvoll und ganz freundschaftlich von der hohen Versammlung Abschied."

Schluß ber Sigung und ber Gelfion: 11/2 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittfchriften,

Begnabigungogefuch bes Camuel Steffen, vom 9. April 1858.

Memorial des Obergerichts an den Großen Rath, betreffend die Untersuchung gegen herrn Gerichtspräfident Bermeille in Delsberg, vom 12. April 1858.